Germ. sp. 158-3

~~Germ. spec. 158.~~

<36634612960010

<36634612960010

Bayer. Staatsbibliothek

R

Herzog

Ernst der Erste

genannt

der Fromme

zu Gotha

als

Mensch und Regent.

Eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften gezogen und mit einem Urkundenbuche

herausgegeben

von

Johann Heinrich Gelbke,

Herzogl. Sachsen-Gothaischem Oberconsistorialrathe.

Dritter Band.

Urkundenbuch.

Gotha,

bey Justus Perthes 1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Urkundenverzeichniß.

I.

Verordnung wessen sich Unser von Gottes Gnaden, Dorothea Susanna, gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin zu Sachsen, Wittwe Lbdl. Getreue Georg Albrecht von Kromsdorf und Doctor Virgilius Pinzinger, als von Uns verordnete Cammerjunker und Präceptor bey dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Unserm freundlichen lieben Sohne erzeigen und verhalten sollen, datum Weimar am Tage Michaelis 1583. : : S. 1

II.

Abtheilung der Fürstenthümer Weimar und Eisenach sammt der Pflege Gotha in 3 Portiones, nach dem Anschlage Anno 1572 an Aemter-Nutzungen — 3

III.

Vortrag bey der Fürstlichen Erb- und Landeshuldigung in Gotha uff d. 17. Februarii Anno 1641. S. 32

IV.

Fragpunkte bey der Schulvisitation - - — 41

V.

Fragpunkte bey der allgemeinen Landesvisitation - — 44

VI.

Consultationes wegen des vorhabenden Schloßbaues zu Gotha - - - — 49

VII.

Gutachtlicher Bericht an Herzog Ernst von den geistlichen und weltlichen Räthen den Schloßbau zu Gotha betreffend, d. d. Gotha d. 27. März 1643 — 54

VIII.

Herzogs Ernst Testament d. d. Friedenstein den 31. Aug. 1654. - - - — 61

IX.

Tabelle über die von Herzog Ernst zur Landesdefension in den Städten, Aemtern adelichen Gerichten und Dörfern angeordneten Compagnien des Ausschusses. S. 109

X.

Bedenken der theologischen Facultät zu Gießen, wegen Errichtung des Collegii Hunniani. ; — 110

XI.

Herzogs Ernst Regiments ; Verfassung, vollzogen den 9. Nov. 1672. ; ; ; — 117

XII.

Erläuterung der Regiments ; Verfassung, d. 27. Aug. 1674. ; ; ; — 148

XIII.

Beständige Cammertaxe der mannichfaltigen Lebens; bedürfnisse ; ; — 152

XIV.

Instruction für eine Fürstin als Landesmutter, was sie bey Hofe sowohl bey den Fürstlichen Kindern und deren Erziehung, als auch sonst zu thun (Tempore Ernesti) : : S. 154

XV.

Verordnung, wessen sich unsere von Gottes Gnaden Ernst, Herzogen zu Sachsen rc. Erbare und liebe getreue Sabine von Salfeldin, Hofmeisterin und Johann Mylius, Hofinspector nebst dem Cammerdiener und Cammermägdlein gegen Unsern freundlichen Sohn Johann Ernst, und älteste Tochter Elisabethe erzeigen sollen. : — 159

XVI.

Verordnung, wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Ernstens, Herzogen zu Sachsen rc. geliebten Kinder, Elisabetha Dorothea, Johann Ernst, Sophia und Johanna, außer den Stunden, in welchen die geordneten exercitia nicht mit ihnen getrieben werden zu richten, auch was die Hofmeisterin nebst den andern Die:

nern und Dienerinnen hierbey in Acht zu nehmen und zu thun, d. d. Friedenstein d. 15. Sept. 1649. : : : S. 185

XVII.

Verordnung, wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Ernst, Herzogen zu Sachsen geliebte Kinder insgesammt nebst denen von Uns ihnen geordneten Bedienten erzeigen und verhalten sollen — 201

XVIII.

Von Handhabung der Fürstlichen Kinder: Ordnung zu dem 17. Titul solcher Ordnung gehörig d. d. Friedenstein d. 20. Dec. 1655. : — 268

XIX.

Memorial, was zur Kenntniß der Justitz-Sachen in denen eigenen Landen zu wissen nöthig (dictante Serenissimo) : : — 276

XX.

Verzeichniß, was vor Sprüche und Gebetlein Fräulein Elisabetha Dorothea kann, als nemlich wie folget ꝛc. : : : — 282

XXI.

Examen der Fürstlichen Kinder am 4. Oct. 1648. : 282

XXII.

Unterthänige Relation, welchergestalt die Fürstlichen Kinder in dem gehaltenen Examine befunden worden : : : : — 283

XXIII.

Eintheilung dessen, was die Fürstlichen jungen Herren in denen von Dero Herrn Vaters Durchl. ihnen bey Hofe und auf dem Lande anbefohlnen Stücken zu verrichten haben.

I.

Verordnung Weßen sich Unser von Gottes Gnaden Dorothea Susanna gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein ꝛc. Herzogin zu Sachsen ꝛc. Witwe Lbd. Getreue Görg Albrecht von Kromsdorf und Doctor Virgilius Pinzzinger, als von Uns verordnete Cammerjunker und Präceptor bey dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johansen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Unserm freundlichen lieben Sohne erzeigen und verhalten sollen.

Erstlich soll mit dem Schlafengehen und Aufstehen, gewiße Ordnung gehalten werden, und weil Unser freundlich lieber junger Sohn täglich durch Gottes Gnade älter und stärker wird, und die Zeit ohne das kurz, und ihm noch viel zu Lernen vorstehet, als wollen Wir, daß er alle Morgen Winterszeit und Sommerzeiten, um sechs Uhr, wie bisher, aufstehe, und mit Anziehen, Waschen und Beten keinmal über eine halbe Stunde zubringe, Abends aber soll er durchs ganze Jahr, um Acht Uhr sich wiederum ausziehen laßen, beten und waschen, und soll darmit auch über eine halbe Stunde nicht zubringen, auf daß er allezeit um halb neun Uhr, oder aufs längste um neun Uhr zu Bette gehe.

2.

Der Cammerjung soll, wenn Unser Sohn ausgezogen, seine Kleider, Ketten und Armgebände sauber zusammen legen, und wohl verwahren, daß nichts daran verlohren, oder zerbrochen werde, seine Beinkleider soll der Junge alle Abend umkehren und säubern, desgleichen morgens ehe Unser Sohn aufstehet, inwendig und auswendig beneben andern seinen Kleidern wohl und sauber mit der Pürsten auskehren.

3.

Zum dritten, wenn Unser Sohn erwachet und aufstehen will, und gleich aus seinem Bette steiget, dergleichen Abends wenn er sich legen will, und gleich ins Bette steiget, soll er sich allezeit mit Fleis christlich segnen mit

diesen Worten: das Walt die heilige Dreyfaltigkeit, Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist, O Herr Jesu Christe, in deine Händ befehle ich dir mein Leib und Seel, du hast mich erlöset, Herr du treuer Gott, durch dein theures Blut, dafür sage ich dir Lob und Dank in alle Ewigkeit, Amen. Und hierauf soll mit Fleiß der Cammerjuncker, der ihn aufwecket, und ihn niederlegt, acht geben und erinnern, damit diese christliche Ordnung, bey Unser Ungnade, keinmal verbleibe, welches Aufmerken auch der Präceptor und Cammerjuncker zu thun schuldig ist.

4.

Alsbald er mit gedachtem christlichen Seegen aufgestanden, soll er alle Morgen auf seinen Leibstuhl gehen, desgleichen auch thun Nachts, ehe er sich zu Bette leget, und sich befleißigen, daß dieses nicht vergeblich geschehe, welche Ordnung und Gewohnheit ihm sonderlich darzu dienet, damit der Leib offenbehalten und viel Krankheiten verhütet werden, und soll der Cammerjung wohl Achtung darauf geben, da über drey, vier oder fünf Tage sich ein constipation erzeigen wollte, soll ers dem Cammerjuncker oder Präceptor ja nicht verschweigen, die werden dann dem Medico solches zu vermelden wissen.

5.

Nachdem soll Unser Sohn ordentlich und reinlich angethan werden, und weil er Gott Lob ziemliches Alters ist, soll er sich zu Zeiten versuchen, ob und wie er sich selbst und allein anziehen könne.

6.

Alsbald er angethan, darinn man nicht soll säumig seyn, soll ihm der Junge die Waschkanne und Becken fürhalten, daß er sich reinlich an Händen wasche, desgleichen soll er auch reinlich mit einem saubern weisen Tüchlein, das Angesicht waschen, nachmals auch den Mund mit einem saubern frischen Mundwasser, welches allzeit frisch geholt soll werden, und in der Zeit ein wenig überschlage, wohl ausspielen, und sonderlich mit dem darzu geordneten Instrumentlein, die Zunge wohl reinigen, desgleichen auch die Zähne mit einem saubern naßen Tüchlein und zugeordneten Pülverlein wohl abreiben, über den andern Tag, wie es bisher geschehen. Gleichergestalt soll er sich abends

wenn er zu Bette gehen will, und er nun sein ordinari Gebet und Lesen verbracht, die Hände und den Mund wohl waschen und reinigen, es soll der Cammerjung auch darauf sehen, daß ihm die Ohren rein und sauber seyn.

7.

Wann er nun also aller Ding angethan und gewaschen ist, soll er für seiner Studiertafel im Beyseyn des Cammerjunkers oder Präceptors, welche gute Achtung darauf geben sollen, züchtig mit gefaltenen Händen stehen, hinter ihm neben einander die zween Jungen, so auf Unsern Sohn warten, und soll also sein Gebet zu Gott in der Maaße, wie es die sonderbare von Uns übersehene und berathschlagte bestellte Betordnung vermag und ausweiset verrichten, undsoll darinn gar keineAenderung gemacht werden, ohne Unser Vorwißen. Sonderlich aber wollen Wir, daß Unser freundlicher lieber Sohn, allezeit neben seinem Catechismo Lutheri, auch die Hauptartikel Unser christlichen Lehre, in dem kleinen corpore doctrinae nach der Ordnung und jedesmal einen ganzen Locum recitire, darinnen kein Wort ändere, nichts darvon und nichts darzuthue, immaaßen es bisher geschehen, und weil er auch bis über die 30 Psalm auswendig kan, soll grose Achtung darauf, wie dann auch auf andere seine Sprüche, deren über die 70 gegeben werden, daß er sie perfecte lateinisch und teutsch also behalte, und nichts daran vergeße, auch zu beßern Verstande der Psalmen soll der Präceptor oder Cammerjunker allezeit einen Jungen die Summarien Lutheri, wie sie bey den Psalmen stehen, darzu lesen lassen.

8.

Wir wollen auch, daß unter solchem Gebet, nicht allein die Jungen, so hinter Unserm Sohne gleichergestalt züchtig stehen sollen, sondern auch die andern Personen, so in der Stuben seyn möchten, als der Cammerjuncker oder Präceptor, nicht hin und wieder gehen, nicht mit einander schwatzen, zum Fenster hinaus kucken oder sonsten andere leichtfertige Händel fürhaben, sondern auch gleichermaaßen mit Andacht und Stille dem christlichen Gebete zuhören, und mit zugleich beten, denn die heilige Dreyfaltigkeit mit den heiligen Engeln, dem christlichen Gebet selbst gegenwärtig beywohnet, um welcher Majestät willen billig alle gottfürchtige Christen mit sonder Andacht,

Reverenz und Zucht, sich wenn und wo man betet, erzeigen solle. Zu dem daß durch solche Leichtfertigkeit, wenn man unter dem Gebet schwatzet, oder sonsten hin und her gaffet ꝛc. die Jugend sehr geärget wird, und von den Alten bald lernen das Gebet, daran doch uns Menschen die höchste Wohlfarth gelegen, auch gering achten.

Es soll auch Unser Sohn, wenn es von nöthen, unten dem Beten angesprochen und vermahnet werden, daß er mit Fleiß auf alle und jede Wort und Meinung des ganzen Gebets merken wolle, und nicht mit Gedanken hin und wieder flattere, dadurch Gott nicht geehret, sondern zum Zorn bewegt wird.

9.

Nach vollbrachtem Gebet soll Unser freundlich lieber Sohn bede früh und Abends, allezeit mit fürgehenden kurzen Gebetlein, ein Capitel lateinisch und teutsch ordentlich ein Buch nach dem andern mit Fleiß lesen, dergestalt, daß es frühe aus dem Alten und abends aus dem neuen Testament geschehe und sollen insonderheit die Vorreden Lutheri über jedes Buch mit Fleiß ausgelesen, und nicht ausgelassen werden, dann mehr und bessere Anleitung zum Verstand des ganzen folgenden Buchs darinnen begriffen, als oft sonsten in vielen andern langen Commentaren, damit auch jedes Capitel, mit desto beßerm Nuzze möge gelesen und behalten werden, soll ein Jung fürher die Summarien Veit und Dietrich auf jedes Capitel verlesen. Und dieses tägliche Lesen, soll bey Unser Ungnade ja keinmal ausbleiben, es müßte dann Schwachheit halben oder zufälliger Verlängerung der bestimmten Zeit, eingestellt werden, doch mit dem Vorbehalt, das was versäumt worden, das nächstemal hernach neben der ordinary Lection der heil. Schrift angehalten und angewehnet werden, und hierinn wie in allen andern löblichen Tugenden, seinem geliebten Herrn und Vater selig, christlich nachschlage. Wie dann S. L. die Bibel gar oft mit sonderm Fleiß, Eifer und Andacht, nicht ohne grosen Nutz, Lehre und Trost, ausgelesen haben. Alle Sonnabend aber nach dem Abendgebet, soll die künftige Epistel und Evangelium gelesen werden, mit dem anhangendem Gebetlein, Michaelis Cety Sonntags aber frühe soll die Epistel und Evangelium mit kurzer Auslegung sammt den Gebetlein aus den Summariis Veit Dietrichs gelesen werden; Abends aber das Evangelium mit der kurzen Auslegung Spangenbergs.

10.

So oft sie aber Gottes Wort und Sacra lesen, sollen sie zuvor mit diesem Gebetlein Gott anrufen: Herr Jesu Christe von dem allein alle Weisheit herkömmt, Wir bitten Dich, erleuchte unsere Herzen mit deinem heiligen Geist daß wir dein göttlich Wort recht lernen verstehen, und dich sammt deinem lieben Vater daraus erkennen mögen auch allezeit loben ehren und preißen in Ewigkeit, Amen.

11.

Wann nun auch dieses mit dem Lesen vollbracht worden, soll er im Namen Gottes zu seinem ordentlichen Studieren, immaßen Wie es hier unten nach Nothdurf, in der sondern Studierordnung specificirt worden, greifen, doch allezeit mit fürgehender Anrufung der Gnade Gottes diesergestalt: Domine Jesu, fons omnis sapientiae, ad sis, quaeso, mihi, tuo spiritu sancto: ut salutaria discam: eademque firma memoria teneam ad tui nominis gloriam, et Ecclesiae atque patriae utilitatem. Amen.

12.

Und damit er neben seinem Studieren auch seine ordentliche Recreation und Kurzweil, dadurch beide die Gesundheit und Lust zum Studieren erhalten und auch gefürdert wird, haben möge, wollen Wir, daß er alle Tage für Eßens beede morgens und abends, eine halbe Stunde frey seyn, und — eine ehrliche Kurzweil treibe, mit Uebung auf der Lauten, oder auf der langen Tafel, oder mit seinen Rennern, und dergleichen, mag sich auch wohl zu Zeiten in feinen Gemählden, Bildern und Kunststücken erlustigen.

13.

Er soll auch zu Zeiten für und nach Eßens, sonderlich in dem Sommer und zu schönen Tagen in Unserm Schloß oder Ziergarten Spazieren geführt, und ihm mäßige Exercitia vergönnet werden, doch sollen die heftigen Bewegungen, als Laufen, Springen, Ballenspiel rc. nach dem Eßen nicht geduldet werden, weil solches der Gesundheit sehr nachtheilig ist, Wir laßen auch zu, daß er zu Zeiten nach Gutachten des Präceptors oder Cammerjunkers, doch nicht zu oft im Bret spielen möge, um einen Heller,

Pfennig, Zween, Drey oder Vier und nicht darüber. Es soll sich aber Unser Sohn im Spielen, sonderlich befleißigen, der Redlichkeit und Aufrichtigkeit und sich ja fleißig hüten für Trügerey, Unwahrheit und andern unfürstlichen unerbaren geschwinden Griffen, die im Spielen von etlichen zu Zeiten geübt werden, und mit unter laufen, dann nicht vergeblich die Alten im Sprüchwort gehabt, daß eines jungen Menschen Gemüth und Redlichkeit, am meisten im Spielen gemerket und erkennet wird, welche Redlichkeit unser Sohn allezeit für den höchsten Gewinn im Spielen achten, und ihm lieber, dann Gold und Silber seyn lassen soll. Wir sind es auch zufrieden, daß unser Sohn zu gelegenen Zeiten, auch in das Ballenspielen gelassen werde, doch keinmal bald auf das Eßen, damit die Dauung durch zu heftige Uebung nicht verhindert werde. In allewegen aber soll darauf gesehen werden, daß er ihm nicht zu viel thue, noch ihm ein Schaden zugefügt werde.

14.

Alsbald man zu Tisch klopfet, soll der Jung Unserm Sohn und sein Kleid, ehe er zu Tisch gehet, sauber auskehren, Nachmal soll der Cammerjung ihm allzeit an Händen und unter Augen sauber waschen laßen, daß er nicht beschmutzt zu Tisch komme.

15.

Nachdem allzeit hundert Augen auf ein Fürstenkind sehen, da sonsten nicht zehn auf gemeine Leute Kinder acht haben; so soll der Cammerjunker oder Präceptor insonderheit Fleiß ankehren, und darauf merken, daß vielgedachter Unser Sohn sich züchtig, eingezogen, ansehnlich und tapfer, wie Fürstenkindern eignet und wohlanstehet, verhalten thue; insonderheit daß er fein aufrichtig und gerade sitze, nicht eine Achsel hänge, auch seinen Mantel und Rock bey sich halte, und sonderlich soll für allen andern, Unserm Sohn nicht gestattet werden, so große Bissen einzuschieben, auch daß er nicht zu geizig hineinesse, sondern die Speise auf dem Teller klein zerschneide, und im Munde wohl zerkaue, damit der Magen desto besser dieselben verdauen könne, denn was am Teller wohlzerschnitten und durch die Zähne wohl zermalmet ist, das wird alsdann im Magen desto eher und leichter verkocht und gibet also beßer Nahrung und Geblüt durch den ganzen Leib, darum Unser

ernstlicher Wille ist, daß dießfalls ihm nichts übersehen werde, und gleich wie ihm nichts gestattet werden soll, daß er zu geizig und auf einmal zu viel hinein eße, also soll auch darauf gesehen werden, daß er gleichwohl auch nicht zu wenig eße, denn die Jugend offt hierinnen das Mittel zu treffen nicht verstehet, dergleichen soll er anermahnet werden, daß er zu den Speisen und sonderlich zu Fleisch und Fisch wohl Brot zu eße, welches zur Dauung sehr dienlich, soll sich auch sonst gewähnen an gelinde verdauliche Speise, als Suppen und Gemüse und dergleichen, und soll sich hierin der Cammerjuncker oder Präceptor nichts irren lassen, da Unser Sohn fürgeben wollte, als wollte er von dieser oder jener Speise nicht, sondern was ihm zur Gesundheit nütz ist, dazu soll er angewiesen und gehalten werden, Er soll sich auch gewöhnen, daß er nicht zu früh trinke, auch nicht starke Trunke thun lerne, denn dadurch die Natur sehr geschwächet und sonst zu allem Argen gedeyet.

16.

Derwegen beide, Cammerjunker und Präceptor, und wer sonsten mit Unserm Sohne um zugehen hat, bey höchster Unser Ungnade, allzeit sich hüten sollen, daß sie mit ihrem Exempel oder Reizen, vielweniger mit Anweisung oder Nöthigung Unserm Sohne zum Uebertrinken nicht Ursach geben, und befehlen hiermit Unserm Sohne ernstlich bey dem höchsten Gehorsam, den er Uns von Gottes wegen schuldig ist, daß er sich für dem schädlichen Laster der Trunkenheit, nicht allein jezt in seinen unmündigen Jahren, sondern auch hernach und die ganze Zeit seines Lebens aufs aller fleißigste hüten und vorsehen wolle, und sich daran die gemeine Gewohnheit, die auch leider unter Fürsten Personen gerathen, nicht hindern noch ärgern, auch keine Freundschaft, Gunst oder Abgunst, wie hoch die auch seyn mag, zur Trunkenheit bewegen laßen, Und darinnen mehr auf Gottes ernstlich Gebot, und Unser, als der von Gott geordneten Frau Mutter endlichen Willen und Befehl sehen. Denn auf Menschen zu dieser Unser mütterlichen Vermahnung treibt Uns das hochschädliche Wesen, welches Wir neben Unserm freundlichen lieben Herrn und Gemahl seligen an grosen Höfen und sonsten leider mit Augen gesehen und erfahren, was für ein schädlich und unmenschlich Laster es um die Trunckenheit sey, also daß Leib und Seel, Gut und Ehre, leichtferti=

ger fürsezlicher, muthwilliger und trozliger weise, in Gefahr und äusserstes Verderben gesetzt werden, darum neben Unserm christlichen Befehl auch das mütterliche Vertrauen, zu Unserm Sohne stehet, er werde Uns, und zuförderst Gott im Himmel diesesfalls die Zeit seines Lebens unverbrüchlich gehorsam seyn.

17.

Als bald er aber von Tische in sein Gemach kommt, soll er allezeit seinen Mund rein ausspulen mit einem frischen Brunnen Waßer, das dienet zur Erhaltung guter Zähne, guter aufsteigenden Dünste und gutes Athems, darum diese Ordnung allezeit fleißig soll gehalten werden.

18.

Nach solchem Waschen nach dem Mittagseßen soll ein Jung, nach Gutachten des Präceptors oder Cammerjunckers, ein Kleinstück aus einer nüzlichen lieblichen Historie oder sonsten kurzweiligen doch züchtigen unärgerlichen teutschen Buch lesen, als etwa im Sleidano, Münstero im Reinickbuchs, im Regentenbuch oder dergleichen, doch soll dieses Lesen über eine halbe Viertelstunde sich nicht erstrecken.

19.

Auf dieß weil die Musika das lieblichste Exercitium ist, und nach dem Eßen sehr bequem und nüzlich, so soll Unser Sohn diese drey Tage in der Wochen, als Montag, Mitwoch und Freytag, allezeit eine halbe Stunde, nemlich von halb Eins bis auf Eins auf der Lauten lernen, wie ihm dann hierzu Unser Organist bestellt ist, und soll der Präceptor und Cammerjuncker fleißig zusehen, daß diese halbe Stunde ordentlich gehalten und nicht versäumet werde, desgleichen, daß Unser Sohn im Schlagen sich nichts ungeberdigs anmaße, welches ihm, da ers in Gewohnheit brächte, nicht wohl abzuziehen seyn möchte, als das Zungen rühren, Mund verändern, Augenverkehren, auf eine Seite zur andern sich neigen, und was dergleichen, dessen ihm auch der Organist vermahnen, und da er sich desgleichen anmaßen würde, davon abhalten solle, wie dann auch der Organist darauf sehen soll, daß er die Finger im Schlagen recht führe, nicht unlieblich

darein schlage. Insonderheit aber wollen und verordnen Wir hiermit, daß Unser Sohn von dem Organisten Dohmi genöthigt werde, daß er seine Stücke nicht nur allein auswendig schlagen lerne, sondern alles was er schläget, daß ers aus dem Buch schlage, und sich allein auf die Bunde oder Buchstaben zu sehen nicht gewöhne, denn sonsten würde Unser Sohn immer mehr in Abwesen eines Lautenisten von ihm selbst Stücke schlagen lernen, und da er diejenigen die er bereit kan, wiederum vergeße, könnte er sich derselben ohne den Lautenisten, den man doch nicht immerdar bey sich haben kan, nicht wiederholen.

20.

Und weil durch Gaben, Verheißung nnd Rühmen die Jugend sehr angereizet wird, dadurch man oft in guten Naturen, mehr ausrichtet, als mit unzeitigen Schlägen nnd Scheltworten, so soll der Präceptor oder Cammerjuncker Unserm Sohn zu zeiten seine Stücklein auf der Lauten schlagen laßen, dergestalt wenn ers trift, und nicht fehlet, ihm der Präceptor oder Cammerjunker nach Gelegenheit seines Treffens, einen Groschen, halben Groschen, Dreyer 2c. mehr oder weniger zusagen und geben, Item bisweilen verheißen, wenn ers treffe oder zwischen benannter Zeit lerne, daß er in den Garten spazieren gelassen oder sonst zur Kurzweil ihm nachgelaßen werden solle, Item da ers ziemlicher maaßen trift, soll er gebührlicher maaßen gerühmet und im Beyseyn der andern gelobet werden, doch daß wie im Schelten also auch im Loben gute Maaß und Bescheidenheit gehalten werde, diese Anreitzung mit Geschenk und Gaben soll auch sonsten in der ganzen administration der Disciplin bescheidentlich gehalten werden.

21.

Alsbald es ein Uhr geschlagen, soll Unser Sohn diese drey vier Tage, als Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag eine Stunde in dem teutschen Schreiben angewiesen werden, damit er eine feine artliche teutsche Schrift an sich nehme, welches Fürstlichen Personen sehr wohl anstehet, die Buchstaben fein gleich weit und hoch von einandersetze, reinlich ohne Dalken schreibe, sonderlich aber soll er auf die rechte deutsche Ortographie, wie sie Doctor Luther geführet, und in guten Canzleyen gewöhnlich, mit Fleiß gewiesen werden, und ihm ja nicht gestattet, daß er

einen Buchstaber für den andern setze; Es soll aber der Präceptor oder Cammerjunker ihm so oft es von nöthen, vermahnen, und bey gebührlicher Strafe drohen, daß er im Schreiben das Haupt nicht so gar aufs Papier sencke, desgleichen die Finger mit Dinte nicht besudele, vielweniger das Papier damit verderbe, auf daß er allenthalben zur Sauberkeit angewiesen werde, und damit man künftig sehen möge, wie er sich gebessert, soll ihm ein sonders Buch in folio eingeheftet werden, auch so oft er etwas schreibet, soll er den Tag am Rande darzu zeichnen, zu welcher Ordnung er sich in allen andern seinem Thun fleißig gewöhnen soll, dann diese Gewohnheit zu vieler Nachrichtigkeit sehr dienlich ist.

22.

Um zwey Uhr soll sein ordinary Studium wider angehen, bis auf halb fünf, Nach Inhalt der sondern hierunten berathschlagten und gefaßten Studierordnung.

23.

Wir wollen auch, daß hinführo Unser Sohn und gleichergestalt auch kein Jung in seinem Gemach deutsch rede, sondern alles was sie unter einander, oder auch mit dem Präceptor und Cammerjuncker zu reden haben, daß es lateinisch geschehe, damit er der lateinischen Sprach gewohnt, und im Reden seiner Regeln stets Uebung habe. So oft er aber deutsch redet, und es der Präceptor oder Cammerjuncker erfähret, soll Unser Sohn erstlich mit ernstlichen Worten und da ers darüber noch mehr thun würde, mit andern gebürlichen Ernst gestrafet werden.

24.

Nachdem aber allezeit Gottes Ehre und die Seeligkeit den Vorzug billig hat und haben soll, so ist Unser ernstlicher Befehl, daß hierinn, beide der Cammerjuncker und Präceptor ihren möglichen Fleiß fürwenden wollen, daß vielgedachter Unser Sohn zu förderst zu wahrer Furcht Gottes, und reiner unverfälschter Lehre, immaaßen sie in den Schriften der Propheten und Apostel und den Büchern D. Martin Luthers begriffen und gefasset, des Auszug ist nicht allein die Formula Concordiae, sondern auch Unsers freundlichen herzliebsten Herrn und Gemahls, christmilden

Gedächtniß, ausgegangen Corpus doctrinae, darnach S. L. ihr Bekänntniß bis an ihr Ende christlich gerichtet und dann darauf seliglich in Gott gestorben, und zum Testament, Uns und Unserm lieben Kindern mit sonderm christlichen Bedacht hinterlaßen, treulich angewiesen und geleitet werde, und daß falscher Lehrer Bücher, so obgenannten Büchern entgegen, ihm zu lesen, weder jetz und noch zukünftiger Zeit nicht gestattet, vielweniger ihm für gelegt werden, auch in seinem Beyseyn weder der Präceptor noch Cammerjuncker ärgerlicher Disputation und Schmähreden wider unschuldige Personen nicht vernehmen laßen, bey Unser höchsten Ungnade.

25.

Und weil nach der wahren Furcht Gottes und reiner Erkänntniß Jesu Christi in allen Disciplinen der nächste Grad seyn soll, die Anleitung zu aller Tugend und fürstlichen adelichen Sitten, als wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich und gnädiglich, daß beede der Präceptor und Cammerjuncker Unserm lieben Sohne zu allen fürstlichen Tugenden und redlichen aufrichtigem Gemüthe anweisen und gewöhnen sollen. Insonderheit aber weil aller äußerlichen fürstlichen Tugenden gleichsam eine lebendige fruchtbare Mutter ist, die erbare Schamhaftigkeit und züchtige Keuschheit, zu latein: Casta verecundia genannt, beede in Worten, Wercken und Geberden, nach dem gemeinen Sprüchwort, wo kein Scham, da ist keine Ehre, so soll Unser Sohn fürnehmlich auf diese schöne Tugend, die bey der Jugend heller glänzet, als der schöne Morgenstern, mit sonderm Fleiß gewiesen werden, dieselbe lieb und hoch zu halten, beide für sich selbst und gegen andern, öffentlich und heimlich als für Gott der auch in das Verborgene siehet, desgleichen daß er jedermann freundlich, gütig und sanftmüthig sey, sich gewöhne zu gebürlicher fürstlicher Gravität und Tapferkeit, die doch nicht mit Ehrgeiz oder Hoffart vermengt seyn soll. Ebnermaaßen soll er sich auch hüten für zornigen zänckischen Sachen, und was mehr einer fürstlichen Person nicht wohl anstehet, insonderheit aber soll sich Unser Sohn zur göttlichen Tugend der beständigen Wahrheit fleißig gewöhnen und anhalten, damit er ja in keinem Wege auch die geringste Unwahrheit nicht fürnehme, sondern aller Lügen und Unaufrichtigkeit von Herzen feind seyn, als dem leidigen Teufel dem Anfänger und Vater aller Lügen und Unwahrheit selbst, und da er

auch über Unser Verhoffen sich der Unwahrheit annehmen wollte, soll er von dem Cammerjuncker oder Präceptor nach Gebühr ohne alle Gnade, auf das schärfste gezüchtiget werden; Dann hoher und gebohrner Personen schlechtes Ja und Nein, so groses Ansehen haben soll, als gemeinen Leuten Eidesschwur, wie das Sprichwort, Simplex principis oratio, plus ponderis habere debet, quam aliorum iuramentum. Derhalben Unserm Sohne, ja das Schwören keineswegs auch zum wenigsten nicht gestattet soll werden.

26.

Und dieweil auch junge Leute beyde im Reden und auch in andern Geberden des Leibes allerley Unart und böse übel stehende Geberde pflegen an sich zu nehmen, als mit Stammlen, Verschluckung der Wörter ꝛc. so soll hierinnen guter Fleiß gehalten werden, daß solche Ungeberde im Reden, Gehen, Stehen, Sitzen ꝛc. nicht einwurzele, sondern abgeschaft und corrigiret werden, auch da er etwas auswendig oder sonsten recitiret oder redet, daß er sich mit freyem Aussprechen, tapfern, nehmlich doch holdseligen Gesichte, auch mit Händen und Füßen und ganzer Constitution des Leibes, Fürstlich Adeliches Wohlstandes befleißige und gebrauche.

27.

Und damit Unser Sohn sehen und verstehen möge, was ihm wohl anstehet, so soll ihm der Präceptor etwan auf den Mittwoch oder Sonnabend nach Mittag das Büchlein von höflichen Tugenden Erasmi Civilitas morum, genannt und dergleichen Zuchtbüchlein deutsch fürlesen, und nach Gelegenheit des Orts, Alters und Standes weiter erklären und einbilden, auch andre nüzliche Bücher, so von fürstlichen adelichen Tugenden schreiben, fürnehmen und daraus das Beste auf gelegene Zeit, Unserm Sohne fürtragen.

28.

Weil aber aus der Erfahrung wahr ist, daß kein Befehl, Gebot oder Vermahnung so kräftig bey der Jugend ist, als das Exempel derer, so solche Befehle und Ermahnung thun, als erfordert die Nothdurft, daß beyde Präceptor und Cammerjuncker mit ihrem Exempel in Gottesfurcht und Fürstlichen Adelichen Tugenden und Geberden

selbst fürgehen und den Weg bereiten, denn sonsten das Sprichwort lautet:

Turpe est doctori cum culpa redarguit ipsum

Es steht eim Lehrer übel an
wenn er nicht selbst bleibt auf der Bahn.

Denn dergestalt, wenn einer mit der rechten Hand mit guter Unterweisung bauet, das zerbricht er wieder mit der lincken, mit bösem ärgerlichen Leben, wie der Poet sagt:

Non sic inflectere sensus Humanos edicta valent, vt vita regentum.

29.

Derowegen begehren Wir ernstlich und wollen, daß sie beede Cammerjunker und Präceptor nicht allein Unsern Sohn und die Jungen von der Leichtfertigkeit und gräulichen Sünde des Schwörens Misbrauch göttlichen Nahmens treulich verwahren, sondern auch sich selbst mit sonderbaren Fleiß vor aller Gotteslästerung und schändlichen unchristlichen Fluchen, und von der unartig bösen Gewohnheit des Schwörens enthalten, und hüten so lieb ihm Gottes und Unsere Huld und Gnade ist, und sollen wohl bedenken die ernstliche Predigt, so Jesus Syrach im 23 Capitel davon thut, da er spricht: Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören und Gottes Nahmen zu führen, denn gleich wie ein Knecht, der oft gesteupt wird, nicht ohne Striemen ist, also kann der auch nicht rein von Sünden seyn, der oft schwöret und Gottes Nahmen führet, wer oft schwöret, der sündiget oft, und die Plag wird von seinem Hause nicht bleiben. Schwöret er und verstehet es nicht, so sündiget er gleichwohl, verstehet ers und verachts, so sündiget er zwiefältig, schwöret er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde, sein Haus wird hart bestraft werden. Es ist auch ein tödlich Fluchen, dafür behüte Gott das Haus Jacob, und die Gottesfürchtigen fliehen solches, und besudeln sich nicht mit dieser Sünde. Gewöhne deinen Mund nicht zu leichtfertigen Schwören, denn es kommt aus Bösen fürnehmen rc. Und ob Wir Uns wohl nicht versehen wollen, daß sie in Betrachtung Gottes Zorns und gestrenges schweres Urtels sich hierinnen versündigen und dadurch Unserm Sohn Aergernis geben werden, jedoch da über Zuversicht solches nicht wollte von ihnen betrachtet, sondern vergeßlich hindan gesetzt

werden; so könnten Wir keinen Umgang haben, einen solchen Ernst wider den Uebertreter und Gotteslästerer zugebrauchen, darob er Unser Ungnad im Werk zu spüren und andere ein Exempel zu nehmen haben mögen, sich solcher Leichtfertigkeit desto stattlicher zu enthalten.

30.

Darneben wollen Wir auch hiermit ernstlich verbothen haben alle unzüchtige Bullieder, garstige unerbare schandbare Wort und Wercke, auch leichtfertige, unflätige Gemälde und Schriften, dadurch die liebe Jugend zur Unkeuschheit gereizet und zu allen Argen gelocket wird, dagegen wollen Wir daß sie keusch und züchtig, rein und heilig ihren Leib bewahren, damit der heilige Geist seine Wohnung als in einem Tempel darinnen haben möge.

31.

Wir wollen auch gleichergestalt ernstlich verbothen haben, daß in Unsers Sohns Gemach weder von dem Cammerjuncker oder Präceptor, einige Gasterey, Geldspiel oder Zutrinken, weder mit fremden Personen oder unter ihnen selber gehalten oder anders nach sich nicht geziemet, für genommen, oder von solchen Sachen geredet werde, welche Unserm Sohn anzuhören oder anzusehen ärgerlich seyn, oder böse Exempel geben möchten; Soll sich auch für sich selbsten der Cammerjuncker sowohl, als der Präceptor, des Vollsaufens, daraus nichts gutes zu folgen pflegt, bey höchster Unser Ungnade gänzlich enthalten, Wir wollen auch daß Niemand in Unsers Sohns Gemach geführet und gelassen werde, der nicht hierin gehöret.

32.

Damit auch die Jungen und andere, so um Unsern Sohn seyn, mit Worten und Geberden nicht ärgerlich seyn, oder böse Exempel geben, so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß beide Cammerjuncker und Präceptor, darauf gute Achtung haben, das dergleichen nichts geschehe und sonderlich die Jungen (deren doch über zween bey Unserm Sohn nicht seyn sollen, aus dem Bedencken, daß Wir wohl wißen, wie hinderlich an Studieren auch sonsten in andern mehr schädlich, viel Knaben Unserm Sohn seyn können) auch in ihren Kleidern nicht schlammig oder unsau-

der hergehen, und da sie sich der Gebühr nicht verhalten, gebührende ernste Strafe fürnehmen, auch daß keiner ohne Wißen und Willen des Cammerjunckers oder Präceptors aus dem Gemach gehe, und seines Gefallens auslaufe, desgleichen das keiner unter den Jungen Dolche oder Waffen bey sich trage.

33.

Und weil Unser Sohn bishero seine Morgen-Suppen gehabt, laßen Wir dieselbige Anordnung auch noch paßiren, nehmlich daß er alsbald, wenn es acht Uhr ist, seine früh Suppen einnehme, doch daß darauf kein Fleisch sey, oder er darauf nichts trinke, was aber den Vespertrunck anlanget, ob er wohl denselben auch bisher gehabt, weil aber solches der Dauung hinderlich, immaßen nicht allein Wir, sondern auch Unser Sohn selber vermerckt, so soll derselbe hinfort ihm nicht gereicht werden, es wäre denn zur Sommerszeit in den Hundstagen oder sonsten nach Gelegenheit, da er den Durst so sehr klaget; so soll ihm der Präceptor oder Cammerjunker sein silbernes Kännlein mit Bier bringen und ihm ein Trunk thun lassen.

34.

Und damit unser Sohn am Leib oder sonsten keinen Schaden empfange, so wollen Wir daß er keinmal mit den Knaben allein gelassen werde, noch allein aus seinem Gemach gehe, sondern allezeit entweder der Cammerjuncker oder Präceptor bey ihm sey, oder da deren keiner aus sondern Geschäften gegenwärtig seyn kan, dem Cammerjungen aufzusehen Befehl gegeben werde.

35.

Mit dem ordinary Baden und wöchentlichen Waschen soll diese Ordnung gehalten werden, nemlich daß er alle 14 Tage auf den Sonnabend nach drey Uhr, Nachmittag am Kopf von dem Hofbalbierer gewaschen werde, welcher ihm auch alle acht Tage auf den Sonnabend nach Eßens gegen Abend ein Fußbad zurichten und waschen soll; Alle vier Wochen aber soll er baden und mit ihm entweder der Cammerjunker oder Präceptor.

36.

Da sich auch nach Gottes willen eine Schwachheit oder ichtes anders, das Uns zu wißen von nöthen, mit ihm würde zutragen, soll Uns solches alsbald zu wissen gethan und Unsers Bescheids gewartet werden, welches auch Unserem Hof=Medico vermeldet und angezeigt werden soll.

37.

Und damit desto fleißiger Unsers Sohns Gesundheit in Acht gehalten werde, soll nicht allein bey Tage darauf gemerket, sondern auch bey Nacht solches nicht vergessen werden, derowegen soll der Cammerjunker oder Präceptor oder Cammerjung, der bey Nachts bey Unserm Sohne in der Cammer liegt, einmal oder zwey aufstehen, und sehen wie er im Bette liegt, sonderlich zu Winterszeiten, daß er nicht blos liege, auch soll ihm das krumme, ungestelte Liegen nicht gestattet werden.

38.

Weil auch kein Regiment und Ehrerbietung angestellt, noch erhalten werden kan, ohne gebührlichen Gehorsam und sondere fürgesetzte Straf gegen den Verbrecher und dieses sonderlich bey der Jugend in Disciplinen von nöthen seyn will, so wollen Wir nicht allein Unserm Sohn, sondern auch beiden Unsers Sohns Jungen mit Ernst auferlegt und befohlen haben, daß sie ihren Präceptor und Cammerjuncker, so an Gottesstatt und von Unsert wegen, als ihren Eltern ihnen zugeordnet und über sie gesetzet, von denen sie auch täglich viel nützliches und gutes so ihnen zu zeitlicher und ewiger Wohlfart dienlich, lernen können, lieb und werth halten, ihnen auch kindlichen und gebührlichen Gehorsam leisten, und gern folgen, und sie durch ihren Muthwillen und Halsstarrigkeit nicht zu billigen Zorn bewegen, inmaaßen sie solches zu thun in allewege schuldig sein, ihnen auch selber zum Besten gereichet, laut der Verheißung, so im vierten Gebot stehet, auf das dirs wohlgehe und du lange lebest auf Erden. Im Fall sie aber dieses Gebot Gottes nicht erwägen, sondern sich widersetzen und Ungehorsam erzeigen würden, so achten Wir vor eine hohe Nothdurft, daß diesfalls weder Unser Sohn noch die Jungen übergangen, sondern in gebührliche Strafe genommen werden, doch soll hierinne der Cammerjuncker so=

wohl als der Präceptor, gebührliche Bescheidenheit gebrauchen, damit durch ungestüme und zornige Affecten, oder unzeitige Objurgation und Schelten er nicht bestürzt oder verbittert werde, oder daraus einen Widerwillen oder ungeduldige knechtische Furcht schöpfet, ebenermaaßen sollen sich auch beede Cammerjuncker und Präceptor hüten für ärgerlichen Fluchen und häßlichen Nachnahmen, auch für unziemlichen Schlagen zum Haupt oder in den Rücken und dergleichen Orts des Leibes, da es ungebürlich und nachtheilig ist, sondern sich hierinn allerdings als ein getreuer Vater erzeigen, damit Unser Sohn auch herzliche Kinderfurcht und willigen Gehorsam beede dem Cammerjuncker und Präceptor faße, und sich als zu Vätern aller Lieb und alles Guten zu ihnen versehen könne, welches dann so viel desto leichter geschehen wird, wenn es alles in seiner Maas geschieht, und sonderlich sollen beede Cammerjuncker und Präceptor Unsern Sohn dahin gewöhnen, daß er ja so viel auf die Wort gebe, als auf die Schläge, welches dann geschehen kann, wenn sie auf geringern Erraten und Ungehorsam ihn mit vernünftiger Warnung und ernsten bescheidenen Strafworten zu rechter Zeit begegnen, indem sie ihm dann fürnehmlich Gottes ernsten Willen und Unsern mütterlichen Befehl fürhalten sollen, auch darneben ihm zu zeiten anderer jungen Fürsten und Herrn Exempel ihres Wohlverhaltens fürhalten und rühmen, wie sie nehmlich um ihrer fürstlichen adelichen Tugenden und Fleiß bey menniglich in grosen Ehren und stattlichen Ansehn seyn; desgleichen im Gegenspiel ungezogener Fürsten und Herrn, nichts dann Verachtung, Schand und Spott bey aller Welt zu gewarten haben, ungeachtet ihres hohen Herkommens und ehrlichen Geschlechts. Es hilft auch viel bey der Jugend, da man sie auf ihr Wohlhalten und Fleiß gebührlich lobet, und für andere rühmet, auch oft wohl die andern im Feiß und Wohlverhalten einem vorzieht, und höher preiset, doch muß wie in andern allen, also auch hierinnen das Mittel getroffen werden, daß nemlich die Gemüther weder mit zu viel unzeitigen Rühmen nicht sicherer oder stolzer, noch mit zu vieler Verachtung furchtsam oder verzagt werden. Es sollen auch Unserm Sohne, wie oben gerührt, also auch in andern Sachen allen zuweilen auch Prämia oder Geschenke des Fleißes und ganzen Wohlverhaltens gereicht werden. Da aber, wie es bey jungen unverständigen Leuten nicht wohl leer abgehet, der Ungehorsam und Unfleiß zu viel werden wollte; so soll der Prä-

ceptor oder auch der Cammerjunker, nach Gelegenheit des Verbrechens, andere gebührliche Strafe vor die Hand nehmen, und darinnen einen bescheidenen Ernst gebrauchen, und Unsern halben, ihm Darinnen keines wegs verschonen, dann Wir wißen daß solches ihnen allerseits zum Besten gereichen thut. Es wird sich aber der Cammerjuncker sowohl als der Präceptor der Bescheidenheit zu gebrauchen wißen, daß man nicht allezeit auf jedes Gebrechen die Schärfe vornehme, damit sie dann oft mehr verderbt dann gebeßert werden, inmaaßen wie ein adelich Pferd verderbt wird, wenn ein ungeschickter Reuter immerdar mit den Sporren ihm in der Seiten liegen wollte, da er doch wohl mit der glinden Spißruthen das Roß regieren könnte, Ueberdieß soll man nicht alles aufs genauste rechnen, wie es denn in allen Regimenten zugehen pfleget, daß viel geringe Errata übersehen werden, sonsten macht all zu scharf schartig und wie das Sprichwort lautet, wer nicht bisweilen durch die Finger siehet und überhöret, demselben kein Regiment gebühret, Qui nescit dissimulare nescit etiam imperare. Und wie abermals ein Sprichwort ist: Bono patri sape pro magno errato vel parum supplicii satis est, daß ein Verständiger Vater oft an einer kleinen Strafe sich genügen läst, welches von Uns doch nicht dahin gemeinet seyn soll, das eine gebührliche Strafe von ichtes wegen nachgelassen oder geschenckt werden soll, sondern daß wie in der ganzen Administration, also auch hie in der Strafe alles an der verständigen Bescheidenheit gelegen seyn will.

Gebeth-Ordnung

auf alle Tage frühe und abends durchs ganze Jahr, darüber folgende Ordnung soll gehalten werden.

1) Ich danke dir mein himmlischer Vater ꝛc.

2) Gratias ago tibi, mi pater Caelestis, ut me hac die etc.

3) O gütiger Gott himmlischer Vater der du uns ꝛc.

4) Vater Unser der du bist im Himmel ꝛc.

5) Ich glaube an Gott den Vater ꝛc.

6) Die heil. Zehngebot Gottes ꝛc.

7) Ein Stück aus dem teutschen Catechismo in der Ordnung.

8) Ein Stück aus dem latein. Catechismo nach der Ordnung also daß auch die Haustafel teutsch und lateinisch in der gezeigten Ordnung vor ein Stück des Catechismi gerechnet werde.

9) Allzeit ein Stück aus dem kleinen Corpore Doctrinae, so lang bis es Unser Sohn gar geendet hat, alsdann soll er wieder von vorne anfangen.

10) Die verordnete Gebetlein und Sprüche aus der Bibel allzeit fünf lateinisch und teutsch auf einmal wie sie hierunten gezeichnet sind.

11) Die Psalmen nach der Ordnung so viel er kan.

12) Der Herr behüte meinen Aus- und Eingang rc.

13) Herr leite mich in deinem Wort rc.

14) Die ganze Wochen alle Tage zu Morgens und Abends einen Spruch des Sonntäglichen Evangelii lateinisch und teutsch.

Gebetlein und Sprüche eines ums andre zu beten.

1) Das Magnificat teutsch.
2) Das Magnificat lateinisch.
3) Erhalt uns Herr bey deinem Wort rc.
4) Herr Jesu Christe du Gottes Sohn rc.
5) Joh. 3. Also hat Gott die Welt geliebet rc.
6) Joh. 1. Siehe das ist das Lamm Gottes rc.

Et sic deinceps cetera dicta iuxta ordinem huc inserantur.

Was nun mittler Zeit Unser Sohn weiter für Sprüche, Historien, Gebetlein und dergleichen lernen wird, das soll zu diesem in der Ordnung hernach gesetzt werden.

Studier-Ordnung

auf die ganze Wochen unterschiedlich gerichtet nach jetziger Gelegenheit des Alters Unsers freundlich lieben Sohns Herzog Johannes zu Sachsen ꝛc.

1.

Die Wochen und alles Thun und Fürhaben wird billig am Sonntag mit der heil. Predigt angefangen; Soll derowegen Unser Sohn allezeit mit Uns zur gebürlichen Stunde in die Kirchen gehen, und sich allda mit Lesen, Singen, Beten und Anhörung göttlichs Worts, andächtig und christlich erzeugen, und keinmal in die Kirchen gehen, daß er nicht gottselig oder verständlich wiederum heraus gehe; Soll auch allezeit nicht allein am Sonntag, sondern auch am Dienstag und Freytag entweder seinen Psalter oder neu Testament oder sein Gesangbüchlein oder sonsten ein feines christliches Buch mit sich in die Kirchen nehmen, immaßen er dann jetzo das gute und nützliche Buch Serpens antiquus genannt, mit sich zu nehmen und darinnen zu lesen pfleget, welches Wir Uns wohlgefallen lassen. Wenn er aber mit Uns zum Tische des Herrn gehet, und das hochwürdige Sacrament empfahen will, so soll er Doctor Melisandri Bet- oder Beichtbüchlein mit sich nehmen und fleißig darinnen lesen, wie denn auch etliche Tage zuvor der Präceptor ihm solches Büchlein soll lesen lassen, und sonsten in Gotteswort treulich unterrichten und zu Erkenntnis seiner Sünden und wahrhaftigen Glauben an Christum vermahnen, damit er soviel desto geschickter und würdiger werde den wahren Leib und Blut Christi zu empfahen und sein Leben darnach zu bessern. Und damit Unser Sohn destomehr Ursach habe auf die Predigt zu merken, wollen Wir, daß allzeit nach vollbrachter Predigt der Cammerjuncker oder Präceptor ihn fleißig daraus frage und examinire, was er behalten, und sonderlich daß er sich gewöhne die Predigt nach ihren fürnehmsten Stücken fein ordentlich zu erzehlen und nicht alles in einander werfe oder das hinterste zum vordersten nehme.

2.

Nach solchem Verhör soll Unser Sohn ein Capitel in der Bibel lesen, bis die Zeit zum Eßen herbey kommt, und

da noch so viel Zeit vorhanden, mag er sich eine Weile auf der Lauten erlustigen.

3.

Nach Eßens und Verrichtung ordentlichen Lesens, soll er sich abermahl auf der Lauten erlustigen, oder bey Uns in Unserm Gemach bleiben, bis um halb Eins, da soll er wiederum mit Uns in die Pfarr Stadtkirchen zur Vesperpredigt gehen, nachmals soll er wiederum befragt werden, was er aus der Predigt gemerket und gelernet, und dann darauf das Evangelium sammt der Auslegung aus der Hauspostill Lutheri, oder Kinderpostill Veit Dietrich lesen oder lesen hören, nach diesem soll unserm Sohne freystehen, sich zu erlustiren auf der Birckctafel oder mit seinen Rennern oder bey Uns in Unserm Gemach zu bleiben bis auf 4 Uhr, alsdann soll er einen kurzen Spruch aus dem Sonntäglichen Evangelio, wie ihm die in sein Handbüchlein (darunter über die Achthundert schöne lateinische proverbia zu befinden) eingeschrieben teutsch und lateinisch neben den andern Sprüchlein, so ihm verschinen Jahren aus jeglichen Evangelio gegeben und aufgezeichnet, auswendig lernen, damit er denselbigen, lauts der Betordnung, die ganze Wochen frühe und Abends in seinem Gebet wiederholt.

4.

Am Montag, alsbald er nach vollbrachten Gebet und Lesen sich zu seinem Studieren setzet, sollen ihm die Quaestiones Gramaticae, 1ae, 2ae, 3ae und 4tae Classis, wie sie in den 4 Schulen des Churfürsten zu Sachsen bräuchlich, ordentlich fürgelesen und erkläret werden, doch was nicht zum aller nöthigsten für seine Person geachtet wird, das soll bald überschritten werden, damit man ihm die nöthigen Regeln als fürnehmlich seyn die generales und speciales regulae de generibus nominum. Item de Ablativo genitivo plurali tertiae declinationis und wegen dergleichen desto mehr Zeit haben möge; Sonsten soll Unser Sohn mit vieler Regeln, vielweniger mit geänderten Regeln nicht beschweret, sondern mehr auf den usum und Gebrauch derselben gewiesen werden, was ihm dann etwan auf eine halbe Stunde fürgelesen worden, daß soll er als bald in continenti auswendig lernen und Auffsagen bis auf halb 9. Nachmals sollen ihm die Institutiones Juris

nur sensualiter exponirt und fürgelesen werden, die er auch also nach exponiren soll, daraus der Präceptor oder in seinem Abwesen der Cammerjuncker die Etymologiam und Syntaxem fragen und zeigen wird. Damit er neben der lateinischen Sprache auch eine gemeine Erkenntniß des Rechten in seiner Jugend faßen und lernen könne.

5.

Auf den Dienstag frühe soll er sich mit Uns in die Predigt begeben, und mit Andacht darauf merken, auch was er daraus gelernet aufsagen, die übrige Zeit so noch vorhanden mit Erklärung der Grammatik zugebracht werden.

6.

Nachmittag auf die genannten zween ersten Tagen in der Wochen Montags nemlich und Dienstags sollen ihm die Fabulae Aesopi a Camerario emendatae gleichergestalt fürgelesen und exponirt und daraus die Etymologia und Syntaxis examiniret werden. Von 3 Uhr bis auf 4 soll er die fürgehende Fabel selbst anstatt eines Arguments teutsch machen, und in sein Argumentbuch, das er besonders darzu haben soll, einschreiben, welches ihm nochmals mit Fleiß soll emendirt und gebessert werden, mit Anzeigung der Mängel nicht allein in der Version, sondern auch in der ortographia daß kein Buchstab für den andern gesezt werde.

7.

Am Mitwochen aber soll er zwanzig Sprichwörter aus seinen kleinen Handbüchlein, so ihm nicht unbekannt, desgleichen auch hundert Vocabula simplicia, so er allbereit gelernet, deren über 2000 nach der Ordnung repetiren und auf einmal recitiren mit Anzeigung der generum und declinationum eines jeden Worts, und das soll geendet werden bis auf halb 9. Hierauf Syntaxis, so bey den Quaestionibus Grammatices davon oben gesagt fürgenommen und eine Regel oder zwo expliciret werden, die er auch alsbald soll auswendig lernen.

8.

Nachmittage um ein Uhr, soll Unserm Sohn die Arithmethica oder Rechenkunst und vor allen Dingen das ein-

mal Eins auswendig zu lernen, fürgeschrieben werden, in Betrachtung das solche Uebung dieser Kunst auch fürstlichen Personen sehr dienlich und wohl anstehet und oft groser Schaden und Betrug in Regimenten dadurch verhindert werden kann.

9.

Und was hierzu auch gehört der Geldganghaftiger gemeiner Münze kennen und zählen lernen, als achten Wir vor eine Nothdurft, daß der Kammerjunker beneben dem Präceptor ihm allerley gebe und ganghafte Münze in Silber und mitler Zeit auch in Gold fürlege, daß er jede Sorte in gemeinen kennen, und doch auch in Pfennigen, Dreyern und Groschen zu Gulden und Thalern zählen lerne, solches dienet auch zu allerley und ist mit kuzer Mühe und Zeit bald gelernet.

10.

Und hierzu achten Wir auch für rathsam, daß Unserm Sohne eine genannte Summe Gelds als ein baar Thaler oder was es sey in kleiner Münz unter die Hände gegeben werde, davon er was etwan zur fürfallenden Nothdurf in seinen Gemach auszugeben seyn möchte, selbst zahlen sollte, und solche Einnahm und Ausgab, bey dem geringsten Heller dem Cammerjuncker und Präceptor verrechnen, dazu er ihm dann ein ordentlich Register machen solle und alles aufs genaueste mit Benennung an welchen Tage, wofür und wenn ers ausgegeben habe, darinnen er dann gebührlichen Fleiß und Ordnung halten soll; solche Ordnung gereichet ihm ja vielmehr zu Nutz, welches er mitler Zeit selbst geliebts Gott wohl erfahren wird.

11.

Weil auch gleichergestalt eine grose Nothdurft seyn will, die Jugend, als bald sie zu ihrem Verstande gereichet, den gemeinen täglichen Calender fürzulegen und ihnen denselben zu erklären, daß sie sich ziemlichermaßen darinnen richten können, als wollen Wir daß Unser Sohn auf den Abend ehe er zum Gebet gehet, fleißig in seinen Schreibkalender lateinisch einschreibe was sich indeß zugetragen, er selbst gehört oder gesehen.

12.

Um drey Uhr berürtes Mitwochs soll Unser Sohn sich im Fechten üben gleichergestalt auch auf den Sonnabend um halb vier Nachmittag und Sonntags nach vollbrachter Vesperpredigt, Damit er seine Leibesübung habe, wie er dann das Fechten in allen Wehren ziemlicher guter maßen gelernet. Wir wollen aber daß er sich darinnen fein artlich erzeige, und die Streiche recht führe, auf seine Schantz gute Achtung gebe den Leib vertheidige und nicht nach Gutdüncken zuschlage und einlaufe wie ein Blinder.

13.

Am Donnerstag frühe sollen ihm wiederum fürgelegt und exponirt werden, die Institutiones juris oder Regulae utriusque juris daraus die Etymologia und Syntaxis mit ihm exercirt und getrieben.

14.

Nachmittags um 2 Uhr, soll ihm ein kurzes deutsches Argument von acht oder zehn Zeilen dictirt und fürgesagt werden, welches er dann nach seinem besten Vermögen alsbald lateinisch machen und in sein sonderbares darzu verordnetes Argumentbuch einschreiben und aufweisen soll, damit es corrigirt werde, und ihm gewiesen wo ers nicht recht getroffen, darauf er dann mit Fleiß merken soll, daß er sich zum andernmal desto beßer für solchen erraten wiße zu hüten.

15.

Am Freytag früh soll er mit Uns in die Predigt gehen, und gleichergestalt als oben von den Sonntagspredigten geordnet sich verhalten. Es sollen auch diese Predigten in maßen die Sonntäglichen mit ihm repetirt werden, nachmal sollen wiederum die Regulae vtriusque juris oder Institutiones juris vor die Hand genommen und die Gramatica daraus examiniret werden.

16.

Nachmittag um 2 Uhr sollen ihm die disticha moralia Catonis exponirt und erklärt werden neben der etymologia und Syntaxi. Um drey Uhr soll gleiche Ordnung wie den

Tag zuvor mit dem lateinischen Argument gehalten werden, damit also das Exercitium, styli daran am meisten gelegen viermal in der Woche geschehe, am Montag nemlich und Dienstag in der teutschen, und am Donnerstag und Freytag in der lateinischen Sprach.

17.

Am Sonnabend früh, soll er das kleine Corpus doctrinae sammt den beiden Jungen von Wort zu Wort auswendig recitiren, ihnen auch die Meinung der Hauptartikel christlicher Lehre kürzlich erkläret werden. Wir halten auch für rathsam, daß der Präceptor etwan Gelegenheit ersehe und ihm die augspurgische Confession lateinisch verlese und erkläre, damit er gleichwohl wüste was seiner Voreltern, die sich darzu bekannt, Glaube und Lehre gewesen, und er in dieselbigen Fußstapfen auch treten und sich darzu mit Grund und Wahrheit bekennen möge, denn sonsten es nicht allein Gewissenshalber nicht zu thun, sondern auch Ehren halben schimpflich seyn wollte, sich zu einer Confession bekennen, die man doch zuvor nicht gelesen, noch verstanden hätte, um dieser Ursach willen, weil Unser liebster Herr und Gemahl seliger, Uns und Unsern lieben Kindern S. L. ausgegangen Corpus doctrinae Uns zum Testament bescheiden und hinterlassen haben, und Wir Uns auch neben Unsern lieben Kindern öffentlich und vermittelst göttlichen Beystandes beständig darzu bekennen, und wenn dem zuwider Unrecht erkennen; als ist nochmals Unser gnädiges und ernstes Begehren, beyde an den Cammerjunker und Präceptor, daß sie mit allem treuen Fleiß Unsern Sohn an das genannte Corpus doctrinae weisen und daß ers oft lese und wider lese vermahnen und anhalten wollen, und ihm ja kein andere Lehr oder opinion, so dem zuwider beybringen laßen, bey Vermeidung höchster göttlichen und Unser Ungnade, immaaßen wir es auch mit der formula Concordiae wollen gehalten haben.

Wann nun die Erklärung obgedachter Hauptartikel verrichtet, welches um halb neun geschehen seyn solle, soll Unser Sohn das künftige Sonntägliche Evangelium lateinisch für sich nehmen und dem Präceptor selbst exponiren, der wird ihm, wo ers nicht trifft zu erinnern und die Gammatica mit ihm daraus zu examiniren wißen.

18.

Nachmittags um ein Uhr soll ihm das distichon Stigelii über die Sonntags Evangelia exponirt werden, sammt der Grammatica etc. Um 3 Uhr soll der Barbierer aufwarten und Unserm Sohn waschen, wenn dieses geschehen soll er um halb vier sich im Fechten exerciren, wie droben vermeldet bis auf halb fünfe.

19.

Nachdem auch die französische Sprach fürstlichen Personen sehr nothwendig und dienlich ist, so ordnen und wollen Wir daß der Cammerjuncker Unsern Sohn die französische Sprach lehre, darzu er dann vornehmlich von Uns bestellet und angeordnet, und weil darzu nicht wenig hilft, daß er einen grosen Vorrath guter französischer Wörter sammle, deren er sich in den täglichen Reden gebrauchen möge; so sollen ihm alle Tage durchs ganze Jahr, keinen ausgenommen, sechs französische Wörter in ein sonderbares Buch vorgeschrieben werden, die er ordentlich auswendig lerne, also und dergestalt, daß er Vormittag alsbald er von seinen Studiren fertig ist, drey, desgleichen Nachmittag, alsbald er vom Studiren aufstehet, auch drey sammt ihren Deutschen lerne, und aufsage, doch soll der Cammerjuncker ihm zuvor dieselben erklären, daß er verstehe was er lernen soll. Diese tägliche Uebung bringet einen grosen Nutz mit sich und kommt doch also zu reden schlafend an. Dann wie bald und leichtlich drey Wörtlein auswendig gelernet und wie eine grose Anzahl solcher das ganze Jahr bringet, können wir wohl verstehen. Da anderst Unserm ernsten Befehl nach, kein Tag ausgesetzt und versäumt wird, denn ein Jahr bringet in solcher Ordnung über die 2000 Wörtlein, welches darum ein ziemlicher Vorrath zu achten, da er nicht wider durch die Vergessenheit geringert wird, damit aber solches destoweniger zu befahren, wollen Wir daß was also einzählig die Woche über gelernet wird, er Unser Sohn am Sonnabend Nachmittag auf einmahl alles widerhohle und aufsage, und damit es noch mehr verhütet werde, sehen wir auch für rathsam an, daß alle Vierteljahr am ersten Tag dieser vier Monat, nehmlich den 1ten January, den 1ten April, den 1ten July und den 1ten October alle Vocabula auf einmahl die er das ganze Vierteljahr über gelernet widerho-

let werden, solche letztere Ordnung wollen Wir auch mit den lateinischen vocabulis gehalten haben.

20.

Gleichergestalt wollen Wir, daß hinführo auf die genannten vier Jahrszeiten, mit Unserm Sohn ein ordentlich examen von dem Präceptor in lateinischer und vom Cammerjuncker in französischer Sprach in Beysein eines oder zween von den gelehrten Räthen angestellt und fürgenommen werde, da er denn in allem, das er das ganze Vierteljahr über gelernet fleißig und unterschiedlich soll gefraget werden, desgleichen soll er auch auflegen und übersehen laßen seine vier Vorrathsbücher, uemlich seinen Schreibcalender, darinn er allerley aufgeschrieben, was sich täglich zugetragen, darnach seine zwey Argumentbücher eines zu dem deutschen das andere zu den lateinischen Argumenten, und dann sein deutsches Schreibbuch, diese Bücher sollen die verordneten Räthe fleißig durchsehen, und erkennen ob und wie viel sich Unser Sohn das vergangene Viertel Jahr gebeßert, und da Mangel befunden, sollen sie der Gebühr nach ihn fleißig ermahnen, sich hinführo zu beßern, diese Ordnung halten Wir in vielweg dienlich seyn, denn es wird dadurch Unser Sohn verursacht hinführo desto beßern Fleiß anzuwenden und sich in kindlicher gebührender Furcht auf das Examen zu präpariren und zu schicken wißen. So können Wir auch als die Frau Mutter uns von dem Allmächtigen auferlegtes mütterliches Amt mit leichtern Gewißen ertragen und für Unsern Lieben freundlichen Gemahl gründlicher verantworten, neben dem daß auch der Präceptor und Cammerjuncker in ihren Amt desto beßer Fleiß anzukehren bewegt werden.

21.

Beschließlich erklären Wir Uns dergestalt, daß es mit jetzt angeordneter Studierordnung nicht die Meinung haben soll, daß darinn künftiger Zeit was die Bücher und Lectionen anlangen thut, nichts soll geändert werden, sondern daß es allein auf jetzigen Zustande und Alter Unsers freundlich lieben Sohnes gerichtet sey. Da aber mitler Zeit in Lectionen etwas zu ändern von nöthen seyn würde, (wie dann nicht möglich daß es alles dieses Orts so genau könnte fürgeschrieben werden) das stehet zu des Präceptors getreuen Rath und Meinung, doch daß solches (da

sondere Veränderung von Nöthen seyn wollte) mit Rath der Verständigen und zuförderst mit Unserm Vorwißen geschehe) das meiste aber will gleichwohl allzeit an dem Präceptor gelegen seyn, daß er nehmlich mit vernünftiger Discretion Verstand und Bescheidenheit, aller Umstände der Zeit, des Alters, des Verstandes, der Kräfte und anderer Gelegenheit der Jugend wohl wahrnehmen, und dießfalls thun wie ein guter Ackermann, der seines Ackers Stärke und Vermögen mit grosen Fleiß forschet, ob er auch soviel ertragen möge, damit er ihn zu seinem Schaden nicht vertreibe.

Weil aber die Sachen mit der Institution der Jugend, sonderlich aber der fürstlichen Kinder sehr hoch und gefährlich ist, aus einem jeden, der zu diesem Amt ordentlich berufen, sein Gewissen und Seeligkeit darauf stehet, daß er nehmlich sein Amt treulich und recht verrichte; als will von nöthen seyn, daß ein Präceptor nicht auf sein Gutdüncken und eignen Kopf stehe, sondern darinnen auch anderer verständiger Leute Rath, Bedenken und Erinnerung einnehme und höre, desgleichen daß er auch fleißig lese gelehrter berühmter Leute Bücher, die von dergleichen institution geschrieben, sonderlich diese, so von fürstlicher information geurtheilet, deren denn etliche vorhanden, daraus Unsern Erachten nach viel gutes Unserm Sohne zum Besten kan genommen werden, damit also ein getreuer Praeceptor seiner institution guten Grund haben und denselben für Gott, der warlich auf die Jugend ein scharf Auge hat und scharfe Rechnung gepflogener administration beyde von den Eltern und Praeceptorn am jüngsten Gericht fordern wird, und auch für Uns, als die Frau Mutter desto beständiger Rechenschaft geben müssen, wie Wir denn auch für Unsere Person Unsers geliebten freundlichen Sohns und Befehlamts genaue Rechenschaft Gott Unserm Schöpfer und Richter zu geben schuldig seyn wißen, und demnach nicht gerne fürsetzlich darinnen strafwürdig erfunden werden wollen, derohalben Wir auch destomehr zu dieser Uns fürgenommenen institution gedrungen worden sind, damit Wir gleichwohl das Unsrige thäten und um so viel desto weniger bey beyde für Gott und unsern lieben Freunden, auch künftig bey Unserm lieben Sohn zu verantworten hätten, wie Wir denn hoffen daß hieraus nicht allein itzt Unsere Freunde, sondern auch künftig vielgedachter Unser freundlich lieber Sohn spüren und erkennen sollen Unser mütterliches Herz Liebe und Treue, auch

schuldige Fürsorge und Aufsehen gegen Unsere lieben Kinder, die wir billig nunmehr in dieser Welt für Unsern höchsten Schatz und köstliche Kleinod halten, zweifeln auch nicht dieses Unsers christliches mütterliches Fürnehmen gefalle, insonderheit Gott dem Allmächtigen, der auch sein Seegen, Gnade und Gedeyen um seines lieben Sohnes Unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Willen darzu verleihen wird, sofern anders beyde Cammerjuncker und Praeceptor dieser Unser wohlmeinenden und mit genugsamen Rath deliberirten Instruction unterthänig und gehorsam und folgen werden, welches sie auch Unserm gnädigen Vertrauen nach treulich und fleißig thun werden, da sie ihren hohen von dem Allmächtigen aufgetragenen Beruf auch die unvermeidliche Strafe des Allmächtigen, da sie wieder Unser gnädiges Verhoffen untreu und säumige darinnen befunden werden, bedencken, desgleichen ansehen werden, was für einen hochtheuren werthen Schatz und unvergleichendes Kleinod, daran nicht allein Uns sondern dem ganzen hochlöblichen Hause zu Sachsen, und ganzen Landschaft, ja auch dem römischen Reich und gemeiner Christenheit sehr viel gelegen Wir in ihr Gewißen Befehlen und Vertrauen thun. Da sie auch nach geschöpften gnädigen Vertrauen sich der Gebühr mit Treu und Fleiß und sorgfältigen Aufsehen gegen Unsern lieben Sohn erzeigen und verhalten werden, soll es ihnen nicht allein bey dem Allmächtigen zu sondern Seegen gedeyen, sondern Wir erbieten Uns auch gnädiglich, daß Wir solches mit sondern Gnaden jeder Zeit erkennen, auch vielgedachten Unsern freundlichen lieben Sohn, da er seine mündige Jahre nach Gottes Willen erreichet mit gleicher sonderer Gnade gegen ihnen als seine getreuen lieben Väter, die ihm von Gott und Uns zugeordnet, zu Verschulden fleißig anhalten.

Deßen allen zur Urkund haben Wir diese revidirte und genugsam berathschlagte Instruction mit Unserm hier unten aufgedruckten Secret besiegelt, und mit eignen Händen unterschrieben, die Wir allzeit nach Gelegenheit und verständiger gelehrten Leute Gutachten wollen zu verbeßen zu vermehren und zu vermindern wißen.

Actum Weimar am Tage Michaelis Ao. 1583.

II.

Abtheilung der Fürstenthümer Weimar und Eisenach sammt der Pflege Gotha in 3 Portiones, nach dem Anschlage ao. 1572. an Aemter-Nutzungen.

I.

20163 Mfl.	9 gl.	11 pf.	Amt Weimar sammt den Voigteien und Vorwerken
4333 —	13 =	10 =	Aemter Jena und Burgau
1722 —	6 =	6½	Amt Cappellendorf
835 —	2 =	— =	Amt Rinkleben
2847 —	— =	— =	Amt Berka
29901 Mfl.	11 gl.	3½ pf.	Summa

Mangelt an 30000 Mfl. 98 Mfl. 9 gl. 8½ pf.

II.

8478 Mfl.	7 gl.	— pf.	Amt und Stadt Eisenach
698 —	12 =	— =	Amt Lichtenberg
4808 —	11 =	— =	Amt Volkenroda
1304 —	11 =	— =	Amt Creutzburg
2207 —	14 =	— =	Amt Creynberg
1788 —	7 =	— =	Amt Gerstungen und Haus Breitenbach
1681 —	12 =	— =	Amt Salzungen und Kloster Allendorf
1237 —	17 =	— =	Amt Veilsdorf, nach Abzug der Ausgaben so d. F. Altenb. Theil auf sich genommen.
2036 —	12 =	8½ =	Amt Eisfeld.
3060 —	4 =	2 =	Amt und Zehnt Heldburg.
199 —	8 =	1½ =	Georgenthäler Hof zu Erfurth
862 —	4 =	2 =	Geleit zu Erfurth z. 4ten als Weimarisch. Theil
1724 —	9 =	— =	Hauptgeleit zu Erfurth
30088 Mfl.	3 gl.	9½ pf.	Summa

Wären 83 Mfl. 3 gl. 9½ pf. zu viel.

III.

Mfl.	gl.	pf.	
7851 Mfl.	2 gl.	— pf.	Amt Gotha
3491 —	14 =	9½ =	Amt Tenneberg
7281 —	16 =	8 =	Amt Georgenthal und Schwarzwald
3369 —	— =	9 =	Amt Reinhardsbrunn
4555 —	17 =	8 =	Aemter Wachsenburg und Ichtershausen
2500 —	— =	— =	Amt Königsberg
369 —	13 =	— =	sequestrirte Amt Salzungen
603 —	6 =	4 =	Amt Tonndorf
30022 Mfl.	8 =	2½ pf.	Summa

Wären 22 Mfl. 8 gl. 2½ pf. zu viel.

Ausgesetzte Aemter und Güter.

2742 Mfl. 9 gl. — pf. Amt Oldisleben, zum Directorio gehörig

10863 — — = — = Magdala mit etlichen andern dazu erkauften Gütern u. Stücken.

6832 — 10 = 6 = Jena { 3900 Mfl. leicht Geld, oder 390 Rtr. vor das Breiteholz 2932 — 10 gl. 6 pf. vor die Wiese zu Löbesitz, so Hr. Hortleder im Gebrauch hat }

57775 — — = — Königsberg vor die Voigtey Rügheim, Dörfles und Cöttenbrunn.

Das Vorwerk München samt andern Gütern mehr, so noch specifice beygebracht und erkundigt werden soll ꝛc.

Wilhelm H. z. S. A. H. z. S. Ernst H. z. Sachsen.

III.

Vortrag bey der Fürstl. Erb- und Landeshuldigung in Gotha uff d. 17 Februarii Anno 1641.

Dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. gereicht zu sonderbaren Gefallen, auch zu geziemender christfürstl. Freude, daß Se. Fürstl. Gn. löblichen Stände von Graven, Herren, Ritterschaft und Städten Geist- und Weltliche sammt dero getreuen Unterthanen insgemein, auf ergangne und inlinuirte Fürstl. Ausschreiben sich in so starker und ansehnlicher frequentz theils in Person, theils durch ihre Abgeordnete und Gevollmächtigte gehorsamlich hier einstellen und damit ihre Schuldigkeit in aller unterthäniger Devotion contestiren; auch daneben erweisen und an Tag bringen wollen, wie ihnen nicht allein aus dem Licht und Wegweisung der Natur, sondern auch kundbare Praxi aller Volker auf dem Erdkreis, zuförderst aber aus dem offenbarten und in jetziger Huldigungs-Predigt weitläuftig erklärten Wort Gottes bekannt und gleichsam in das Herz geschrieben sey, daß keine Obrigkeit sey ohne von Gott, und wo Obrigkeit ist, daß sie von Gott geordnet, dessen Diener und Statthalter sey. Denn derselbe ists, welcher Könige, alle Fürsten und gewaltige Regenten, nach des Propheten Daniels Lehre, ein- und absetzt, und zwar entweder nach dem natürlichen Laufe des Todes, oder gewaltiger Stürzung von ihrem Stuhle nach ihren bösen und tyrannischen Werken. Er investiret und belohnet sie auch mit seinen Gerichten und Gerechtigkeiten. Denn wie abermals die Schrift redet, so ist das Gericht Gottes des Herrn, und die Regenten sind seines Reichs Amtleute, so gar, daß auch seine göttliche Allmacht, die sonst keine Götter neben sich leiden und dulden kan, ihnen dennoch seinen eigenen Namen zulegt, und sie beym Mose und in Psalmen Götter und allzumal Kinder des Allerhöchsten nennet. Und damit Jedermänniglichen unverborgen bleiben möge, daß die Einsetzung der lieben hohen Obrigkeit ein Werk der ganzen hochheiligen Dreyeinigkeit Gottes sey, so rufet und beginget die selbstständige Weisheit Gottes (welche unvermeinlich und nach der Theologen einstimmender Meinung, Christus unser Heiland, nnd Gottes einiger Sohn ist) daß durch ihn die Könige Fürsten und Potentaten regieren und die Rathsherrn (Consiliarii Fürstl.

Räthe und Officianten Regierungen und Consistorien) das Recht setzen. Daß auch der hochheilige Geist Gottes bey dem Stand der lieben Obrigkeit kräftig und geschäftig sey, ist daraus klarlich abzunehmen, daß er heißt ein Geist der Weisheit und des Verstandes, damit Gott seine Gesalbten zu allen Zeiten ausgerüstet und mächtige heroische Thaten durch dieselben verrichtet, auch bey dem Israelischen Volke die Könige und Regenten mit dem heiligen Oel, so den werthen heiligen Geist bezeichnet, gesalbet und in ihrem göttlichen Beruf confirmiret und bestättiget hat; Also ist er, der Allerhöchste, auch mit dabey, wenn schon durch unmittelbare Election, wie mit Saul, David und Andern geschehen, auch noch in dieser letzten Monarchie nicht ungewöhnlich, oder auch durch ordentliche Succession ein Fürst und Herr zu einer Landes-Regierung berufen oder abgetheilet wird. Dann entweder geschieht solches durchs Loos, wie bey der Haupttheilung der beyden Fürstenthümer, Coburg und Eisenach verrückter Zeit vorgangen, da wurde zwar, wie der allerweiseste König Salomon bezeuget, das Loos in den Schoos geworfen, aber es fiel, wie unser Herr Gott es wollte.

Und das ist nun auch also vom Herrn geschehen, daß diese Lande an das hochlöbliche Fürstl. Sächs. Haus Weimar gediehen.

Oder es geschieht die Theilung durch güt- und freundliche Vergleiche, so rühret es abermal von Gott her, der schaffet seine liebliche Werke, daß Brüder unter einander einträchtig seyn und sich nach Abrahams und Lots, auch Churfürsten Ernsts und Herzog Albrechts und anderer hochlöblicher Herzoge zu Sachsen, Exempeln, ohne Zank und Zwietracht vereinigen, der eine zur Rechten, der andere zur Linken weichen und sich freundbrüderlich theilen, der lenket ihre Herzen, wie Wasserbäche und schaffet ihren Grenzen Friede, daß ein jeder mit seinem Bezirk und zugetheilten Landen und Leuten zufrieden ist. Dessen Güte und Barmherzigkeit ists nun auch und in schuldigster Dankbarkeit zu erkennen, daß bey diesen allerbetrübtesten unruhigen bösen Zeiten, dennoch Hochgedachte J. F. Gn. mit denen auch Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmen und Herrn Albrechten, Herzogen zu Sachsen rc. Sich freundbrüderlich abgetheilet, dem Aeltesten das Altväterliche Fürstl. Stammhaus zu Weimar, dem Mittlern Herrn Bruder aber das Eisenachische Fürstenthum und zwar jedes mit seinen Pertinentien und Zugehörigen gut-

willig übergeben und darauf beständige und unwiderrufliche Resignations-Patente aushändigen, Sich aber mit diesem Gothaischen Fürstl. Antheil und Zubehör begnügen lassen, Maaßen die reciprocirte Fürstl. brüderliche Auflassung und Resignationes denen löblichen Ständen und getreuen Landschaft buchstäblichen Inhalt nach abgelesen und jetzo alsobald publiciret werden sollen.

Ob nun wohl J. Fürstl. Gn. von Grund Ihres Herzens wünschen und sehen mögen, daß die weil. Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herren, Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen ꝛc. christmildester Gedächtniß, Ihre in Gott ruhende geliebte Herren Vetter, als im Heil. Römischen Reich Hochansehnliche und Ehrwürdige graue Häupter bey diesen zerrütteten und allerschwersten Zeiten die Regierung dieser Lande noch eine geraume Zeit continuiren und mit deren großen Autoritaet, respect und Ansehn im Reich, den von aller Welt erwünschten Frieden stiften helfen und erleben, diese Fürstenthümer im vorigen Wohlstand und Flor erheben, auch dessen selbsten mit genießen mögen, Sintemal noch zur Zeit anders nichts, als Mühe und Arbeit, Verdruß und Widerwärtigkeit, auch fast unerträgliche Last und Travaillen zu gewarten sind; Denn wenn sie insgemein betrachten den allerelendesten Zustand, den es in diesen Landen gewonnen, indem dasselbe und Gottes dareingepflanzter Weinberg gleichsam von wilden Säuen, Löwen und Bären zerwühlet und zerrissen ist; So hätte man wohl von Nöthen, daß ein starker Jäger vor dem Herrn wie Moses von Nimrod etwa redet, oder ein Hercules bey der Hand wäre, der solche grausame wilde Thiere von diesen Grenzen abtreiben, verjagen oder erlegen und einen festen Zaun, Gehege und Mauern herum ziehen könnte.

Betrachten J. F. Gn. den allgemeinen Haus- und Landstand, so sehen Sie nicht eine einzelne oder siebenjährige, sondern wegen so langwierigen unseeligen Krieges fast dreymal 7 Jährige Theurung, Brod, Korn und aller Nahrung unermeßlichen Mangel und Abgang, da man fast weder säen noch ernden können, und was noch bestellet und eingeerndet worden, das haben andere vor unsern Augen aufgezehret, verschwendet und umgebracht oder hinweggeführet, daß man aller Orten um Brod schreyet, und ist keines da; dazu ein von Gott gesegneter Joseph, oder freygebige vermögende Kaiser Valentinianus und Marcianus,

welche alle Kornböden erschüttet hätten, und dieselbe dem hungrigen Volk eröfnen und ihnen Speise und Nahrung erschaffen könnten, nöthig wären.

Erwägen Sie die gedoppelte und fast mehr als Egyptische unerträgliche Dienstbarkeit, unerschwängliche Contributionen, Pressuren und Beängstigungen von allen Theilen, so wäre ein wunderthätiger, großmüthiger Moses, oder großmächtiger Constantinus Magnus, die uns allerseits aus dem Diensthaus aus- und zur Freyheit brächten und führten, zu erbitten.

J. F. Gn. erinnern sich zwar, daß dieser fruchtbare und deswegen hochberühmte Ort hiebevor gleich als eine Schmalzgrube und ein Land, darinnen Milch und Honig geflossen gewesen und geachtet, nunmehr aber leider zur Arabischen Wüsten und Einöde gemacht; darzu man eines besorgten Josua bedürftig, der das vorhin gelobte, nunmehr aber ganz verderbte und zu Grund ruinirte Land wiederum in Stand, und die ausgetriebenen Einwohner zurecht bringen und einführen könnte.

Man ist gleichsam mit Midian und Philistern auf allen Seiten umgeben, ja bis aufs Mark und Bein ausgesogen, dazu die Helden Gideon und das Schwerd des Herrn ein starker Simson, oder ein Carolus Magnus kaum bastanti scheinen, wenn diese Provinzen von allen räuberischen Gesindel und bösen Leuten purgirt und gesäubert werden sollen.

Visitiren J. F. G. die Regierung und Consistorium, so ist allenthalben an qualificirten und tüchtigen Subjectis, die J. F. Gn. secundiren und gleichsam deroselben Augen Ohren, Mund und Herzen respective auch Hände und Füße und getreue Mitarbeiter und Glieder an dem Fürstl. Leibe, wie sie von löblichen Rechtsliebenden Kaisern vor Zeiten genannt worden, ein solcher Mangel und Abgang, daß beyderseits ein von Gott erleuchteter und hochgeltender Samuel, vernünftiger Titus Vespasianus oder M. Antoninus Philosophus, so das Volk wohl regieren, visitiren, richten und mit Erwählung fürtreflicher Räthe alles in ordentlichen Stand und Gang bringen möchte.

Gehen sie weiter zum Geistlichen Stande so sehen Sie anders nichts, als verfallene zerstörte und verwüstete Gotteshäuser, Kirchen- und Schulgebäude, zu deren reparation und Anbau freylich wohl ein mächtiger reicher König Da-

vid oder Theodosius und zu glücklicher Aufricht- und Vollführung und andern klüglichen Anstalt der allerweiseste Salomon zu erwünschen wäre.

Zur Visitation des Kirchenwesens, Abschaffung der Götzen und Austreibung der Hurer und anderer bösen Leute aus dem Lande, das ist, alles unchristlichen Lebens, Unverstandes in der Lehre, diente wohl ein Regent gleich dem König Assa zu Abschaffung des Baalischen und Anrichtung des wahren eifrigen Gottesdienstes unter allem Volk ein frommer Josaphat; zu Erinnerung der Leviten oder Priesterschafts-Amt ein gottesfürchtiger Hiskias und ein hochpreißlicher Josias, der die Priester in ihre Hut stellen und stärken in ihrem Amt und Hause des Herrn, auch alle andere Nothdurft zur Habe und Gottesdienstes des Herrn anschaffen thäten;

Wenn nun J. F. Gn. diesen Wust und Schwall des Bösen, und gleichsam eine Sentinam und Iliada malorum, Im Gegentheil aber den Mangel und Abgang aller bedürfenden Nothdurft und des Guten, wie denn auch ingleichen Ihre Tenuitaet und Unvermögen zu einem solchen hohen Amt consideriren; so möchten sie wohl mit dem Kaiser Trajano, als er von jenem Weibe in seiner Crone so hoch und seelig gepriesen wurde, sagen und antworten: wenn man wüste, was unter der Crone (oder allhier dem Fürstl. Hut) für Mühe und Arbeit, Verlust und Widerwärtigkeit und große Verantwortung verborgen läge, man sollte dieselbe mit aller Hoheit und Würde, mit Reverenz nicht aus dem Koth aufheben.

Mancher dürfte sich wohl mit Saul hinter die Faß verkriechen, oder mit vielen großen Kaisern, Königen und mächtigen Potentaten, deren Exempel noch von denklichen Jahren her vorhanden und leicht zu allegiren, in ein Kloster laufen und sich der grausamen Regiments Last entschütten und abthun; Aber wie würde das Werk des Herrn verrichtet, wie wollte man des Syrachs Weh (welches er über die so an ihrem Amt verzagen, sprechen that) entfliehen und dermaleinsten, von dem großen Deposito und Beylagen so Gott den Regenten anvertrauet Rechenschaft geben? Darum müssen J. F. Gn. es in Gottes Namen getrost angreifen, und in rechter Demuth mit David sagen: Wer bin ich Herr Herr, und was ist mein Haus (Witz oder Verstand) daß du mich hieher gebracht hast! und mit seinem Sohn, Salomon, Nun Herr, mein Gott, du hast deinen Knecht zum Regenten gemacht, So bin ich ein

kleiner Knabe (zu diesem hochwichtigen Werk, als ein Kind zu achten) weiß weder meinen Ausgang noch Eingang und dein Knecht ist Vater deinem Volk, das du erwehlet hast, so groß, daß Niemand zählen noch beschreiben kann, für der Menge, darum sie auch fürnemlich zu bitten und getreuer Stande und Unterthanen Vorbitte zu ersuchen haben, daß Gott seinen Gesalbten ein gehorsam Herz geben wolle, daß er sein Volk recht richten möge, und verstehen was gut und böse ist, denn wer vermag sonst dieß dein mächtig Volk zu richten? wie etwa die Formalien in den Büchern der Könige weiter lauten.

Nun wissen und erinnern Sich J. F. Gn. gar wohl, was die, nach Anleitung Ihrer von Gott verliehenen Amts= und Tauf=Namen, auch anderer von Gott in seinem Wort zugelegte Titel mit sich bringen, daß sie sich als einen Fürsten oder Fürsteher zu ihren von Gott anvertrauten Land und Leuten; als einen Herzog, der mit Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden einherziehen, und jedermänniglich durch Gottes Gnade vorleuchten möge, sich erweisen; dahingegen auch als ein Ernestus das Böse mit Ernst zu bestrafen und über beyde Tafeln des Gesetzes ernstlich zu halten, als ein Pfleger und Säugamme der christlichen Kirche und aller schmachtenden Seelen, ein Arzt, der leider allzusehr verlezten hochbeschädigten und fast agonisirenden Republick; ein Hirt zu weiden und leiten sein Volk und für demselben ein= und auszugehen, sie ein= und auszuführen; ein Schild und Helm zum Schutz vor alle wehrlose und bedrängte Unterthanen; eine starke Grundveste des Landes, darauf sich reteriren stöhnen, lehnen und gründen mögen alle die von gottlosen ungerechten und gewaltigen bösen Leuten geängstiget, gestoßen und zu Fall gebracht werden wollen: ein hoher Berg und Zuflucht wider alle Gefahr und Unglück, ein Haupt aller Wittwen und Elterlosen, die der Crone ihres Haupts beraubet seyn, ein Heiland oder Erretter Jedermänniglichs, so Gewalt leidet, oder unterdrückt wird; ja endlich ein Vater des Vaterlandes und schließlich als ein Siegelring über Treu und Glauben zu halten und andere dazu gleichmäßig zu weisen, schuldig seyn, maaßen die göttlichen Majestät alle und jede dergleichen Ehrentitel seinen Gesalbten Königen, Fürsten und Regenten in heil. göttlicher Schrift also zuleget und die Fürsten, Herzoge, Ernste, Executoren beyder Tafeln und Rächer des Bösen, Pfleger und Seugamme, Aerzte, Hirten, Schilde, Grundveste, hohe Berge, Häupter, Heylande, Vater des Vaterlandes, Siegelringe und

seine Gesalbten tituliret und nennt und sie dadurch ihrer Amts-Pflicht und Schuldigkeit erinnert.

Alldieweil aber solche Qualitäten, Wissenschaft, Verstand, Weisheit und Tugend in keines Menschen Kräfte und Gewalt stehen, wenn sie nicht von oben herab, von dem Vater des Lichts gegeben, und ein Regent damit ausgerüstet wird, maaßen auch die vorbenannten großen Männer Gottes und Helden, Nimrod, Joseph, Moses, Josua, Gideon, Samson, Samuel, David, Salomon, Assah, Josaphat, Hiskias und Josias, oder auch andere vernünftige Heydnische Könige und Regenten ihnen selbsten ihre große Thaten und Werke nicht zugeschrieben, oder wenn sie es gethan, mit Nebucadnezar und andern Tyrannen das deposuit weidlich erfahren und sich vor dem allerhöchsten Lehnherrn demüthigen müssen.

Derentwegen so getrösten sich J. F. Gn. von Dero getreuen Ständen und Unterthanen zur Nachfolge der Israelitischen Kirchen, nicht allein jetzo eines guten Wunsches und diesen morgen zusammengesetzten, auch hiernächst mehr folgenden einstimmigen Gebeths, daß man die hohen Gaben weiser Könige und Fürsten sammt und sonders in der Maaß und Quantität, wie vorberührte hohe Häupter gehabt und meritirt, oder auch gemeldte requisita an einen christlichen Regenten billig seye und erfunden worden sind, nichts cumulative oder insgesammt ereignen könnten, daß dennoch göttliche Allmacht einen Theil von ihrem Geist, wie von Mose an Josuam und die 70 Aeltesten; von Elia an Elisam beschehen, nehmen, und J. F. Gn. so viel zulegen wolle, als Ihnen zu seinem göttlichen Ehren rühmlich und wohlgefällig, zu Erhalt- und Fortpflanzung seiner Kirchen guten Policey, Glück und Fried des Regiments nöthig und ersprießlich ist, und wenn sie ja das hohe Ziel der heil. Könige und Fürsten im Volk Gottes nicht erreichen sollten, daß sie dennoch die Fußstapfen Ihren hochlöblichen Vorfahren nachlesen und eintreten, von Churfürst Friedrichen dem Dritten und Weisen, Churfürst Johansen, dem Beständigen, von Churfürst Johann Friedrichen dem Großmüthigen und Standhaftigen, und mit dem alten Fridericus dem Streitbaren, Gütigen, Friedfertigen, und wie dergleichen Ehren-Namen ihnen die Posterität mehr, mit gutem Wahrheits Grund zugelegt nur den Nahmen der Nachfolge, des Frommen und endlich Seeligen führen, meritiren und manuteniren, oder doch auch das einzelne von Gott verliehene Pfund oder Talentum bey Land und

Leuten also Wuchern und Frucht bringen lassen, daß Sie dasselbe dermaleinsten mit gutem Gewissen wiederum resigniren und dem allwaltigen Lehnherrn Gott im Himmel, wenn es ihm gefällig, übergeben und abtreten können. Dahingegen getreuer Ständen und Unterthanen Amt und Pflicht ein nicht geringers, sondern über die Sorgfalt, Treue, Gehorsam, Huld, Dienstfertigkeit, Lieb und Devotion in aller occasion erfordert, wie solches im heutiger Predigt mit mehrerm und ausführlich erkläret, auch kein Zweifel, es werde ein jeder in seinem Gewissen alle und jede Wort des gewöhnlichen und in diesem Fürstenthum gebräuchlichen Pflichts-Notul reiflicher und wohl erwegen und das andere und achte Gebot Gottes halten und zusehen, daß ja nicht desselben hochheiliger Nam mißbraucht, falscher Eid und Gezeugniß geleistet, göttliche Allmacht dadurch weiter erzürnet und zu mehrern Landstrafen oder auch bey vorsetzlichen Einbruch der Pflichten zu ewiger Verdammniß der Meineidigen bewogen werde. Damit nun ein Jedweder sich wohl probire in den Cirkelreif oder Bogen des durch Gottes Gnade wiederum grünenden und hochblühenden Edlen Rautenkranzes aufs neue versetzt, bewundert und eingebunden werde, sich desselben Safts und Kraft theilhaftig machen möge, so sollen die löblichen Stände mit der Huldigungs-Pflicht, als einem festen und unauflößlichen Band und einem öffentlichen Sacramento (wie es die alten Römer genennet) als einem Zeichen des renovirten Bundes, nach Erlassung der gesammten Pflicht, sobald erfolgen sollen, verknüpft werden, maßen der Secretarius sowohl die Resignation als den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd verständlichen verlesen, Sie aber sammt und sonders die annectirte wenige Worte mit dem Handschlag und aufgereckten Fingern nachsprechen und also einen körperlichen Eid schwören und allen dessen Puncten, Clauseln und Inhaltungen sich in ihrem ganzen Leben gemäß bezeigen, damit vor göttl. Majest. Gnad und Seegen, zeitliche und ewige Wohlfahrt, von Sr. F. Gn. aber Schutz und Schirm, Huld, Gnade und alle Fürstliche Gewogenheit, Recht und Gerechtigkeit hinwiederum zu gewarten steht. Wie denn J. Fr. Gn. des gnädigen Erbietens seyn, mit der reciprocirten und versicherten Zusage, Ihre lieben getreuen Stände und Unterthanen samt und sonders bey Dero durch Gottes Gnade von J. F. Gn. glorwürdigen Vorfahren auf uns so rein und unverfälscht gebrachten Wort Gottes, wie dasselbe in den Schriften der Propheten und Apostel ge-

gründet in denen drey Haupt-Symbolis und der ungeänderten Augspurg. Confession Kaiser Carl dem V. in Ao. 1530. offerirt, dero Apologie beyden Catechismis Lutheri, Schmalkaldischen Articuln und endlich in dem christl. Concordienbuche verfasset wird allerlei Secten erklärt und erläutert, vermittelst des Allmächtigen gnädigen Hülfe und Beystandes treulich und Fürstlich zu schützen und Hand zu haben, gleiche unpartheiliche Justitz zu administriren, die beschwerten Theile, so oft es nöthig und möglich, in Fürstl. Person selbst zu hören und sie bey ihren alten erworbenen wohlhergebrachten Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten, Statuten und Gerechtigkeiten allerdings verbleiben zu lassen, dieselben zu confirmiren und nach dem Exempel der hochberühmten Kaiser Justiniani und Theodosii und Ihrer hochlöblichen Verfahren, Chur- und Fürsten zu Sachsen 2c. Sich selbsten der Justitz und den Rechten zu unterwerfen, und zumal in Patrimonial- und Fiscalischen Sachen, dasjenige zu admittiren, dulden und leiden, was andere christliche Potentaten, Fürsten und Stände, des Heil. Röm. Reichs dem Herkommen gemäß, zu capituliren und zu versprechen pflegen, Alles treulich, Fürstlich und sonder Gefehrde!

Der grundgütige Gott wolle nun in Gnaden ersetzen, was in menschlichen Kräften und Vermögen nicht bestehet. Se. F. Gn. mit Kraft aus der Höhe anziehen mit seinem heil. guten Geist, dem Geist der Weisheit und des Verstandes ausrüsten, mit dem Licht seines göttlichen Worts erleuchten, Ihren Stuhl mit Recht und Gerechtigkeit befestigen, das Herz mit wahrem Glauben reinigen, mit beständiger Hofnung, als einem festen Anker, begründen, die wahre Regenten-Liebe gegen die Unterthanen in Ihr Herz pflanzen und mit allen Fürstl. Regenten-Tugenden also zieren und exorniren, damit J. F. Gn. wo nicht der Ruhm der gottseligen alten Könige und Regenten, dennoch Ihrer löblichen Vorfahren Lob auch zeitlichen und ewigen Seegen erlangen, auch die Stände allerseits den Lohn und Cron getreuer Knechte, gehorsamer Unterthanen und seeliger Bürger in der Stadt Gottes davon tragen mögen!

IV.

Fragepunkte bey der Schulvisitation.

Erstlich, worauf die Pfarrer zu fragen: 1) ob ein Schulmeister im Dorfe sey? 2) ob er auch fleißig Schul halte? 3) ob er auch zum Amte tüchtig sey? und ein feines donum instituendi habe? 4) wie viel Stunden er des Tages Schul halte? 5) ob die Praeceptores auch jedesmal alsbald mit dem Stundenschlag in der Schule seyn? 6) ob die Praeceptores, wenn sie Erbschaften haben, mit Erlaubniß des Pfarrers aus der Schule bleiben? 7) ob Er der Pfarrer auch den nachläßigen Praeceptorem gebührlich erinnert habe, entweder allein, oder auf den Nothfall im Beyseyn der Eltisten? 8) ob der Praeceptor auch solche Erinnerung bey sich habe fruchten lassen? 9) ob Er, wenn keine Besserung erfolgt, dem Superintendenten deswegen Bericht gethan? 10) ob der Praeceptor auch fleißig in der Schule und andern Amtsverrichtungen sey? 11) ob die Praeceptores auch richtig pronunciiren, als nemlich fein laut, deutlich, unterschiedlich und langsam? 12) ob die Praeceptores die Schüler auch recht pronunciiren lehren? 13) ob die Praeceptores auswendig, oder aus dem Buche instituiren? 14) ob die Praeceptores die Kinder gewöhnen, daß sie gerade sitzen und sich nicht so sehr auf das Buch legen, sondern dasselbe fein gegen das Licht halten? 15) ob der Pfarrer ein gewisses Register gehalten, darinn sie nach Ordnung der Tage in dem Monat fleißig aufgezeichnet, welche geboren worden, welche gestorben, oder von andern Orten kommen, oder weggezogen? 16) ob die Kinder jedes Orts alle, keine ausgenommen, Knaben und Mägdlein in die Schule gehen? 17) ob etzliche Eltern sich weigern, die Kinder in die Schule gehen zu lassen, und so es geschehen, ob der Pfarrer es den Beamten auch angezeiget? 18) ob die Knaben und Mäglein uf Dörfern in einer Schule zusammen gehen und in unterschiedliche Ordnung gesetzt werden. 19) wie sie in denen Orten, da keine Mägdleinschulen sind, die Classes austheilen und wie sie dieselben mit einander instituiren? 20) ob die Kinder vor dem fünften Jahre ihres Alters in die Schule aufgenommen werden? 21) ob die Kinder auch flugs im Anfang der Stunden alle beysammen seyn? 22) ob die Kinder auch zu gewisser Zeit des Jahres ufgenommen werden? 23) ob solche gewisse Zeit des Jahrs von der Canzel abgekündigt werde? 24) ob der Schulmeister mit den Kindern den Ca-

techismum fleißig treibe auch sie feine Sprüche und Psalmen lehre? 25) ob die Kinder im Lernen auch zunehmen? 26) ob die Eltern die Kinder von der Schule gehindert, und wo es geschehen, ob er dieselben deswegen gebürend erinnert und zugeredet, und uf den Nothfall an den Superintendenten oder Adjunctum berichtet? 27) was der Schulmeister vor disciplin halte; ob er der Sachen zuviel oder zu wenig thue? 28) ob sie alsbald zuschlagen, wenn die Kinder nicht stracks kennen, was von ihnen erfordert wird? 29) auf was Weise die Kinder gezüchtiget werden, entweder mit Fäusten, Stöcken oder Ruthen? 30) ob die Wortstrafen den Schlägen vorgehen? 31) ob er auch die Kinder von den Schul-Lectionibus selbst abhalte und zu seinen eignen Sachen gebrauche? 32) ob er durch Gemeine Schreiberey von seinen Amtsverrichtungen viel abgehalten werde? 33) ob gute ingenia vorhanden, so zum Studiren oder andern mechanischen Künsten eine Zuneigung und Mittel haben, daß sie dazu können angeführt werden? 34) ob die Praeceptores ihre Schularbeiten fleißig aufzeichnen und berechnen? 35) ob und wie vielmal Examina des Jahrs gehalten werden, und wer dabey sey? 36) ob alle Quartal Examen durch den Pfarrer im Beysein der Beamten oder auch der Eltern gehalten werde? 37) ob auch Kinder in einer höhern Ordnung gesetzt werden, ehe sie in ihrer Ordnung ganz fertig und mit ihren Lectionibus zu Ende kommen? 38) ob auch die Schüler mit Vorwissen und Consens des Pfarrers valediciren? 39) ob auch die Schüler, wenn sie valediciren, dasjenige zuvor erlernet, was ihnen vorgeschrieben? Nemlich 40) ob sie fertig können deutsch lesen? 41) ob sie den ganzen Catechismum Lutheri mit der Auslegung, wie auch die Catechismus und Festfragstücke auswendig hersagen können? 42) ob sie die vornehmsten biblischen Sprüche altes und neuen Testaments über einen jeden Articul der Religion auswendig können; 43) ob sie eine ziemliche Hand schreiben können? 44) ob sie etwas in der Arithmetica können? 45) ob sie singen können, wo nicht figural doch zum wenigsten Choral? 46) ob die Pfarrer sich über den Schulmeister wegen seines Lebens und Christenthums zu beschweren haben? 47) ob die Schulmeister bequeme Wohnung haben und ob dieselbige in baulichen Wesen erhalten werde? 48) ob sie solche Besoldung haben, daß sie davon nothdürftigen Unterhalt erlangen können? 49) ob sie mit Holz und Stroh genugsam versehen seyn, daß sie die Schulstuben nach Nothdurft heitzen können?

50) ob die Gerichtsherren und Beamten mit Ernst über die Schul halten die Klagen gebürlich hören und dem Schuldiener die Hand bieten.

Zum Andern: Worauf die Praeceptores und Schulmeister zu fragen: 1) ob der Pfarrherr auch wöchentlich etlichemal in die Schule gangen, und fleißig Aufsicht gehalten, 2) ob die Schüler auch fleißig zur Schule gegangen und auch sonst sich gehorsam erwiesen? 3) Wenn Mangel hierin vorgefallen, ob der Pfarrer dem Praeceptori auch beygestanden und die sträflichen Kinder freundlich und auch ernstlich zur Schuldigkeit und Gehorsam ermahnet? 4) ob alle Kinder zur Schule kommen? 5) ob etliche Unfleißige die Schule besuchen und warum? 6) wie viel Classes in der Schule seyen? 7) wie viel Kinder in der Classe, wie sie heißen und wie alt ein jedes? 8) wie viel Stunden sie des Tages Schule halten und zu welcher Zeit? 9) ob sie mit dem Gebete und Gesängen die Schule anfangen und schließen? 10) was vor Lectiones und Bücher in jeder Classe üblich? 11) was sie vor eine Lehrart brauchen sowohl mit Kleinen als Großen, im Catechismo und Gebet; Item im Lesen, Schreiben, Rechnen? 12) ob sie die Kinder auch Sprüche und Psalmen lehren? 13) ob etliche Kinder zu zeitig aus der Schule bleiben, ehe sie recht lesen schreiben und den Catechismum und dergl. kennen? 14) ob sie gute ingenia unter den Kindern wissen und ob sie Mittel zum Studiren haben? 15) wie und womit sie die Kinder züchtigen, wenn sie strafwürdig seyn? 16) ob etliche unartige Kinder vorhanden, die sich weder in der Schule noch zu Hause von den Eltern wollen ziehen lassen? 17) ob die Pfarrherren die Eltern, so die Kinder von der Schule abhalten, fleißig vermahnen, auch sonst dem Schuldiener die Hand bieten. 18) ob des Sonnabends den kleinen Kindern die Sonntags-Verslein und Sprüche vorgesagt und von ihnen gelernet werden? 19) auf was weise sie die Kinder die Buchstaben, Buchstabiren und Lesen lehren? 20) wenn etliche in eine Classe noch weit zurück, ob die Praeceptores denselben auch mit Fleiß nachhelfen und desto mehr Zeit auf sie wenden, die andern aber immittelst schreiben lassen? 21) ob die Praeceptores neben dem Lesen auch das Schreiben lehren? 22) ob sie mehr als eine Stunde des Tages zum Schreiben anwenden? 23) ob die Praeceptores die Kinder schreiben lassen nach den 11. und folgenden §phis der Application des neuen Methodi. 24) wie die Arithmetic getrieben werde? 25) wie die Music getrieben wer-

de? 26) ob sie, die Praeceptores, ihre Schul-Labores fleißig aufzeichen und berechnen? 27) ob und wie vielmal Examina des Jahres gehalten werden und wer dabey sey? 28) ob sie bequeme Wohnung haben die im baulichen Wesen sind? 29) ob sie solche Besoldung haben, daß sie davon nothdürftigen Unterhalt erlangen können? 30) ob sie mit Holz und Stroh genugsam versehen sind, daß sie die Schulstuben nach Nothdurft heitzen können? 31) ob sie sich auch über die Pfarrherren, Gemeinde, Eltern oder Kinder etwas zu beklagen haben? 32) ob die Gerichtsherren und Beamten mit Ernst über den Schulen halten, die Klagen gebührend hören, und den Schuldienern die Hand bieten.

Zum Dritten: Worauf die Eltisten zu vernehmen. 1) ob der Schulmeister auch fleißig Schul halte auch sonst sein Amt recht verrichte? 2) wie viel Stunden er des Tages Schul halte? 3) ob der Schulmeister die Kinder auch etwa zu übel schlage? oder im Gegentheil ihnen allzu gelinde sey? 4) ob der Pfarrer die Schule auch fleißig besuche? 5) ob der Schulmeister auch mit dem Pfarrer einig sey? 6) ob er sich christlich und still mit den Seinigen im Leben erzeige? 7) ob sie sich sonsten etwas über die Schuldiener zu beschweren? 8) ob die Pfarrherren die Kinderlehren auch fleißig getrieben und in denselben nach und nächst dem Catechismo auch die Sprüche der Religion und hernach die Articul selbst, welche die Jugend in der Schule gelernt immer mit geübt und wiederholet? 9) ob auch die Eltern von den Pfarrern auf der Canzel und sonst bey den Kinderlehren erinnert, daß sie ihre Kinder zu Hause des Morgens und Abends wie auch bey Tische dasjenige, was sie gelernet, lassen wiederholen? 10) ob alle Quartal Examina durch die Pfarrherrn im Beyseyn der Beamten, oder auch der Eltern gehalten worden? 11) ob die Schulmeister bequeme Wohnungen haben, welche im baulichen Wesen erhalten werden? 12) ob die Schulmeister solche Besoldungen haben, daß sie davon nothdürftigen Unterhalt erlangen können? 13) ob sie mit Holz und Stroh genugsam versehen, daß die Schulstuben nach Nothdurft können geheitzt werden u. s. w.

V.

Fragepunkte bey der allgemeinen Landes-Visitation.

I.) Für den Pfarrer: 1) ob er seine Predigten richtig concipire und was vor einen Methodum er gebrauche?

2) ob er darinn die Stücke von der Buße und die Lehre von guten Werken oft treibe und das böse heuchlerische Wesen wohl beschreibe und davor warne? 3) ob etliche auf dem Kirchhofe stehen bleiben und herum spatziren oder waschen? 4) ob, wo einige Profanation der Sonn- und Festtage vorgehet, von den Beamten oder Gerichtsherren Einsehen gehalten und wie es gestraft worden? 5) ob die Sonntagspredigten zu Mittage um der in der Nähe gehaltenen Jahrmärkte willen eingestellt werden? 6) ob und wie die Aposteltage gefeyert werden? 7) ob Herrn Lutheri Postill in der Kirche sey und darinn gelesen werde; item, ob man die Nürnberger Bibel habe, und wenn es daran mangelt, ob man Mittel habe dieselbe anzuschaffen? 8) ob er wisse, wie alle seine Pfarrkinder im Catechismo bestehen? 9) ob er die Alten sowohl, als die Jungen informire, oder diese nur frage und jene nur zuhören lasse? 10) ob er denen die die nothwendige Wissenschaft nicht haben, so lange mit Vorsagen an Hand gehe, bis es bey ihnen hafte? 11) ob er nächst gebührlicher Recommendation des Werks seine Gradus gegen die Seinigen brauche, und allenfalls die Beamten und Gerichtsherrn um Manutenentz ersuche? 12) ob er wohl etliche auf der Pfarr vornehme und unterweise? 13) ob auch Handwerksgesellen ermahnet werden sich freywillig als Zuhörer bey der Information einzustellen, und sie sich dazu bequemen? 14) Wie er es mit den Alten und Unmerksamen halte, welchen es nicht möglich ist den ganzen Catechismum zu fassen; 15) ob und wenn er Catechismus- und Bußpredigten halte; 16) ob der Catechismus ganz mit den Fragstücken Lutheri alle Sonntage Vor- und Nachmittage deutlich vorgelesen werde und von wem? 17) ob auch in der Kirche in der Bibel gelesen werde, und wie oft; 18) ob die, welche in der Exploration unwissend befunden worden, auf etliche Wochen zurück bleiben müssen, bis sie das Nothwendigste gelernt; 19) ob er vor sich und die Seinigen einen absonderlichen Beichtvater habe; 20) ob eine feine Ordnung bey der Beichte gehalten werde, oder sich die Leute sehr dazu dringen; 21) ob die Kinder, die zum erstenmal das heil. Abendmahl gebrauchen wollen, vorher geprüfet werden und wo; 22) ob die Communicanten unter dem Gebet und Consecration knieen und sich sonst ehrerbietig dabey erweisen; 23) ob die Kinder zeitig zur heil. Taufe befordert werden; 24) ob auch die Kinder zeitig die noch nicht zum Tisch des Herrn gegangen zu Gevatterschaften gelassen werden; 25) wenn einer sein Kind über

die Zeit ungetauft liegen lasse, was man gegen ihn vornehme; 26) Nach was vor einer Agenda die Taufe und andere Kirchen-Actus verrichtet werden; 27) ob man auch falscher Religion zugethane und gottlose Epicuräer zu Gevatterschaft lasse; 28) ob man auch etwa sich unterfange aberglaubische Dinge bey der Taufe zu gebrauchen; 29) ob auch die Wehmütter oder andere, ohne genugsame Ursach zur Nothtaufe schreiten; 30) ob ordentliche Wehmütter bestellt und beeydet, und ob sie vorher examiniret worden sind; 31) ob sie auch an sich vermerken lassen, daß sie aberglaubisch sind; 32) ob sie in ihrem Christenthume sattsam gegründet sind; 33) ob die Taufe im Nothfalle in Häusern verrichtet werde; 34) ob denen von Adel absonderliche Einsegnung ihrer Kinder verstattet werde; 35) ob etwa verlobte Personen vorhanden sind, welche die Ehevollziehung über die Zeit verschieben; 36) ob auch verdächtige Conversationes zwischen Manns- und Weibspersonen und ungebührende Zusammenkünfte in Spinnstuben und dergleichen vorgehen; 37) ob die angehenden Eheleute drey Sonntage nacheinander aufgeboten werden; 38) ob etliche Eheleute sind, welche sich übel begehen oder gar separiret haben; 39) ob Eltern sind, welche ihre Kinder verzärteln oder ärgern; 40) ob die Kranken auch für sich bitten und ihn zu sich fordern lassen, oder ob ihm vom Schultheißen zu wissen gemacht wird, wenn jemand krank ist; 41) ob angefochtene Personen vorhanden und was gegen selbige gethan wird; 42) ob er die, bey welchen seine gradus admonitionis nicht anschlagen, dem Adjuncto oder Superintendenten anzeige; 43) ob die ungetauften Kinder mit christlichen Ceremonien begraben werden; 44) ob man einen verwahrten Kirchhof habe; 45) ob die ausgegrabenen Todtenbeine wieder eingescharret, oder zum Spectacul in die Beinhäuser aufgestellet worden; 46) ob auch dabey den befundenen Mängeln remediret werde; 47) ob ihm auch von dem vorgesetzten Beamten oder Gerichtsherrn die Hand geboten werde; 48) ob der Schulmeister die rechte Art zu informiren habe, und verstehe, auch guten Unterricht gern annehme; 49) ob er auch der säumigen Kinder halber zu rechter Zeit Erinnerung thue und bey wem; 50) ob er ohne sein Vorwissen verweise, und wie er sich sonst gegen ihn erweise; 51) ob er rechte Disciplin halte; 52) ob alle Jahr Schulexamen gehalten werde und vom wem; 53) ob denen Gotteskasten und andern dergleichen Stiftungen recht vorgestanden werde; 54) ob die Kirchen-Einkünfte richtig ein-

gebracht werden; 55) ob Kirche, Pfarr- und Schulhäuser in Bau und Besserung erhalten werden; 56) ob er auch von seinen Vicinis so viel ihr Amt und Leben betrifft, etwas zu berichten habe; 57) ob er sonst etwas bey der Commission anzubringen oder zu erinnern habe.

II. Wo der Pfarrer zugleich Superintendent oder Adjunctus ist: 1) ob die an ihn gewiesenen Pfarrer, Diaconi und Schuldiener ihr Amt fleißig in Acht nehmen und sich den Ihrigen im Leben unsträflich verhalten; 2) ob sie auch seiner Erinnerung Gehör geben und folgen; 3) ob sie diejenigen bey ihm angeben, welche ungehorsam sind, und ihre Erinnerung nicht lassen Statt finden; 4) was er solchenfalls hingegen thue; 5) ob er Visitationes halte und wenn; 6) wie er den befundenen Mängeln abhelfe; 7) ob er der Abhörung der Kirchenrechnungen an den Orten seiner Inspection jährlich beywohne und wie selbige rectificiret werden; 8) wohin er Ehe- und Schwängerungs-Sachen, wie auch andere Dinge, die eine Kirchencensur erfordern, berichte; 9) ob ihm vorgekommen, daß sich etwa die Gerichtsherren unterfangen die von der hohen Obrigkeit erkannte Landesräumung und dergleichen in eine Geldbuße zu verwandeln; 10) ob er eine Matricul über die seiner Inspection übergebene Pfarrer und Schulmeister, und seine Inspections-Acta und Protocolla richtig halte?

III. Für die vom Ausschuß der Gemeinde: 1) ob der Pfarrer bey ihnen sein Amt treulich und zu ihrer guten Erbauung halte: 2) ob er die Predigten auf Sonn- und Festtage Vor- und Nachmittage der Kirchen-Ordnung gemäß verrichte; 3) ob er auch Wochenpredigten halte, und wenn; 4) ob ers in den Filialen auch mit dem Gottesdienste halte wie es Herkommens ist; 5) ob die Aposteltage auch gefeyert und an denselben das heil. Abendmahl administrirt werde; 6) ob er Paßionspredigten halte und was vor Texte er dazu nehme; 7) ob er die Predigten zum Beschluß wiederhole und zeige in welches Stück des Catechismi jeder Theil gehöre; 8) ob er in den Predigten einen rechten Ernst und Eifer sehen lasse und also die Zuhörer aufmuntere; 9) ob er die Epicurischen Weltkinder ernstlich strafe und ob er jemand auf der Kanzel mit anzüglichen Worten antaste; 10) ob er eine richtige Zeit nicht allein mit dem Gottesdienste, sondern auch in andere Verrichtungen, als Copulationen, Kindtaufen und Begräbnissen halte; 11) ob er

die Catechismus-Information fleißig halte, und dabey gebührenden Glimpf und Bescheidenheit gebrauche; 12) wenn und wie oft solches geschehe; 13) ob er auch darüber ernstlich halte und denen zurede, die sich säumig erweisen; 14) ob er Bräutigam und Braut vor der Copulation, wie auch die Eheleute, so von andern Orten ins Pfarrspiel gezogen sind, erforsche; 15) ob er auch dergleichen Erforschung bey den Kindsvätern und Gevattern vor der Taufe anstelle; 16) ob die Ehe-Ordnung jährlich abgelesen werde und wenn; 17) ob der Pfarrer zur rechten Zeit Beicht sitze; 18) ob er die Confitenten vor der Beichte erfordere und erforsche, wo und wenn es geschehe; 19) ob er auch vorher mit den Leuten rede, die ein ärgerliches Leben führen; 20) ob er die Kranken und Angefochtenen auch unerfordert und ohnentgeld besuche; 21) ob die Verstorbenen unter 24 Stunden begraben werden; 22) ob alle Eheleute drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten werden; 23) ob der Pfarrer einige Neuerung und Aenderung in der Kirche anfange; 24) ob er auch die Pfarräcker und Güter in gebührlicher Besserung erhalte; 25) ob er fleißige Aufsicht auf der Kirchen-Einkünfte habe; 26) ob der Schulmeister in seinem Amte fleißig und in seinem Leben mit den Seinen unsträflich, und 27) ob er auch mit dem Pfarrer in guter Einigkeit lebe; 28) ob in ihrer Gemeine ruchlose Spötter, Flucher, Verachter des heil. göttlichen Worts und Abendmahls, Doppler, Spieler, Haderhafte, Trunkenbolde, Hurerey-Verdächtige, Verleumder oder die unehrliche Leute beherbergen oder die müßig gehen, oder ihre Kinder verziehen und dergleichen vorhanden; 29) ob etwa junges Gesinde in Spinnstuben und anderswo ärgerliche Zusammenkünfte halte; 30) ob Wittwen und Waisen vorhanden, deren sich niemand annimmt; 31) ob die Obrigkeit bekanntlich strafbare Dinge auch bestrafe; 32) was sie bey Hochzeiten und Kindtaufen vor Ordnung halte, wie viel sie insgemein Tische setzen und wie lange es wäret; 33) ob alle Jahr Kirchenrechnung gehalten werde, wenn und von wem es geschehe, auch was darüber aufgewendet werde; 34) ob der Kirch-Einkommen alles gangbar sey; 35) was bey den Visitationen der Superintendenten und Adjuncten vor Kösten aufgewendet werden; 36) ob sie sonst bey der Commission etwas anzubringen haben?

IV. Für diejenigen, die den Schulen vorgesetzt sind: 1) ob er wegen des Pfarrers sein Amt und Leben betr.

etwas zu erinnern habe; 2) ob er ihnen in ihrem Amte Beystand leiste und insonderheit mit den Eltern rede, so ihre Kinder von der Schule abhalten; 3) ob er auch die Eltern in Predigten ihrer Schuldigkeit, wegen Einschickung der Kinder in die Schule, erinnert; 4) ob die anbefohlne Examina richtig gehalten und vorher von der Kanzel verkündigt werden; 5) was gegen diejenigen vorgenommen werde, die ihre Kinder von der Schule abhalten; 6) ob er sonst etwas vor sich zu klagen oder anzubringen habe.

VI.

Consultationes wegen vorhabenden Schloßbaues zu Gotha.

Actum 20. Febr. postmerid.

Herr Canzler Franzke repetirt Ihrer F. Gn. propositiones wegen Erbauung einer Fürstl. Residenz,

1. daß es nicht rathsam zu seyn schiene bey diesen verwirrten Zeiten ein solches Hauptgebäude aufzuführen, da es scheinen möchte, daß die bishero geführte Querelen sich in der That nicht also befänden und daher dem Lande mehr onera zugewälzt werden dürften;
2. Weil gemeint werden möchte, daß mit solchen Spesen vielmehr dem armen Lande aufzuhelfen wäre;
3. Weil es als eine captatio gloriae humanae geachtet;
4. Weil es als eine Vergeßlichkeit der Sterblichkeit ausgedeutet werden dürfte, und
5. Remoram officii mit sich zu bringen schiene.

Ego conclusive non opinor esse contra conscientiam per rationes adductas, doch certis circumstantiis observatis.

D. Straus: ad 1 u. 2. erinnert sich, daß Ihro F. Gn. nicht würden mit der Unterthanen Beschwerungen bauen, sondern aus Ihren privat Mitteln, welche sie billig zu Ihrer commoditaet nach Belieben anzuwenden hätten, son=

derlich bey denen bekannten incommoditaeten, darin sich Jhro F. Gn. dessen Gemahlin und Fürstl. Kinder befänden, So hieße es ja billig charitas bene ordinata incipit a se ipsa, So wäre ja auch Gott nicht zuwider, daß die Stände ihre subordinirte praerogativen hätten, die billig Fürstl. Personen auch zu beobachten, so gebe es ja auch bey andern, sonderlich der Soldatesca ein despect, daß Jhro Fürstl. Gn. also sitzen sollten. So würde man ja auch den Principibus Imperii nicht zumuthen können, daß sie de propriis für die Unterthanen herschießen müsten.

ad 3. Necessitas wiese ein anders.

ad 4. Gott gönne ja jedem conservationem valetudinis und wisse jedermann Jhrer F. Gn. löbliche intention.

ad 5. vermeinet, es sey Jhrer F. Gn. Regiments-Eifer genugsam bekannt, würden sich hierbey wohl also moderiren, daß nichts praeter debitum vorgehe.

Herr D. Glassius Superint. recommandirt Jhrer F. Gn. Sorgfalt, daß sie behutsam auch ratione conscientiae gehen, weil auch im Gebauen das Gewissen wohl könne verlezt werden, exemplo Pharaonis aedificantis Raemses, Nebucadnezaris, Joachas, In specie stelle er anheim, ob dieser Bau licita. Praesupposito qua licita, so sey seine Meinung, daß die angezogene dubitandi rationes das Gewissen billig nicht perturbiren sollen, weil die tranquillitas desselben nicht in anderer Leute opinion, sondern in dem Worte Gottes fundire. An ihme selbst sey Bauen keine Sünde, hätten auch gottesfürchtige Könige gebauet, welches vom heil. Geiste nicht improbirt, sondern theils gelobt worden. Solches zu appliciren sehe er nicht, warum Jhrer F. Gn. übel zu deuten wäre den Bau zu vollführen. In specie

ad 1. es concernire proprie nicht conscientiam, denn es per accidens geschehe und müsse man dem Teufel und bösen Leuten das iudiciren lassen.

ad 2. er verhoffe nicht, daß Jhre F. Gn. durch dieses Bauen sich den armen Unterthanen entziehen würden, sondern durch Gutthun auch den besorgenden calumniis entgegen stehen.

ad 3. wenn das Gewissen iustis rationibus tranquillirt sey, habe man auf anderer Leute iudicium nicht zu sehen.

ad 4. es geschehe nicht vor Jhre F. Gn. allein, sondern zu deren ganzen posteritaet Nutzen. Immo es dürfte,

wenn es unterbliebe, das Absehen gewinnen, als ob Ihro F. Gn. auf andern Anfall hoften.

ad 5. er verhoffe nicht, daß es pro remora, sed magis honesta recreatione fallen solle. Doch setze er solche conditiones 1) daß die Salaria officiorum nicht gestopft; 2) der Subditorum commoda nicht praeterirt; 3) die veraccordirte debita nicht hintangesetzt; 4) Kirchen und Schulen, wie bishero löblich geschehen und 5) das liebe Armuth gebührlich beobachtet werden möge.

Herr. Hofprediger Brunchorst: Er habe dieses Werk hinc inde erwogen, propendire doch mehr ad negativam. Das Gewissen zwar müsse sich auf Gottes Wort fundiren, welches directo zwar das Bauwesen nicht improbire. Wenn er aber considerire die rationem negativam, so sey bekannt, was vor Haß von beyden kriegenden Theilen gegen diese Lande getragen werde und da der Bau fortgehen sollte, würde ungezweifelt von denen argumentiret werden, könnet ihr noch bauen, so könnet ihr auch Geld geben, welches post facto Ihrer F. Gn. conscientiam perturbiren dürfte. Arg. Vom Fleischessen Rom.

So wollte auch wider die zehn Gebote laufen, wenn denen creditoribus die aufs neue contrahirt, nicht sollte inne gehalten werden können, die gleichwol um Gewißheit willen von ihren Rechten, eo intuitu, ein ziemliches fallen lassen.

ad 2. Ob zwar Ihre F. Gn. nicht verbunden wären den Unterthanen mit Ihren Geldern zu helfen, jedoch weil derselben itzo Mittel zustehen sollten, könnten sie damit den Unterthanen die christliche Liebe erweisen, würden wohl thun, wenn die Gelder ein Paar Jahr dazu angewendet würden, daß den Unterthanen mit Saamen und andern zum Anbau ihrer Aecker aufgeholfen würde. Würde unterdessen zusehen seyn, wo es mit dem Unwesen hinaus wollte, unterdessen könnten praeparatoria auch zum Bauen gemacht und darnach desto schleuniger damit verfahren werden.

ad 3. Ihro F. Gn. hätten zwar gedacht, daß ohne Beschwerung der Unterthanen der Bau geführt werden sollte, ohne daß der Fuhre wegen sie bittlich ersucht werden würden. Nun wüßte man wohl, was der Unterthan davon iudicire, nemlich wir thun willig, was wir thun müssen.

ad 4 u. 5. die moviren ihme nichts, stünden auf vanis iudiciis aliorum, und würde wohl Sanitati principis

conveniens seyn, wenn sie bey solchem Bauwesen auf und ab seyn würden.

Rationes pro adducirte er 1) die incommoditaet der Hofhaltung; 2) Feuersgefahr; 3) Pestzeit; 4) fortificationem civitatis; 5) daß Ihre F. Gn. vermeinen mit wenigen ein Großes auszurichten, concludit tamen differendum et praeparatoria expensarum facienda esse.

Herr Canzler: Die Sache sey ihme von großer Schwierigkeit vorgekommen, halte es wollte zu determiniren seyn, ob das Gewissen hierunter beschweret werde oder nicht. Nun befinde er, daß das Gewissen in rebus politicis nicht allein aus Gotteswort, sondern auch andern rationibus versire. Es wollte zu sehen seyn, ob in jure divino bey den afflictis temporibus zu bauen verboten worden sey. Diesen Punct nun stelle er den Theologis anheim, fänden sich keine textus, so wollte ad rationes zu sehen seyn. Dergleichen finde er eine, die, woferne etwa von Chursachsen oder dem Reich novum opus sollte impugnirt werden, man nicht wohl davon abstehen, und also dem Lande Ungelegenheit zugezogen werden dürfte, das Gewissen ziemlich beunruhigen würde. Dieses wollte zu resolviren seyn. Ihrer F. Gn. proponirten rationum schiene ihm die erste die wichtigste. Denn es wäre bekannt, daß bey dergleichen Bauen die Unterthanen zu contribuiren pflegten, in specie auch beym Schloß zu Dresden geschehen, da die Unterthanen 3 Heller auf jedes alte Schock gegeben, Nun würde beym Bauen es gewiß dahin gedeutet werden, wären noch solche Mittel vorhanden im Lande, so könnte man auch wohl noch ein mehreres thun. Wäre derowegen dahin zu gedenken, wie diese opinion den Leuten benommen werden möchte. Welches füglich geschehen könnte, daß man nach Dresden, auch wohl gar an den Kaiserlichen Hof brächte, warum man bauen müsse, und daß Ihro F. Gn. de proprio und nicht von der Unterthanen Mittel bauen wollte, welches auch die erst angezogene motiv aufheben würde.

Sonst würde gut seyn, daß eine Residenz gebauet würde, weil auch der Verweigerung des privilegii einer Residenz, solches nützlich, daß man gleichwohl sehe, daß realiter eine angerichtet werde.

Ad 2. Es haben Ihre F. Gn. versprechen müssen, die Gelder nicht anders anzuwenden, als zu einer Residenz;

2) hätten Ihre F. Gn. vor andern den Unterthanen Schutz geleistet, welches sie zu Dank anzunehmen, so legten Ihro F. Gn. nie Steuern anders an, als mit der Landstände Vorwissen, ließen dieselben richtig berechnen, regulirten dieselben auch nach den gangbaren; 3) hätten sie den Unterthanen auch mit Ochsen und andern geholfen; 4) würden sie solches auch verhoffentlich nicht unterlassen; 5) und könnten sonderlich noch viel bey ihnen thun mit Erlassung der alten Reste; 6) würde vielen Leuten geholfen werden, die Verdienst haben würden; 7) So wäre auch decentia status bey Allmosen zu consideriren.

Ad 3 et 4. Es wäre vernünftig allbereit angeführt, daß diese rationes nicht großer importanz; 2) So halte er dafür, es würde auch so ein großes Werk nicht werden, sonderlich im Anfange, sondern successu verführet werden; 3) würde es nicht vor Ihrer F. Gn. allein, sondern derer posteritaet mit gebauet.

Ad 5. verhoffe er, es würde mehr Ihren F. Gn. pro recreatione seyn, als pro remora officii, denn sie ja nicht immer dabey seyn würden, sondern ihren Baumeistern auch ihre labores lassen.

Respondirt auf des Hrn. Hofpredigers Meinung, daß es zu differiren wäre. Es falle schwer zu judiciren, ob die Zeiten sich bessern oder ärgern möchten. Sollte es ärger werden, das Geld an die Unterthanen verwendet, nicht wieder dazu zu gelangen seyn, in die Stadt etwa Einquartirung kommen, wie es denn zugehen würde? dahingegen, wenn das Haus gebauet wäre, noch manchem ehrlichen Mann etwas errettet werden, auch Ihre F. Gn. mit den Ihrigen um so viel besser sich conserviren würde können.

Schließt propter necessitatem, utilitatem, honestatem, wofern facultas dabey sey, könne ohne Verletzung wohl gebauet werden, doch daß zuvor erwogen werde

1) ob die Spesen zu erlangen,

2) die Unterthanen nicht dadurch beschweret werden,

3) der Diener Besoldung nicht gestopfet,

4) die creditores nicht aus dem Augen gesezt werden.

Denn ohne dieses würde er auch mehr ad negativam incliniren.

VII.

Gutachtlicher Bericht von den geistlichen und weltlichen Räthen an H. Ernst den Schloßbau betr.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst,

Ew. Fürstl. Gnaden seyn unsere unterthenige gehorsame treue Dienste jederzeit zuvor, Gnediger Herr. Welchergestalt Ew. Fürstl. Gn. uns nachfolgende Fünf Zweifels Puncte und zum Theil scheinende Gewissens-Scrupel wegen des vorhabenden Schloßbaues allhier, als

1) daß durch Fortstellung desselben es das Ansehen gewinnen möchte, ob weren die bishero am Keyserl. Hofe und sonsten bey den Generalitaeten wegen des elenden Zustandes im Lande geführten Querelen nicht mit Grunde der Wahrheit geschehen und dahero zu befürchten, daß hierdurch dem Lande größere Beschwerungen uf zubürden Anlaß gegeben werden dürfte;

2) daß vielmehr mit solchen Baukosten dem armen Landmann aus und wieder zu seiner Nahrung und Feldbau aufzuhelfen sey;

3) daß es etwa das Ansehen gewinnen möchte, ob wollte Ew. Fürstl. Gn. durch Fortstellung dieses Baues einen sonderbahren Nahmen und Ruhm erlangen, auch

4) sich mehr langes Leben einbilden, als Ihrer Sterblichkeit erinnern, und denn

5) daß Sie hierdurch an ihrem Regenten-Amte nicht wenig gehindert werden dürften,

zur unterthenigen deliberation proponiren wollen, dessen haben wir uns guter Maaßen zu erinnern, Worauf wir uns zusammen verfüget, der Sachen in der Furcht des Herrn nachgedacht und uns darauf dieser Meinung vereiniget, daß wir den vorhabenden Schloßbau nicht widerraten könnten, dazu wir denn anfangs in genere bewogen worden,

1) weil Bauen an und vor ihm selber res indifferens und

2) in Gotteswort nicht verboten ist, sondern vielmehr an vielen vornehmen Königen und Fürsten, wie die exempla Davids, Salomons und anderer ausweisen,

gelobet, in denen Fällen aber nur verworfen wird, wenn man sich darauf mehr, als auf Gottes Schutz verlassen und seine eigene Ehre suchen, auch die Unterthanen zur Ungebühr dabey beschweren will, wie dasselbe ob dem Exempel Nebucadnezars und Pharaonis abzunehmen;

3) weil das Gewissen nicht auf die Judicia der Leuthe insgemeinhin, was einer oder der ander etwa hiervon vor Gedanken führen, praesumiren oder auch calumnyren möchte, sondern einzig und allein uf das innerliche Zeugniß des Herzens und die Wahrheit der vorhabenden intention zu setzen, Nun aber befindet sich allhier die Nothwendigkeit, die Honestet und Nutzbarkeit, darauf nebst der Möglichkeit in allen vernünftigen Berathschlagungen, zu Ergreifung eines nützlichen Schlusses, einzig und allein zu sehen ist.

Denn was erstlich die Nothwendigkeit betrifft, so ist dieselbe am Tage und jedermann kundbar mit was Unstatten und Gefahr Ew. Fürstl. Gn. und Dero Herzliebste Fürstl. Gemahlin und Kinder mitten in der Stadt zwischen den Bürgershäusern wegen des Feuers, der Pest, der Unruhe des allzuengen Raums und andern Ungelegenheit, wohnen, die sich sonderlich ereignen würden, wenn durch Gottes Verhängniß etwa in der Stadt eine Einquartirung geschehen sollte, daher wir uns hierbey nicht länger aufzuhalten vor nöthig erachten.

Betreffend die honestet, so erfordert Ew. Fürstl. Gn. hoher Stand, reputation und respect, daß sie an einem andern bequemen Ort ihre residenz haben möchten, Alldieweil bevorab bey diesen itzigen bösen Leuften, da jedermann, sonderlich die undisciplinirte Soldatesca nur uf das Aeußerliche siehet, gar leicht zu geschehen möglich, daß Ew. Fürstl. Gn. hoher Fürstl. respect fallen und dahero auch ihrem Regenten Amte in einem und dem andern zu nahe getreten werden dürfte.

Ueberdieses ist die Nutzbarkeit nebst andern vielen Umständen auch hieraus abzunehmen, daß durch Fortstellung des vorhabenden Baues Ew. Fürstl. Gn. hoher respect mit erhalten, deroselben und Ihrer Herzliebsten Fürstl. Gemahlin und Kinder, so wohl auch der ganzen Hofstadt Gesundheit befördert, anhero kommende Fürstl. Anverwandte und andere vornehme Leute, bey deren praesenz zum öftern

viel gute Sachen tractiret und abgehandelt werden können, besser accommodiret, die Ufsicht in der Hofstadt genauer gehalten, dem unmittelbaren An- und Zulauf zu Ew. Fürstl. Gn. Gemach und Erkundigung, was zu Hofe vorgehet, gewehret, die unschätzbare Briefliche Original-Urkunden und andere Pretiosa vor Feuers- und anderer Gefahr sicher verwahret, viel Unlust, so Ew. Fürstl. Gn. itzt täglich ansehen und anhören müssen, verhütet, im Nothfall viel guter Leute Sachen, auch wohl Personen in Sicherung gebracht, und dann, welches nicht das geringste ist, diese Stadt am Kaiserl. Hofe und sonsten und so viel desto mehr vor eine Fürstl. Residenz-Stadt gehalten werden möchte, wenn Ew. Fürstl. Gn. Vorhabendermaassen ein Haupt-Schloß am bewußten Ort ufbauen lassen würden. Dahero nichts mehr übrig ist, als der vierdte Umstand, ob itziger Zeit Gelegenheit nach, bey der Fürstl. Renth-Cammer die Mittel vorhanden oder noch zu hoffen seyn, und daher solcher Bau ohne sonderbarer Beschwerung der ohne das mit vielfältiger Krieges-Contribution und andern Entrichtungen belegten Unterthanen, wie auch ingleichen ohne Abbruch der Diener Besoldungen und Befriedigung derer Gläubiger mit welcher Ew. Fürstl. Gn. sonderbarlich handeln und ihnen gewisse Zahlungs-Termine setzen lassen, geschehen könne.

Wenn nun derselbige solchergestalt auch zu resolviren ist, so sehen wir nicht, wie ichtwas weiter Ew. Fürstl. Gn. Fürstliches und löbliches Vorhaben ufhalten sollte. Denn was den ersten obangeführten Zweifels-Punct belanget, so müssen wir zwar bekennen, daß derselbe nicht von geringer importanz sey, können aber darneben gleichwol nicht befinden, daß er an und vor ihm selber das Gewissen berühren thue, sintemal praesupponiret wird, daß Ew. Fürstl. Gn. den Bau von Ihren Mitteln verführen wollen, die Querelen aber seit bishero um der Unterthanen willen, die man mit übermäßiger Einquartirung und contribution beleget, geführet werden. Daher der itzige Bau an und vor ihm selber nicht wieder die geführte Querel lauffen kan. Dafern aber ein oder der andere etwa calumnyren sollte, so müsten Ew. Fürstl. Gn. dasselbige mit Geduld ertragen, ihres guten Gewissens sich getrösten und solche calumnien mit guter Gelegenheit ableinen und einen und den andern eines bessern informiren lassen. Und dieweil man hierinnen uf zweyerley Partheien, als erstlichen die Kaiserlichen und hernach die Schwedischen zu

sehen, So halten wir davor, daß die Schwedischen in der Benachbarschaft zu Erfurt schon des Zustandes Ew. Fürst. Gn. itzigen Residenz berichtet seyn, und daß sie bishero mehr von diesem Fürstenthum, als den benachbarten, Monatlichen zur contribution gefordert, sey daher geschehen weil sie ihnen einbilden lassen, als ob das Land im bessern Anbau, dann die benachbarten begriffen. Dannenhero denn, wenn Ew. Fürstl. Gn. den Bau nicht zu Werk richteten, sie doch nichts desto minder, wiewol wiederrechtlichen, bey ihrer eingebildeten intention beharren dürften. Was die Kaiserl. betrifft, erachten wir nicht vor undiensam, daß etwa zu Wien und zu Dresden, guten und Ew. Fürstl. Gn. wohl affectionirten Leuten Dero Vorhaben mit umständlicher Anführung der dießfalls waltenden Nothwendigkeit, zu vernehmen gegeben werde, auf daß sie dasselbe bey fürfallender conversation und Gelegenheit selbiger Oerter bekannt machen und dadurch künftigen calumnien, da etwa deren etliche uf ungleichen Bericht erwecket werden sollten, vorbauen helfen möchten. Welches denn auch um dessen willen nöthig seyn will, daß man nicht etwa daselbst in die Gedanken gerathen dürfte, ob wollten Ew. Fürstl. Gn. den Grimmenstein, welcher Ort bishero odios gewesen, durch Erbauung einer sonderbaren Vestung in seinen vorigen Stand wieder setzen. Wiewol wir noch zur Zeit nicht berichtet seyn, daß Ew. Fürstl. Gn. auch dasselbe gewehret werden könnte. Denn ob zwar ufm Reichstage zu Regenspurg de An. 1567. an Kaiserlicher Seiten unter andern mit begehret worden, dem Reichsabschiede einzuverleiben, daß fürbaß hin keine Befestigung weder zu Gotha noch Grimmenstein angefangen, gebauet oder aufgerichtet werden sollte, so haben sich jedoch dazumal die dahin geschickten Räthe und Gesandten, aus Mangel nothwendigen Befehlichs, etwas dißfalls resolviren zu helfen entschuldiget und befindet man in dem darauf im selbigen Jahre zu Erfurt erfolgten deputations-Tage so wohl auch dem zu Speyer An. 1570 gehaltenen Reichs-Convent, in welchen beyden Versammlungen die Gothaische Achtssache vollendt expediret worden, ganz nichts daß etwa dieses Festungsbaues etwas weiter vorgelaufen.

Was hiernechst den andern Zweifels-Punct anbelangen thut, so erachten wir unterthenig davor, daß Ew. Fürstl. Gn. desselben unerachtet mit gutem Gewissen die Gelder, die Sie etwa aus den Niederlanden von Herrn Viekqueforten dießfalls zu erhalten haben, zu dem vorhabenden

Bau wohl anwenden können. Denn vor Eins, so findt, vermöge des Fürstbrüderlichen Erbvertrags, dieselben zu Erbauung einer Residenz deputiret und gleichsam gewiedmet auch die Anweisung anderergestalt nicht, als mit Vorschützung deroselben Nothwendigkeit, erhoben werden möge. Da nun solche anderswohin gewendet werden sollten, ist zu besorgen, daß sich darüber Dero Herren Brüden F. F. Gn. Gn. beschweret befinden möchten.

Nechst diesem und zum Andern, seindt Ew. Fürstl. Gn. den armen Nothleidenden nur solchergestalt zu Hülfe zu kommen verbunden, wenn Sie nach Abzug desjenigen, was zu Erhalt- und Fortsetzung Dero nothwendigen Fürsten-Staats sie nicht selber bedürfen, etwas übrig behalten, Gestalt denn auch sonsten die Theologi insgemein in puncto der Allmosen davor halten, daß die eigene Nothwendigkeit und die necessitas Status ausgenommen werde.

Zum Dritten haben Ew. Fürstl. Gn. allbereit bey Antretung Ihres Fürstl. Regiments Dero Unterthanen eine sonderbare und hohe ersprieslíche Gnade erwiesen, indem Sie nicht allein durch Anrichtung eines formirten defensions Werks durch Gottes Gnade ziemlichen Schutz geleistet, daß der Landmann das Feld wieder allmählig anbauen und uf begebende Nothfälle sich mit seinem Vieh und Pferden an verwahrte Orte salviren kan, sondern auch das Steuerwesen in einen moderirten Gang gebracht, daß dieselben nur von denen Gütern, die angebauet und gangbar seyn, entrichtet werden dürften und dazu noch zwischen denen uf dem Lande und in den Städten eine billigmeßige proportion gehalten wird, welches denn in effectu dem armen Landmann eine große Beyhülfe ist, dadurch er seines vor diesem erlittenen Schadens in etwas ergötzet worden.

Zum Vierdten wenn Ew. Fürstl. Gn. wie Sie es bishero eine geraume Zeit intentioniret, es verhoffentlich dahin richten werden, daß denen Unterthanen die alte Steuer und andere Reste, wo nicht genzlichen doch größten Theils erlassen werden, so würde dasselbe eine solche Gutthat seyn, welche diejenigen, so etwa wegen der Beyhülfe von den Niederländischen Geldern zu hoffen, weit übertrüge und deren die Unterthanen viel höher und mehr mit zu empfinden hätten.

Und dieweil zum Fünften nicht zu zweifeln ist, es werden Ew. F. Gn. wenn sie schon den Bau fortstellen, ihre

bishero gehabte Christliche Intention den armen Unterthanen darneben nach Möglichkeit, Fürschub zu thun, nicht fallen lassen, so wird unsers Ermessens dieser Scrupel um so viel desto weniger zu beobachten seyn. Zugeschweigen fürs Sechste daß durch diesen Bau manchen in- und außerhalb Landes, der sonsten keine Lebensmittel hat und sich zur Arbeit mit gebrauchen lassen wird, zu seiner Alimentation werde geholfen werden. Den dritten Scrupel haben wir von keiner Consideration befunden, sintemal Ew. F. G. christliches Gemüth diesfalls menniglichen bewußt, und wenn gleich bey einem oder dem andern ein solcher Gedanke aufsteigen sollte, so würde er doch mit der augenscheinlichen Nothwendigkeit und Ew. F. Gn. bekannten Fürstl. Zustande also balden ohne einige Bemühung zu wiederlegen seyn.

Welche Meinung uns denn auch bey dem vierten Scrupel beygewohnet, daß derselbige Ew. F. Gn. nicht hindern können, dazu denn auch noch dieses kommt, daß Sie nicht allein uf sich und dero Lebenszeit, sondern auch uf die Fürstl. Kinder zu sehen haben, als welche ins künftige nicht so leicht zu diesem Bau gelangen könnten, als er wohl von Ew. F. Gn. zu verführen ist.

So befinden wir auch bey dem fünften Scrupel nicht, daß durch diesen Bau Ew. F. Gn. in Dero Regenten-Amt verhindert werden sollten, sintemal dazu gewisse Stunden des Tages, so sonsten nicht füglich zu den Regimentssachen zu brauchen, deputiret werden könnten. Und halten wir bey der uns bekannten Beschaffenheit Ew. F. Gn. Actionen genzlichen davor, daß diese Bemühung, so Ew. F. Gn. uf die Fortstellung des Baues wenden würden, zu einer Recreation und consequenter Beförderung der Gesundheit gereichen sollte, die Seria Reipubl. hernach mit desto besserm Succefs fortzuführen.

Diesemnach wiederholen wir unsere vorige Meinung, daß bey so bewandten Umständen nichts mehr übrig sey, als daß der punctus possibilitatis, ob nemlichen itziger Zeit Gelegenheit nach sich so viel Mittel ereignen, daß, ohne der andern sonsten nothwendigen Ausgaben und Betrachtungen, so wie allbereit droben kürzlich angeführet, dieser Bau continuirlich verführet werden könne, wohl gründlicher und reiflicher erwogen und überschlagen werde, welches dann vor allen Dingen und ehe der Bau würklicher angetreten wird, zu thun nöthig seyn will.

Welches wir also uf Ew. F. Gn. gnediges Begehren unser Pflichtschuldigkeit nach, zu unserm unterthenigen Gutachten, welches aber genzlichen zu Ew. F. Gn. gnedigen Gefallen gestellet wird, vermelden sollen, Darbey von Herzensgrund wünschende, daß göttliche Allmacht zu diesem Ew. F. Gn. wichtigen Vornehmen, friedliche und geruhige Zeiten beständige gute Gesundheit, Weißheit und Verstand, treue Arbeiter und allerhand andere Ersprieslichkeit verleihen wolle. Und Ew. F. Gnaden verbleiben wir zur unterthenigen gehorsamen treuen Diensten jeder Zeit willig und geflissen. Datum Gotha den 27. Marty Anno 1643.

Ew. Fürstl. Gndl.

unterthenige gehorsame

Verordnete Canzler, Cammer-Hof- und Consistorial-Räthe

Georg Franzke

Christoff von Hagen

Johann Michael Strauß D.

Salomon Glassius D.

Christophorus Brunchorst.

VIII.

Herzogs Ernst Testament d. d. Friedenstein den 31. Aug. 1654.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit,
Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes
und Gottes des heiligen Geistes,
Amen!

Von GOTTES Gnaden Wir ERNST, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafe in Thüringen, Marggrafe zu Meissen, Grafe zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc. bekennen vor Uns und Unsern Erben, Erbnehmen und posteritet, und thun kund gegen männiglichen, sonderlich aber denen, so es zu wißen von nöthen, daß Wir Uns, sonderlich anjetzo, bey Unserm nunmehr angehenden Alter, Unserer Sterblichkeit erinnert und daneben betrachtet, daß ob wohl der Tod des Menschen, ganz gewiß sey, die Stunde aber desselben, ihm aus sonderbaren Rath des Allerhöchsten, ohne Zweifel auch dahero verborgen, daß Er eine jede vor die Letzte achten, und nicht allein bey Zeiten sein Haus beschicken, sondern auch also sich vermittelst wahrer Buße gefast halten und bereit seyn solle, wenn Er aus dieser Zeitlichkeit abgefordert wird, mit willigem Herzen in wahrer Anrufung und Vertrauen, seines Erlösers zu folgen. Dannenhero dann auch Wir vor eine Nothdurfft ermessen nachdem es die Göttliche Fürsichtigkeit also geschicket daß Wir Uns mit denen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, und weiland Herrn Albrechten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Christmilder gedächtnis Unser freundlicher lieber Brüder LLd. aus Unsern anererbten väterlichen, und angefallenen vetterlichen Fürstenthum und Landen, in freundbrüderlichen Vertrauen erblich vertheilet und Wir also Unsere eigne Landes portion überkommen, Unser Haus zu beschicken, und wie Wir es mit einem und dem andern nach Unserm seeligen Hintritt mit Unserer Erbschaft und Landes administration gehalten haben wollen, durch Testament und letzten Willen Versehung zu thun: Welches dann nicht allein Gottes hochheili-

gen Wort, und denen beschriebenen Rechten gemäs ist, sondern es haben Uns auch die in dergleichen Fällen, fürgegangene Exempel Unserer hochlöblichen Vorfahren, sonderlich aber Unsers Elterlichen und Groß-Herrn Vaters Churfürst Johann Friederichs, und Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen ꝛc. christlobseeliger Gedächtnis bewogen, und nicht wenig veranlasset, daß auf vorhergemeldete Unsere Fürstbrüderliche Landestheilung in diesem Unserm Fürstenthum durch Gottesgnade ein neuer Status, vermittelst Bestellung einer absonderlicher Landes-Regierung, geistlichen Consistorii, Cammer- und Steuer-Collegien und anderer Anstalten fundiret würden: Und also die Nothdurft erfordert, solche Anstalten durch Hinterlassung Unsers letzten Willens und väterlichen Befehls mit Nutz und gutem Success auf die Nachkommen zu bringen: Und nachdem sonderlich in diesen letzten Zeiten der bösen Welt die alte teutsche eifrige Aufrichtigkeit und Erbarkeit merklich gefallen, und auch in dem Fürstenstand zu Verderbung guter Sitten je länger je größer werden, Unsern Fürstlichen lieben Kindern gleichsam ein modell zu hinterlassen, welchergestalt sie sich in Ihren actionibus nächst fleißigem Gebet bezeigen sollen.

Anfangs nun und vor allen Dingen, dancken Wir dem allmächtigen gütigen dreyeinigen Gott, Vater, Sohn und heiligem Geist, von Grund Unsers Herzens ingemein, daß Er Uns zu einem vernünftigen Menschen erschaffen, und durch Vermitlung Unserer Eltern an das Tageslicht hat lassen gebohren werden, und zwar sonderlich zu der Zeit, und an dem Ort, da sein heiliges Wort lauter, sammt dem rechten Gebrauch der heiligen Sacramente, nach Christi Einsetzung durch den werthen theuren Rüstzeug Herrn Doctor Martin Luthern, seeligen Gedächtnis, aus dem stockfinstern, und mit allerhand Menschen traditionen angefüllten Pabstthume durch rechtmäßige Erklärung der heiligen göttlichen Schrift wieder herfür gebracht worden: inmaßen Wir Uns dann zu solcher christlichen allein seligmachenden Religion, wie dieselbe in der heiligen göttlichen Schrift altes und neues Testaments verfasset, und in denen drey alten Glaubensbekenntnißen, dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasischen, ferner der unveränderten An. 1530. zu Augspurg dem hochlöblichen Kaiser Carln dem Fünften übergebenen Confeßion sammt deroselben Apologie, den Schmalkaldischen Articuln, kleinen und grossen Catechismo Lutheri und dem christlichen Concordienbuch

widerholet und erleutert, von Herzen bekennen, und dabey bis an Unser seeliges Ende durch Gottes Verleihung beharren wollen.

Und nachdem Unsere ersten Eltern zwar zu Gottes Ebenbild in Unschuldigkeit und Gerechtigkeit erschaffen, aber durch des Teufels Neid und Betrug verführet worden, also daß sie wider göttlichen Befehl von dem verbotenen Baum, geßen, und hierdurch nicht allein sich und alle Ihre Nachkommen des göttlichen Ebenbildes und der angeschaffenen Herrlichkeit, wie auch der Gnade Gottes und des ewigen Lebens verlustig gemacht, sondern auch unter des Teufels und Todes Gewalt, und in die ewige Verdammnis gestürzet: So dancken Wir auch ferner insonderheit herzlich dem allmächtigen Gott, daß Er aus lauter Gnade und unaussprechlicher Liebe gegen uns in Sünden ganz todte verlohrne und verdammte Menschen sich Unser erbarmet, und obgedachten Unsern gefallenen Eltern auch allen ihren Nachkommen und also der ganzen Welt aus solcher grosen Gnaden-Liebe seinen allerliebsten eingebohrnen Sohn zu senden, nicht allein, in klaren Sprüchen und Prophezeyungen verheißen, sondern auch durch mancherley Vorbilder besonders der vielen Opfer und Levitischen Ordnungen vorher andeuten lassen, daß er nemlich in der Fülle der Zeit wahre menschliche Natur an sich nehmen und als wahrer Gott und Mensch in einer unzertrennlichen Person uns von dem durch die Sünde eingeführten unermeßlichen Schaden, durch sein theur Verdienst erlösen, und hingegen alles dasjenige, so durch den leidigen Sündenfall verlohren, als Gottes Gnade, Gerechtigkeit, Unschuld, ewiges Heyl und Seeligkeit wiederum zu wege bringen und erwerben sollte, damit solche erworbene hohe Gnaden-Schätze denen bußfertigen Sündern durch den Glauben an Ihn vermittelst des Worts und der Sacramenten zu eigen gegeben, die Sünde Ihnen aus Gnaden erlassen, seine Gerechtigkeit Ihm zugerechnet, das Ebenbild Gottes (wiewohl in diesem Leben unvollkommen, wegen der einwohnenden und immerdar anklebenden Sünden, um welcher Willen sie auch, wie alle Menschen, dem zeitlichen Tod unterworfen seyn müssen) in ihnen erneuert, und die ewige Seeligkeit allhier in unfehlbarer Hofnung, dort aber, nach diesem elenden Leben in ewiger Vollkommenheit und unaussprechlicher Herrlichkeit erlanget und besessen werden möchte. Inmaßen dann solches große Werk der Erlösung des menschlichen Geschlechts zu bestimmter

Zeit in der letzten Monarchie würklich und herrlich vollbracht worden, in dem der Sohn Gottes ein wahres Menschenkindlein in der Jungfrauen Marien Leib von dem heiligen Geist empfangen, und von derselben, doch ohne alle Sündenflecken, gebohren worden, auch sich bald nach seiner menschlichen Geburt unter das Mosaische Gesez, solches zu erfüllen, und uns zu erlösen gethan, sich beschneiden lassen und sein theures Blut vor uns zu vergießen angefangen, ferner auch und bald in seiner zarten Kindheit sich ins Elend in Egypten begeben, und sonsten viel Jammer und Armuth erlitten, bis er endlichen im dreysigsten Jahr seines Alters öffentlich am Jordan, als er von Johanne getaufet worden, zu seinem Mittleramt, von Gott seinem himmlischen Vater, vermittelst der Stimme, das in mein lieber Sohn, an welchem Ich wohlgefallen habe, und des über Ihm in Gestalt einer Tauben schwebenden heiligen Geistes herrlichermaaßen eingeweihet und bestätiget worden. Worauf er nicht allein mit Lehren und Predigen, Strafen und Trösten, wie auch großen Wundern und Zeichen, sein Amt angetreten, und verführet, sondern auch endlichen im 34ten Jahre seines Alters das Werk der Erlösung selbsten vollbracht, da er gutwillig, nachdem Er seinen Jüngern als verordneten Zeugen seines Leidens, Sterbens und Auferstehung, alles was Ihm begegnen würde, zuvor verkündiget, sich in seiner Feinde Gewalt und also in die allerschrecklichste Pein und Marter dahin gegeben, und seinem himmlischen Vater bis zum Tod des Creuzes gehorsam ward, und alles dasjenige, was die Propheten im alten Testament von ihm geweisaget, und wie es von den heiligen Evangelisten im neuen Testament beschrieben, würcklich erfüllet: Wie dann weiter nach dreyen Tagen, von den Todten auferstanden, und nach vierzig Tagen, in welchen Er sich seinen Jüngern durch mancherley Erscheinungen, lebendig erzeiget, und mit Ihnen vom Reich Gottes geredet, sichtbarlich gen Himmel gefahren, und sich zur rechten Hand Gottes gesetzet, nachdem Er zuvor das heilige Predigtamt eingesetzet und das Wort seinen geoffenbarten Willen, was uns zu unserer Seeligkeit nöthig daraus zu erkennen, neben beyden heiligen Sacramenten, Tauf und Abendmahl seiner christlichen Kirchen auf Erden zu Trost und Heyl hinterlassen, seinen Jüngern in der ganzen Welt Buße und Vergebung der Sünden, in seinem Nahmen zu predigen befohlen, Ihnen auch und der ganzen Kirchen bis an Endes der Welt verheißen, daß Er als

Gott und Mensch bey ihr wohnhaftig seyn und bleiben, und wider alle Feinde mächtiglich schützen wolle, auch daß alle, die rechtschaffene Buße thun, und sich mit wahrem Glauben an Ihn halten (dadurch sie in Ihm vollkommen gerecht und heilig werden) und nach seinem Wort Ihm treulich dienen und gehorsam seyn, nicht sollen verloren werden, sondern das ewige Leben haben, mit angehengter Versprechung, das Er einsmals, und am Ende der Welt wieder erscheinen und in groser Herrlichkeit zum Gericht kommen wolle, da er allen denen die in solchem Glauben seelig abscheiden, oder darinnen am jüngsten Tag noch lebend befunden werden, zu sich nehmen und ihnen das ewige Leben schenken wolle.

Danken auch noch weiters von Herzens Grund dem allmächtigen Gott, daß Er solche durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum erworbene gnaden Wohlthaten durch sein heilig Wort und Sacramente, vermittelst des heiligen Predigamts und durch die ordentlich berufene Diener des Worts, uns nicht allein in der heiligen Taufe mitgetheilet, übergeben und zugerechnet, indem Er uns in seinen ewigen Gnadenbund hiedurch angenommen, und dabey versprochen, unser Herr und Gott zu seyn hier zeitlich und dort ewiglich, hingegen wir versprochen Ihn für unsern Herrn und Gott in unserm ganzen Leben zu halten, zu ehren und Ihme zu dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Ihm gefällig ist; sondern auch bisher allezeit, und annoch durch sein heiliges Wort uns lehret, tröstet, im Glauben stärket, und des ewigen Lebens hierdurch versichert. Dann obwohl von Grund der Seelen zu wünschen, daß nach der heiligen Tauffe die Sünde gänzlich aufhörete, und also die Taufpflicht niemalen von uns armen Menschen übertreten würde, dieweil aber die Sünde, und mit derselben der Tod durch unsere ersten Eltern Fall in die Welt kommen, und zu allen Menschen durchgedrungen, und kein Mensch ist, der nicht sündiget, so müssen wir auch selbst uns als einen armen Sünder vor Gott erkennen, dabey aber gleichwohl des getreuen Gottes Barmherzigkeit rühmen, daß Er nebens vester Haltung des einmal mit uns in der heiligen Taufe aufgerichteten Gnaden Bundes auf seiner Seiten das fürtreffliche Mittel der täglichen wahren Buße zur Vergebung der Sünden verordnet, daß so oft wir nur herzliche Erkenntniß unserer Erb- und würklichen Sünden, aus dem Gesetze, Reue und Leid darüber, und daß wir den allfrommen und gutthätigen Gott so hoch und

böslichen erzürnet, tragen, dabey aber uns auch wider solche Sünden aus dem evangelischen Gnadenbund, den Er in der heiligen Tauf mit uns gestiftet, und aus dem Wort des heiligen Evangelii unsers einigen Erlösers und Heylands Christi Jesu, und seines vollgültigen blutigen Versehnopfers und ganzen Verdiensts uns in wahren Glauben trösten, doch alles mit einem ernstlichen Vorsatz, das Leben zu bessern und je mehr und mehr wider den Teufel, die sündliche Welt, und unser verderbtes Fleisch und Blut zustreiten, und also wie gesagt, in täglicher Reu und Buße zu leben, Er uns unsere Sünden gnädiglich vergeben wolle. Inmaßen Er eben zu solchem Ende und nach mehrerer Versicherung seiner Kirchen des Himmelreichs Schlüssel übergeben, vermittelst welcher jedem bußfertigen Sünder an Gottes Statt von einem jeglichen ordentlich berufenen Prediger seine Sünde vergeben, und die heilige absolution in seinem Namen, hievon gesprochen, auch noch hierüber im Gebrauch des hochheiligen Abendmahls, darinnen wir, in, mit, und unter dem gesegneten Brod den wahren Leib unsers Herrn und Heylands Jesu Christi, und in, mit, und unter dem gesegneten Wein im Kelch sein wahres Rosinfarbnes Blut mit dem Munde wahrhaftig, jedoch in großer Geheimnis essen und trinken, solche Vergebung der Sünden neben allen erworbenen und durch den Glauben geschenkten Gnadenschätzen versichert wird.

Und damit wir wegen unser stets anklebenden sündlichen Verderbung nicht allein vor groben Sünden uns hüten, oder da wir ja strauchelten bald wieder umkehren, sondern auch uns unser Christenthum ein Ernst seyn lassen, auch vor der Heucheley bewahret werden mögen, hat Gott das liebe Creutz verordnet, Ihnen nachzutragen, in gewisser Hofnung, wenn wir in steter Betrachtung des Worts, wahrer Buße und vestem Vertrauen auf unsern Herrn Jesum Christum auch öftern Gebrauch des hochheiligen Abendmahls in unserm Stand und Beruf treulich, so viel in dieser Schwachheit möglich, durch des lieben Gottes Gnadenverleihung fortfahren; so werde er uns zu seiner bestimmten Zeit aus Gnaden durch einen fröhlichen Tod der Seelen nach zu sich nehmen, am jüngsten Tag aber unsere Leiber von dem Tode auferwecken, und mit Leib und Seele zugleich ins ewige Leben, dazu wir anfänglich erschaffen, hernach nach dem sündlichen Fall durch Christum dazu wieder erlöset, und durch den heiligen Geist in der heiligen Taufe wiedergebohrn sey, einführen.

Und demnach nicht allein, obgemelte Wissenschaft der christlichen Religion und der Anfang derselben Uebung im lebendigen Christenthum, sondern auch weiter vonnöthen, daß solches wohl gemittelt und fortgeführet, auch seelig einmal in dieser nichtigen Welt geendet werde, und solches von Gott dem himmlischen Vater (von welchem allein, alle gute vollkommene Gaben zu uns herabkommen) zu erlangen, der liebe Herr Christus neben dem Wort und Sacramenten auch das liebe Gebet verordnet, und dabey versprochen, was wir in leiblich und geistlichen Dingen, in seinem Namen bitten werden, das wolle Er uns geben: Als rufe ich dich auch an, mein lieber getreuer Gott, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heilger Geist, und bitte du wollest mich um des theuren Verdiensts meines Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, bey obgedachter erkannten und bekannten reinen Lehre bis an mein seeliges Ende erhalten, und für allem Irrthum und falscher Lehre, namentlich der Papisten, Calvinisten, Photinianer, Widertäuffer, Schwenkfelder, Weigelianer und Enthusiasten und was dergleichen mehr vor Ketzereyen und Schwärmereyen gewesen, und annoch seyn mögen, gnädiglich bewahren, auch solches dein Wort neben dem rechten Gebrauch der Sacramente auf die Nachkommen bis an den lieben jüngsten Tag in diesen Landen und der ganzen Christenheit, insonderheit unserm geliebten Vaterlande teutscher Nation väterlich erhalten; auch andern Verirrten solche grose Wohlthat aus Gnaden wiederfahren lassen: Sonderlich wollest du auch die übrige Zeit meines Lebens mit deinem heiligen Geist mich je mehr und mehr begnaden, damit in solchem Erkenntnis deiner Lehre ich immer wachsen und zunehmen, und dich meinen himmlischen Vater stets mehr kindlich fürchten, lieben und mich alles Guts zu dir versehen möge. Wollest auch mein aller getreuester Herr Jesu Christe, dich mit deiner Gnade und heiligen Verdienste, als mein einiger Erlöser und Seeligmacher mir immer mehr und mehr zu erkennen geben, damit ich mein einige Hofnung und Seeligkeit in dich und dein heiliges Verdienst setze, auch in meinem ganzen Leben und hernach im Tod selbsten mich mit nichts anders, als deinem süßen Nahmen Jesus, erfreuen und trösten, auch endlich darinnen seelig abscheiden möge. Und bitte dich auch als meinen höchsten Tröster, Herr Gott heiliger Geist, du wollest dein Werk und Amt, daß du in der Tauf in mir angefangen, und durch dein Wort und Sacrament

bisher fortgeführet hast, auch bis an mein seeliges Ende in mir erhalten, und Gnade verleihen, daß ich demselben von Herzen folgen und mich deines Trosts allzeit freuen möge. Sonderlich wollest du mich vor Heucheley in meinem Christenthum bewahren, und in mir den rechten Ernst und Eifer zu deinem göttlichen Dienst jederzeit erwecken und bekräftigen, auch wo ich aus Schwachheit straucheln und fallen würde mich nicht liegend bleiben lassen, sondern Gnad und Kraft verleihen, damit ich durch wahre Buße also bald mich wieder aufrichten und des Gnadenbundes, den du nebenst Gott dem Vater und Sohn, mit mir in der heiligen Taufe aus Gnaden gemacht hast, beständiglich eingedenk verbleiben möge. Wollest mich in allem Creutz festiglich erhalten, damit ich solches nicht anders, als aus Liebe von dir dem lieben Gott mir zugeschickt in Gedult annehmen und erkennen, auch von der Welt und denen Sünden dadurch abgehalten, zum Wort und Gebet eifriger und inbrünstiger angemahnet und im Verlangen nach dem ewigen himmlischen Gütern, je mehr und mehr aufgemuntert werden möge. Auch da sich das Kindlein Jesus, wie bey seinen Eltern, etwas verstellen sollte, doch es ja nicht aus meinem Herzen verliehren lassen, sondern wie du es mir zum öftern durchs Wort wiederum suchen, auch finden helfen, dergleichen weiter dein göttlich Amt in mir kräftiglich zu Trost und Heyl erweisen. Gegen meinen Nächsten aber wollest du in der Liebe meine Brunst rege machen, damit ich mir seine Noth oder Gefahr, als meine eigne, lasse zu Herzen gehen, und ihm darinnen behülflich seyn, auch seine Gebrechen so viel unbeschadet deiner Ehren geschehen mag, zu gut halten, und mit Sanftmuth und Gelindigkeit ihn zu gewinnen suchen, meinen Feinden auch jederzeit herzlich vergeben, und also in meines Herrn Christi Fußstapfen treten möge. Und dieweil du treuer Gott und Herr mich in dieß grose, hohe und schwere Amt der Obrigkeit, wie wohl ich mich viel zu gering und wenig dazu erkenne, gesetzet, so bitt ich dich auch du wollest mir, so lange du mich darinne erhalten wirst, mit deinem Geist und Weisheit beywohnen, und mich mit rechtem Eifer, solch dein Amt zuführen, ausrüsten; Sonderlich daß ich von Herzen die Heiligung deines Nahmens, Beförderung der Unterthanen Seeligkeit und Erhaltung Kirchen und Schulen, gleich als das vornehmste Stück meines Amts mir möge angelegen seyn lassen; Und ob gleich solches viel Arme angehet, deßen jedoch ich mich nicht schäme, vielweniger sie

mit der Welt verächtlich halte, sondern derselben mich treulich annehme, und neben der heilsamen wahren Religion, als dem allerherrlichsten Seelenschatz, auch die zu diesen Leben gehörige nützliche Sprachen und Künste, als eine gute Gabe von Gott nach dem Sündenfall dem menschlichen Verstand dadurch zu helfen gegeben, fortzupflanzen und in allen Ständen gute disciplin und Zucht zu erhalten und zu befördern unverdroßen sey.

Daß ich ingleichen jedermann gleich Recht wiederfahren lasse, beyde Theile sanftmüthig und gerne zuvor höre, ehe zum Urtheile geschritten werde, und sodann das Böse mit Ernst, ohn Ansehn der Person strafe, wo aber Besserung zu hoffen, deinem Exempel zu gehorsamer nachfolge Gelindigkeit und Gnade widerfahren lasse, und das Gute mit Dank belohne.

Wollest mir auch Gnade, Kraft und Weisheit geben, daß ich mir die Wohlfahrt des Vaterlandes zum höchsten angelegen seyn lasse, und mich für Geitz und Ehrsucht, daraus Unterdrück- und Aussaugung der Unterthanen zu erfolgen pfleget, gnädiglich bewahren.

Und dieweilen solches Amt ohne getreue Mitgehülfen nicht verrichtet werden kann, so bitt ich dich du wollest die von dir bescherte treue geist- und weltliche Diener ebenergestalt mit wahrem herzlichen Eifer und Gaben ausrüsten, und sie mir erhalten, auch deren mehr bescheren: hergegen vor falschen schmeichlerischen und verleumderischen Leuten und Bedienten mich gnädiglich behüten, damit also einmüthig die Pflanzung deiner Ehre und des Landes Wohlfahrt, durch dein göttliches Gedeihen fortgesetzet werden möge.

Sonst wollest du auch lieber himmlischer Vater meine herzliebste Gemahlin in wahrem Glauben und gottseeligen Leben erhalten, mit deinem heiligen Geist regieren und schützen, für aller Leibes und Seelengefahr behüten, und mit deinem göttlichen Seegen sie begnaden, ingleichen zu Auferziehung unserer bescherten lieben Kinder deine Gnade verleihen, daß entweder wir sie mit einander, oder da ich nicht mehr am Leben, meine herzliebste Gemahlin sie in deiner Furcht und allen christlichen Tugenden zu deinen Ehren auferziehen, auch dermaleins nach vollendetem Lauf dieses Lebens dir in der seeligen Auferstehung von den Todten wieder überantworten, und mit ihnen und allen

Auserwählten im ewigen Leben dich in himmlischer Freude und Herrlichkeit loben und preisen mögen.

Der Röm. Kayserl. Majest. als der höchsten Obrigkeit in der Christenhenheit wollest du wahre Erkenntnis deines heiligen Nahmens und Worts nebens aller Ersprießlichkeit und Wohlstand geben und verleihen, daß dieselbe unser allein seeligmachender evangelischer Religion gewogen seyn und verbleiben, damit nicht etwan neue Unruhe in dem heiligen Röm. Reich unserm lieben Vaterland teutscher Nation entstehen möge.

Meinen freundlichen lieben Bruder, Herzog Wilhelm, und Vettern Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen ꝛc. auch andern meinen Anverwandten, Erbverbrüderten und Erbvereinigten wollest du getreuer Gott rechtschaffene Erkenntnis deines Worts und Willens auch Weisheit, Kraft und Stärke, sammt allen Seegen und Wohlergehen an Leib und Seele verleihen, und sie unter einander und mit mir in brüderlicher und vetterlicher Friedfertigkeit und Einigkeit, welche deinen göttlichen Seegen mit sich bringet, gnädig erhalten, damit bey ihrem Regiment, die von dir ihnen vertraute Unterthanen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit.

Wollest auch die Herzen aller Unterobrigkeiten, Richter und Beamten in diesen uns anvertrauten Landen, mit deinem heiligen Geiste regieren, damit sie in deiner Furcht redlich und aufrichtig ihr Amt führen, und wohlbedenken, daß sie das Gericht nicht den Menschen halten, sondern dir dem Herrn der mit im Gericht ist.

Ueber das auch allen Unterthanen ein verständiges gehorsames und williges Herz verleihen, damit sie sehen und erkennen mögen, daß in dem, was obgesaget es herzlich gut mit ihnen gemeinet und zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt alles angesehen sey: Auch über alle ingesammt, Obrigkeit und Unterthanen mit deinem allmächtigen Schutz und Schirm walten und den lieben Frieden, welchen du durch deine sonderliche Gnade unserm lieben Vaterland teutscher Nation bescheret, nach deinem väterlichen Willen beständig erhalten und dessen rechten Gebrauch in wahrer Buße und gottseeligen dankbaren Leben, uns allen verleihen; und in Summa unser aller gnädiger Gott und Vater seyn und bleiben jetzt und in alle Ewigkeit.

Und weilen nun nichts mehr übrig, als die Befehlung unserer Seele in deine getreue Hände, so stell ich billig

Zeit, Ort und Weise meines seeligen Abschieds in deinen gnädigen Willen: allein befehl ich jeder Zeit meine arme Seele dir meinem himmlischen Vater, von dem ichsie empfangen und bitte inbrünstig und herzlich, du wollest mich ja an meinem letzten Ende nicht von dir lassen abweichen, oder abwendig machen, von deiner Liebe und Gnade, die du mir durch deinen eingebornen allerliebsten Sohn, meinen Erlöser so theuer erwerben lassen. Und ob ich gleich die Welt und was darinnen nächst deinem heiligen Wort mir lieb ist, verlassen muß, so weist du doch o Gott mein Herz, und wie viel Jahr hero ich mich, so es dein göttlicher Wille hätte seyn sollen, aus derselben schnöden, schlupfrigen und bösen Welt gewünschet, damit von dem Leibe dieses Todes, und dem Jammer und Mühe in dem Streit wider die Sünde ich erlöset werden möchte: in solchem Vorsatz wollst du mich auch erhalten; die lieben Freunde aber und Angehörigen, deren noch ein kleines Häuflein, nachdem die andern nach deinem väterlichen Willen aus der Sterblichkeit vorangeschickt, auf der Welt noch übrig ist, wirst du als ein treuer Vater und Gott, wissen zu versorgen, und mit deinem Geist zu regieren, damit sie dich kindlich fürchten und dir als ihrem höchsten Schatz vertrauen, in wahrer Demuth für dir bleiben, und Ihren Nächsten lieben, bis daß du sie auch zu rechter bestimmter Zeit ins himmlische Freuden Leben zu dir sammlen wirst.

Und obgleich die Menge der Sünden, neben der Grausamkeit des Todes und der ewigen Verdammnis, welche Strafen ich wohl verdienet, mich anfechten möchten, so weis ich doch, daß mein Herr Jesus mich von allen Sünden durch sein theures Blut und Tod erlöset, auch davon vermittelst des Sacraments der Taufe, dann auch der heiligen Absolution und hochwürdigen Nachtmahls mich gänzlich abgewaschen und gereiniget, und mit seiner Gerechtigkeit bekleidet hat, also daß mich weder Tod noch Hölle, dem er die Macht durch seinen Tod genommen, und im Sieg verschlungen, noch izt was anders von ihm scheiden kan und soll, sondern mir der zeitliche Tod, nach seiner wahren Verheißung, nur ein Eingang seyn muß zu dem ewigen Leben; darinnen ich der Seelen nach alsbalden nach meinem seeligen Abschied, und mit verklärtem Leib und Seele zugleich am jüngsten Tage, und in alle Ewigkeit Gott, die hochgelobte Dreyeinigkeit und meinen allertheuersten Heyland und Bruder Christum Jesum von An-

gesicht zu Angesicht, sammt den Auserwählten anschauen, und in vollkommener Gerechtigkeit und Heiligkeit auch unaussprechlicher Freude und Herrlichkeit ihn vor alle seine Wohlthaten und überschwenglicher Gnade loben und preisen werde. Das vertrau ich dir herzlich und solches alles was ich von dir gebeten, wollest du lieber Gott und Vater thun um deines eingebohrnen allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen, welchem mit dir und dem heiligen Geist sey Lob, Ehre und Dank gesaget in Ewigkeit, Amen.

Ermahnen darauf unsere liebe Kinder und posteritet hiermit und in Kraft dieses mit rechter väterlicher herzlicher Treue und begehren ernstlich, daß sie ihnen solchen theuren hohen Schatz des lieben Worts Gottes, und die jezt von uns erkannte und bekannte christliche Religion zum fleißigsten angelegen seyn lassen, in derselben uns mit aufrichtigem Herzen nachfolgen, darbey beständig bis an ihr seeliges Ende verharren, und auch fürter auf ihre Nachkommen fortpflanzen wollen. Und haben sie bey solcher Bekänntnis nicht auf menschliche Ehre, Herrlichkeit grose Menge der Land und Leute, Reichthum und andere zeitliche Dinge, auch nicht auf Ungunst, Widerwillen und Verfolgung, welche bey solchem Erkenntnis nicht nachbleiben und von dem leidigen Satan und seiner Braut der Welt jederzeit erreget werden, sondern blos und allein auf Gott und desselben Ehre und die in seinem Wort denen Rechtgläubigen gethane Verheisungen zusehen, und denenselben mit vestem Glauben und Hofnung zu vertrauen. Dann gleich wie er die Wahrheit selber ist und treulich hält, was er in seinem Wort versprochen und zugesaget, auch denen Bekennern seiner göttlichen Lehre, Creutz, Verfolgung und Anfechtung zu Prüfung ihres Glaubens zuschicket; also sollen sie gewiß seyn, und davor halten, er werde ihnen mit seiner väterlichen Hülfe zu rechter Zeit wohl erscheinen, sie aus aller Noth erretten, und auch in zeitlichen Sachen Glück, Seegen und alle heilsame Ersprießlichkeit verleihen, daß es alles wohl von Statten gehen werde. Dabey sie dann, die Exempel unserer gottseeligen Vorfahren, sonderlich aber vorhergedachtes unserer Eltern und Großherrn Vaters, auch unser eignes Exempel ansehen, und wohl beherzigen sollen, welchergestalt ihnen und was der liebe Gott jederzeit väterlich geholfen, und unser allein seeligmachende Religion unverruckt auf uns hat kommen lassen: Darum sie denn bey solcher Betrachtung getrost und unverzagt seyn, auch einen

guten Muth fassen und also im festen Glauben auch ihres Orts inskünftig der göttlichen Hülfe erwarten sollen.

Nechst diesem, wenn unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem Herrn seeliglich wird abgeschieden seyn, so verordnen und wollen wir, daß unser verstorbener Körper nicht lang steben bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, christlicher und fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kommen ist, in der Kirchen zu St. Margarethen genannt, unserer Residenz Stadt Gotha, dessen Chor wir zu solchem Ende nach dem Brand wider einrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf die Maaße, wie wir deswegen absonderliche Versehung zu thun, und auch den Text, so in der Leichpredigt zu erklären, zu erwählen und aufzuzeichnen Bedacht seyn. Wobey dieses in gute Obacht zu nehmen, daß unser Köper in gedachtem Chor, gleich sonsten vorhin unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesenket werden solle, daselbst in Gott zu ruhen und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben Herrn und Heyland Jesum Christum von Herzensgrund inniglich bitten thun, daß er an jenem grosen Tage seiner herrlichen Wiederkunft und Erscheinung neben andern Christgläubigen uns eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle.

Und dieweil die institutio haeredis oder Einsetzung der Erben, das fundament eines Testaments ist, so instituiren und setzen, Inhalts unser Chur- und Fürstlichen Hauses Erbverbrüderung wir zu unsern rechten Erben und Erbnehmen, unsere liebe Söhne **Johann Ernsten, Friderichen, Albrechten, Bernharden, Heinrichen, Christianen,** alle Herzoge zu Sachsen ꝛc. und neben denselben, diejenige Söhne, so der grundgütige nach seinem väterlichen Willen uns noch mehr in unserm Fürstlichen Ehestand etwan bescheren möchte, in unserm Fürstenthum, Landen, Leuten und Lehen, die wir jetzo besitzen und haben, oder noch inskünftig nach dem Willen Gottes erlangen werden, sowohl auch in unserm Erbe beyde unbeweglich, als beweglich, an Geschütz, munition, artiglerie, Rüstkammer, Bibliothek, Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr, Wein, Getraidig, ausenstehenden Resten, und allen andern, wie es Nahmen haben mag, so wir jetzt haben und noch weiters durch Gottes Segen erlangen möchten, und nach unserm seeligen Absterben vorhanden seyn wird, darüber allenthalben or-

dentliche und richtige inventaria aufgerichtet und beygeleget werden sollen.

Was aber unsere Töchter Elisabethen Dorothen, Sophien, Johannen und Dorotheen Marien, Herzoginnen zu Sachsen 2c. so wir schon haben, und durch Gottes Gnade noch mehr erzeugen möchten, betrift, wollen und ordnen wir, daß dieselbigen nicht allein, so lang sie unverheyrathet bleiben, von unsern Söhnen und Erben, ihrem Stand nach, mit nothwendiger fürstlicher alimentation und Unterhalt williglich, und ohne einige Widerung versehen, sondern auch dem Herkommen nach in unserm Fürstlichen Hause Fürstlich, wenn ihnen christliche Heyrath fürfallen, ausgestattet werden sollen.

Schickte es aber der liebe Gott also, daß der Fürstliche Mannsstamm dieser unser Gothaischen Linie ganz abgienge, so ist dieses unser Will und Meinung, dafern zur selbigen Zeit von uns oder nach Gelegenheit der Fälle von unsern Söhnen erzielte Töchter noch am Leben wären, daß über dasjenige, was zu ihrem Heyrathsgut und Ausstattung dem Herkommen nach, entrichtet worden, ihnen noch ferner aus unser Verlassenschaft Dreyßig Tausend Gulden hiesiger Landeswehrung, und was wir etwan noch ferner in einem sonderlichen codicill (welches vor ein Stück dieses unsers letzten Willens und nicht weniger als derselbige kräftig zu achten) verordnen möchten, abgefolget werden soll, welche dann solches Vermächtnis unter sich nach der Personen Anzahl in gleiche Theil zu vertheilen haben werden: Dafern sie aber auf solchen begebenen Fall schon verstorben wären, hätten aber Kinder hinter sich gelassen; so soll solche Summe auf dieselbige kommen, und allezeit diejenigen die in einem weitern Grade stehen, mit denen nähern gleichsam nach dem Stamm daran Theil haben.

Und wie wir unsere Söhne und Töchter, auch andere Nachkommen zu Erkenn- und beständiger Bekennung unserer wahren Evangelischen Lutherischen allein seeligmachenden Religion väterlich ermahnet: also sollen sie darinnen, sonderlich was die Hauptartikel betrift, gründlich und mit Fleiß unterrichtet auch dabey in Zeiten in wahrer Furcht des Herrn zur Aufrichtigkeit beides gegen Gott und den Menschen, solcher gestalt angeführet und gewöhnet werden, daß sie die Heucheley von Herzen hassen, und der Wahrheit gegen jedermann in Glück und Unglück ergeben seyn mögen: Gestalt dann diejenigen so unsere Fürstliche Kinder

und Nachkommen auferziehen werden, dieses Stück vornehmlich in gute Obacht zu nehmen haben.

Und dieweil bey solcher Auferziehung nicht wenig gelegen, daß dazu christliche und gewissenhafte Personen deputiret werden, so haben wir nicht allein dazu verhoffentlich solche Leute angenommen, sondern wollen auch ernstlichen, daß auch inskünftig nach unserm seeligen Hintritt aus dieser Welt, also mit dergleichen Personen verfahren, und nach obgedachten qualitaeten mit hohem Fleiß getrachtet werde, welche dann sich in solchem ihrem Amt nach der Ordnung, die wir deswegen sonderlich aufsetzen, ihnen publiciren und unter unser Fürstlichen Handschrift ausfertigen lassen, einzig und allein zu richten haben, und darauf vor Antretung ihres Dienstes mit zu verpflichten seyn.

Wenn nun obgedachte unsere Söhne zu ihren Jahren kommen, und vorhergedachter maaßen einen guten Grund in unsrer christlichen Religion und der wahren Gottseeligkeit, auch bey der Hofstatt, und wenn es Noth gefunden werden möchte, auf Universitaeten, da die Studia fleißig betrieben, und gute disciplin gehalten wird, (dergleichen und keine andere sie besuchen sollen) nothwendigen Sprachen und Künsten gelegt, auch den Zustand ihrer Fürstenthum und Lande, wie nicht weniger des allgemeinen Vaterlands Teutscher Nation besehen und erlernet, daß sie ohne Gefahr ihres Gewissens und mit gutem Nutz auch in andere Lande sich begeben, selbige besichtigen, und von einem und dem andern, so ihnen daselbst fürkommet, desto besser iudiciren mögen, so halten wir solches zwar nicht undienlich, jedoch demnach, zumalen bey diesen jetzigen viel ärgern Läuften, als die vorige gewesen, gar leicht allerhand Mißbräuche zuschlagen können, und daher über allemasen, sonderlich bey Fürstlichen Personen gute Vorsichtigkeit vonnöthen ist, so sollen sie solche peregrination nach der Ordnung, die wir noch hierinnen bedenken wollen, antreten und vollbringen.

Und dieweil es nicht genugsam ist unsere Fürstliche Kinder also in der christlichen Religion wohl aufzuerziehen, sondern die Nothdurft auch erfordert, daß dieselbe darneben in unserm Fürstenthum und Landen lauter und rein getrieben, auch auf die werthe posteritaet fortgepflanzet und erhalten werde: Als ist zu solchem Ende unsern Söhnen und Landes Successoren vor allen Dingen dahin zu trachten, daß die niedrigen Schulen in denen Städten und auf dem Lan=

de in ihrem esse erhalten, und darinnen die Jugend in wahrer Gottesfurcht, als dem Ursprung aller Wohlfahrt, sowohl auch in der teutschen Muttersprache, im Lesen, Singen und Schreiben auch Rechnen, und was in denenselbigen etwan mehr noch zu dem gemeinen Nutzen, eingeführet werden möchte, nach unserm hievon ausgelassenen Schulmethodo wohl und mit Fleiß unterrichtet werde: welches Stück dann vornemlich und aufs äußerste sie sich recommandiret und angelegen seyn lassen sollen. Dann gleich wie diese Unterrichtung insgemein alle und jede Unterthanen angehet, und man inskünftig der Erwachsenen in dem Regiment gebessert ist, wenn sie in der Jugend recht angeführet worden: also sind auch solche niedrige Schulen nicht vor ein geringes Werk, welches Fürstlichen Personen nicht anstände, zu achten, und dahero zur Nachfolge unsers Exempels mit höchstem Fleiß zu bestellen und zu erhalten, auch die Landkinder ohne Unterschied, sobald sie, Inhalts unser Schulordnung, dazu tüchtig seyn, vermittels der Obrigkeit Zuthun, hiereinzuschicken, damit sie in denenselben, sowohl in der teutschen Mutter- als auch der lateinischen Sprach recht angeführet, und nach Gelegenheit diejenigen, die fortstudieren wollen, weiter in das Gymnasium allhier und dann gar auf die Universitaeten mit Nutz gebracht werden können.

Demnach wir auch nicht allein 1) Sieben und zwanzig Tausend Gülden, welche wir uns bey unser Fürstbrüderlichen Landestheilung, besag des Erbvertrags de Anno 1641. in dem vier und zwanzigsten paragrapho vorbehalten, theils davon denen Schulkindern in denen untersten Claßen, die nothdürftige Bücher zu schaffen, theils auch etlichen Geistlichen (darunter auch Adjuncti mit einer recompens wegen ihrer inspection begriffen) und Schulbedienten, sowohl in der Schul zu Gotha, als auch in andern Städten und auf dem Lande zu desto mehrern Aufmunterung ihres Fleißes, ihre Besoldungen zu verbeßern; Sodann auch 2) noch ferner zwanzig Tausend Gülden unsers Orts zu der von unser getreuen Landschaft, besag des am 19ten Marty des 1651. Jahrs publicirten Landtag-Schlusses, in dem paragrapho, als ist vor nöthig erachtet ꝛc et seqq. beschehenen Bewilligung zu etwas Erhöhung der gar geringen Pfarrbesoldungen und Anrichtung eines Zucht- und Waysenhauses verordnet, und auf gewisse Güter gewidmet, so sollen unsere Successores, welches wir Ihnen hiermit väterlich eingebunden und dero-

wegen ihr Gewissen gerühret haben wollen, darüber mit Ernst getreulich halten, und dahin richten, daß von denen Beamten und Bedienten, welche solche mit zu administriren, oder dergleichen Gelder, nach unser derentwegen gemachten assignation auszuzahlen haben, aufgetragen, die aus denselben jährlich zu erheben geordnete pensiones nirgend anders wohin, als zu jetzt gedachtem Ende verbraucht werden mögen: Gestalt es dann auch also mit denjenigen Stiftungen welche sowohl unser in Gott ruhender Ur-Großherr Vater, Churfürst Johann Friederich zu Sachsen ꝛc. hochlöblicher Gedächtnis, und dessen hinterlassene drey Söhne an Geld und Frucht vor gewiße Pfarrer und Schulbediente auch Hospitalien in diesem unserm, wie nichts weniger in den Weimarischen, inclusive der Eisenachischen Landesportion und dem Altenburgischen Fürstenthum, Item in den assecurirten Aemtern, und dann fürter mit dem was unser Herr Vetter, Herzog Johann Casimir zu Sachsen ꝛc. zur Schulen zu Gotha, so wohl auch was wir noch bey währender Gesammtschaft der Lande zu Weimar vermög der Schulden-Theilung etlichen Pfarrern zur Zulage; und dann wegen Unterhaltung des Consistorii in besagter Gothaischer Schulen, verordnet, gehalten werden soll. Und ist zu dessen allen ferneren Beobachtung unser Will und Meinung, daß die Beamten, welche solche Stiftungen jährlich zu entrichten haben, bey ihrer Annehmung auch unserm Consistorio angeloben sollen, dieser unser Verordnung getreulich und unausgesetzt nachzuleben: Maaßen dann dasselbige auf beschehene Erkundigung des widrigen bey unser Rent-Cammer oder Regierung fleißige Anregung zu thun haben wird, damit die Beamte zu solcher ihrer Schuldigkeit mit besondern Ernst und Einsehen angehalten werden: dergleichen auch besagtes Consistorium wegen des vierten Quartals, so wie noch zu Besoldung der Professorum in unser gesammten Universitaet Jena jährlich zu entrichten, beneben dem, was der Oeconomus daselbsten jährlich bey unser Cammer zufordern hat; Item was denen Stipendiaten, deren an der Zahl dreyzehen seyn sollen, zu bezahlen, erinnern solle.

Und dieweil an rechter Bestellung der Schulen, wie männiglich bekannt, sehr viel gelegen, zumahl heutiges Tages, da fast alles nur obenhin in denselbigen tractiret, und die Jugend nicht mehr mit solcher dexteritaet und Art, wie vor diesem, auf gründliche Wissenschaft der Sprachen und Künsten geführet wird: die Erfahrung auch bishero

bezeuget, daß man bey erledigten Rectorat- und Conrectorat-Fällen, fast keine wohl qualificirte Personen, oder doch gar langsam bekommen kan: Als haben wir vor gut angesehen, daß unter der ordentlichen Zahl der Stipendiaten zum wenigsten ihre zween seyn sollen, welche ihr Studieren nur auf die politiorem literaturam und rem scholasticam zu richten, und bey der Schulen beständig zu verbleiben sich pflichtig machen: Zu welchem Ende dann jedwedem, noch einsten soviel als den andern, auch wohl in denen letzteren Jahren bey verspürtem gutem succeſs und Befindung, daß sie ihren scopum desto eher zu erreichen auf ein solche Universitaet, da die Philologia mit besonderm Fleiß getrieben wird, zu verschicken, ein mehreres, auch mit Einstellung eines andern gemeinen Stipendii, jährlich von unsern Erben gereichet, und darneben auch sonsten so viel immer möglich den vorhabenden Zweck desto gewisser zu erreichen, geholfen; auch das Stipendium ihnen auf etliche Jahr länger, als bey den andern Stipendiaten, gebräuchlich, erstreckt werden solle.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß gar oft alte erlebte Leute, die sich christlich, redlich und wohlverhalten haben, wenig vor sich bringen und daher in ihrem hohen Alter grose Noth und Mangel leiden müssen: So ist unser väterlicher Will und Meinung, daß unsere Söhne und ſucceſſores, im Fall wir bey unserm Leben, neben unsern getreuen Landständen dergleichen nicht verordnet haben würden, darauf mit gutem Fleiß Bedacht seyn sollen, wie etwan ihnen, wes Standes sie auch seyn, eine christliche und erkleckliche Beyhülfe geschehen möge, sich desto beßer bis zu ihrem Absterben vollends ehrlich hinzubringen.

Nächst diesem sollen sie auch über den andern Schulen, in welchen über die Information in der Muttersprach, auch die lateinische und griechische Sprach gelehret wird, mit Fleiß halten, sonderlich aber das Gymnaſium und Landschule allhier zu Gotha bestermaaßen sich anbefohlen seyn lassen, als in welche die Knaben aus denen vorher gesetzten niedrigen Dorf- und Stadtschulen gebracht und etwas weiter nächst der christlichen Lehre und pietaet in Sprachen und Künsten fortgeführt werden: Zu welchem Ende denn tüchtige, fleißige und solche Praeceptores, sonderlich was den Rectorem und Conrectorem betrift, jedesmal zu bestellen, die nicht allein von Natur ein sonderbar Belieben zum Schulwesen haben, sondern auch da-

bey zu verbleiben, und nicht etwa, wie es fast jetzo gemeiniglich zu geschehen pflegt, durch diese Bestallung in kurzem zu andern Diensten, desto eher zu gelangen gedenken. Wobey denn wir nichts wenigers, so viel auch die andern Schulen betrift, über dem verfaßten methodo und Ordnung, die wir deshalb schon gemacht, oder noch ferner inskünftig machen und publiciren lassen werden, steif und fest zu halten, und sonderlich dahin zu sehen, daß die discipuli nicht allzugeschwind, bevor ab was unsere Landkinder betrift, aus derselben genommen und solcher gestalt zu ihrem grosen Schaden und Verderb, auf die Universitaeten geschickt werden. Insonderheit soll dieses mit hohem Fleiß in Acht genommen, und darüber gehalten werden, daß in vorgedachter Landschulen allhier in denen obern Claßen vornehmlich die Lateinische und Griechische auch Hebräische Sprachen, wie bishero mit gutem Nutz geschehen, getrieben, die Claßici authores dabey gebraucht, und in denselben die Jugend wohl geübet, die Philosophia aber anderer gestalt nicht, als nach denen rechten principiis in simplicibus praeceptis und rudimentis, ohne weitläuftig dictiren, commentarien und disputiren, welches auf die Universitaet gehöret, vermög derowegen gemachten Ordnung, tractiret werden: alles zu dem Ende, damit nicht die liebe Jugend von dem so hoch nothwendigen Studio der Sprachen zu frühzeitig abspringe, und sich auf höhere Sachen lege: welches, weile es bishero in den Gymnasiis nicht gebührlich in Acht genommen worden, nicht eine geringe Ursach gewesen, daß die solida eruditio bey den meisten gefallen, und so viele gelehrte Leute, als vor diesem, nicht gezogen werden können.

Und dieweil unsere christliche gottseelige Herrn Vorfahren die Universitaet Jena nicht mit geringen Kosten, zu dem Ende fundiret und aufgerichtet, daß vermittelst derselben die reine Lehre unserer evangelischen Lutherischen Religion fortgepflanzet und die höhere Studia auch in den andern Facultäten getrieben werden sollen, wir aber an derselben Erhalt- und Unterhaltung zu unserm Antheil mit interessiret, so sollen unsere Land-Successores jedesmals bey Bestellung der Professoren dahin trachten, daß wohlgeschickte und vor andern berühmte Subjecta zu denen erledigten Stellen befördert, und dabey nicht sowohl auf diejenigen, so sich um solche Beförderung selbsten höchlich bemühen, und viel Fürstliche und andere Vorschriften ausbringen, als vielmehr auf die sonderbare Geschicklichkeit,

die an einem Professore erfordert wird, gesehen, und dahero nach Gelegenheit, wann bey denen, so sich selber angegeben, solche qualitaeten nicht zu befinden, andere Fremde vorgeschlagen, oder auch wohl, wenn dasselbe von der Universitaet nicht in Acht genommen würde, durch die Herrschaft selber vor sich berufen, und wenn sie also bestellet worden, neben denen andern professoribus zugebührendem Fleiß angemahnet auch daneben dahin gearbeitet werde, daß die bißhero auf solcher Universitaet sehr gefallene disciplin wider erhoben, und also derselben guter Nahme erhalten, auch der von vorhochseelig gemeldeten unsern Herrn Vorfahren intentionirter Zweck erreichet werde.

Und damit dieselbe um so viel destomehr in ihrem Flor zu erhalten, so wollen wir in solcher confidenz, daß alle unsere Landkinder, und auch so viel möglich andere, die in unserm Gymnasio allhier unterrichtet worden, und ihre Studia weiter fortsetzen wollen, oder nach Gelegenheit sollen, sich dahin begeben, es wäre denn, daß daselbst wegen des rechten Unterrichts und der bessern disciplin Mangel erscheinen thäte, auf welchen Fall sie an andern Ort wohl geschickt werden können: welches denn also zuförderst mit unser und unserer Successoren Sipendiaten, oder denenjenigen, die sich des Convictorii in hiesigem Gymnasio gebrauchet, zu halten, wie deswegen wir in unserer Stipendiaten Ordnung mit mehreren Versehung thun wollen.

Und dieweil wir in dem gemeinen Convictorio auf gedachter unserer gesammt Universitaet, sowohl auch allhier in unserm Gymnasio zu Gotha auch gewisse Personen, zu unterhalten haben, so soll dazu, wie nichts wenigers zu Stipendiaten niemand genommen werden, der solches beneficii nicht würdig ist: Zu welchem Ende dann, vermög unserer Consisterial-Verordnung, die ingenia und Gemüther, ehe die Beförderung geschicht, wohl exploriret und die Stipendiaten inskünftig ihre Dienste vor andern uns und unsern Landes-Successoren zu leisten verbunden werden sollen.

Nächst guter Bestell- und Erhaltung der Schulen, gehöret auch die conservation unsrer christlichen Religion, daß die Kirchenämter wohl versehen werden: Derowegen, dann unsere Erben und Land Successores dieselbe mit gottesfürchtigen Gelehrten, tüchtigen, und in unser Evangelischen Lutherischen Religion untadelhaft befundenen

Pfarrern und Predigern bestellen, und denselben gebührenden Schutz leisten, auch zu ihrem Einkommen verhelfen, mitnichten aber geschehen lassen, daß dasselbige oder ichtwas davon ihnen entzogen werde, sondern was solches ist, auch unsere christliche Vorfahren und wir ihnen weiters zugeleget und verordnet bleiben lassen sollen.

Und dieweil an der Aufsicht über der Pfarrer und Schuldiener Lehr und Leben, wie auch der Kirchen und Schuldisciplin nicht wenig gelegen, so soll dieselbe beydes durch die bestellte Superintendenten, Adjuncten und die von uns angeordnete geistliche Unter- und Ehegerichte, als auch endlich durch unser Consistorium, das über diese alle die Ober-Inspection und Direction hat, auf Maaße und Weise, als hievon, in vor mehr angezogener Consistorial-Ordnung Meldung geschieht, mit getreuem Fleiß verrichtet, und jetztgedachter Ordnung allenthalben nachgelebet werden.

Nachdem auch bishero die Erfahrung bezeuget, es sey nicht die geringste Ursach dieser vor Augen stehenden Zerrüttung des Status publici an vielen Orten gewesen, daß man unter denen im Land erzeugten ingeniis keinen sonderbaren delectum und Ausschuß gehalten, und aus Mangel der Wissenschaft, wie es um ein oder das ander Subjectum an qualitaeten bekannt sey, die Beförderung zu erledigten Diensten der Gebühr nach nicht verrichtet, so haben unsere Erben und Land-Successores nichts weniger, als wir in unserer Landes-Ordnung part. 1. cap. 4. tit. 2. in §. Sonderlich soll von Schulbedienten rc. als unsern Untersassen erinnert, in gute Obacht zu nehmen, daß sie beides bey denen vom Adel, als andere fleißige Erkundigung einziehen, wie es mit derselben Auferzucht und Zuneigung zu den Studiis oder andern Verrichtungen, bewand seyn, und nach Gelegenheit denjenigen so vor andern tüchtig und zum Studieren oder andern nützlichen Dingen wohl disponiret und geneigt befunden werden, und vor sich von ihren Eltern keinen Vorschub und Mittel haben, so viel nur möglich nothdürftigen Verlag oder Beyhülfe thun: damit sie also vermittelst einer gewissen Instruction, so ihnen fürzuschreiben, ihre Studia fortsetzen, oder auch wohl andere Sachen, sowohl in- als außerhalb, und zwar nach Gelegenheit gar in fremden Landen, erlernen, und man also inskünftige in allen Aemtern zuverläßige qualificirte

Personen habe, deren man sich versicherlich zu des Landes Nutzen beständig gebrauchen könne.

Und dieweil nicht zu zweifeln ist, daß auf solche gemachte Anstalt viel expectanten in Schul- und Kirchendiensten sich herbey finden werden, so also mit Nutz inskünftige zu gebrauchen, dieselben aber nicht alsobald befördert mögen werden, so wäre sehr ersprießlich, daß sie inmittelst an einem gewissen Ort unterhalten, und bis zur Beförderung dasjenige practiciren lernten, oder sonsten was nützliches vor die Hand nehmen, wozu sie inskünftige gebraucht werden sollten. Dafern wir nun bey unserm Leben keine solche Anstalt machen, und einen gewissen Ort und Mittel dazu deputiren könnten, so werden unsere Erben und Successores inskünftige, wenn sich durch Gottes Seegen mehr Mittel ereignen, mit der Landschaft-Beyhülfe dieses intent gebührlich zu Werke richten.

Was dann ferner nach vorigen Stücken den Statum Politicum und die Regimentssachen in unserm Fürstenthum und Landen betreffen thut, sollen unsern Erben und Successores dieselbe in rechter Furcht Gottes, vermittelst fleißigen Gebetsübung, antreten, und fortstellen, darinnen allein die Ehre Gottes und der christlichen Kirchen Wohlfarth, auch des Landes Nutz und Bestes suchen, und solche Arbeit, als worinnen eigentlich des Landes Fürstenamt bestehet, allen andern ergötzlichen actionibus, welchen man bisher mit der nunmehr durch Gottes gerechten Verhängnis in vorigen Jahren vor augen gestandener Zerrüttung des allgemeinen Vaterlandes teutscher Nation in denen meisten hohen Häusern mehrentheils allein obgelegen, und die Regimentssachen durch andere verwaltet, weit vorziehen.

Gegen der römischen kaiserl. Majestät, als der von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit, sollen sie sich devot erweisen und deroselben in allen weltlichen billigen Sachen Gehorsam leisten.

Mit denen Agnaten, und Gevetteren in unserm Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen auch denen Erbverbrüderten, und Erbvereinigten, sonderlich so unserer evangelischen lutherischen Religion zugethan seyn, sollen sie gute und aufrechte freund-vetterliche Vertraulichkeit und correspondenz halten, in allen wichtigen Sachen, sonderlich und vornehmlich aber mit denen Gevettern in unsern Fürst-

lichen Hause Weimar communiciren, und dero heilsamen Anrath und Bedenken sich gebrauchen, dabei in alle Wege und mit höchstem Fleiß die aufgerichtete Fürst-Brüder- und Vetterliche Verträge, insonderheit was die in dem, welcher Anno 1641. zu Gotha den 12. Septembris aufgerichtet im 10 Artikel §. Dieweil auch zum zehenden Vers: würde sich aber derselbigen rc. noch vorbehaltene und ausgesetzte gemeine Stück betrifft, in gebührende Obacht nehmen, ein mehrers, als was uns und ihnen in Kraft derselben zustehet, nicht begehren, und sich zu desselben Erlangung weder Gewalt, noch einigen Schein Rechtens gebrauchen, und gewiß seyn, daß die göttliche Allmacht, dasjenige was sie also mit gutem Titul und Gewissen besitzen, desto mehr segnen, und zu einem Fürstlichen Auskommen benedeyen werde.

So ist auch unser väterlicher Will und Meinung, daß sie mit den andern Benachbarten, auch insgemein allen Churfürsten und Ständen des Reichs Friede halten, in gutem christlichen Vernehmen stehen, und sonsten sich aller Bündnisse mit ihnen, oder auch wohl mit fremden ausländischen, Inhalts unsers Herrn Ur- und Groß-Herrn Vaters Testamenten sich entäußern, und dagegen über der Erbverbrüderung und Erbeinigung, so von Kaysern zu Kaysern bestätiget, steif und fest auch denenselben sich selbsten gemäs verhalten.

Alle vorfallende Sachen sollen sie mit gutem getreuen und wohlbedachten, ordentlichen Rath anfangen, vor sich selbsten, sonderlich in wichtigen Fällen, nichts temere vornehmen, und gänzlich davor halten, daß grosen Herrn und Regenten keine Schande, sondern vielmehr ein Ruhm und Ehre sey, guten vernünftigen Rathschlägen zu folgen, und daß daher der Freyheit nichts abgehe; gleichwie dieselbe sonst insgemein gar wohl bestehet, obgleich ein jedweder an gute Gesetz verbunden ist und nach denselben seine actiones reguliren muß.

Ob sie zwar billig mit jedermann gute Freundschaft, (welche in Aufrichtigkeit eines beständigen Gemüths, so wohl Gottes Ehre und die gemeine Wohlfahrt zu fördern, als auch mit den andern es treulich ohne Absehen auf privat Nutz zu meinen, bestehe) halten sollen, so werden sie doch sich einem und dem andern nicht leicht vertrauen bis sie vorher alles wohl erkundiget, was zu Stift- und Haltung einer treuen Freundschaft erfordert wird.

Ingleichen haben sie auch bey denen Dienern gute Behutsamkeit zugebrauchen, wenn sie einem vor dem andern was sonderliches zutrauen wollen, daß der oder dieselben, wohl vorher probiret sey: bevorab aber sich angelegen seyn zu lassen, wenn einem oder dem andern, was ungleiches imputiret werden wollte, daß derselbige darüber gebührlich vernommen, und da sich auch gleich etwas verweisliches befindet, die gradus admonitionum entweder von ihnen selber, oder durch andere gegen sie beobachtet werden. Wobey sie auch in dem Fall, wenn sie einem oder den andern Bedienten was sonderliches zutrauen sollten, daß es mit solcher Maase geschehe, damit es nicht gegen andere fast allein geachtet, und ihm über dieselbigen sich zu erheben zu erfolgender ungezweifelter collission Anlaß gegeben werde.

So sollen sie auch vor Bürgschaften sich wohl hüten und vorsehen, oder wohl gar sich derselben enthalten.

Gegen die Landstände und Unterthanen insgemein sollen sie sich gnädig und gerecht erweisen, selbige bey ihren wohl erlangten Privilegien Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen, keinem unter dem Schein Rechtens oder sonst in andere Wege etwas entziehen, oder dieselbe zur Ungebühr durch neuerliche Auflagen beschweren. Bey den Steuersachen mit der gesammten Landstände, oder Deroselben Ausschuß Vorwissen und Einrathen verfahren: die Steuern so extra ordinem in Landesnöthen verwilliget, blos und allein zu solchem Zweck, dahin die Verwilligung geschehen, anwenden, und zu solchem Ende, gleich es von uns gehalten wird, jedesmals durch die verordnete Einnehmer mit Zuziehung eines zur Rent-Cammer Verordneten richtige Rechnung halten, und zu rechter Zeit abhören lassen, auch möglichstes Fleißes dahin trachten, daß außer der unvermeidenlichen Noth keine vergeblich angeleget werde; Und wenn solches geschehen solle, mit der Landstände Vorbewust und Bewilligung verfahren, und denenselben in Fällen die ordinari Steuer belangend die gewöhnliche reversalien jedesmal ausantworten.

Und damit alles desto ordentlicher im Land daher gehen möge, sollen sie denen Unterthanen möglichsten Schutz leisten, allen Bösen steuren, sichere Straßen halten gute tüchtige Münz schlagen lassen, und sich auch sonsten des zu dem Landes Fürstlichen obrigkeitlichem Amt gehörigen defensions Werks, wie daſſelbe in der auf unsern Befehl aufgesetzten Policeyordnung beschrieben wird, gebrauchen.

Und dieweil nächst der pietaet und Gottesfurcht auf der heilsamen Justiz, als der andern Säule, ein christliches Regiment bestehet, so soll von unsern Erben und Successoren derselben ihr stracker Lauf gelassen und einem jedweden ohne Ansehen der Person, zu dem Seinigen, schleunig, so viel immer möglich, geholfen, und dabey das Böse ernstlich gestrafet, das Gute aber mildiglich belohnet werden.

Und nachdem wir bey unsrer Regierung, Consistorio und Cammer gewisse Canzley-Consistorial- und Cammer-Ordnungen, wie nichts weniger wegen des Hofgerichts, als einem in unserm freundbrüderlichen Erbvertrag gemeinen ausgesetzten Stück eine gesammt Hofgerichtsordnung, auf vorher beschehene freundliche communication mit denen Hochgebohrnen Fürsten, unsers Herrn Bruders, auch respective unsers Herrn Vetters Herzog Friederich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Lbdl. abfassen; auch noch über dieses bey verspürtem Aufschub an ihrer Lbdl. Seiten vor unser Fürstenthum absonderlich eine gewiße Landes- und Policeyordnung, nachdem dieselbe vorher auf vorerwähnten nächsten Landtage mit unsern getreuen Landständen communiciret, durch den öffentlichen Druck publiciren lassen: So sollen unsere Erben und Successores hiedurch verbunden seyn, darüber, wie nichts weniger über die Rügeordnung, so auf unsern Befehl zu Erkundigung desjenigen, was wider die publicirte Ordnungen vorgehet, mit gutem Bedacht in unserm Fürstenthum vor etlichen Jahren eingeführet worden, getreulich und vest zu halten, auch in berührten Ordnungen, außer in denen Fällen, da sie aus gemeinnützigen erheblichen Ursachen nach Befinden der Umstände verbessert werden können, nichts verändern, und inskünftig nach Gelegenheit der Mittel, was wegen Besoldung der Hofadvocaten, in unserer Canzley-Ordnung bedinget und wir diesfalls nicht noch bey unsern Lebzeiten mit der Landschaft Beyhülfe zu Werk gerichtet, in gute Obacht nehmen.

So sollen sie auch verfügen, daß denen Untergerichten, was die erste Instanz betrift, wie nichts weniger und zuförderst unserm gesammten Hofgericht zu Jena, Inhalts mehrerwehnter unsrer Canzleyordnung ihr stracker Lauf gelassen, und nächst dem Hofgericht, auch gedachte Untergerichte mit redlichen, der Rechte kundigen gewissenhaften Personen ordentlich besetzet, auch in unsern Aemtern es bey denen Bestallungen, wie sie von uns denen Amtleuten

Schößern und andern Beamten, unterschiedlich vorgeschrieben, es erforderte denn die Wohlfahrt der Aemter und der Zeiten-Umstand, daß darinnen nothwendig etwas verändert werden müßte, ein anders allerdings verbleibe.

Und dieweil gute Ordnungen zu machen nicht genugsam, sondern daneben nöthig ist, daß auch darüber steif und fest gehalten, und sonderlich fleißige Erfundigung eingezogen werde, auf welcherley Weise und Maase dawider gehandelt werde, so sollen unsere Erben und Successores dieselbigen mit rechten Ernst handhaben; bevorab aber auf tüchtige Bevormundungen der unmündigen Kinder, und daß die Vormundschaften recht und getreulich verwaltet, auch von den Vormunden jährlich richtige Rechnung gethan und sonsten alles dasjenige, was diesfalls in unsrer ausführlichen Vormundschafts-Ordnung und derselben manutention und Inspection insonderheit mit mehrern enthalten ist, gebührlich beobachtet werde, ein scharfes Auge schlagen.

Ferner wollen wir, daß sie unsre Räthe und andere bey der Regierung, Cammer und Consistorio, Canzley und Renterey, auch andere Hofbediente und Beamte ohne sonderbare erhebliche, und gnugsam erkundigte Ursachen, nicht verstoßen, oder mit denenselben sonsten Aenderung treffen sollen, es gereiche denn ihnen solche Aenderung zu einem beßern Zustand: Und da deren einer, sonderlich von Räthen abgangen, sich nach redlichen gelehrten und gewissenhaften Leuten, die evangelischer lutherischen Religion zugethan seyn, und schon ein gut Gezeugnis ihrer proba haben, und bevorab den Geitz feind seyn, umsehen und dieselben befördern: auch dabey die Landeskinder, wenn sie gnugsam tüchtig und geschickt, vor Fremden, beobachten, und nicht sowohl auf die Geburt und Stand, als vielmehr auf derselben Gottesfurcht, gute qualitaeten und gründliche durch gewiße Prob vorher erlangte Wissenschaften dessen, wozu einer oder andrer berufen wird, auch Redlichkeit, ihr Absehen haben, ihnen allerseits ihre Besoldungen zu rechter Zeit reichen, und so viel immer möglich keine Reste durch andere unnöthige Ausgaben und Aufwendungen, aufwachsen lassen, auch was wir oder sie ihnen versprochen, Fürstlich halten, und dieselben also dergestalt zu desto mehrer Treu, Fleiß und Eifer in ihrem Amt bewegen: ihnen auch in ihren Verrichtungen kräftigen Schutz leisten, und insonderheit dahin sehen, daß auch über denen in der

Regierung, Cammer und Consistorio billigmäßigen, in ihrem Nahmen ausgefertigten Befehlen zu Handhabung derselben nothwendigen respect und autoritaet steif gehalten werde.

Nichts desto minder aber sollen sie die Beschwerden, oder andere Unterthanen, so sich bey ihnen anmelden werden, gnädig hören, ihre Briefe willig annehmen und selber lesen, oder doch nach Gelegenheit der Sachen bey deren Ablesung, wie nichts weniger denen Vorbeschieden und Verhören, wohl selbst in Dero Fürstlichen Person beywohnen und also den Lauf der heilsamen Justiz desto mehr befördern helfen: Es laufen gleich die Sachen in welch Collegium es wolle.

In Annehmung neuer Diener haben sie über dasjenige, was kurz vorher von ihren qualitaeten vermeldet, mit besonderm Fleiß dahin zu trachten, daß sie sich derjenigen, sonderlich was die adeliche Subjecta betrift, bedienen, welche keinen andern Churfürsten oder Herrn mit Erbhuldigung, Lehens oder andern Pflichten verwand, und wo möglich gar in unserm Fürstenthum gebohren oder begütert seyn, auch die vor andern sich was versucht, oder sonsten Creutz und Unglück ausgestanden haben. Wären aber keine tüchtige Landskinder, so etwan unter uns unmittelbar, oder unsern Grafen und andern Lehnleuten gebohrn, vorhanden, so sollen sie bey denen Fremden nichts desto minder dasjenige, was vorher von der Verwandnis anderer Herrn, sonderlich mit denen sich Streitigkeit ereignen möchten, vermeldet, in gute Consideration ziehen, und bey denen Gelehrten nicht sowohl auf den Gradum, so sie etwan angenommen, als vielmehr auf die hierüber erforderte Qualitaet und Geschicklichkeit ihr Absehen haben, dieweil leider mehr als zu viel bekannt ist, wie gar indiscreté und leichtlich heutiges Tages die gradus in Academiis pflegen conferiret zu werden. So haben sie auch sonderlich bey denen im Landgesessenen, dieses wohl zu beobachten, daß sie diejenigen zu Aemtern und Diensten nicht befördern, welche etwan mit solchen Aemtern Streitigkeiten oder Gerechtigkeiten in denselbigen zu praetendiren haben.

Auch über denen Kindtaufs = Hochzeit = Begräbnis: Item wider das Vollsaufen, Fluchen, Balgen und andern aufgerichteten Ordnungen und Patenten, so wir mit gutem Bedacht publiciret, oder noch publiciren werden, mit

Ernst halten, und dieselbe oft erneuern und wiederhohlen lassen.

Sonderlich aber sollen sie hohe Fürsorge tragen, daß beides die archiva zu Wittenberg und in der Grafschaft Henneberg, so unserm Chur- und Fürstlichen Hause insgesammt, und zu Weimar, so unserm Fürstlichen Hause Weimar mit Altenburg, und dann dasjenige, so uns und vor hochermelden unsers Herrn Bruders Lbdl. allein gemein ist, und jedesmal dem Directorio folget; als auch dasjenige, daß wir allhier in unserer Residenz und in denen Aemtern unsers Fürstenthums, absonderlich anrichten lassen, nicht allein ihnen selber wohl bekannt werden, und die Räthe in allen Collegiis sich daraus, bevorab was der Aemter Beschreibung, und in dieselbe gerechnete Grafen, Herrn, Adel und Städte, sowohl auch Erbverträge, Testamente, Briefe und Urkunden Lehen und andern Gerechtigkeiten betrift, in vorfallenden wichtigen Fällen, sie treffen nun das Land, Reich, Freund oder Nachbarn Nachrichtserhohlen; bevor aber die darüber gesetzte Personen im Auffsuchen geschickt und fertig seyn: Sondern auch als einen sonderbaren grosen Schatz daran Land und Leuten sehr viel und merklich gelegen, in richtigen Stand erhalten; Und wenn die neuen Urkunden und Acten, so nach und nach auch bey ihren Zeiten dazukommen, dazugebracht, damit also continuirt werden möge.

Und dieweil unsre Söhne vermög des kundbaren Herkommens in unserm Fürstlichen Hause an unsern hinterlassenen Fürstenthume und Landen, alle mit einander zu gleichen Theilen interissiret seyn, und keiner vor dem andern, außer welche die direction des eltesten, und die darauf verordnete Recompensirung nach Art und Inhalt obbemeltes unsers Fürstbrüderlichen Erbvertrags, nach sich ziehet, einigen Vorzug hat, so sollen sie, bevorab solang sie beides in ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten Vogtbaren Jahren in der Communion und Gemeinschaft der Lande verbleiben, sich christlich friedlich und brüderlich, sonderlich wenn es zu denen Heyrathfällen kommen sollte, gegen einander verhalten, und mit rechter Treue und Liebe, die Wohlfahrt der Lande befördern, insonderheit aber einander nicht neiden, und da einer von dem lieben Gott mehr Gaben empfangen, derselbige sich deren nicht überheben, oder auch die andern derentwegen ihn anfeinden. Und zwar zu solchem Ende insonderheit die Jüngern dem Eltesten, der in ihren gemeinen Sachen die

Direction hat, seinen gebührenden Respect und Ehre geben und gönnen, derselbige aber gegen den jüngern gleichwohl mit aller brüderlicher Bescheidenheit ohne sonderliche Ueberhebung wegen des Alters verfahren, vielweniger aber denselben zu unterdrucken suchen, und ein jeder unter ihnen, die Regel unsers Heilands und Erlösers wohl betrachten solle, daß wie er es gerne von denen andern haben wollte, er sich auch gegen den andern erzeige.

Würde es aber nach dem Willen Gottes und Beschaffenheit derer Umstände, die in dem Erbvertrag, den wir mit unsern Herrn Brüdern Lbdl. sub dato Gotha den 12ten Septembris an. 1641. aufgerichtet, befunden werden, zur Landestheilung kommen, so sollen selbige ohne praerogativ und Vortheil in gleiche Theil gesetzt, und dabey von unsern Söhnen unsers Groß Herrn Vaters Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen rc. christseeliger Gedächtnis hinterlaßenes Testament, das S. gnd. zu Weimar den 19ten February an. 1573. aufgerichtet in §. damit nun solche christliche und rechtmäßige Gleichheit rc. wie nichts wenigers was unserer hochgeehrten Frau Mutter gnd. in ihrem letzten Willen, de dato Weimar am 3ten Octobris an. 1611. §. wie wir uns denn auch nicht versehen wollen, davon beederseits zu Ende dieses Testaments extracta beygeleget, sie in gebührliche Obacht genommen, und dann hiernächst auch dem am 19ten Marty an. 1629. dießfalls zwischen uns und vor mehr hocherwähnter unserer Herren Brüder Lbdl. zu Weimar aufgerichteten Vertrag in §. und damit was jetzo abermals der Regierung rc. in allen nachgelebet werde; dessen, wie ingleichen unsers allhier zu Gotha am 12ten Septembris an. 1641. revidirten Fürstbrüderlichen Erbvertrags in §. zum Sechsten, so soll über vorgesetzte rc. und denen nachfolgenden §§. sie sich denn auch bey währender Landesgemeinschaft zu verhalten und in kraft derselben die Anstalt zu machen haben, daß dem Aeltesten die Landes administration und Direction auf Maase und Weise, wie in jetzt angezogenen beider Verträgen mit mehrern enthalten ist, überlassen werde. Doch soll denen jüngern Brüdern, wenn sie sich im Lande befinden, ungewehret seyn, unbeschadet des ältesten Bruders übernommener Landes administration und Direction einer etwan in Cammer= der andere in Consistorial=Sachen und in der Hofstatt bey Abhörung der Rechnungen oder auch wohl nach Gelegenheit wechselsweise zu mehrer Erleichterung des Aeltesten Bruders Regierung und mehrern Fort-

treibung der Sachen mit Aufsicht zu haben; Und alles wie sie es befinden treulich referiren, vor sich aber alleine sollen sie keine Anordnung zuthun Macht haben: welches wir daher vor nützlich und gut erachten, damit auch die jüngern Brüder des Landes Gelegenheit und desselben Beschaffenheit, und deren darinnen vorfallenden Sachen kundig und solcher gestalt vom Müßigang und andern vorgeblichen actionen und Fürnehmen abgezogen werden.

Sollte auch zu Zeiten in jetzt gedachten Fällen, oder sonsten nach Gelegenheit einer oder der andere unter ihnen sich in dieses oder jenes Amt zu begeben haben, ist dabey diese Behutsamkeit zu gebrauchen, daß die dazu gehörige accommodation, nach dem Exempel, wie wir es dießfalls gehalten haben, geschehe, aller unnöthige Aufgang, besonders aber die Herbeykunft und Zuhiehung anderer, so dazu nicht gehören, vermieden; nach verrichter Sachen die Rückkehr zur Hofstatt wieder genommen werde. Gestalt es denn auch also, wenn man mit einem Theil der Hofstatt sich in die Aemter erheben thäte, gehalten und dagegen der Aufgang wegen der Abwesenden in der Hofstatt solche Zeit über einzuziehen, Anstalt gemacht werden solle; damit man nicht doppelte Unkosten verursache, und beides den Vorrath in der Hofstatt als auch die Gefälle in Aemtern, desto eher verzehren, und hernach desto weniger an Gelde aus den Aemtern bey der Rent-Cammer zu gewarten habe.

Und damit bey solcher währenden Gemeinschaft der Lande, alles desto richtiger daher gehe, und der Fürstliche Status unsers Hauses desto besser geführet werden möge: So ist unser väterlicher Will und Meinung, daß wenn vorher ein gewisses zu denen Stiftungen und Schulden auch Diener-Besoldungen, wie nichts weniger vor den, der die Landesregierung und Hofstatt zu führen hat, sowohl auch die Frau Mutter und Schwestern, ausgesetzet, und verordnet worden, nach unser und unser freundlichen lieben Brüdern Exempel unsern Söhnen und Successoren, zu ihrem Fürstlichen Unterhalt gewisse deputata gemachet, und dieselbige darnach, wie einer vor dem andern älter ist, und etwas mehr, als der andere bedarf, eingerichtet, auch sie sonsten also angestellet werden sollen, daß ein Nahmhaftes an den Lands intraden übrig verbleibe, wenn gleich die Schulden mit der Zeit getilget seyn möchten; damit nicht allein die Geistlichen Stiftungen, so auf den Aem-

tern haften, desto zuverläßiger abgeleget werden, sondern auch sonsten auf alle Fälle ein Vorrath vorhanden seyn möge. Es sollen auch berührte deputata nicht eher gemacht werden, als wenn vorher einer oder der andere sein Sechzehndes Jahr erfüllet hat, und sodann die ungleiche proportion nachdem einer älter als der andre ist bis zu erlangter Majorennität oder vollen Mündigkeit des erfüllten Ein und zwanzigsten Jahrs, nach welcher Zeit sie billig gleich zu machen, ermessen werden: Gestalt wir denn gemeint seyn hiervon und wie sie sich in der Landesgemeinschaft und derselbigen administration weiter zu verhalten, mehr Verordnung zu thun.

Und damit auch unsere Töchter nach erlangtem Sechzehnden Jahr etwas gewisses nebst der ordentlichen Kost vor sich und ihre Nothdürftigen Bedienten, zu ihren etwannigen täglichen Ausgaben haben mögen: So sollen derselben jeder dritthalb hundert Gulden, und wenn sie Achtzehn Jahr alt werden Fünfhundert Gulden jährlich aus unserer Söhne Rent-Cammer gereichet werden.

Sonsten werden sich auch unsere Söhne nicht schämen nach Gelegenheit, wenn sie bey den gemeinen Landen nicht nützer, bey andern Potentaten, die unser evangelischen allein seeligmachenden lutherischen Religion zugethan seyn, und von denen sie was ersprießliches an Tugenden, guten Sitten und sonsten andern nützlichen Sachen lernen können, eine Zeitlang aufzuhalten, auch sonsten kein Bedenken haben den hohen Anverwandten, und andern, da sie was nützliches zu schaffen vermöchten, mit ihren von Gott verliehenen Gaben, bedient zu seyn.

Wie sie dann sich vor dem Müßiggang, als einem sonderlich hohen Personen sehr schädlichen Laster, höchsten Fleißes hüten, und alle ihre actiones also anstellen sollen, daß sie damit jeder Zeit was Gutes, daran Gott und der Nächste gefallen tragen, verrichten mögen.

Nachdem auch nicht wenig daran gelegen, daß Fürstliche Kinder ihre Heyrathen in der Furcht des Herrn rechtmäßig und geziemender maßen wohl anfangen, und fortstellen, so wollen und ordnen wir, daß sowohl unsere Söhne und Töchter dieselbige mit gutem Rath ihrer Herrn und Freunde, sonderlich der Frau Mutter (da sie der Zeit noch am Leben) und der vornehmsten Räthe Bedenken, antreten und ins Werk setzen; insonderheit aber unsere Söhne,

nach Inhalt des vorher ermeldten unsers Großherrn Vaters Testamente, in §. da sich auch zutragen solte ꝛc. nicht mit fremden Nationen befreunden, sondern mit einem Fürstlichen teutschen Fräulein, welche unsre allein seeligmachenden lutherischen Religion von Herzen zugethan ist, Vermählen sollen. Welcher Umstand der Religion, dann auch bey der Verheyrathung unsrer Töchter ebenmäßig in Acht zu nehmen ist. Zu welcher Verordnung uns nicht allein unsere hochgeehrte vielgeliebte Frau Mutter, hochlöblicher Gedächtnis, hinterlassener letzter Will, in §. diejenigen aber, denen unsere geliebte Söhne ꝛc. und getreue Vermahnung, sondern auch viel andre erhebliche wichtige Ursachen bewogen haben: worauf wir unsere liebe Fürstliche Kinder hiermit aus väterlichen getreuen Herzen ernstlich vermahnet haben wollen, daß, so lieb ihnen Gottes Seegen ist, der in dem vierten Gebot frommen und gehorsamen Kindern verheisen worden, sie in diesen sehr wichtigen Verheyrathungs-Werk unsern gegenwärtigen letzten Willen, keines Wegs aus den Augen setzen, sondern sich demselben, allerdings gemäs erweisen wollten. Wie wir denn auch aus erheblichen Ursachen ihnen und unserm Hause vor ersprießlich befinden, daß keines aus unsern Kindern, sich an jemanden unsers Hauses gräflichen Lehnleuten verheyrathen sollen: Derowegen sie denn dieses nichtsweniger in gute Obacht nehmen werden.

Ferner wie unsere Erben und Land-Successores in Regierungs- und Consistorial-Sachen alles fein ordentlich vornehmen und fortstellen sollen: also ist unser letzter Will und Meinung auch, daß es auch in den Cammerwesen also zu halten, und die von uns mit reifer Vorbetrachtung aufgesetzte Cammer-Ordnung, sowohl die gemachte Unteranstalten bey der Steuer-Jägerey-Forst und andern Beamten darauf sich dieselbe unterschiedlich referiret, steif und unverbrüchlich in acht zu nehmen und Hand zu haben sey.

Was wir verschrieben, und die Verschreibungen, sie belangen gleich Schulden, Begnadigungen, Bestellungen, Leibgeding, confirmationes, consens und Günste, Lehnbriefe, Widerkauf, oder was sonsten mehr, welche unversehrt unter unsrer eignen Hand und Unterschrift vorzulegen, das sollen unsre Erben- und Land-Successores Fürstlich und treulich halten, und dawider ohne sonderliche, beständige und zu Recht gegründete Ursachen nichts handeln lassen: In Betrachtung, daß obwohl insgemein von

einem jedwedern das Gesetz der Natur erfordert, daß er demjenigen Erbar und aufrichtig nachkomme, was er zugesaget, dasselbe jedoch einem Fürsten noch vielmehr oblieget und sonders wohl anstehet, also auch, daß desselben bloses Wort, wegen seiner Person Hoheit mehr oder soviel Nachdruck, als eines privati Eidschwur haben soll.

Und dieweil wir auch eine große Schuldenlast auf denen uns anererbten und angefallenen Landen befunden, und bey derselbigen Theilung zu unsrer portion mit übernehmen müssen: als sollen sie emsigen Fleiß anwenden, im Fall wir uns nicht durch Gottesseegen daraus noch bey unserm Leben unserer intention nach werden selber gewirket haben, daß sie derselben abkommen mögen, damit sodann die Unterthanen, mit denen bishero gebräuchlich gewesenen Auflagen und Steuern nicht leichtlich beleget werden dürfen. Zu welchem Ende dann sie denen Handlungen, so wir mit unsern Gläubigern getroffen, dafern sie noch nicht von uns selber befriediget worden, treulich und Fürstlich nachsetzen, auch nach unserm Exempel dergleichen Tractaten inskünftig selber vornehmen, und was versprochen worden, erbarlich halten sollen.

Und damit solches um so viel desto besser geschehen möge, so ermahnen wir unsere Söhne und Landes-Successores väterlich und ganz treulich, daß sie ihren Staat und Aufgang über ihr Einkommen, so nach Abzug der Schuldenbeschwerung und anderer nothwendigen Ausgaben an denen Besoldungen und Abrichtungen verbleiben wird, nicht spannen, sondern sich allerdings in ihrem Thun und Lassen, darnach, bevorab aber denen ihnen gemachten deputaten gemäs, achten: und daher allen Excess an übrigen Dienern, sowohl auch Kleidern, Schmuck, Pferden und Hunden, Kosten bey den Jagden ꝛc. vermeiden, auch das Spielen entweder gar einstellen, oder doch in demselben eine solche Maase halten sollen, daß es blos und allein, zu Fürstlicher recreation diene, nicht aber dadurch Gewinn gesucht werde: Gestalt sie denn auch sich aller unnützen betrüglichen Künsten, insonderheit des Goldmachens und vermeinter Erforschung künftiger Dinge, auch anderer in die Magiam einlaufende Sachen, dadurch viel, auch hohes Standspersonen zum öftern sich vergebens eingebildet gröser und reicher zu werden, so lieb ihnen Gottes Huld und Gnade ist, gänzlich enthalten sollen; welches wir auch von nativitaet stellen meinen.

Welche treuherzige Vermahnung dann sie sonders wohl zu Herzen nehmen, und derselben nachsetzen, auch sich davon keineswegs anderer Exempel abschrecken, und zu einem widrigen durch Anführung Fürstlicher reputation und Hoheit, die in solchem grosen Staat und Aufgang auch äußerlichen Jagd = und andern exercitiis bestehe, bewegen laßen werden. Dann ob zwar nicht ohn ist, daß ein Fürst einen andern Staat vor einem privato zu führen hat, so muß jedoch derselbe auch seine gewiße Maase haben und nach des Landes Gelegenheit und eigenem Mitteln eingerichtet werden. Und bestehet des Fürstenamt nicht in groser Pomp und äußerlichen Anstalt, sondern vielmehr in ordentlicher Führung des Regiments und fleißiger guter Aufsicht, daß es im Land allenthalben, sowohl in geist- als weltlichen Sachen richtig daher gehe, Gottes Ehre befördert, jedermann gleich und unpartheyisch Recht ertheilet, Schutz geleistet, das Gute belohnet, das Böse gestrafet, und was sonsten versprochen, Fürstlich gehalten werde. Wenn diese Stück wohl in acht genommen werden, so bleibet die reputation und authoritaet nicht ausen, sondern hänget als ein sonderlicher Seegen Gottes an demselben, und ist also beschaffen, daß sie gleich durchgehend ist, und sowohl ber Unterthanen, als anderer redlichen Leute Herzen, zur Zuneigung beweget: da sonsten diejenige die in grosem äuserlichen Schein gesuchet wird, und vor nichts anders, als einen blosen Ehrgeitz zu halten, nicht allein an und von ihr selber ungewiß und vergänglich, sondern auch nur particular ist, und blos und allein in vieler Mund und Heucheln bestehet, im Herzen aber zur Verachtung und Verkleinerung gereicht. Da aber ie zu Zeiten sie fremde Herrschaften besuchen, oder sonsten sie extraordinar Ausrichtungen zu thun haben werden, dazu sie mehrere Officier und Leute gebrauchen müssen, so haben sie sich sodann der Lehenleute zu bedienen, und nicht eben unterm Vorwand solcher ungewöhnlicher Fälle mehr Diener in Bestallung zu nehmen.

Und demnach vor oft hochermelter unser hochgeehrter Groß Herr Vater, Herzog Johann Wilhelm, in mehrangeregtem seinen letzten Willen, wegen der vielen Jäger, so schon dazumal von wegen des Wildprets, welches denen armen Unterthanen an ihren Feldfrüchten und Weinbergen auch an jungen Holzschlag grosen Schaden thut, Verordnung gemacht, daß seiner Gnaden Erben und Deroselben Räthe mit Fleiß darauf Bedacht seyn sollen, damit das

Wildpret zu rechter Zeit gefangen, und also gejaget werde, auf daß so viel immer möglich vorberührter Schade verhütet und die armen Leute derentwegen unbeschwert bleiben mögen. Als wollen wir solches auch anhero wiederholet, und daneben unsern Erben und Successorn hiermit dabey eingebunden haben, daß sie auch sonsten die Unterthanen mit den Jachtfrohnen nicht allzusehr belästigen lassen sollen, außer was die schädliche Thiere, so jetzo über alle Maasen gemein werden, und überhand nehmen, belanget, zu deren Ausrottung billig jedermann zu helfen schuldig ist: Gestalten sie auch das Jagen also anstellen werden, daß es nicht wenn die Unterthanen mit den Früchten zu thun haben, geschehe: nachdem man zumal sich der Nothdurft durch fleißiges Pürschen der Jäger erholen kan.

Die Besoldung der Diener sollen unsere Erben und Successoren in gute Obacht nehmen, daß sie denenselben zu rechter Zeit gereichet werden, nicht allein denjenigen, so in der Residenz-Stadt und zu Hofe sich befinden, davon schon droben etwas Meldung geschehen, sondern auch die auf dem Land seyn. Und demnach wir wegen der geistlichen und weltlichen Diener-Besoldungen, in denen Aemtern gewiße Anweisungen verordnet, woher dieselben zu erheben, so ist über solchen um so viel desto mehr zu halten; Und zwar auch was die Bedienten insonderheit betrift, damit sie ihre Amtsverrichtungen mit desto größern Fleiß und Willen leisten, und nicht etwan Ursach nehmen dürfen, in die andere Amtsgefälle zu greifen, oder sonsten verbotene Partirische-Händel anzufangen, woraus der Herrschaft groser Nachtheil zu entstehen pfleget.

Und weilen auch sehr schädlich ist, wann die Haushaltungen auf dem Aemtern oft verändert werden, so sollen sie es dahin richten, daß soviel möglich die Veränderung der Bedienten verhütet, auch es bey unserer dießfalls gemachten Anstalt, es erfordere denn der scheinbare Nutz, oder der darin beharrliche Unfleiß und Untreu ein anders, unverrückt gelassen werde.

Und nachdem wir uns gegen unsere Unterthanen zu ihrer Erleichterung in diesen jetzigen schweren Zeiten, und damit sie ihre noch guten theils wüstliegende Güter, desto füglicher wieder anbauen mögen, wegen Erlaßung ihrer zurückbleibenden Resten, an Geschoß, Zinßen, Steuern und dergleichen auf ein billiges erkläret, auch guten Theils zu Werk gestellet, so werden unsere Erben und Successores

demselben gebührlich nachkommen: Und dafern bey unserm Leben noch nicht alles mit solcher Erlaßung zum richtigen gewissen Stand gebracht, vor sich selbsten billigmäßig moderation thun, und keineswegs solche aufgewachsene Resten vor voll einfordern lassen. Was wir sonsten aber auch hierinnen zu Kirchen und Schulen verordnet oder noch verordnen werden, dasselbe sollen sie getreulich und Fürstlich abstatten lassen.

Was die Hofstatt betrift, soll dieselbe nicht unnöthig ergrößert oder vermehret, sondern vielmehr bey diesen jetzigen schweren Läuften so viel immer möglich eingezogen, und es sonderlich, was die von Adel betrift, bey des Hofmeisters Person und den andern ihm nachfolgenden Junkern, so man entpörlichen bedarf hat, gelassen werden: welches denn gar füglich geschehen kan, wenn unsere Erben und Successores nicht allein vor sich ein nüchtern und mäßiges Leben führen, sich sowohl bey der ordentlichen Hofhaltung, als auch sonsten denen Fürstlichen Ausrichtungen und Ankunften fremder Gäste des Vollsaufens und Zutrinkens enthalten, und dasjenige was zur Nothdurft ihres Fürstlichen Standes erfordert wird mit Hintansetzung üppiger Dinge, und der allzuhoch eingebildeten unzeitigen reputation, so oft grose unnöthige Unkosten mit des Landes hohen Ungelegenheit verursachen, beobachten: sondern auch solche Diener annehmen werden, die zu ihren Aemtern nach denen droben allbereit angeführten Erinnerungen, recht tüchtig und geschickt auch gutes Gerüchts und Leimuts, und einem nüchtern und mäßigen Leben ergeben seyn. Und indem hierunter nicht wenig an guter richtiger Ordnung gelegen ist, sollen sie sich neben der Hofordnung der Art und Weise, die wir der Hofstatt wegen vorgeschrieben, treulich gebrauchen, auch zu solchem Ende selber in der Hofstatt und in den Aemtern gute Aufsicht halten, die Keller, Küchen und andern Rechnungen sich vortragen lassen, und dahero den beschehenen Aufgang und noch habenden Vorrath desto besser bekannt machen.

Weiter ist um allerhand wichtigen Ursachen willen dieses unser väterlicher Will und Meinung, daß unsere Erben, solang sie sonderlich in der Landesgemeinschaft beysammen seyn werden, es dahin richten sollen, damit ihre Frau Mutter unsre herzgeliebte Gemahlin bey ihnen in der gesammten Hofstatt verbleiben, und deroselben, in maaßen sie es denn ohne das nach Erforderung des vierten Gebots zu thun schuldig seyn, aller kindlicher respect und Gehor-

sam geleistet, und mit dero getreuen mütterlichen Anrath in ihren vorfallenden wichtigen, sonderlich aber Verheyrathungssachen verfahren werde.

Und nachdem wir uns unsrer Sterblichkeit dergestalt erinnern, da wir nach dem Willen Gottes auch ehe und zuvor einer und der andere aus unsern ältesten Söhnen zu ihren vogtbaren vollbürtigen Jahren gelanget, also aus dieser schnöden Welt abgefordert werden möchten, damit dieser unserer letzten Verordnung desto besser nachgesetzet werde, so haben wir vor eine unumgängliche Nothdurft ermessen, auch unsern Söhnen, und denen, so wir durch Gottes Segen noch ferner verzihlen möchten, sowohl auch unsern Töchtern gewisse Vormünder zu verordnen, dazu uns denn viel erhebliche, sonderlich aber diese Ursache bewogen, daß solches nicht allein in unserm freundbrüderlichen Haupt-Erbvertheilungs-Vertrag sub dato Gotha den 12ten Septembris an. 1641. §. schließlich und zum neun und zwanzigsten ꝛc. welcher von der röm. Kaiserl. Majest. sub dato Wien den 19ten August des 1642 Jahrs confirmiret worden, sowohl auch in dem neben recess sub eodem dato §. würde auch zum dreyzehenden ꝛc. einem jedweden Herrn Bruder lediglich und frey gestellet, sondern auch unsers freundlich geliebten Bruders Lbd. als welchem sonsten die legitima tutela zukäme, ohne daß ihr eigene schwere Landesregierung haben, und daher solche Vormundschaft ohne Versäumung ihrer eigenen Fürstlichen Geschäften und sonderlich grose Kosten nicht allzeit füglich führen könnten: Diesemnach so haben wir in herzlichem Vertrauen und ehelicher Liebe welche wir zu der hochgebohrnen Fürstin unser freundlichen lieben Gemahlin Frauen Elisabeth Sophien gebohrnen und vermählten Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. tragen, und dieweil wir davor halten, es werde Ihre Lbd. aus angebohrner mütterlicher Treue und Sorgfalt unserer Fürstlichen lieben Kinder bestes vor andern allen suchen und befördern, Ihro Lbd. im Nahmen des Allerhöchsten, vielgedachten unsern Söhnen und Töchtern, und welche uns der liebe Gott noch etwan ferner nach seinem Willen bescheren möchte, zur Vormünderin aus wohlbedachtem Muth und zeitlicher Vorbetrachtung constituiret und verordnet, thun auch hiermit und in Kraft dieses unsers Testaments und letzten Willens Ihro Lbd. dazu constituiren und verordnen, der gewissen Zuversicht, es werde dieselbige sich mit solcher Mühwaltung willfährig belegen und vorgedachten unserer

lieben Söhne und Töchter ferner Auferzieh= und Beobachtung, wie auch die administration unserer Lande, nach der Art und Weise, wie bald mit mehrern folgen wird, aufs beste angelegen seyn lassen, auch ihre Sorge dahin getreulich anwenden, damit alles, sowohl in dem geistlichen als weltlichen Stande, wie wir es bey unserm Leben verordnet, verbleiben, und zu solchem Ende die wohlbedachte Verordnungen und Anstalt solches Staats, so wir zu desselben besten gemacht und publiciret, in guter observanz erhalten helfen.

Und damit Ihrer Lbd. diese ihre Mühwaltung desto leichter, auch die von uns durch diesen letzten Willen vorgehabte christliche intention desto zuverläßiger erreichet werde; so haben wir aus reifem Rath, und wohlbedachten vernünftigen Ursachen das Collegium unserer Regierungsräthe zu Mit=Vormündern beyzuordnen, und soviel die Cammer= und Haushaltungssachen betrift, Ihnen den Cammerath und Rentmeister, welche nach unserm Tode, und solang diese Mit=Vormundschaft währen wird, das Cammerwesen führen werden, zu adjungiren, vor nützlich und gut befunden, dergestalt, daß sie als ein sonderliches Corpus solche Mit=Vormundschaft neben vor hochermelter unser herzliebsten Gemahlin Lbd. verrichten sollen: Gestalt wir denn, hiermit und in Kraft dieses solche Mit=Vormundschaft ihnen auftragen, mit dem gnädigen Begehren, daß sie sich dabey als redlich getreue Diener ihrem christlichen Gewissen und besten Verstand nach erweisen, die Landes=Regierung in unser Gemahlin Vormundschafts=direction und Nahmen führen, auf das Cammer= und Haushaltungswesen fleißig Aufsicht haben und es dahin richten sollen, damit dasselbe in dem Stande, wie es jetzt gefasset, verbleiben und bey dessen Verwaltung denenjenigen Ordnungen, die wir entweder schon gemachet oder noch machen werden, treulich nachgelebet werde.

Wir ersuchen auch hiermit unsre Gemahlin Lbd. nochmals freundlich, daß sie es auch ihres Orts auch also allerdings dabey bewenden lassen, und dem Collegio der Vormünder kräftigen Schutz leisten wolte. Und soll obbemeltes Vormundschafts=Collegium ihm höchstes Fleißes angelegen seyn lassen, damit die territorial Landesfürstliche Obrigkeit, und alles andere, was zu unser Söhne Hoheit, Fürstlichen Stande, regalien, und ihrer Land und Leute Gerechtigkeit gehöret, wie sie auch genennet werden mögen,

ungekränkt verbleiben, und ihnen davon nicht das geringste entzogen, auch hiernächst die heilsame Justiz nicht allein in unserer Regierung und dem gesammten Hofgericht zu Jena, sondern auch in allen andern Gerichten, schleunig ohne Ansehung der Personen derer von uns publicirten Ordnungen gemäß, administriret, das Consistorium und das Cammerwesen, wie es verfasset und es auch unsern Söhnen zu beobachten droben väterlich eingebunden, verführet, wie nichts weniger auch die Landeseinkünfte zu rechter Zeit eingetrieben und dieselbigen zuförderst zu der Schulden-Tilgung, so wir etwa noch hinterlassen möchten, und was wir sonsten, droben in §. Und damit bey solcher ꝛc. noch ferner benahmet, angewendet, und hiernächst mit möglichster Ersparung und Verhütung alles Ueberflusses bey der Hofstatt unsern Söhnen und Successoren guter Rath geschaffet werde: Zu welchem Ende denn sie es dahin richten werden; daß von denen Beamten und andern Bedienten, alles treulich berechnet, jährlich ihre Rechnungen, auf die Art und Weise, als wir es sonsten bey unserm Leben zu halten angeordnet, vor denen gesammten Vormündern abgeleget und neben den Credit und Schuldbüchern richtig verwahret werden: Gestalt denn auch besagtes Collegium dasjenige mit treuem Fleiß zu beobachten hat, was droben von der Handhabung der Schulordnung, sowohl auch derjenigen, so unsrer Kinder Auferziehung betrift, gesetzet, und wir unsern Erben und Successoren wegen Landes-Administration anbefohlen haben.

Und wie wohl wir im Werk begriffen seyn, alle und jede unsere bewegliche Güter und pretiosa noch bey unserm Leben in ein richtiges Inventarium bringen, und davon dasjenige, was etwan unserer freundlich geliebten Gemahlin Lbd. zustehet, separiren zu lassen, so soll jedoch nebst ihrer Lbd. das mehr bemelte Vormundschafts-Collegium dahin bedacht seyn, daß vorm Antritt ihrer Verwaltung solche befundene Inventaria mit den mobilibus, so sich bey unserm Absterben befinden werden, fleißig collationiret und dieselbe dergestalt ergänzet und verwahrlich beygeleget werden möchten.

Bemeldes Vormundschafts-Collegium soll auch seine Administration und Verwaltung im Nahmen vor hochermeldter unsrer freundlich lieben Gemahlin als principal Vormünderin, wie obgedacht, führen: auf was Weise aber

solches geschehen und welchergestalt nicht allein, die bey der Landes-Regierung täglich fürfallende, als auch andern wichtigen Sachen expediret, und sonderlich bey diesen die deliberationes angestellt, auch darauf ein gewisser Schluß gemacht werden solle, davon haben wir eine sonderliche Instruction abfaßen, und diesem unserm letzten Willen, mit unser absonderlichen Handschrift und Siegelung verschlossen beylegen laßen, welche nicht weniger Kraft haben und die Vormundschaft sich darnach achten solle, als wenn deren contenta ausdrücklich diesem unserm Testament einverleibet und zugleich mit publiciret worden wären.

In vorkommenden wichtigen Landschafts-Sachen soll bemeldes Collegium erinnern, daß von der Principal-Vormünderin etliche aus dem Ausschuß der Landschaft beschrieben, und mit derselben getreuen Anrath darinnen verfahren auch das darauf befindliche Gutachten der principal Vormünderin vorgetragen und sodann Inhalt jetzt erwähnter geheimder Instruction weiter verfahren.

Und dieweil wir um vieler erheblichen Ursachen willen vor nöthig Ermessen, daß solche Vormundschafts-Administration stracks nach unserm Tode, noch vor Ausgang des dreysigsten ihren Anfang nehme, so haben wir zu solchem Ende Verfügung gethan, daß dieser Vormundschafts-Paß aus gegenwärtigem unserm letzten Willen absonderlich gezogen, mit beygeleget, und also bald nach unserm tödlichen Hintritt eröfnet, und zur Observanz gebracht werde. Gestalt wir denn auch zu dessen Beförderung unsern jetzigen Regierungs-Räthen beneben denen so wir zu dem Cammersachen gebrauchen hiervon gnädige Andeutung gethan, und denenselben, wenn sie nach begebenden Fall bey unserm seeligen Abschied aus dieser Welt annoch im Leben und in ihren Rathsbestallungen und Diensten wirklich begriffen seyn würden, gewisse Versprechung und reversalen empfangen haben, (es auch wenn etwann mit einem oder dem andern bey unserm Leben eine Aenderung vorgehen sollte, mit desselben Successore also zu halten gemeint seyn;) in Kraft derselbigen, bis sie von denen von uns verordneten principal Vormündern in absonderliche Pflicht genommen werden, sich solcher Vormundschafts administration zu unterziehen und dieselbige treulich und fleißig ihrem besten Vermögen nach zuführen, und dabey alles dasjenige zu beobachten, was nicht allein die gemeine Rechte von getreuen Vormündern erfordern, sondern auch in

diesem unsern letzten Willen und oberwähnter demselbigen beigelegter Instruction, verordnet worden.

Und dieweil es nicht allein nöthig, sondern auch sonsten in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, daß die sämmtliche Bediente zu Hof und auf dem Lande, sowohl auch die Landstände und andre Unterthanen an die von uns verordneten Hauptvormünder gewiesen und pflichtbar gemacht werden, ihnen Zeit ihrer währenden Administration in Vormundschaft unserer Erben und Successoren gebührliche Folge zu leisten, und derselben Verfügung nachzuleben; Als ist unser Will und Meinung, daß solche Anweisung und Pflichtleistung nach Ausgang des Traurmonden zum förderlichsten als es immer wird seyn können, werkstellig gemacht werde.

Und ob wir uns zwar zu erinnern haben, welchergestalt in den Rechten unterschiedlich verordnet, daß ehe und zuvor die Vormünder sich der Verwaltung unterziehen, beides rem pupillarem salvam foro zu caviren, als auch ein decretum Magistratus de administrando und dergleichen zu erlangen seyn, dieweilen aber denen testatoribus frey stehet, solche solemnia iuris zu erlaßen, so geschicht dasselbige auch von uns hiermit und Kraft dieses, dazu wir desto mehr bewogen worden, weilen nicht allein bey adhibirung solcher Solemnium viel Zeit weggehet, und grose Unkosten erfordert werden, sondern auch inmittelst nicht geringer Schade verursachet werden kan. Und gleichwie wir geordnet, daß berührtes Collegium die administration straks nach unsern Tode antreten solle, also seyn sie auch mit solchen Solennitaeten nicht zu behindern, sondern damit gänzlich zu verschonen, auch über kurz oder lang von niemanden deswegen anzusprechen, maasen wir sie denn deren hiermit befreyen, und zu ihrer dexteritaet des gnädigen starken Vertrauens seyn, daß der Eyd, den sie auch absonderlich wegen dieser Vermundschafts-Administration abzulegen, hierzu sufficiret seyn werde: Jedoch wollen wir, daß über dasjenige, was schon droben von der jährlichen Abhörung der Aemter und Cammerrechnung disponiret, sie noch ferner aus denenselbigen bald darauf jedes Jahr einen richtigen Extract machen, nebst der Principal-Vormünderin unterschreiben, und verwahrlich beylegen sollen: welcher sodann vor eine gnugsame Vormundschafts-Rechnung gehalten, und sie weiter weder von unsern Söhnen, noch auch sonsten jemanden der Rechnung halber besprochen und angefordert werden sollen.

Dafern aber, daß doch Gott gnädiglich verhüte, unsre Gemahlin Lbd. und zuvor unser ältester Sohn sein Voigt- und Manbare Jahr erreichet, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden sollte, auf solchen Fall ordnen und setzen wir an ihre Lbd. Stelle zum Vormunde unsern sämmtlichen Kindern den hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Herrn Johansen, Fürsten zu Anhalt ꝛc. aus herzlichem Vertrauen, so wir dießfalls zu seiner Lbd. als auch einem unsrer Evangelischen Lutherischen Religion zugethanen Fürsten, wegen der uns sehr gerühmten Gottesfurcht, und andern christlichen Tugenden gesetzet haben: Doch dergestalt, daß vor mehrbemeltes Vormundschafts-Collegium obgedachtermaaßen die Administration mit verführe, und gleich als sie gegen unsre Gemahlin Lbd. vermöge abangeregter Instruction zu thun schuldig gewesen, S. Lbd. nach Gelegenheit der Sachen gebührenden Vortrag thun, und mit derselbigen communiciren, nicht zweifelnde, daß dieselbige sich, jetzt angeführten Falls, dieser tutel williglich unterziehen werden.

Da aber, welches Gott in Gnaden auch abwende, Sein Fürst Johansen Lbd. entweder vor unsrer Gemahlin Lbd. oder aber zwar nach derselben, doch ehe und zuvor unser ältester Sohn zu seiner majorennitaet gelanget, nach dem Willen Gottes auch mit Tod abgehen sollte, auf solchen Fall substituiren wir respective unsere Gemahlin und jetzt hocherwähntes unsers freundlichen lieben Vetters Fürst Johansen Lbd. in ofterwähnter Vormundschaft den auch hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Vetter und Gevatter, Herrn Friederichen, Herzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. auf Maase und Weise, wie vorher gesetzet, mit dem Vormundschafts-Collegio zu administriren, der ebenmäßigen guten Zuversicht, es werden desselbigen Lbd. sodann solche Tutel wegen unsers guten Vertrauens, so wir zu Ihr dießfalls nicht weniger tragen, auch gutwillig übernehmen, und beides unsern lieben Kindern, als auch dero Land und Leuten bestes suchen. Und wollen wir uns zu ihrer beiderseits Lbd. auf Begebung der vorhergesetzten Fälle versehen, ersuchen auch sie hierum freundlich in Maaßen wir auch nichts weniger es gegen unsere Gemahlin Lbd. gethan, und unsern Söhnen, wenn sie zu ihren voigtbaren Jahren und selbst zur Regierung gelanget väterlich eingebunden haben, sie wollen auch ihres Orts die Verführung der Vormundschaft nach denjenigen Ordnungen, so wir allbereits gemacht, oder noch machen

werden, und was sonsten in diesem unserm Testament und letzten Willen, und der demselben beygelegten Instruction vor das Vormundschafts-Collegium zu befinden ist, getreulich beobachten. Und machen wir uns keinen Zweifel, es werde Ihro Lbd. nach begebenen Fällen, diesem unserm freundlichen Begehren nach, kein Bedenken tragen, ehe und zuvor sie der Vormundschaft sich wirklich unterziehen, obbemelten Verordnungen Fürstlich nachzukommen, zu solchem Ende auf des verordneten Vormundschafts-Collegii gebührendes Ersuchen unter ihrer Fürstlichen Hand und Siegel gewisse reversales von sich zustellen: Gestalt denn vor oft besagtes Collegium Kraft ihrer geleisteten Pflicht, und in Betrachtung ihres christlichen Gewissens, dessen wir sie hiermit erinnert haben wollen, schuldig seyn soll, darum bey Ihro Lbd. in Unterthänigkeit bescheidentliche Erinnerung zu thun.

Und dieweil billigst, daß wegen solcher Mühwaltung Ihrer Lbd. etwas Ergötzlichkeit geschehe: So ordnen und verschaffen wir hiermit, daß ihnen auf den begebenden obbemeldeten Falle successive jährlich aus unsrer Rent-Cammer Zwey Tausend Gülden entrichtet werden sollen. Und wollen wir uns daneben freundlich versehen es werden dieselbige, wann erheischender Nothdurft nach sie sich anhero zu unsrer Hofstatt oder sonsten an einem oder dem andern Ort unsers hinterlassenen Fürstenthums zu begeben haben werden, jedesmal mit solchem comitat erscheinen, und die Reise und andern Kosten dergestalt einziehen, daß dadurch unsern Söhnen und Landes successoren keine sonderliche Beschwerde verursachet werden möge. Was aber unsre freundlich liebe Gemahlin Lbd. betrift, soll derselbigen Zeit ihrer während der Vormundschaft, wenn sie sich bey unsern Söhnen gesammten Hofstatt befindet, nicht allein vor sich und die Ihrigen, die Kost, Holz und logement gegeben, sondern auch an dero Witthums und Leibgeding: außer der Holzung, Wildpret und Wein, so ihr in dem Ehpacten verschrieben seyn, verbleiben. Wollten sie aber lieber ein gewißes an Geld nehmen, so wäre Ihro Lbd. jährlich solche Zeit über Drey Tausend fünf Hundert Gülden aus der gesammten Renterey zureichen, und dargegen das Witthum neben den andern Landen und Vormundschaft zu administriren, auch die Diener in den Witthums Aemtern zu besolden. Und wollen wir uns zu Ihrer Lbd. freundlich versehen, weil unsere lieben Kinder ihr aus kindlicher Treue gehorsamlich an die Hand gehen

werden, sie es bey der Hofstatt mit den Ihrigen in jetzigen Zustand laßen und nicht mehr Bediente annehmen werden.

Demnach auch in unserm Fürstlichen Hause herkommen, daß wenn der älteste unter den Fürstlichen Söhnen seine voigtbare Jahr erreicht, er der andern jüngern noch unmündigen Brüdern Vormundschaft zugleich neben der Landes administration über sich nehme: Als laßen wir es auch also dabey verbleiben: und ist unser Will und Meinung, daß also diese von uns substitutions weise verordnete Vormundschaft (denn bey unser Gemahlin Lbd. drunten ein andres verordnet) ihre Endschaft empfahe: Es trüge sich denn nach dem Willen Gottes zu, daß bemelter unser ältester Sohn zuvor, ehe einer und der andere unsrer jüngern Söhne zu seinen vollbürtigen Jahren kommen, versterbe, auf solchen Fall soll bemelte substituirte Vormundschaft auf Maase und Weise, wie vorher stehet, gegen unsern noch unmündigen Söhnen, kraft dieses unsers letzten Willens reassumiret und dergestalt continuiret werden, ob hätte unser ältester Sohn seine majorennitaet nicht erlanget. Würde auch es etwan bey der röm. Kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, aus beweglichen Ursachen, noch von uns oder sonsten dahin gerichtet werden, daß unser ältester Sohn nach Erfüllung seines Achtzehenden Jahrs veniam aetatis erlangte; So wollen wir, daß vor oft hochgedachter unsrer Gemahlin Lbd. neben dem Vormundschafts-Collegio nichts desto minder, in der ihnen aufgetragenen Vormundschafts administration mit ihm zugleich, bis er daß Ein und Zwanzigste Jahr erfüllet, fortfahren, nach derselben Zeit aber unsrer Gemahlin Lbd. die Vormundschaft allein mit jetzt erwähntem unserm Sohn, so lange bis noch einer aus denen jüngern auch seine voigtbare Jahre erreichet continuire: Welches denn auch also mit den substituirten Vormündern wenn unserer Gemahlin Lbd. nach dem Achtzehenden Jahr unsers Sohnes versterben sollte, bis zu Endigung des Ein und zwanzigsten Jahrs zu halten: nach Erlangung aber dessen hat unser Sohn die Vormundschaft der jüngern Brüder und des Landes administration allein zu verführen, und dabey zu beobachten, daß obwohl das Vormundschafts-Collegium auf die Maase, wie jetzt gemeldet, seine Endschafr erreichet, Er doch desselbigen Glieder treuen Anrath noch ferner gebrauche und keinen von seinem Rathsdienst abschaffe.

Ferner ordnen und wollen wir auch, wenn einer oder der andere aus dem Vormundschafts-Collegio mit Tod

abgieng, oder sich sonsten aus dem Collegio, darunter auch diejenigen zu verstehen, die in Cammer-Sachen demselben mit beywohnen sollen, begebe, daß die andern auf ihre Pflicht und christlich Gewissen, welches wir ihnen hiermit rühren, einen andern christlichen redlichen, zu solcher function zugethan und des Landes kundig ist, zum längsten innerhalb zweyen Monathen zu eligiren, und unsrer Gemahlin Lbd. oder dafern sie nicht mehr am Leben seyn sollte, denen andern Fürstlichen principal-Vormündern vorschlagen sollen: welcher dann auf derselbigen Erfolg keiner weitern sonderbaren confirmation vonnöthen hat, weil wir nicht die einzeln Personen des Collegii, sondern das Collegium unsere Regierungsräthe selbst als ein corpus zur Mit-Vormundschaft constituiret, inmaßen wir dann den also eligirten und confirmirten, kraft dieses hiermit vocirt und constituiret haben wollen.

Und ist auch hiebey noch dieses unser ernster Will und Meinung, daß, außer diesem Collegio, keine andere Person hohen oder niedrigen Standes, weder in die Landes-Regierung noch Cammer- und Haushaltungs-Sachen gezogen werde, vielweniger aber sich selbsten auf was Maase und Weise es immer geschehen möchte, einflechte.

Schließlich, damit die bey dem viel erwähnten Vormundschafts-Collegio sich befindende unsere Räthe, und welche von der Cammer ihnen zugeordnet seyn, mit desto mehrern Fleiß diese Vormundschafts-administration, als wir denn deswegen keinen Zweifel tragen, ihnen angelegen seyn lassen; So ist auch unser Will und Meinung, daß ihnen und einem jeden derselben insonderheit zweymal soviel, als eines jeden Jahrsbesoldung an Geld austrägt neben ihrer Current-Besoldung aus unsrer Cammer gereichet werde: Doch dergestalt, wenn etwa unsern Erben die ganze Summe dieses Vermächtnisses als balden noch selbiges Jahr nach unserm seeligen Abschied aus dieser argen Welt, abzutragen zu schwer fallen würde, sie anfänglich einem jeden die Hälfte das folgende andere Jahr aber die andere Hälfte entrichten lassen.

Dieses ist also unsere herzliche väterliche Meinung und letzter Wille, wie wir es allenthalben nach unserm Tode gehalten haben wollen. Gleichwie nun wir dazu aus christlich billigmäßigen Ursachen bewogen worden, und denselben bey guter Gesundheit und rechter Vernunft ganz wohlbedächtiglich auffsetzen lassen: Als wollen wir ihn auch

in allen und jeden Punkten, steif, fest und unverbrüchlich gehalten haben.

Und da er aus Manglung einer Zierlichkeit vor ein solenne Testamentum nicht bestehen könnte, so wollen wir doch: daß er als ein Codicill auf den Todesfall und insonderheit zum wenigsten als eine väterliche Verordnung unter denen Kindern gelten, und omni meliori modo et forma als es geschehen soll, kan oder mag, geachtet und gehalten werden solle.

Und thun wir uns demnach nicht allein zu unsern lieben Kindern, sonderlich denen Söhnen, und die uns der liebe Gott noch ferner bescheren möchte, ganz zuverläßig und väterlich versehen, ist auch unser ernster Will und Meinung, daß sie als gehorsame Kinder nach Erforderung des vierten Gebots, und ihres christlichen Gewissens dieser unsrer Verordnung allenthalben nachkommen, auch denselbigen sonderlich wenn sie zu ihren voigtbaren Jahren gelanget, viel und oftmals ansehen und durchlesen; und dadurch sich des Seegens, den die göttliche Allmacht an das vierte Gebot gehenkt, theilhaftig machen werden, den wir ihnen aus Grund unsers väterlichen treuen Herzens, an aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, gewünschet, und hinterlassen haben wollen; sondern wir ersuchen auch alle und jede unsere Fürstliche hohe Anverwandte und andere, weß Stand und Würden sie seyn mögen, hiermit gebührlich, begehren auch an unsern hinterlassene Räthe und getreuen Landstände gnädig, daß ein jedweder an seinem Ort, so viel an ihm ist, über diesen unsern letzten Willen vestiglich halten und darüber in keine Wege per directum et obliquum ichtwas geschehen lasse, als gern er wolle, daß nach seinem Tode dasjenige gehandhabet würde, was er in seinem Testament und letzten Willen herzlich verordnet hat, oder noch verordnen würde, und wie er bey sich in seinem Gewissen befindet, daß die göttliche Majestät nicht ungestraft lasse, was in einigerley Weise und Wege, wider dasjenige vorgenommen oder verstattet wird, das zu derselben Lob und Ehre und zu der christlichen Kirchen und der gemeinen Landes Wohlfarth mit aufgerechtem Eifer bedacht und verordnet worden.

Womit wir abermal und endlich uns und unsere arme Seele in die Hand unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi befehlen thun. Amen.

Urkundlich haben wir dieses unser Testament und letzten Willen auf allen Blättern, mit eigner Hand unterschrieben und zu Ende nachdem wir uns noch einsten eigenhändig unterzeichnet, mit unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen, auch zu noch mehrern Versicherung die Veste, Würdige, Andächtige und Hochgelahrte unsere Räthe und liebe Getreue, deren Nahmen hernach folgen, als Zeugen insonderheit erfordert, und nicht allein in deren Gegenwart, diese unsere contestation und Unterschreibung verrichtet, sondern auch an sie sammt und sonders, wie nichts wenigers an den hiezu gleichfalls von uns specialiter requirirten Notarium in Gnaden begehrt, daß sie solcher unsrer beschehenen contestation jederzeit wohl ingedenk verbleiben, und zu Ende dieses unsers letzten Willens ihre Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterschreiben, und gewöhnliche Petschaft vordrucken, der Notarius aber dieses alles mit Fleiß registriren und hinter dieses Testament mit seiner Unterschrift und Notariat-Signet verzeichnen wollte.

Welches geschehen auf unserm Hause Friedenstein den Ein und dreyßigsten Monats Tag Augusti nach der Geburth unsers Herrn Jesu Christi im Sechzehen hundert und vier und funfzigsten Jahr.

(L. S.) Ernst H. z. Sachsen mppr.

(L. S.) Ich Georg von Kötschau bekenne daß Hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr, Herr Ernst Herzog zu Sachsen ꝛc. auf beschehene sonderbare requisition von mir und andern hiezu gleichfalls erforderten Zeugen das in dieser Schrift S. F. Gn. letzter Wille und Meinung verfaßet sey, contestiret und bezeuget, urkundlich habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Petschaft vorgedruckt So geschehen den 31ten August an. 1654.
Georg von Köthschau

(L. S.) Und ich Salomon Glassius Theol. D. thue ingleichen solches durch diese meine Handschrift und Siegelung beiahen, der ich auch darzu sonderlich erfordert worden, den 31ten Augusti 1654.

(L. S.) Eben dasselbige bezeuge ich Georg von Wangenheim auch mit meiner Hand und Siegel, darzu insonderheit erfordert, den 31ten Augusti 1654.

(L. S.) Dergleichen thue ich auch Dietrich Pflug darzu nichts wenigers, als die andern erfordert, vermittelst meiner Unterschrift und vorgedruckten Petschaft bezeugen, den 31ten Augusti 1654.

(L.S.) Ebenermaaßen thue ich Hiob Ludolf, als insonderheit hierzu requiriret, dieses mit meiner eignen Hand und Siegel bekennen und contestiren den 31sten Augusti Anno 1654.

(L. S.) Ich Christoph Brunchorst testire auch in Kraft dieses durch meine Hand und Siegel dasselbe, wie vorstehet, dazu in specie requisitus den 31ten August an. 1654.

(L. S.) Ich Balthasar Glaß, bekenne mit dieser meiner Hand und Siegel, daß solches also, wie vorherstehet, v. J. F. Gn. vorgangen sey, auf ebenmäßig beschehene requisition den 31ten Augusti Anno 1654.

Demnach der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. mein gnädiger Fürst und Herr, durch Dero Consistorial-Rath und Fürstl. Sächsis. Hofgericht zu Jena Assessorn Hanß Caspar von Miltitzen Donnerstags nach Augustini, war der Ein und dreyßigste August alten Calenders, nach Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt des Eintausend Sechshundert Vier und Funfzigsten Jahrs, in Sr. Fürstl. Gnad. Consistorial-Stuben in der Fürstl. Residenz allhier zu Friedenstein der Vollziehung Sr. Fürstl. Gnad. Testaments und letzten Willens beyzuwohnen auch gnädig requiriren lassen, und daß solcher gnädigen requisition unterthänig und gehorsamlich nachzusetzen, ich mich benannten Tages Vormittag um Neun Uhr in der kleinen Rathsstuben berührter Fürstl. Residenz verfüget, hochgedacht Sr. Fürstl. Gnaden welche sich daselbst befanden in Gegenwart Georg von Kötschau Hofmeisters, Herrn Superintendentens allhier D. Salomons Glaßens, Georg von Wangenheims zu Tüngeda, Stallmeisters, Herrn Christoph Brunckhorsts, Hofpredigers, Dietrich Pflugs, Hofjunkers, Hiob Ludolphs des ältern Prinzen Hofmeisters, und D. Balthasar Glaßens, Hof- und Leib-Medici persönlich anbracht, wie daß Sr. Fürstl. Gnaden in Erinnerung Ihrer Sterblichkeit aus sonderbaren wichtigen Ursachen Ihr hiebevor aufgerichtet Testament und Codicill geändert und aufgehoben, und in ein neu Testament und letzten Willen, den sie in duplo bey sich auf der Tafel liegend hatten, auffsetzen und zu Papier bringen lassen, Maaßen Sie denn, vom vorigen die aufgedruckten Siegel mit eigenen Händen abrißen und beydes Testament und Codicill cassiren thäten und nunmehr bedacht wären solchen veränderten letzten Willen und

IX.

Tabelle über die von Herzog Ernsten zur Landesdefension in den Städten, Aemtern, adelichen Gerichten und Dörfern angeordneten Compagnien des Ausschusses.

	Compagnien	Officiere	Mousquetiere	Corporalschaften	Rotten	
1.	Der Stadt Gotha	13	439	12	68	3 Mann
2.	Der Canzley-Dörfer im Amte Gotha	20	259	8	42	
3.	Der Pfleg-Dörfer im Amte Gotha	20	384	10	62	
4.	Der Stadt Waltershausen	17	387	10	46	1 Mann
5.	Des Amtes Tenneberg	13	249	6	41	1 Mann
6.	Des Amtes Reinhardtsbrunn	16	371	14	59	3 Mann
7.	Des Amtes Georgenthal	18	377	9	61	2 Mann
8.	Des Amtes Ichtershausen	20	211	8	33	5 Mann
9.	Des Amtes Wachsenburg	15	292	10	47	
10.	Des Amtes Schwarzwald	14	212	5	35	
11.	Des Amtes Volkenroda	11	213	5	35	
12.	Des Amtes Oldisleben	1	60		10	
13.	Des Amtes Crannichfeld	12	200	4		
14.	Des Amtes Tonndorf					
15.	Der Stadt Salzungen	14	241	7	39	
16.	Der Aemter Salzungen und Crainberg	14	266	7	40	5 Mann
17.	Der Stadt und des Amtes Ohrdruff	26	504	20	81	
18.	Der Schwarburg-Gleichischen Dörfer					
19.	Derer von Wangenheim	21	394	11	64	
20.	Derer von Hopfgarten	11	245	7	40	
21.	Derer von Uetterodt	15	236	8	39	
22.	Derer von Witzleben zu Burg und Liebenstein	9	155	5	25	
23.	Derer von Carlowitz	12	204	6	33	
24.	Der Hunde von Wengkheim und der von Stein	13	211	6	34	
25.	Der Stadt und des Amtes Heldburg und Stadt Ummerstadt	21	348	9	55	2 Mann
26.	Des Amtes Eißfeld	19	286	8	48	2 Mann
27.	Der Stadt Eißfeld und des Amtes Veilsdorf	18	283	7	46	1 Mann
28.	Der Stadt und des Amtes Königsberg	17	204	6	33	
29.	Der Stadt und des Amtes Wasungen	16	220	6	36	4 Mann
30.	Des Amtes Sand	13	223	6	36	4 Mann
31.	Des Amtes Frauenbreitungen	13	118	6	19	
	Summa	436 Offic.	7802 Msqu.	236 Corpor.	1245 u. 2 M. Rott.	

Summa des ganzen Ausschusses 8238 excl. der 2 Compagnien des Amtes Tonndorf und der Schwarzburg-Gleichischen, welche nicht mit gemustert wurden.

Testament durch Siegelung und subscription zu vollziehen, mit gnädigen Begehren, daß vorgedachte Personen als welche sie hierzu als Zeugen sonderlich requiriren thäten, solches alles also ergangen ingedenk bleiben und dessen zu mehrer Bestätigung sich eigenhändig unterschreiben und Ihre gewöhnliche Petschaften vordrücken wollten, mich den Notarium auch nochmahls selbsten requiriret, solches alles mit Fleiß zu registriren und solche registratur allhier zu Ende beyzubringen: Als testire und bezeuge ich zu Endbenannter Notarius mit dieser meiner Hand Unterschrift und gebräuchlichen notariat-Signet hiermit, daß auf jetztgedachtes gnädiges Anbringen, nicht allein sobald nach geschehener Vordrückung ihres Fürstlichen Insiegels dieser ihr letzter Will und Testament eigenhändig unterschrieben, sondern auch ob- und wohlbenannte Zeugen sich zu der beschehenen requisition schuldig und willig erkannt und gleichergestalt in Sr. Fürstl. Gnaden Gegenwart jeder insonderheit vorgezeigten Dero letzten Willen eigenhändig unterschrieben und gesiegelt und daß also dieser actus uno et continuo contextu in seinen gewöhnlichen Solennitaeten gebührlich vollzogen worden.

So geschehen im Jahr, Monat, Tag, Ort und Stelle, auch Anwesenheit obbenannter und meiner Person, als hierzu erforderten Zeugen und Notarien wie obstehet.

(L. S.) Samuel Schleusing, Notarius Publ. Caesar. und Secretarius Saxonicus ad haec legitime requisitus subscripsit mppr.

X.

Gutachtliche Meinung der theologischen Facultät zu Gießen, wegen Errichtung des Collegii Hunniani.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, Uns Sr. Fürstl. Durchl. auf Dero Universität zu Gießen constituirten Decano, Seniori und sämbtlichen Doctoribus und Professoribus Theologiae gnädigst anbefohlen Unsere Theologische und in Gottes Wort gegründete Meynung über dem Consilio des hochberühmten und um die Kirche Christi wohlverdienten Theologi, Herrn D. Nicolai Hunnii, nunmehr Seeligen von Aufrichtung eines sonderlichen Collegii Theologici in seiner Consultation anno 1632. vorgeschlagen, zu eröffnen; Als haben Wir zu schuldigstem Gehorsam das Werk allen Umständen nach in der Furcht Gottes und mit Fleiß erwogen und urtheilen dem Worte Gottes gemäß zu seyn, wie folget:

Erstlich ist zwar von dem Herrn Christo das Collegium der zwölf Apostel eingesetzet worden, daß dadurch Juden und Heyden zum Christlichen Glauben bekehret, die Kirche Christi aller Ohrtten gegründet und durch Ihre Lehre alle Irrthümer von dem rechten Glauben und dessen Bekänntniß unterschieden würden. Welchen auch zu dem Ende das Privilegium der infallibilitaet in solchem ihrem Apostel- und Lehr-Amte gegeben worden. Allein mit den Aposteln hat solches Privilegium ein Ende, Eph. 4. v. 11. 1 Cor. 12. v. 28. Damit denn auch ein solches Collegium, dem gleichsam eine Apostolische und unfehlbare authoritaet beygeleget werden will, aufgehöret. Wie man denn auch in der ersten Ersten Kirchen auch nächst nach der Apostel Zeiten und folgendes von einem solchen Collegio nichts gewüst ꝛc. Sondern da wurden die Streitigkeiten aus Heyliger Schrift und nach derselben unfehlbaren Richtschnur von den Vätern, entweder außer, oder auch wohl in den Synodis erörtert. Wiewohl auch in den Conciliis die versammlete Väter jeweilen annoch geirret, und man demnach

um so viel desto weniger einem Collegio von 12 Personen, die allesammt Menschen seyn und fehlen können, Ursach hat eine so große autoritaet zu conferiren. Ohne welchem gleich wie die Kirche Christi bishero wohl gestanden, also wird dieselbe auch wohl ohne diesem Collegio durch göttliche Providenz ferner bis an den jüngsten Tag bestehen, auf dem Felsen, darauf Sie gebauet ist. Matth. 16. v. 18.

Auch ist Zweytens unleugbar, daß die Controversiae Theologiae oder theologische Fragen und Streitigkeiten wohl am besten auf den hohen Schulen und nicht außerhalb denselben können geschlichtet und erörttert werden. Denn dazu gehört sonderliche inquisition großer Wissenschaft auch in andern Facultäten, die jeweilen auch das Ihrige ad modum pertractandi controversias Scholasticas mit contribuiren. Also daß auch Theologi in gewissen Fragen mit den gelehrtesten Doctoribus in Facultatibus Juridicâ, Medicâ und Philosophicâ sich zu bereden nöthig finden, wie dasselbe sobald in gewisse controversiis könnte angedeutet werden, wann solches nicht ohne das sattsam bekannt wäre. Damit denn auch verknüpft ist eine auserlesene Bibliothec in allen Facultäten, die Wissenschaft ander oder fremden Sprachen, welche Mittel man nirgends besser, als auf wohl constituirten und gegründeten Universitaeten findet, also daß wohl nichts bessers zu Erörterung der Theologischen Streitigkeiten wird können angeordnet werden.

Will man Drittens auch sehen auf das Werk selbsten, wie dasselbe bishero von den Doctoribus und Professoribus der Universitäten geführet worden, so kan man ja nicht in Abrede seyn, daß keine contraversia alter und neuer Ketzer je entstanden und noch ist, die nicht durch Gottes Beystand ohne Beyhülfe eines solchen Collegii in sich genugsam geendigt: Obschon die Widersacher nicht nachlassen der ihnen deutlich aus Gottes Wort und aus den Schriften der Alten gezeigten Wahrheit zu widersprechen: Welches auch ein solches vorgeschlagenes Collegium nicht erhalten wird, wie denn bekannt, daß Unserm Herrn Christo selbsten und dessen Heyligen Aposteln allezeit von den Halsstarrigen Juden widersprochen worden, und doch in Ansehung solches Widersprechens nicht eine neue Art den Streitigkeiten abzuhelfen ist herfür gebracht worden, welches Zweiffels ohne würde geschehen seyn, wann dafür gehalten worden, daß ein solches Collegium alles zu Rechte

bringen könnte. Was auch die Kirchenhistorien betrifft, so wird auch allhier nichts mangeln. Man hat ja Gottlob! stattliche Bücher, darinn gezeiget worden, wie von einem Seculo zum andern die Lehre geführet und die Kirche Christi guberniret worden: Man hat sattsamen Unterricht von denen Ketzereyen, wie und durch welche dieselbe entstanden, was Sie für argumenta geführet, wie auch denselben von den alten berühmten Vättern ist begegnet worden. Auch sind die Gebräuche und Ceremonien der Alten in den Kirchen nicht unbekannt, daß wohl nicht dafür zu halten, daß ein solches Collegium wohl etwas bessers, sonderlich was rem ipsam anlangt, herfür bringen wird.

Will man Viertens die Jugend aus nützlichen Compendiis informiret sehen, so hat man ja in Unsern Kirchen und Schulen die Locos und Compendia oder Catecheses Hafenrefferi, Heerbrandi, Hutteri, Dieterici, und anderer mehr, welche bißhero mit großem Nutzen in Unsern Kirchen sind getrieben worden. Auch würde nicht nützlich seyn, daß ein neues Compendium von dem vorgeschlagenen Collegio geschrieben, den Kirchen der unveränderten Augspurgischen Confession in Teutschland, Dennemark, Schweden rc. aufgedrungen würde: Denn erstlich werden die Kirchen solches nicht dulden: 2) sind die ingenia unterschiedlich und hat eines mehr zu diesem als zu jenem seine inclination und muß demnach die Weise der Unterrichtung nicht einerley seyn; 3) Würden damit tacite gleichsam die andern Compendia verworfen; 4) Würde damit entgegen gehandelt dem Spruch des Apostels Pauli 1 Cor. 14. v. 12. die Geister der Propheten sind den Propheten unterthan, das ist, wie solches Balduin, Gerhard, Glass wohl ausgelegt, sollen die, welche in der Kirche lehren, das Urtheil von ihren Büchern und Lehren andern Lehrern überlassen, und Niemand so hochmüthig und ehrgeitzig seyn, daß Er kurz um seine Art zu schreiben zu dociren will ungeurtheilt und alle andere daran verbunden haben, welches der Freyheit der Kirche entgegen ist, nach welchen man nach den besten Gaben soll streben, die nicht allezeit an 12. in solchem Collegio gesetzten Personen verbunden seyn 1 Cor. 12. v. 31. alles prüfen und das Gute behalten, 1 Thess. 5. v. 21.

Auch wird es Fünftens Unser Kirchen von den Widersachern übel gedeutet und übel nachgeredet werden, als wann dieselbe durch Aufrichtung eines solchen Collegii nun-

mehr erkennete, daß die Kirche nicht wohl ohne einem sichtbahren Haupt bestehen könnte, weswegen man dasselbe, was man dem Papst zu Rom entzogen, diesem Collegio, wie wohl mit gewisser Bedingung, conferirte: Item als man dieselbe bishero ohne Ursach etzlichen Conciliis ecclesiasticis sich entgegengesetzet, und unrecht gelehret, daß man mehr eines einigen Lehrers Meynung Gottes Wort gemäß anzunehmen hätte, als die Sententiam eines allgemeinen Concilii, wenn dasselbe sollte von dem Worte Gottes abweichen. Welches judicium nicht wohl zu decliniren seyn wird bey gar zu großer Authorität eines solchen Collegii; Item als wenn man suchte allgemächlich den Papisten näher zu treten, indem man die Form der direction in ihren Kirchen gebräuchlich in etwas billigte, welche iudicia billig zu verhüten seyn, iuxta illud Apostoli: Ab omni specie mali abstinete, 1 Thess. 5. v. 22.

Es ist Sechstens auch wohl zu besorgen, daß ein solches Collegium mit der Zeit mehr schaden, als Nutzen den Evangelischen Kirchen bringen dürfte. Denn 1) kan es sich zutragen, daß entweder das ganze Collegium, oder der größere Theil in einen gefährlichen Irrthum fället. Nun wolle man doch bedenken, was für Zerrüttungen und Noth alsdenn in den Evangelischen Kirchen würden entstehen. Mancher der die Gaben hätte den Irrthum zu widerlegen, würde sich scheuen dem Collegio mit so großer authorität begabet, sich zu widersetzen. Und wenn schon ein und ander annoch nebens dem Vermögen, den Muth und Eifer hätte, den von dem Collegio ausgestreuten Irrthum zu widerlegen, so würde doch eines Privati autorität wenig gelten gegen die autorität eines so ansehnlichen Corporis. Das Collegium dürfte auch, wie es gemeiniglich also herzugehen pflegt, sich auf seine autorität verlassen und keiner brüderlichen Vermahnung Raum und Statt geben, dadurch denn die Trennung und gefährliche Spaltung ja auch wohl die gänzliche Unterdrückung der Wahrheit zu besorgen wäre. Wie wird es doch so schwer, daß man einen Doctorem privatum, oder eine Facultät die zu weit gegangen, zu recht bringe? Viel schwerer würde es alsdann seyn, ein so ansehnliches Collegium, welches einen Irrthum zu propugniren sich unterfangen, von dem irrigen Weg und Gedanken wieder zu bringen. Auch ist 2tens wohl zu besorgen, daß mit der Zeit untaugliche Subjecta nach großer Herren Gunst und recommendation in ein solch Collegium einschleichen werden. Wenn

nun dieselbe, mit so großer autorität begabet, die controversias wider die Widersacher publice zu tractiren sich unterfangen werden, so kan es nicht anders seyn, es muß die Evangelische Kirche alsdenn übel prostituiret werden. Man sieht auch 3) fast für Augen, daß die Trennung Unserer Kirchen bey dem annoch währenden syncretistischen Streit wird größer werden. Denn wie will man doch zwo contradicirende Partheyen auf eine Meynung und Vergleich bringen? Was wird es für eine Confession und was werden es für leges oder regulae seyn, denen die der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan, und die den Syncretismum verfechten, zugleich absque proditione veritatis und collusione cum mendacio unterschreiben werden? Die auf Schrauben gesetzte und auf eines jeglichen Verstand gleich reymende Worte werden nicht verursachen, daß die, welche den Leibern und äußerlichen conversation nach in dem Collegio beysammen seyn, auch in dem Verstand der Wort, in einem Zwegck der Göttlichen unwandelbaren Wahrheit verbunden seyn, Und also hat man keine Einigkeit dieser Partheyen durch ein solches Collegium zu hoffen, davon gar fein zu lesen, was die der Römischen Kirche zugethan in Historia Concilii Florentini scripta per Sylvestrem Sguropulum Magnum Ecclesiarcham atque unum é quinque Crucigeris et intimis Consiliariis Patriarchae Constantinopolitani Sect. 8. cap. 16. p. 247. den Griechen für eine Antwort geben.

Wir wollen Uns nicht verdrießen lassen ein und anders hieher zu setzen: Enim vero, inquiunt, aut necessum erit, ut nos nostram adhuc retineamus Confessionem: aut vos vestram pariter et nostram. Sed ne sic quidem possibile erit copulari: Nam si confessiones ambae et mentis operatione et fine et scopo discrepabunt, quomodo aut ipsae res contrariae invicem sociabuntur, aut nos easdem profitebimur? unum contrariorum oportet esse falsum, quomodo igitur in rebus fidei mixtum cum veritate falsum sic tuebimur ut exeat in laudabilem Deorum charam coniunctionem? Sed fortasse unionem in sola communionis participatione consistere intelligitis, ut quae sequuntur in vestra schedula nobis subinnuunt. Atque aut qualis haec futura est unio? Corporibus invicem conversari anima vero et communi intelligendi sensu in rebus fidei salutem aeternam spectantibus toto coelo disterminari. Dieses, welches der göttlichen Wahrheit gemäß ist, wer-

den die, welche die unwandelbare göttliche Wahrheit wider die syncretische Vermengung vertheidiget haben, wohl erwegen und demnach eine solche Confession und solche leges und regulas aufzusetzen begehren, daß dem Syncretismo dadurch das Garaus gemacht wird. Welches die andere Parthey, welche annoch in terminis contradictionis bleibet, nicht wird nachgeben, dadurch denn gewiß die Gemüther noch mehr, als vorhin werden exacerbiret werden, wie die praxis leicht geben wird.

Es dürfte auch Siebendens wohl fast unmöglich seyn, ein solches Collegium aufzurichten. Denn wo will man die große Kosten hernehmen, dieses Collegium mit allem Zugehör zu dotiren und zu conserviren? Es ist ein anderer Zustand Unserer Kirchen heutiges Tages, als da war, da Herr D. Nicolaus Hunnius dieses Consilium von Aufrichtung eines Collegii ertheilet. Dazumal war das Absehen auf das Stift Magdeburg, daher die intraden hätten können genommen werden, wenn man das zu Unterhaltung der geistlichen oder eines theologischen Collegii hätte wollen anwenden. Dasselbige ist aber nunmehr secularisiret und dem Churfürsten von Brandenburg adiudiciret worden. So sind demnach daher keine Mittel zu hoffen. Sollen die Stände der Augspurgischen Confession aus ihren intraden und Einkommen solches Collegium dotiren und unterhalten; so wird solches bey den meisten gar schwer hergehen, die ihrer eigener Fürstenthümer, Herrschaften und Städte gänzliche Erschöpfung praetendiren werden. Und wenn schon der Anfang dazu möchte gemacht werden, dürfte es doch keinen Bestand haben, alldieweil man kaum genugsam vigiliren und sorgen kan, die einmal gemachten Salarien der Geistlichen in den Fürstenthumen und Landen zu erhalten, und wie will man doch so viele Mittel hernehmen, neue Salaria für dieses so kostbare Collegium anzuordnen?

Auch kan man Achtens nicht wissen, was Chursachsen sich zu Aufrichtung dieses Collegii erklären wird? Es ist bekannt, daß das Churhaus Sachsen der Evangelischen oder unveränderten Augspurgischen Confession vorkommende Sachen bey allen Reichstägen und andern Zusammenkünften dirigiret, wie solches in der Special-Widerlegung der Casselschen Wechselschriften p. 554. 555. ausgeführet wird. Wenn man nun hierinnen etwas ändern und besagtem Collegio solche autorität auftragen wollte,

darinnen würde Chursachsen nicht consentiren. Sondern vielmehr in Ansehung, daß Seinem wohlhergebrachten und mit guter Befriedigung der Augspurgischen Confessions-Verwandten geführten Directorio ein großes abgehen würde, sich davon separiren, dadurch denn andere Stände dergleichen thun würden, welches dann kein geringes Unheil nach sich ziehen dürfte.

In Betrachtung dieser und anderer Ursachen hielten Wir dafür, daß kein besser und heilsamer Mittel alle Streitigkeiten aufzuheben, so denn auch Fried und Einigkeit zu erhalten, sey, als die, welche Neuerungen anfangen, durch die Libros Symbolicos zu astringiren, ad damnationem Haereticorum, nominatim Calvinianorum, wie dahin gehet der vortrefliche Theologus D. Gerhard. Tom. 5. LL. de Eccles. §. 246. und hat auch aus den Alten Leo Magnus Epist. 86. ad Nicaetam Aquilejensem Episcopum p. m. 143. a. die Pelagianer nicht anders in die communionem nehmen und sie für Brüder erkennen wollen, als wenn dieselbe alle von den rechtgläubigen gemachte synodalische Abschiede, darin die rejection der Ketzer enthalten, ohne Arglist, hätten unterschrieben. Welchem Rath wenn man folget, so wird vielen Streitigkeiten abgeholfen seyn. Wiewohl es schwerlich dahin wird können gebracht werden, daß man alles Widersprechen wird können verhüten. Denn die Verführung des Satans und der Welt eigen Boßheit solches nicht gestatten wird und Wir auch ein anders aus Christi und Pauli Worten Matth. 13. v. 17. seq. Luc. 17. v. 1. 1 Cor. 11. v. 19. unterrichtet seyn.

Welche Unser in Gottes Wort gegründete Meynung Wir mit Unser Subscription und gewöhnlichen Insiegel bekräftigen wollen. So geschehen in Giessen anno 1670. 26 July.

(L. S.) Decanus, Senior und sämmtliche Doctores und Professores der theologischen Facultät zu Giessen.

XI.

Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha Regiments-Ordnung.

de Anno 1672.

Demnach von Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uns guter massen zu erinnern haben, welchergestalt wir in unserm Testament und letzten Willen, dessen Datum ist, den 31 Augusti des abgewichenen sechzehnhundert und vier und funfzigsten Jahrs, unter andern im §. Wird es aber nach dem Willen Gottes ꝛc. verſ. und dann hiernächst aus dem am 19. Martii 1639. von der Landes-Regierung, wie dieselbige nach unserm seeligen Hintritt aus dieser Welt, bey währender Gemeinschaft der Lande von dem Aeltesten unter unsern Söhnen geführet werden solle, so wohl auch hiernächst in dem bald darauf folgenden §. Und damit bey solcher währender Gemeinschaft ꝛc. von den Deputaten, welche denenselben zu ihrem Fürstl. Unterhalt zu verordnen, Meldung gethan, und darbey vorbehalten haben, hiervon etwas weitern Verordnung zu machen; So haben wir solches zwar durch eine Abfaßung vormahls werkstellig gemacht: Nachdem aber zeithero und unlängst es sich gefüget, daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen, durch Absterben unsers freundlich geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, uns, als dem nächsten Agnato, die beyden Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, benebenst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, wider unser Vermuthen, in unserem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch unserer freundlichen lieben Vettern zu Weimar L. L. Ld. aus freund-vetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit, Freundschaft und gutem Vertrauens, in unserm Fürstl. Amt-Hause, etlicher Aemter und Stücker, laut absonderlich darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben uns auch mit der Fürstl. Altenburgischen Tochter, ihrer Abfindung halber, auf ein gewisses vertra-

gen, und dero zum Theil bereits würkliche Befriedigung geleistet, auch darüber behörige Renunciation und Quitung erlanget; Als sind wir bewogen worden, nach sothanen wichtigen Veränderungen der Umstände, besagte unsere Disposition der Landes-Regierung in einigen Stücken anders einzurichten, und an deren statt nachfolgende Verordnung zu thun, welche dann unserm Fürstl. Testament und letzten Willen gleichgültig, und deren nicht weniger nachgelebet wissen; hingegen die vorige disfalls aufgesetzte Abfassungen, da sie sich in originali, Concept oder Copey finden sollen, dabey wir auch die Verordnung unsers Begräbnisses gesetzet, aus bemeldtem unsern letzten Willen anhero wiederholen wollen; Gestalt dann, was dieses anlanget, wir verordnen und wollen, daß wann unsere Seele von unserm sterblichen Leibe in dem Herrn seeliglich wird abgeschieden seyn, daß unser verstorbener Körper nicht lange stehen bleiben, sondern mit dem ehesten, als es geschehen kan, Christlicher und Fürstlicher Weise zur Erden, als von der er kommen ist, in der Kirchen zu St. Margarethen genannt unserer Residenz-Stadt Gotha, dessen Chor wir zu solchem Ende, nach dem Brande, wieder aufrichten lassen, bestattet werden solle, und zwar auf diese Masse, wie wir deswegen absonderliche Versehung hierbey zu Ende anzufügen, und auch den Text, so in der Leich-Predigt zu erklären, aufzuzeichnen bedacht seyn, wobey noch dieses in gute Obacht zu nehmen ist, daß unser verblichene Cörper in gedachtem Chor, gleich sonst vorhin von unsern Chur- und Fürstlichen Vorfahren geschehen, in die Erde hinunter gesenket werden solle, daselbsten in Gott zu ruhen, und des lieben jüngsten Tages zu erwarten, wie wir denn unsern lieben Herrn und Heyland Jesum Christum von Herzen-Grund inniglich bitten thun, daß er an jenem großen Tage seiner herrlichen Wiederkunft und Erscheinung, nebenst andern Christgläubigen uns eine fröhliche Aufferstehung zum ewigen Leben aus Gnaden verleihen wolle.

Soviel dann die Landes-Regierung und Direction in gemeinen Sachen betrift, so haben wir uns zwar guter massen zu erinnern, welchergestalt in unserm Fürstl. Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an den väterlichen und andern Landen, so ihnen etwan zufallen können, ausser, was die Churfürstl. Dignitaet, und was derselben anhänget, nach Ereignung künftiger bloß und allein

in des lieben Gottes Händen stehenden Fälle, betrift, gleich interessiret und dahero auf gewisse Masse theilbar seyn. Dieweil aber jedoch aus sehr vernünftigen Ursachen in unserm Fürstbrüderlichen Erb-Vertrag de anno 1641. klärlich versehen, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wenn die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstl. Successorn ein Fürstl. Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne; So werden unsere Söhne und Nachkommen bey der gegenwärtigen Anzahl, und wenigen Fürstenthümern, auch jetzo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und bis zu fernern der Lande Vermehrung, oder bis sonsten Fürstl. Portiones gemacht werden können, zu keiner Erb-Theilung schreiten, sondern sich in Freund-brüderlicher Gesamtschaft beysammen halten, und mit einander ihren Fürstl. Stand nachdrücklich führen; Und zwar um so viel desto mehr, dieweil auch viel unserer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht soviel gewesen, bey weit größern und ansehnlichern Landen und Leuten, nicht leicht zu gänzlicher Erbsonderungen geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahr, vermittels richtigen Assignation der Intraden, in die Lande geörtert haben.

Solchemnach sollen zwar bey unsern vorigen und neu angefallenen Landen die jedes Orts angeordnete Regierungs-Consistorial- und Cammer-Collegia, samt deren angehängten nothwendigen Bedienten, wie auch der Landschaften Rechte und Gerechtigkeiten, gelassen, ingleichen die unterschiedliche darauf erlangte Reichs- und Creyß-Vota, samt andern hohen Juribus, darbey erhalten und continuiret werden; Damit aber um so vielmehr die Kräfte und Vermögen dieser vormals gesammbten Lande zu Aufnehmen und Respect unsers Hauses und Nachkommen auch desto nachdrücklichern Schutz der Unterthanen, noch ferner beysammen, und allewege vereiniget bleiben, wie auch die Conformitaet in Consiliis und gemeinnützigen Anstalten, so viel möglich, desto leichter conserviret, und widrige Inconvenientien vermieden werden mögen; So ist unsere Verordnung, Wille und Meynung, daß alle solche Fürstenthümer und Lande, sambt zu deren Regierung und Administration verordneten Collegiis und Bedienten, auch hinkünftig und nach unserm tödtlichen Hintritt bey unsern freundlich geliebten Söhnen und Nachkommen ungeachtet

derselben noch mehr, oder Sie allerseits zu Fürstl. Heurathen schreiten, und Kinder zeugen würden, in Gesambtschaft behalten, und in gemeinen Nahmen administriret werden sollen: Darbey denn dem Aeltesten, nebens dem Directorio in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Masse, und Inhalts unser in bemeldtem Testament an berührten Orthen angezogenen Fürst-brüderlichen Verträge, gelassen worden; also, daß zwar allen unsern Söhnen die Erb-Huldigung directe zugleich geleistet, doch bey dem Aeltesten das Wort: Regierender, gebraucht, und die Erbverträge und diese Verordnung in dieser Formul allegiret werden sollen, welcher denn auch, in Auslassung der Befehlige und Verordnungen, der Titulatur oder Styli, wegen der übrigen respective mündigen und unmündigen Brüdern, nach Maaß und Weise, wie in unserm Fürst-brüderlichen Erb-Vertrag de dato Weimar, den 2ten Sept. an. 1618. §. Diesemnach ꝛc. wie auch in dem Erb-Vertrag von an. 1629. §. 2. enthalten ist, zu führen hat: Jedoch mit dieser special- und ausdrücklichen Bedüngniß, daß, was Reichs- und Creyß-Täge, Reichs- und Königl. Böheimische Lehen-Empfängnisse, Erb-Verbrüderungs- und dergleichen, wie auch Erb-Vereinigungs-Erb-Huldigungs- und Landtags-Sachen betrift; Item, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit den Anverwandten und andern Benachbarten, und die darzu allenthalben erforderte Instructionen; Auslegung neuer oder Aenderung der alten Ordnungen, es sey im ganzen Lande oder denen hohen Collegiis, Schulden-Aufnehmung, Verpfänd- und Veräuserung der Aemter und Güter, sonderbare Begnadigungen, als da sind, Verschreibung gewisser Anwartungen, Veränderung der Mann- und Weiber-Lehen, Ertheilung einer Steuer-Freyheit, Verschenkung heimgefallener Lehen, oder ansehnlichen Summen Geldes, Erlassung einer Schuld an Capital und Zinssen, oder erblicher Beschwerungen, als Ritter- und Frohndienste, Erb-Gefälle und dergleichen oder auch versessener Steuer und Gefälle; Es wäre denn um Landkündiger Schäden, als Krieg, Hagel, Brand und Miswachs und dergleicher rechtmäßiger und gnugsamer dargethaner Ursachen willen; Annehm- und Dimittirung vornehmer Bedienten, samt deren Bestallungen und Abschieden, solche nicht allein von dem Aeltesten beschlossen, sondern darüber mit den andern communiciret und nach gemeinen Gutbefinden erörtert werden, zu deren Förde-

rung denn bey vorgehender Communication in den in den wichtigsten Sachen, die bewegende Ursachen, und gute Rationes zu der andern Gebrüder desto schleuniger Resolution mit anzuführen, diese auch durch zeitige Erklärung, respective Zusammenkünften, oder Schickung der Räthe, möglichst zu maturiren sind. Was aber die Unterschrift in solchen Sachen belanget, soll dieselbe, nach Inhalt unsers gesamten Brüderlichen Erb-Vertrags de A. 1641. §. 7. in den hochwichtigsten von unsern geliebten Söhnen insgesamt, in den andern aber, und zumal in Sachen, so zur Execution und Fortsetzung der einmahl geschlossenen Dinge, oder vorhin vollzogener gesamten Instructionen, nöthig und gehörig sind, wie auch der ingemein beliebten gesamten Diener-Bestallungen und dergleichen, von unserm ältesten dirigirenden Sohne, doch in gesamten und aller Nahmen geschehen.

Soviel denn das Rechnungs-Werk betrift, so sollen zu dessen Beförderung die Quittungen über die abgelegte universal-Renth und der Cammer- oder Renth-Schreiber baare Geldes-Rechnungen, wie auch über die Land- und Trank-Steuer, auch milde Cassa-Rechnungen von dem ältesten dirigirenden, und denen bey jeder Hofstatt in einem jeden Fürstenthum sich befindenden mündigen Herren oder in deren Abwesen von dem Regierenden Herrn, und dem ältesten dirigirenden Rath in der Cammer, oder respectu der milden Stiftungen, in dem Consistorio unterschrieben, doch gleichwohl den übrigen oder abwesenden mündigen Herren, gedachte Rechnungen nachgehends zu durchsehen, nicht geweigert werden: die Aemter und alle andere special-Rechnungen, werden von jedes Orts residirenden mündigen Herrn, sambt denen verordneten Cammer-Räthen, durchgangen, und da sie richtig befunden, dem ältesten zu gleicher Durchgeh- und Erinnerung zugesendet, und folgends von beeden unterschrieben und quittiret, jedoch, daß hierunter kein Verzug vorgehe, sondern alles zum längsten in einem halben Jahr vollbracht und erörtert werde. Jedoch, dafern nach Ihrer allerseits Mündigkeit, je ein- und andere Hinderung und Schwierigkeit hierbey sich ereignete, sie sich wegen Unterschreibung der Quittung über berührte Rechnungen ferner vergleichen, und ein bequemes Mittel zu gemeinem Besten zu treffen wissen werden. Zu allen übrigen Sachen hat der in unserm Hause jedesmahl dirigirende älteste Herr mit jedes Orths ingesambt verpflichteten Räthen, jedoch die anwe-

sende mündige Herren Brüdere, da es Ihnen beyzuwohnen gefällig, unausgeschlossen, zu berathschlagen, zu beschließen, und hernach allein zu unterschreiben, wie es vor diesem unter uns und unsern Herren Brüdern zu Weimar gehalten worden. Zu solchem Ende, und zu Beförderung aller jetzt angeregten Geschäfte, soll ein jeder schuldig seyn, wenn Er ausser Land reiset, seiner Herren Brüder Einem, oder den gesambten Räthen, oder beeden zugleich general-Vollmacht, oder in einem und andern vermuthlich vorkommenden Punct seine Meynung schriftlich zu hinterlassen; Thäte Er eines oder das andere nicht, so soll dessen Votum von den Anwesenden aus Schuldigkeit nicht erfordert werden. Damit auch sonsten in wichtigen und eilenden Sachen, und da einer und anderer innen Landes, doch nicht bey gesamter Hoffstadt wäre, und keine Vollmacht hinterlassen hätte, auf Communication des Regierenden, oder seine Stelle vertretenden Herrn, die Geschäfte mit Verzögerung des begehrten und nöthigen Gutachtens nicht gehindert werden, so soll in der Anwesenden und Communication pflegenden Arbitrio stehen, mit Beystimmung der gemeinschaftlichen Räthe eine Zeit zu benahmen, in welcher man seiner Meynung gewarten wollte: Eröffnete Er nun solche in derselben Frist nicht, und wüste zumahl keine ehehafte unabwendliche Hinderung anzuzeichen, so sollen die andern mit Ihren Votis den Schluß machen. Fielen aber solche hochnothwendige eilende Fälle vor, welche gar keinen Verzug noch Aufschub litten, als feindlicher Einfall, wirklicher Krieg, Durchzüge, Aufruhr und Meuterey, geschwinde Todes- und Succeßions-Fälle ꝛc. da sollen sich unsern regierenden ältesten Sohne die übrigen Mündigen, so viel deren von Ihren Reſidenzen, des Landes Zustand und Sicherheit halber abkommen können, auch unerfordert, sobald sie es selbsten erfahren, zur gesambten Berathschlagung einfinden, und mittler Zeit dem regierenden Herrn frey stehen, für sich, mit Zuziehung der gesambten Räthe einen Schluß und Resolution zu fassen, dabey es hernach allerdings gelassen werden solle.

Wenn auch es sich also fügen würde, daß etwan aus erheblichen, ihnen und ihren Landen und Leuten besonders ersprießlichen Ursachen, ein Reichstag oder ander dergleichen hoher Convent persönlich zu besuchen seyn wolte, und der älteste Bruder selber nicht wohl abkommen könnte, so soll demjenigen, welcher aus den jüngern Brüdern darzu deputiret worden, von denen andern gemessene Instruction

und Vollmacht mitgegeben, und ihme einer oder zweene aus denen gesambten Räthen beygeordnet werden, welcher denn das Votum in aller Gebrüdere und Herren gesambten und seinem Nahmen jedesmahls abzulegen, und die Session nicht weniger, als der älteste Bruder, nachdem er zumahl an dem hohen Fürstlichen Regal und Voto pro indiviso selbsten mit interessiret ist, einzunehmen hat; Massen denn auch, auf begebende Fälle, die Erinnerung am Kayserl. Hof zeitig zu thun seyn wird, daß die Beschreibung zu den Reichs-Tägen, wie hiebevor in unser, und unserer freundlich lieben Brüdere Gemeinschaft der Lande geschehen, an alle Brüdere abgehen möge: Dergleichen es auch also bey den Creyß-Tägen zu halten ist: Solten auch gleich hieran am Kayserl. Hof oder im Creyß Difficultäten vorfallen, so solten unsere Söhne mit Unterschrift und Führung des Styli dennoch dieser vorgeschriebenen Form nachkommen.

Was auch an berührten Ort unsers Testaments ferner von uns erinnert worden, daß die jüngere Brüdere dem ältern in denen zu der Landes-Regierung sich beziehenden Sachen, im geheimen Rath, bey der Regierung, Consistorio und Cammer an die Hand gehen sollen, solches hat um so viel mehr statt, nachdem durch obberührten Fall die Lande sich vermehret, und die unterschiedene Regierungen eine mehrere Aufsicht und Hülfe erfordern.

Es ist selbiges auch auf diejenige zu verstehen, welche zwar noch nicht gänzlichen ihre voigtbare Jahre erreichet, jedoch der Sachen Verstands halber mächtig seyn würden, inmassen wir unsere geliebte Söhne und sonderlich den jedesmahl Aeltesten, dem die Regierung vertrauet wird, hiermit nochmahls ganz väterlich und gnädig erinnert und ermahnet haben wollen, daß nechst der Liebe und Furcht Gottes, sie auch ihren Stand, Ambt und Beruf, darin sie Gott gesezt, und welche eine schwere Last und Verantwortung nach sich führen, wohl wahrnehmen, sich darzu zeitig qualificiren, deme mit allen Fleiß und Sorgfalt obliegen, getreuen Unterrichts und Raths darunter sich gebrauchen, der Sachen wohl innen und mächtig zu werden, und darunter sich keine Mühe und Beschwerde zuwider seyn lassen, sondern dahin ernstlich trachten, daß sie nicht nur den blossen Nahmen führen, sondern mit der That Fürsten und getreue Obrigkeiten, auch vernünftige Regierer des Landes genennet werden, und der Hoheit und an-

hangenden Ergötzlichkeit, auch respective Zulag vor andern Brüdern mit gutem Rath und Gewissen geniessen mögen. Damit nun solche Sublevation desto füglicher geschehe, so lassen wir zu, achten auch vor nützlich, daß von unsern andern Söhnen etliche, und zumahlen nachfolgende ältesten, sich an die andern Residenz-Orthe unserer Fürstenthümer je zuweilen begeben, und wo nicht beständig, doch einige Zeit, bey der zu solchen Ende daselbst angeordneten, doch eingezogenen gemeinen Hoffstatt aufhalten mögen; Welches Puncts halber sie sich freundbrüderlich zu vergleichen, und darbey dem ältern dem Vorzug zu lassen, auch eine jede gesambte Hoffstatt, (da wir nicht immittelst selbst gemessene Verordnung thun) also einzurichten haben werden, wie wir dieselbe zu Anfang unserer Regierung eingerichtet und geführet haben; welches denn das Absehen hat, daß sie denen alda befindlichen hohen Collegiis fleissig beywohnen, und Aufsicht haben, daß alle Geschäfte denen Verordnungen nach, behörigst expediret, schleunige unpartheyische Justiz, wie auch des Landes-Einkünfte bestens administriret über denen ergangenen Ordnungen gehalten, der Städte Rechnungen fleissig examiniret und des Landes Wohlfarth und Aufnahmen im geist- und weltlichen Stande gehandhabt und erhalten werde. Zu welchem Ende denn, und vornehmlich zu Erleichterung der ältesten regierenden Herrn sowohl, als zu ihrer eigenen löblichen Occupation, die jedes Orths residirende mündige Herren diejenige Sachen, welche dem ältesten regierenden, oder denen gesambten Herren nicht reserviret, oder in den Statum publicum des Reichs oder der gesambten Lande nicht mit einlaufen, neben des Orts gesambten Räthen, deliberiren, beschliessen, und dasjenige, was von einem Herrn unterschrieben zu werden pfleget, mit ihrer Unterschrift bestärken mögen; Als da sind alle Jurisdictionalia, sowohl Civil- als Criminal-Sachen, Unterschreibungen wichtiger Justiz-Befehlige, Tortur- und Blut-Urtheil, und was ferner auf vorgehende Freund-brüderliche Vergleichung, von dem ältesten dirigirenden Herrn sodann nach Gelegenheit der Umstände und der Sachen Nothdurft, denselben committiret und überlassen werden wird; Jedoch, daß alles mit Rath und Beschluß derer ingesambt verpflichteten Räthe, unter obangeregter Titulatur und Stylo des ältesten dirigirenden Herrn in aller Nahmen ausgefertiget und geführet werde; Doch sollen die Zusammenkünfte, zu Erörterung der obgedachten Ge-

meinschafts-Geschäfte, auf des Directoris befindenden Nothwendigkeit, darum nicht gehindert noch unterlassen werden, demselben auch nicht gewehret seyn, sondern allerdings frey und bevorstehen, an die andere Residenz-Orthe, obgleich dero Brüdere etliche sich daselbst aufhalten, sich zu begeben, den Zustand zu erkundigen, und nothwendige Anstalt und Anordnung zu thun, jedoch im Hauptwerk nach obigen Fundament und mit Communication der andern Gebrüdere, im Fall solches die Nothdurft erfordert, und zwar geschiehet solche Reise auf gemeinschaftliche Kosten, jedoch daß darbey eine Masse in dem Comitat gehalten werde, unsern andern geliebten Söhnen aber bleibt frey, mit Rath und Gutbefinden der übrigen, sich entweder bey dem ältesten, welches wegen der gemeinschaftlichen und anderer mehr vorfallenden Verrichtungen wohl am verträglichsten, oder auch zuweilen bey den andern Brüdern zu gleich mäßigen Ende sich aufzuhalten und einzutheilen, also, daß bey dem ältesten Herrn nach Gelegenheit drey, von den folgenden aber zween und zween, deren einer mündig, und, wie oberwehnt, die Unterschrift verrichte, an einem Ort beysammen bleiben und residiren mögen.

Dieweil auch kein Regiment, zumahl das in Gemeinschaft geführt werden solle, bey Zwietracht und Uneinigkeit nimmermehr bestehen kan, sondern sodann, nach des Herrn Christi selbst eigenem Ausspruch, nothwenig wüste werden, und in einander fallen muß; Als ermahnen wir hiermit unsere freundlich geliebten Söhne ernst-väterlich, als lieb ihnen Gottes Gnade und Seegen, den friedfertigen in seinem Wort verheissen, ihr und unsers ganzes Fürstl. Hauses Ehre und Reputation, ihre zeitliche und ewige Wohlfarth und Aufnehmen, zu mahlen aber nebst dem Göttlichen Gebot und der gemeinen Christen-Pflicht, Sie auch durch die nahe Anverwandniß, daß sie allzumahl Brüder und Kinder einerley Eltern sind, so alle unter einem Herzen gelegen, eines Fleisches und Geblüts mit einander sind, und durch die daher entstehende natürliche Schuldigkeit selbsten darzu aufs kräftigste angewiesen und verbunden werden, daß solchem nach sie auch des Christ-brüderlichen Friedens und Einträchtigkeit jederzeit unter einander unzerbrüchlich und von allen Kräften sich befleißigen und annehmen, und zu deren stetswährenden Befestigung, Erhalt- und Fortpflanzung, ja keiner den andern, um seiner mehrer Gaben willen, böslichen neide und anfeinde, weniger

seiner Schwachheit und Gebrechlichkeit halber hochmüthig verachte, sondern vielmehr in geziemender Ehrerbietung immer einer den andern höher, weder sich selbst, schätze, was ihme an dem andern mißfällt, und er durch glimpf- lich- und vernünftige Zurede nicht wohl ändern kan, mit Gedult und Sanftmuth übersehe und ertrage, in aller Conversation sich seiner freundlichen Worte und stiller sittsamer Geberde aus einem guten Herzen bediene, des andern Nutzen und Frommen sowohl, als des seinen, in aufrichtiger Zuneigung suche und fördere, alles ungleichen Verdachts und ungegründeten Argwohns, noch mehr aber alles zornigen Anfahrens, anzüglichen Scherz-Reden und schimpflichen Aufrückens sich gänzlich entschlage, weniger den Schmeichlern, Ohrenbläsern und Zeitungsträgern, die ein Wiedriges, und was nicht zum Frieden dienet, heimlich beybringen wollen, einige Statt und Gehör gebe. Ob aber je aus vordringender Bosheit des höllischen Stöh- renfrieds, des leidigen Teufels, einige Späne und Irrun- gen sich ereigneten und ausbrächen, daß doch ein jedweder an seinem Orth, durch kräftige Mitwürkung des heiligen Geistes der ein Geist der Liebe und des Friedens ist, zu deren schleunigen Dämpfung und gänzlicher Abthuung bey Zeiten, und ehe noch der Unwillen in den Gemüthern tiefe Wurzel fassen kan, förderlichst bedacht sey, auch zu solchem Ende nechst eigener Willfährigkeit zu allen billigmässigen Ver- gleich und Versöhnung vernünftiger und unpartheyischer Leute getreuen und wohlmeinenden Rath gern und willig höre und folge; So haben wir vor nöthig und nützlich be- funden, daß zu deren schleunigern Erörterung ein gewisser Austrag bedacht, und alle solche irrige Sachen vermittelst desselben hingeleget und entschieden werden. Gestalt wir hiermit verordnen und setzen, das zwischen den Fällen ein Unterschied zu machen, wenn etwa ein oder der andere aus unsern Söhnen und Nachkommen unter sich gleichsam privatim in Irrung gerathen, und dann wenn dieselbige in gewisse Partheyen gehen solten. Da denn erstern Falls sich die Unintereßirten, nebenst, denen gesammten Räthen, zu interponiren, und solche Mißverstände gütlich hinzule- gen und zu entscheiden, höchstes Fleisses bemühet seyn sollen. Was aber den andern Fall betrift, sollen folgende Gradus gebraucht werden. Erstlich daß die gesambte Räthe, (welche sich dieser Ursach halber jederzeit unpar- theyisch, und zu Erhaltung ihres Ansehens, einem jeden gleich zugethan, zu erweisen haben) durch bewegliches

Remonstriren und Zusprechen, zwischen ihnen gütlich handeln sollen; Solte nun solche ihre Mühe ohne Furcht abgehen; so ist zum Andern solche Handlung mit Zuziehung zweyer oder dreyer aus den Land-Ständen, die darzu vor andern wohl qualificiret und friedliebend seyn, nochmalen an Hand zu nehmen; Und da auch dergestalt nichts ausgerichtet werde, also, daß die entstandenen Irrungen durch rechtlichen Ausspruch zu erörtern, soll er zum Dritten zu Austrag-Richtern die gesambte und beeden Theilen unverdächtige Räthe gebraucht und von jedem contravenirenden Theil dem andern zweene Fürstliche nahe Anverwandte, oder andere Freunde reciproce dergestalt benennet werden, daß ein jedweder Theil aus der andern also vorgeschlagenen Personen eine erwehle, worauf solche also Gewählte insgesambt von beeden Theilen zu ersuchen wären, jemand von ihren Räthen zu berührter Entscheidung dergestalt zu deputiren, daß sie mit den gesammten Räthen ein Corpus so weit machen sollen, da denn die gesambten Räthe ihrer Pflicht zu erlassen, und mit der fremden Herrschaft deputirten Räthen in eine neue, so auf die gegenwärtige Sache gerichtet, zu nehmen wären, daß sie nach ihrem besten Verstand und Vermögen, nach denen Fürstl. Erb- und andern Verträgen, so weit sie auf diese künftige Fälle eine verbindliche Disposition in sich begreifen, und durch die andern nachfolgende nicht geändert werden, bevorab nach unserm Fürstl. Testament, und dieser unserer darzu gehöriger weiterer Verordnung, und in eventum nach denen landüblichen Rechten die Sache erörtern sollen. Worbey aber dieses zu merken, daß zwischen ihnen den also Niedergesetzten eher kein Schluß zu machen seyn, es habe denn einer aus der fremden deputirten Räthen denen meisten aus denen gesambten Räthen beygestimmet, und also die Majora dergestalt machen helfen; Stünden aber gesambte Räthe auf einer Meinung, die Fremden auf einer andern, oder es ereigneten sich sonsten paria vota, so soll der klagende Theil, oder der am ersten auf das Judicium provociret hat, den andern drey Fürstl. Personen benennen, aus welchem derselbe einen erwehlen solle, der aus seinen Räthen einen zum Obmann verordnen, und wie vorstehet, verpflichten lasse; dieser Obmann soll die Sache noch einsten in Umfrage stellen, und einen Schluß entweder einmüthig, oder per majora befördern, bey deme es allerdings bleiben solle. Zu mehrerer Sicherheit und unerschrockenen Eröfnung eines jeden aufrichtigen Gemüths-

Meinung, soll allenfalls denen also verpflichteten Räthen und Adjunctis frey stehen, daß nach collegialischer Erwegung und Examination der rationum dubitandi et decidendi, ein jeder seine endliche Meinung ohne Beyfügung der Rationum, und ohne Nahmen versiegelt von sich stellen; Zu derer Eröffnung aber soll ein von ihnen insgesambt, oder per majora erwehlter Secretarius ad silentium et fidem beeydiget werden, welcher in ihrem Beyseyn, doch also, daß niemand die Schrift, die er lieset, erkennen, gleichwohl jeder sein Votum für sich agnosciren könne, die Vota ablesen, darauf dieselbe cassiren, und ein jeder Rath die Zahl und Inhalt der Votorum, wie sie abgelesen werden, protocolliren solle; Hiernächst aber hat der Director Collegii den Stylum nach den Majoribus zu führen und einzurichten. Dieweil aber gleichwohl vonnöthen seyn will, daß ein jedweder Fürstl. Theil seine Nothdurft bey denen also niedergesetzten Austrags-Richtern vorzubringen, ordentlich bedenke, so soll einem oder dem andern Theil frey stehen, zu solchen Assistenten oder Consulenten entweder einen feinen Gelehrten und friedsamen Mann, so im Landgesessen und unsern Söhnen allerseits mit Erb-Huldigungs-Pflicht verwandt ist, oder einen und den andern von denen Professoribus juris auf der gesambten Universitaet zu Jena zu gebrauchen, der Zuversicht, es werden dieselbigen wegen ihres unterthänigsten Respects, so sie auf beederseits controvertirende Theile zu haben, nichts unbilliges rathen. Gestalt dann ihnen, bey Antretung solcher Assistenz von denen Austrags-Richtern bewegliche Erinnnrung zu thun seyn wird, daß sie nicht Oehl ins Feuer gießen, sondern vielmehr, da sie vermerken würden, daß ein oder der andere Theil zu weit gienge, sie demselben unterthänigste bescheidentliche Erinnerung thun sollen; Zu welchem Ende denn von ihnen ein Handschlag solches alles fideliter zu beobachten und die Sache in Geheim zu halten, zu nehmen seyn wird. Wobey wir denn unsern geliebten Söhnen, und deren Nachkommen, väterlich und ernstlich, so lieb ihnen Gottes Gnade und Seegen ist, bey ihren Gewissen und ihrer eigenen Wohlfarth eingebunden und anbefohlen haben wollen, daß sie sich an dem vorgeschriebenen Austrag, ohne einig fernere Suspensiv-Mittel, allerdings begnügen, und keinesweges aus Unmuth und Affecten sich verleiten lassen, zu unsers Hauses Unglimpf, ihre eigene Trennung, und daraus besorgenden gänzlichen Ruin an höhern Gerichten in Zank und Recht-

fertigung sich zu begeben, vielweniger an ausländische Potentaten sich zu hengen, oder mit Gewalt der Waffen ihnen selbst Recht zu schaffen, einander zu bevheden und zu überfallen; und dadurch den Fluch, den der gerechte Gott allen Ungerechten, Hochmüthigen und denen, die gerne freveln, drohet, unausbleiblich auf sich zu laden; Welchen aber der grundgütige Gott, samt dessen Ursachen, von ihnen allen in Gnaden abwenden wolle.

Wie nun obberührtermassen dem Aeltesten neben dem Directorio die Landes-Administration und Regierung aufgetragen ist, derselbe auch die gesambte Räthe, und zumahlen die zu den wichtigsten Sachen verordnete geheimbde Räthe darbey zu gebrauchen hat, welche ihme denn zu solchem Ende, da er sich aus der ordentlichen Residenz an andere Orthe begeben würde, alle oder zum Theil nach Befindung zu folgen, und ihn zu begleiten haben; Also versehen wir uns zu demselben, daß er solches mit aller getreuen Sorgfalt vor seine Brüdern und die gemeine Wohlfarth, nach unsers Samt-Hauses Satzungen und Verträgen, auch unsern hinterlassenen Dispositionen, verwalten und in acht nehmen werde. Solte es sich aber wider Verhoffen begeben, daß etwan der älteste Bruder, dem die Landes-Administration aufgetragen, schwerlich exorbitiren, und den Erb-Verträgen, oder unser Testamentlichen Disposition, und andere Verordnungen, so dißfalls gemacht worden, sich nicht bequemen, sondern seines Gefallens gleichsam verfahren wolte, so wollen wir denselben, so lieb ihm Gottes und unser väterlicher Seegen ist, von solchem Unfug abzustehen, treulich hiermit vermahnet, ihm auch sein Christlich Gewissen dißfalls gerühret haben; Gestalt denn auch nechst denen andern jüngern Brüdern die jedesmahlige gesambte Räthe sich hierauf beziehen, und ihme dieses wohl zu repraesentiren haben werden: Solte nun derselbe zum drittenmahl, beschehener Abmahnung unerachtet, nichts desto minder fortfahren, und entweder den jüngern Brüdern, oder auch den gesambten Land- und Leuten, ein sonderbares Nachtheil beschwerlich daraus erfolgen oder zu befahren seyn; So ist dieses unser väterlicher Wille, daß dem ältesten die zween nechstfolgende aus den jüngern Brüdern, so zu ihren vollbürtigen Jahren kommen, in der Landes-Administration adjungiret, und alsdenn die Sachen, die der älteste Herr zuvor allein zu unterschreiben gehabt, mit und nebenst den andern beeden zugleich resolviret und unterschrieben werden sollen. Wir

wollen uns aber auch zu unsern jüngern Söhnen und Nachkommen gänzlich versehen, ihnen auch dasselbe ernstlich und väterlich eingebunden haben, daß sie sonsten in keinerley Wege dem Aeltesten in der ihm aufgetragenen Administration und dem zustehenden Directorio Eingriff thun, sondern es auch ihren Orths bey demjenigen, was von uns dißfalls geordnet worden, unausssetzlich bewenden lassen; Gestalt denn solche Eingriffe, oder einseitige Befehlige, so sie etwan vor sich abzulassen gemeynet seyn möchten, an ihnen selbst von unkräftig auch die Beamten und andere Officierer, auch Unterthanen denselben zu pariren nicht schuldig seyn sollen. Wo aber der Aelteste, oder auf dem Fall seine adjungirte Mit-Regenten die von einem oder dem andern Bruder geklagte Mängel vertheidigen wollten, soll darüber auf Masse, wie vorstehet, und zwar schleunig, in Entstehung gütlicher Accommodation, cognosciret werden.

Desgleichen soll auch geschehen, wenn der Jüngern Einer oder mehr die Wiedersetzlichkeit nicht gestehen, sondern verantworten wolte.

Wiewohl wir uns nun versehen, es werden unsere geliebte Söhne bey solches Landes Gemeinschaft beständig und in guter Einträchtigkeit continuiren, darbey auch viel Glück und Gedeyen zu geniessen haben, und denen gesambten Land- und Leuten dadurch nützlich und löblich vorstehen können; Daferne aber je unvermutheter menschlicher Zufälle und Läufte halber, (worunter wir doch unserer Söhne Uneinigkeit, oder widriges Comportement nicht verstanden haben, sondern uns zu Ihnen versehen wollen, daß mit der Hülfe und Beystand Gottes Sie, durch obgedachte Christ-Fürstl. Tugenden und Freund-Brüderliches Bezeugen, auch ehrlicher und gewissenhafter Leute Bey-Rath, der Sache in andere Wege wohl zu rathen, und in der vorangedeuteten Gesambtschaft brüderlich und rühmlich zu bestehen wissen werden,) auf reiflich gepflogenen Rath und unpartheyische Betrachtung, sich befinden sollte, daß in solcher Regiments-Form ferner nicht verharret werden könnte, oder daß Ihnen selbsten und Land und Leuten durch eine Theilung sodann nützlich vorgestanden und gerathen seyn möchte, soll Ihnen solche vorzunehmen freystehen, wenn zuförderst alle unsere Söhne zu Ihrer Mündigkeit gelanget, und durch anderweite Anfälle oder Acquisitiones die Lande dergestalt vermehret, oder aber, nach Göttl. Schickung, der Theilhaber Anzahl vermindert

worden, daß jedem eine Fürstl. Portion samt einem Reichs- und Creyß-Voto zukommen möge, oder da ohne solche Vermehrung der Lande, und bey ihrer jetzigen Anzahl, dennoch eine Theilung der von uns Ihnen hinterlassenen Lande unumgänglichen seyn wolte, sodann zwey, oder nach Gelegenheit drey zu einem Fürstlichen mit sonderbarer Regierung und Reichs-Voto versehenen Theil sich zusammen schlagen, und in demselben der Aelteste nach Arth dieser Verordnung, die Regierung, jedoch ohne Geld-Zulage oder Praecipuo, führe, und mit denen Regenten der andere Theil in denen gemein behaltenen Stücken die Communication pflegen, jedoch, daß bey solcher Theilung nicht alles gar zu genau gesuchet, und E. G. Gehölz, Jagden, Lehen, Steuern und dergleichen Jura und Stücke allenthalben, wo es sich nicht wohl füget, mit Zerreissung der Grenze, und Beschwerung der Lande mit fremden Oneribus, zu peraequiren getrachtet werde, als woraus immerwährender Anlaß zu Irrungen und Mißvernehmen zu entstehen pfleget, sondern es sollen die Theile oder Losse an Gefällen, so viel möglich, gleich gemacht alle andere Pertinentien und Befugnisse aber, wie die oberzählt, und sonsten Nahmen haben möchten, einem jeden, innerhalb seines Fürstenthums Grenzen, wie es ihnen der liebe Gott durchs Loß oder freund-brüderlichen Vergleich bescheret, ohne genaue und unbequeme Peraequation verbleiben, desgleichen auch dem Aeltesten unter allen seine Direction und darbey zugelegter Genoß, auch Autoritaet in den gesamten und unvertheilt behaltenen Stücken, ungekränket und unvermindert gelassen werden; Gestalt auf solchen Fall in Gemeinschaft zu behalten ist, nicht allein, was nach unsern gesamten Erbverträgen mit Chur-Sachsen, und folgends Herrn Herzog Moritzen zu Sachsen rc. dann auch mit Weimar gemein und unvertheilt geblieben, sondern auch, was zu Erhaltung beständigen guten Vernehmens, Zusammensetzung und Vereinigung in unserm Hause, und unsern Fürstl. Nachkommen, ferner die Nothdurft erfordert, als: Die Kayserl. und Königl. Belehnungen und Mit-Belehnschaften bey andern Lehen-Herren, die Erb-Verbrüderungen und Erb-Einigung mit den Häusern Brandenburg und Hessen, wie auch mit Böheim, die Succession der Jülich-Clev- und Bergischen Landen, die Streitigkeiten mit dem Grafen von Schwarzburg, und was wegen der Stadt Erfurt, unsers Hauses Interesse, und der Lande Sicherheit noch ferner

in Acht zu nehmen erheischet, die Schutz-Gerechtigkeit zu Nordhausen, das gesamte Archivum zu Wittenberg, der Silber-Kauf zu Schneeberg, die gesambte Flöß-Sachen; Dann was von der Hennebergischen Succession noch gemeines herrührig, als das Votum und Session auf Reichs- und Creyß-Tägen, der gemeinen Krieges-Rath im Fränkischen, das Gymnasium zu Schleisingen, samt dazu gehörigen Stücken, das gemeinschaftliche Amt Fischberg, die Flösse und Schiffarth auf der Werre; Ferner die Universitaet zu Jena, samt deren Verwandten, deren Güter, Gebäuden, Bibliothec und andern Zugehörungen, der Schöppenstuhl und das Hof-Gericht daselbst, samt deren allen Visitationen; Die Anwartungen auf die Graffschaften Ysenburg und Budingen, die Lautenburgische Sach mit Schwarzburg, das Archiv zu Weimar, die Einlös- und Vertheidigung der inhabenden Pfand-Aemter und Stücke, und die Ediction, so etwas dem Fürstl. Hause an Gütern und Gerechtigkeiten angesprochen und streitig gemachet würde, die Exemtions-Sachen, und andere rechtshängige Streitigkeiten, die mit Weimar ingemein vorbehaltene Geld- und Silber-Bergwerk, das noch vorhabende Appellation-Gericht von den Hof-Gerichts-Urtheilen: Das Leib-Geleite, und so noch andere dergleichen Dinge nach Anleitung der Verträge, und bey künftigen Zeiten sich noch ereignen solten: Dann ferner die uns vormahls zugetheilte, und jüngst allein angefallene Lehnschaften und Landes-Fürstl. Obrigkeit, über Grafen nnd Herren, doch Inhalts der gesamten Erb-Verträge; Dann die Heimfälle in allen unsern Landen, die auswärtige Lehen, die Braunschweigische Forderungen und deren rechtshängige Sache, wie auch alle nomina activa und passiva, die Verpflegung der ältern Eisenachischen Frau Wittiben, oder so andere zur selben Zeit sich befinden, zumahlen unserer freundlichen herzgeliebten Gemahlin, als Dero leiblichen Frau Mutter, wie solches mit dero Belieben von uns verordnet ist, oder ferner verordnet werden wird; Das Appellation-Gericht, wann selbiges in unsern Landen aufgerichtet würde, die Deputation zur Visitation und Revision des Cammer-Gerichts zu Speyer, wie auch die ordinaire Reichs-Deputation welche allezeit bey dem Aeltesten unsers Hauses bleiben solle; Doch daß er mit den andern über den vorfallenden Haupt-Sachen zeitig communicire, und eines gewissen sich vergleiche; Dann die Flössen, die Münz zu Saalfeld, das Münz-Wesen, und die

Valvation, auch nach Gelegenheit und auf Gutbefinden nach vorgehender Freund-brüderlicher Vergleichung, die Land-Täge, desgleichen Land- und Trank-Steuern, zum wenigsten soviel zu Verlag und Verführung der Gemeinschafts-Jurium vonnöthen seyn wird, und so dergleichen Stück mehr in sothaner Vertheilung gemein zu halten vor nöthig erachtet werden, zuförderst aber die Einförmigkeit in der wahren seeligmachenden Religion, nach Inhalt der ungeänderten Augspurgischen Confeſsion, und anderer unser Kirchen symbolischen Bücher, desgleichen die Förderung und Erhaltung möglicher guter Conformität in Kirchen-Landes- und Policey-Sachen, die würkliche Treue und ungehinderte Zusammensetzung sowohl mit Rath, als That in allen gemeinen Anliegenheiten, sowohl des Römischen Reichs, auf Reichs- und Creyß- auch andern Conventen, als auch des gemeinen Evangelischen Wesens, des gesamten Chur- und Fürstlichen, und absonderlich unsers Hauses zu gemeinen Schutz und Abwendung aller Gefahr, Plaquereyen und anderer Ungelegenheiten, und zu Erhaltung unsers Hauses Gerechtsame, auch Ehren Respects und Autoritaet alles nach Inhalt des Heil. Reichs-Executions- und andern Ordnungen, der gesamten Erb-Verbrüderungen, und Erb-Einigung welche in Mangel der andern Mit-Verwandten Beytritts, dennoch von unsern Nachkommen unter sich, und zu ihrer eigenen Conservation, treulich, aufrichtig, und würklich allenthalben gehalten, und denen, wie auch andern unsers gesamten Hauses zu solchem Zweck anzielenden Testamenten, Verträgen und Pactis stracklich nachgelebet werden solle: Deswegen auch bey dergleichen Vorfallenheiten durch Zusammenkünfte, Zusammenschickungen und Communication der Instructionen, sowohl Anfangs, als beym Verlauf, so oft es Noth ist, ein gewisser gemeinnützlger Schluß zu fassen, selbiger ohne gemeinen Rath-Schluß nicht zu ändern, und was für gut befunden worden, mit gesamten Rath und Kräften nachzusetzen und eines jeden Gefahr durch gemeine Hülfe abzuwenden ist: Zu solchem Ende auch die Zuflucht und Oefnungen in dergleichen Fällen, einem jeden des andern Vestungen und Oerter bevorstehen soll. Dargegen sich keiner in fremde Bündnis, Kriege und andere solche Händel, so dem Hause und den Landen Nachtheil und Gefahr erwecken können, ohne der andern und mehrern Rath und Consens einzulassen, noch auch sonst die Lande mit Schulden zu beschweren hat. In allen solchen gemeinen Sachen

würde sodann dem Aeltesten das Directorium nicht weniger, als bey währender Communion der Lande, sowohl in diesem Hause, als auch, wenn es von Weimar, und respective in den Hennebergischen Gemeinschaften an diese Linie kommt, nebst der verordneten Ergetzlichkeit, unverbrüchlich gelassen, und denen mit allen Treuen, Vorschub und billiger Willfahrung zu gemeiner Wohlfarth beygestanden und geholfen, Dero auch zu solchen Gemeinschafts-Sachen etliche geheime und andere Räthe zugeordnet bleiben, und selbige zu Beobachtung der Gemeinschafts-Jurium, und daß des Hauses gemeiner Nutz und Bestes eines jeden einzeln Theils Privat-Nutzen und Vortheil allewege vorgezogen werden möge, hiermit und in ihren Bestallungen verbunden seyn, und werden sollen, inmassen unsere freundliche liebe Söhne und Nachkommen von selbst auch diese Direction in gemeinen Sachen, als das Band ihrer Stärke und Wohlfarth, so in treuer Zusammensetzung mit Rath und That beruhet, und ohne welches bey Theilung der Lande sonst nichts erspriesliches zu eines Hauses Aufnehmen ausgerichtet werden kan, sondern es seine Verminderung und Abnehmen ohne Rath und Remedirung täglich vor Augen sehen muß, nach allem möglichen Vermögen zu befördern, und durch fertige, zum gemeinen Besten gereichende Bezeigungen zu secundiren, und kräftig zu machen, geflissen seyn werden.

Was die Deputata ihres Unterhaltens belangen thut, befinden wir nochmahls rathsam, und unsern Söhnen selbst erspriesslich, daß sie nicht allzuzeitig noch zu hoch, auch bey noch nicht erlangter vollständiger Majorennitaet, nicht unter allen gleich, auch nicht also gemacht werden sollen, daß durch dieselbe alle Einkünften aufgehoben, sondern jedes Jahrs ein Vorrath verbleiben möge: Welcher denn in einem gewissen darzu deputirten Gewölbe unter unterschiedlichen Schlüsseln wohlverwahrlich beyzulegen, davon in währender Unmündigkeit die Vormundschaft einen, und die gesamte Cammer den andern, bey unserer Söhne Mündigkeit aber nebenst der gesamten Cammer ein jeder Herr, oder wem nebenst dem Aeltesten die übrigen es auftragen wollen, einen Schlüssel behalten sollen; Gestalt dann unser Will und Meinung ist, daß, so lange die mit dem Fürstenthum Altenburg und Coburg uns angefallene Schulden (als welche zuförderst ohne Beschwerung der alten Lande, entweder aus gesamten Mitteln, oder aus der neuen Lande Nutzung abzulegen sind,) noch nicht würklich bezahlt und

abgetragen seyn werden, nach gefehrlicher Proportion, so zwischen uns und unsern in Gott seeligen freundlich geliebten Brüdern gehalten worden, unsern Söhnen nach unserm Absterben, wann sie das sechzehnte Jahr erfüllet, (dann vorher sie in gesamter Hofstadt mit der Nothdurft und gehörigen Quartal-Geldern zu versorgen sind,) ein Deputat von zwey tausend Reichs-Thlr. nach dem siebenzehenden Jahr aber zwey tausend fünf hundert Reichs-Thlr. nach dem achtzehenten von drey tausend Reichs-Thlr. nach dem neunzehnten von drey tausend fünf hundert Reichs-Thlr. nach dem zwanzigsten von vier tausend Reichs-Thlr. und endlich, nach erreichter voller Mündigkeit und vollbrachten ein und zwanzigsten Jahr, das völlige Deputat von sechs tausend Reichs-Thalern jährlich aus gesamter Cammer gereichet werden solle. Wann aber berührte Altenburgische und Coburgische Schulden abgetragen und gefallen sind, mögen unsere Söhne wegen Erhöhung dero Deputaten, nach berührten Unterschied des Alters jedoch mit der Masse, daß etwas zum baaren Vorrath, wie unten gemeldet, behalten werde, sich ferner freund-brüderlich vergleichen.

Damit auch unsere jüngere unmündige Söhne mit Studiren und Reisen, gleich bey dem ältern geschehen, sich desto besser zu qualificiren ebenmäßig Gelegenheit haben mögen, so sollen ihrer jedem zu solchem Ende und Behuf, wenn sie dem Studiren mit vorgehenden Rath und Gutbefinden der verordneten Vormünder, und nach der von uns dißfalls abgefaßten Verordnung, auf Universitaeten nachziehen, oder in fremde Lande zu peregriniren sich begeben, auf zwey Jahr lang jedes Jahr zwey tausend Rthlr. aus der gesamten Cammer-Einkünften über die Deputata abgefolget, und ohne künftige Ersetzung bezahlt werden. Bey obigen Deputaten aber gleichwohl dieses in gute Obacht zu nehmen seyn wird, weil zu unserer Söhne Behuf, nicht alleine bey dem Directore und Aeltesten eine gemeine Hofstadt, sondern auch an den andern beyden Residenz-Orthen eine gewisse Anstalt zu dergleichen, doch enger eingezogene Hofhaltung zu obbedeuteten Ende, wenn zuforderst die obberührte Altenburgische und Coburgische Schulden abgeleget, gemachet werden wird, so aus gesamten Landes-Einkünften verführet, und von gemeiner Renth-Cammer berechnet werden sollen, daß dahero berührte Deputata also einzurichten, daß ein gewißes, statt Kost-Geldes, in denselben begriffen, undeterminiret sey, wel-

ches, so lange einer oder der ander einer der jetzt berühr= ten gesamten Hof=Städte ist, abgehen, ausser dem aber vor voll gereichet werden solle. Wie denn auch, im Fall einer oder der andere, auf vorgehenden guten Rath und brüderlicher Vergleichung, nach erlangter Mündigkeit, eine Zeitlang auf einem Amt sein Wesen und Aufenthalt haben wolte, solches nicht zu verwehren, sondern ihme desselben Amts=Indraden, so weit zu seinen Deputat nöthig, je= doch ausser der Holznutzung, so der Gesamtschaft verblei= bet, nach dem Ertrag der nechst vorgehenden sechs Jahren aus den Rechnungen angeschlagen werden können und sol= len. Inmassen auch unsern Söhnen nicht undienlich seyn wird, sonderlich bey jetzigen Zeiten, da die Victualien nicht allewege wohl zugelassen, daß sie ingesamt, oder welche sich eines Orts beysammen aufhalten, zu bequemer Zeit und Gelegenheit je zuweilen, nach genommenen Gutbe= finden, sich auf ein oder ander Amt mit der Hofstadt bege= ben, auch wohl einige Räthe mit sich dahin nehmen, und dadurch, nechst nützlicher Anwendung der berührten Victua- lien, und Ersparung bey dem sonst ordentlichen Hoflager, zugleich auch den Orthen selbst, durch Förderung der geist= lichen und weltlichen Visitation, auch Vernehmung dersel= ben Zustandes, und Besserung allerhand befundener Ge= brechen, nicht wenig Nutz schaffen; dergleichen wir in un= serm Leben mit guten Nutz und der Unterthanen Besten ge= pflogen. Darbey es aber die Meynung nicht hat, daß da= durch die Aemter gänzlich ausgezehret, und die ordentliche Einkünfte und Zuschuß der gesamten Cammer unräthlich gestopfet und verhindert werden sollen, welches schädlich und zu großer Confusion gereichen würde.

Und damit auch der Diener halben Ihnen allzuviel Kosten nicht aufgehen mögen, befinden wir vor rathsam, daß denenjenigen, so noch unmündig und beysammen seyn, ein gesamter Hofmeister, und so viel Praeceptores, als es vonnöthen, zugeordnet; Da aber sie Studirens halber an einen andern Orth sich begeben würden, zweyen mit einander ein Hofmeister und Praeceptor, und jeglichen ein Laquay, und ihnen beeden zusammen ein Cammerdiener, oder im Fall sie keinen Hofmeister hätten, beyden einer von Adel, oder sonst hierzu wohl qualificirte Person und jeglichen ein Cammer=Diener gehalten werden solle, wie dessen jetzo von uns der Anfang gemacht wird; Welches letzter denn auch also bis zu erreichter Mündigkeit zu con- tinuiren, und da Reisen vorgehen würden, Ihnen ein ge=

samter Hofmeister benebenst denen andern Bedienten mitzugeben ist. Fielen aber wichtige Umstände vor, daß solche Aufwartung etwas zu vermehren, soll es mit gutem Rath und Schluß der Vormünder, und Bewilligung derer, so mündig sind, geschehen, ein jeder Mündiger aber hat seinen Staat zwar nach Gutbefinden, jedoch wie wir einen jeden hiermit Christ-Fürstlich und väterlich wollen erinnert haben, also anzustellen, daß er ohne Schulden und Beschwerung auskommen und auf Ehren und Nothfälle, auch andern zu Christlicher Hülfe und Beysteuer noch einen Vorrath haben können. Was aber denjenigen, welcher die Landes-Regierung führen wird, insonderheit betrift, weil bey der gesamten Hofstadt ein Hofmeister und Hof-Marschall und Stallmeister neben drey andern von Adel, darunter ein Cammer-Junker seyn soll, oder auch, da sonst qualificirte von Adel aus dem Lande nicht wohl zu haben, andere tugendhafte und wohlanständige tüchtige Personen, benebenst etlichen andern nothdürftigen gemeinen Dienern zur täglichen Aufwartung zu halten seyn werden; So hat derselbe sich deren Dienst und Aufwartung, wie es sich der Gelegenheit nach fügen wird, wenn er gleich auf seinen eigenen Kosten niemand mehr unterhalten wolte; desgleichen auch der an den andern beyden Residenz-Orthen zuvor bedeuteter eingezogener Hofstadt verordneten Bedienten, wenn er sich daselbst befindet, zu gebrauchen; In dessen Abwesen aber, und da einige der andern unserer Söhne sich daselbst aufhalten, sich deren zu bedienen haben. Ferner werden demselben auch, über sein sonst ordentlich gesetztes Deputat, vier tausend Rthlr. an Gelde aus der gesamten Renth-Cammer Jährlichen zu reichen geordnet. Wäre aber das Amt Oldisleben, Kraft unserer Verträge, bey unser Linien, so soll dessen Genoß und Ertrag pro labore Directorii, ihme als dem Aeltesten und regierenden Ober-Haupt, anstatt zwey tausend Reichs-Thaler, in Abschlag vorgesetzten Quanti der Vier tausend Rthlr. gelassen werden.

Und weil sich unser jetziger ältester Sohn Friedrich, Herzog zu Sachsen rc. mit unserm Willen und Consens verheyrathet, so sollen ihme noch weiter andere Zweytausend Rthlr. gefolget werden, jedoch, woferne er künftig über obige gemeine Diener noch mehr andere zur gemeinen Hofstatt bringen würde, daß er solches auf seinen Kosten thun, und entweder ein billiges Kostgeld davon entrichtet, oder an dessen Deputat abgekürzet werde. Dergleichen

Addition von zweytausend Rthlr. dann auch mit jetztgedachter Condition unsern jüngern Söhnen zu thun ist, wenn einer oder der andere unter ihnen, nach dem Willen Gottes, obgedachten unserm Fürstl. Testament gemäß, sich verheyrathen, oder doch im ledigen Stande das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllet haben sollte; Welcher Zuschuß denn aus dem inzwischen gesamten Vorrath zu nehmen, oder da es sich mit der Zeit anders nicht fügen wolte, die Eintheilung der Deputaten darnach einzurichten. Und dieweilen wir darvor halten, daß durch Führung obangeregter gesamter Hofstatt unsere Söhne allerseits weit besser und reputirlicher ihren Unterhalt haben können; Als sollen sie höchstes Fleisses dahin bemühet seyn, daß sie in guter Vertraulichkeit dieselbige, so viel immer möglich seyn wird, beharrlich continuiren, und sich dißfalls ohne Rath und sonderbare bessere Nutzbarkeit nicht trennen mögen.

Belangend unserer geliebten Tochter, Fräulein Dorotheen Marien rc. wie auch unserer Söhne und Nachkommen Töchtere Unterhaltung und jährliches Deputat, dieweil wir dasselbe albereit in gedachtem unsern Testament in §. Und damit auch unsere Tochter rc. determiniret, so hat es billig dabey sein Bewenden: Wenn Sie aber nach dem Willen Gottes sich verheurathen wird, so ist dieses unser väterlicher Wille, daß Deroselben zum Ehe-Geld zwanzig tausend Gülden, und denn sonsten zu Ihrer andern Ausstattung und Schmuck-Gelde Sechstausend Gülden, alles Meißnischer Wehrungen, gereichet werden sollen, dagegen von denenselben des Chur- und Fürstlichen Hauses Herkommen gemäß, gewöhnliche eydliche Renunciation und Verzicht geleistet werde. So auch etwan die Beylagers-Unkosten von unsern Fürstl. Nachkommen übernommen werden müsten, haben sie sich darüber zu vergleichen, auch dieselbe also einzurichten, als von uns bey unserm Leben ein- und andern Falls geschehen, und in den Kosten die Maasse nicht überschritten werde. Was auch unserer freundlich lieben Söhne und Nachkommen Gemahlinnen Verleibdingungen anbelanget, werden dieselbe, Inhalts der Rechte, nach dem Quanto des Einbringens, und unsers Fürstl. Hauses Herkommen gemäß eingerichtet, doch daß selbige nicht über Zwanzigtausend Thaler Mitgift, und so viel Wiederlage, und also über Viertausend Thaler jährlicher ordentlicher Witthums-Renthen, samt den gewöhnlichen Zugängen, aufs höchste sich erstrecken. So

aber je eine Heurath geschlossen würde, daß mehr in dotem genommen, und die Gegenlage ersteigend werden müste, geschiehet darüber sodann freundbrüderliche billige Vergleichung.

Und demnach wir bey unserm Leben zu Gottes Ehren, auch respective unserer Söhne mehrere Erleichterung in etlichen Sachen, unterschiedliche Stiftungen verordnet: Als eine große Stiftung zu unterschiedlichen Nothwendigkeiten, als zu dem Vormundschafts-Collegio, zu Erbauung des Zuchthauses, Addition der Kirchen- und Schul-Diener, zu Stipendien, Unterhalt derer zu unserer Religion tretenden, und andern dergleichen Dingen; Dann eine Stiftung zu Erhaltung des Consistorii in behöriger Anzahl der dabey nöthigen Personen; Ferner zu Unterhaltung zweyer geistlichen Inspectorn und etlicher Candidaten des Ministerii, wie auch eine gewisse Summa zu Beysteuer Christlicher Haußarmen Leute; Sodann zu Verpflegung zweyer Theologen, so bey dem Kirch-Wesen und Ausarbeitung etlicher und nützlicher Materien, als Kirchen-Räthe, wie auch zweyer Rechts-Gelehrten zu gleichem Zweck in weltlichen Sachen, und Information der Studiosorum zu gebrauchen; Desgleichen zu Unterhaltung eines Commendanten hiesiger Residenz, jedes nach seiner Instruction; So wollen wir, daß solches alles, und was wir ferner annoch verordnen möchten, wie auch was mit unser Hand und Siegel bekräftiget, nach unserm seeligen Abschied sich finden wird, von unsern Söhnen in gutem Zustande, nach Inhalt der Fundation, erhalten, und darinnen ohne sonderbare erhebliche Nothdurft, und gepflogene fleißige Rathschlagung, nichts geändert, auch da ichtwas befunden werden solte, das mit der Zeit nicht so von großen Nutzen zu seyn, und sonsten besser und nützlicher anzuwenden schiene, solches dennoch, auf vorhergegangene fleißige Betrachtung und gemeinen Consens, zu anders nichts, als zu Geistlichen und milden Sachen, sodann die weltlichen Stiftungen zu dergleichen gemeinnützigen Dingen gewendet und verändert, nicht aber zur Cammer gezogen, und mit andern Ausgaben vermischet werden sollen; Desgleichen auch unsere Söhne, über allen andern ausgelassenen Ordnungen in Geistlichen und weltlichen Sachen zu halten, und selbige in Uebung zu conserviren, hiermit angewiesen werden.

Ob wir uns auch erinnern, daß wir in mehrgedachtem unsern Testament vor gut befunden, daß zu Zeiten nach

Gelegenheit auch die jüngere Gebrüdere, aufgehabten Rath und Gutachten der ältern und übrigen Gebrüdere, insonderheit bey vorgehenden Musterungen, sich in die Aemtere begeben, und dem Aeltern in der Administration etwas an die Hand geben sollen; So soll jedoch solches ohne alle übermäßige Kosten geschehen, und ist auch sonsten insgemein unser Will und Meynung, daß jederzeit, wenn, erheischender Nothdurft nach, die Aemter auch von den ältesten Brüdern besuchet werden, die Victualien nach dem gewöhnlichen Cammer-Tax aufgesetzt, und was aufgangen, jedesmahls unterschrieben werden solle, damit es hernach desto zuverläßiger bey der gesamten Cammer von denen Beamten berechnet, und immittelst bey der gesamten Hofstadt geringere Anstalt gemachet werden könne; Im Fall aber einer oder der andere nicht in gemeinen Sachen, oder Ihnen beschehenen Auftragung, sondern vor sich in die Aemter reisete, oder daselbst sich aufhielte, soll solches auf seine eigenen Kosten geschehen, und Ihnen an Ihrem Deputat abgezogen werden.

Ferner ist unser Will und Meynung, im Fall künftig neue Lande unsern Söhnen und Nachkommen anfielen, so mit Schulden beschweret wären, daß Sie sodann vor allen Dingen die Schulden, ohne Beschwerung der alten Lande, entweder aus Ihren gesamten Mitteln, oder aus der Abnützung derselben neuen Lande, als bey jetzigen Anfall auch zu geschehen verordnet ist, tilgen sollen. Und demnach wir in Erfahrung befunden, wie nöthig es in einem Regiment sey, allewege einen Vorrath an Baarschaft, wie auch sonsten an gewissen ausgeliehenen Capitalien zu haben, wodurch nicht allein in gemeinen täglich vorfallenden Bedürfnissen viel Unrath verhütet, hingegen oftmahls grosser Nutz, und den gesamten Landen ein merklicher Zugang geschaffet, auch einem und andern Ihres Mittels selbst, gegen Versicherung der Wiedersetzung, zu Förderung dero Fortun, wie auch den Unterthanen, Adelichen und andern geholfen werden kan, sondern auch, bey ereigneten gefährlichen Zeiten, eines Regiments und Fürsten ganze Wohlfahrt öfters damit gerettet, und der anvertrauten Land- und Leute Landes Fürstlicher Schutz zu Werck gerichtet werden muß, darneben auch der hiesige Platz und Residenz, sowohl auch andere unsere feste Häuser und Orthe in dergleichen Fällen mit nothdürftiger Guarnison und sattsamer Vorsehung zur Defension wohl zu beobachten, und zu dessen Entsatz die Mittel zeitlich bey handen zu halten sind;

Als ist unser våterlicher Will und Meynung, daß unsere geliebte Sôhne nicht allein dasjenige, was bey unserm in Gottes Hånden stehenden tôdtlichen Hintritt, durch dessen Seegen und Gnade, an Baarschaft und von uns ausgeliehenen Capitalien sich finden, auch was an Getraydе, Wollen und dergleichen, so von vorigen Jahren gesammlet, und bis dahin nicht verkauffet werden kônnen, übrig und liegend bleiben, und zu denen sodann bevorstehenden Ausrichtungeu und ordentlichen Aufgang, wie auch zu Proviantirung der Orte, davon unten ein mehreres gedacht, in natura zu behalten, nicht von nôthen seyn wird, zu gesamten Nutz, als ein Capital angeleget, oder ausgeliehen, und zu solchem Zweck in Gemeinschaft gehalten, sondern auch, was in Zeit wåhrender Vormundschaft, und bis zu aller unserer Sôhne Mündigkeit über die verordneten Deputata und die gemeine Cammer-Onera und Ausgaben, vermittelst Gôttlicher Verleihung, jåhrlich übrig und ersparet werden kan, zu gleichem Ende in Vorrath behalten, oder da ruhige Zeiten und keine Gefahr erschiene nützlich ausgethan werde. Nicht weniger wir unsere Sôhne hiermit nochmahlen våterlich und gnådiglich vermahnen, daß auch bey ihrer allerseits erlangten Mündigkeit, sie ein beståndig Absehen hierauf haben, und zur Erhalt- und Vermehrung dergleichen Vorraths, welcher ihnen in der jåhrlichen Niessung nach und nach, selbst wieder zu gut kommt, es dahin richten, daß von den jåhrlichen Einkünften (mit eingeschlossen derer von den Capitalien jåhrlichen Zinsen) nach Abrichtung der gemeinen Cammer-Onerum und Baukosten, auch Abstattung der Deputaten, so viel als einer unserer Sôhne selbiges Jahrs an Deputat bekômmt, wie auch, so viel nach geschlossener Jahr-Rechnung, in Vertheilung desselben Jahrs befundenen Ueberschuß, einem jeden zu seinen Theil zufållet, voran-geregter massen beygeleget, und in gesamten Vorrath behalten, und verwendet werden môge; Dergestalt, daß, wann nach jetziger Anzahl unserer sieben Sôhne, nach unserm seeligen Tod, und ihrer aller erlangten Mündigkeit, einer von denselben zu seinem jåhrlichen Deputat Sechstausend, oder endlich Achttausend Reichs-Thaler empfånget, eine gleiche Summa von Sechstausend oder Achttausend Rthlr. auch zum Vorrath beygesetzet, und wenn nach geschlossener Jahr-Rechnung, und abgezogenen allen Ausgaben sich ein Ueberschuß, als zum Exempel von vier und zwanzig Rthlr. sich befinden sollte, sodann selbige, oder

wie viel sich befindet, in acht Theile getheilet, und unsern lieben Söhnen ihre sieben Theile abgefolget, der achte Theil aber von der ungefehrlichen vorgesetzten Summa, als 3000 Thlr. samt den angeregten 6000 Rthlr. und also selbiges Jahr ingesamt 9000 Thlr. dahin geleget, und verwahret werden solte; Daferne aber die Zeiten im heiligen Römischen Reich sich etwan unsicher anlassen, und Unruhe in der Nachbarschaft oder sonst zu befahren seyn möchte, haben unsere Söhne das gesetzte Quantum und Portion zum Vorrath zu verdoppeln, und ferner nach befindender Nothwendigkeit zu vermehren, also, daß bey solcher Verdoppelung zwey Daputata, als 12000 Rthl. dazu zu deponiren, und der vertheilende Ueberschuß in neun Theile, nebens den zweyen Deputaten zu Vergrösserung des angestellten Vorraths, zu behalten.

Gleichergestalt soll es auch auf den Fall, da eine Theilung der Fürstenthümer geschehen würde, mit Ausziehung eines solchen Theils, und dessen Anwendung gehalten werden, nehmlich, daß die Gebrüdere, welche auf einen Fürstlichen Theil sich zusammen schlagen, mit Aussetzung und Sammlung des oberwehnten Vorraths, und dessen nützlicher Anwendung, sich eben also in ihrem Land und Fürstenthum erzeigen, wie es vorher in gemein verordnet: Ebenermassen sollen auch die Zeughäusser, sowohl allhier, als in Altenburgischen und Coburgischen und Hennebergischen, und was an Geschütz und Munition, auch an kleinen Gewehr und Rüstung allenthalben vorhanden ist, ohne Abgang, wie auch die Archiva, Kunst-Cammer und Bibliotheken, neben den Landen ingemein behalten, auch die Inventaria darüber zu dero allerseits Nachricht, allwegen richtig gehalten werden. Und so von dem kleinem Gewehr, oder von Munition aus erheblichen Ursachen etwas zu verändern, oder loßzuschlagen, vor gut und nützlich befunden würde, soll solches nicht auf einmal, und mit Entblössung, sondern mit Behaltung einer noch zulänglichen Quantität und mit förderlicher Ersetzung dessen, was weggelassen worden, geschehen; Daferne es aber auf einigen Fall obberührtermassen zu einer erblichen Landes-Theilung gerathen sollte, so dann verbleiben bey jedem Fürstenthum die darein befindliche Vestungen, samt darzu gehörigen Zeug-Häusern, als zu deren Versehung, nothwenig, jedoch dergestalt, daß da an einem Ort an Stücken und Gewehr ein ansehnlicher Ueberfluß, an den andern aber desfalls Mangel sich befinden würde, sodann wegen Ueber-

lassung der Nothdurft zu des mangelnden Orts nothwendigen Versehung, von des andern Orts Ueberfluß ohne Entgeld freundbrüderliche Vergleichung getroffen werden solle. Dieweil wir nun aus vernünftigen Ursachen die Gemeinschaft der Lande vorgedachter massen zu continuiren vor nützlich und bequem befinden; So vermahnen wir unsere Söhne und Nachkommen, daß sie sich, Privat-Räthe anzunehmen enthalten, dieweil nicht allein die gemeinen Räthe ihnen allerseits mit gesamten Pflichten verwandt seyn, und wenn einem oder dem andern was schweres vorfällt, der oder dieselben sich jederzeit bey denenselbigen Raths erholen können, sondern auch in Erfahrung bezeuget, daß durch Annehmung solcher Privat-Räthe allerhand Mißverstände, sowohl bey denen andern Gebrüdern, als auch wohl bey denen gesamten Räthen pflegen veranlasset zu werden, die unnöthigen Kosten zu geschweigen, und daß, wenn ja gleich etwan zwischen ihnen Irrungen fürfallen sollten, ihnen der Assistenz halben, wie vorhero gemeldet worden, in andere wege Rath geschaft werden kan; Käme es aber zu dem Fall, daß einem oder dem andern gewisse Aemter zu seiner Administration und Niessung an statt Deputats angewiesen würden, so dann mögen wir zwar hiermit die Annehmung eines Privat-Raths keinem verwehren; Es soll aber ein jeder schuldig seyn, denselben in der gesamten Raths-Stuben eine Erb-Huldigung, und daß er seine Consilia auf dem Grund der Erb-Verträge und dieser unserer Verordnung einrichten wolle, schweren zu lassen.

Dergleichen Jurament sollen auch andere jedes Herrn Bediente, die etwas in wichtigen Geschäften verrichten können, als Edelleute, oder so an deren statt obberührten Massen ingleichen Diensten aufwarten, Secretarien, Cammer-Diener und dergleichen, jedoch nur vor ihrem Herrn ablegen, und solle deshalber eine gewisse durchgehende Formul bedacht werden.

Nachdem wir auch aus erheblichen wichtigen Ursachen, mit Vorbewust unserer getreuen Landschaft, im Werk begriffen seyn, dieses unser Hauß und Residenz-Stadt Gotha vollends zu befestigen und zu verwahren, auch zu dem lieben Gott das starke Vertrauen haben, daß gleichwie desselbigen Gnade über dem in vorigen Jahren von uns vollführten Schloß-Bau gewaltet, also seine Allmacht auch dieses unser christliches gemeinnütziges Vorhaben,

daß es zu seiner Perfection kommen möge, segnen werde; Darneben uns auch bey der Altenburgischen Succeßion unterschiedliche feste Häuser und Plätze mit angefallen sind; Also befinden wir auch vor nöthig hievon etwas Versehung zu thun, wessen sich unsere in diesem Paß zu verhalten haben; Da dann unser Will und Meinung ist, daß unsere Söhne aus gesammten Mitteln und Einkünften dasjenige, was nach unserm seeligen Tode noch nicht in völligen Stand und Befestigung sowohl an dem Schloß, als der Stadt sich befindet, weil wir daran bißhero aus Mangel der Arbeiter merklich gehindert worden, vollend zur Verfertigung bringen und zu deren, wie auch der übrigen Häuser und Orthe Proviantirung jederzeit eine erkleckliche Summa an allerley Getreydig im Magazin, so unter Fünf und Zwanzigtausend Rthlr. allhier nicht wohl seyn mag, wie auch eine sattsame Quantität an guter unverdorbener Munition und Salpeter, in beständigen Vorrath behalten, damit dieselbe jederzeit wider unvermuthete Fälle wohl versehen, und aus der Unterlassung nicht etwan Schaden und Unglück erwachsen möge: Auch sollen die künftige Commendanten an solchen Orthen, und andere Ihnen zugeordnete Officirer, in unserer Söhne und Nachkommen gesamten Pflichten seyn, auch ihre Bestallungs-Briefe von Ihnen allerseits nahmentlich unterschrieben werden; Desgleichen es auch also bey Abschaffung derselben, wie nichts weniger, wenn etwas anders Hauptsächliches, als die Vermehr- und Verminderung der Garnison, Winter-Bau an der Festung, und in andern importirenden Stücken, daraus einige Gefahr entstehen kan, zu halten; In andern ordinair-Fällen aber soll zwar der älteste Bruder, nach der Art und Weise, wie es sonsten in dem Erbvertrag versehen, das Directorium führen, doch daß wenn auch darbey etwas Bedenkliches vorfiele darinn mit der jüngern Brüdern-Vorbewust verfahren werde; Fielen aber gar ungewöhnliche Casus vor, die da entweder eine mutationem singularem Status, oder der Vestung Desolation, Verringerung des Vorraths, und dergleichen Fürhaben, so mehr Gefahr und Schaden, als Nutzen nach sich zögen, sollen auch die Majora nicht gelten, wenn gleich nur einer wäre, der solchem erscheinenden gefährlichen Vorhaben widersprechen würde, sondern es werden die gesamten Räthe, nebens etlichen tapffern und wohl qualificirten friedliebenden von denen Land-Ständen, denenjenigen, so da Neuerung und gefährliche Sachen anzufangen für-

hätten, mit genugsamer Remonstration bescheidentlich Erinnerung zu thun, und endlich dieselbe zu denen geliebten Austragsmitteln zu veranlassen haben. Ueber dieses befinden wir vor nöthig, daß wenn unsere Söhne und Nachkommen sich alle oder etliche auf einer der berührten Vestungen aufhalten solten, gestalt bey oben verordneten gesamten Hofstadt es sich öfters fügen wird, daß ein gewisser Modus wegen ihrer Bedienten zu determiniren, und sonderlich zu praecaviren, daß keiner derselbigen einige fremde gewehrte Personen über seinen ordentlichen Comitat zu sich ziehen, und auf die Vestung mitbringen, vielweniger aber daselbst aufhalten solle, damit nicht dergestalt beedes zwischen denselben und der Guarnison, als auch unter ihnen selbsten, Mißverstände und Widerwillen entstehen. Ingleichen, obwohl der älteste Bruder das Wort denen Commendanten Kriegsgebrauch nach, zu ertheilen hat; So soll doch dasselbige durch ihn, den Commandanten, denen zugleich anwesenden jüngern Brüdern zu ihrer Nachricht hinterbracht werden. Solte es auch gleich auf die droben gesetzte Fälle, zu einer erblichen Vertheilung der Lande kommen, so erachten wir aus vielen erheblichen Ursachen vor rathsam, daß die Vestungen, die zu jedem Theil und Fürstenthum gehören, unter denen auf dasselbe vertheilten Fürstlichen Theilhabern in Gemeinschaft behalten, und zu derselben Conservation und Unterhaltung bey der Theilungs-Handlung die zuverlässige Nothdurft abgeredet und verglichen werden.

Wobey wir denn unsern geliebten Söhnen samt und sonders die Christliche und väterliche Erinnerung zu thun nicht unterlassen mögen, daß wie aller Vorrath und menschliche Mittel der Sicherheit von Gott dermassen verliehen werden, daß doch darauf kein Vertrauen gesetzet, sondern nichts desto minder mit solchem Ihme alleine beständig angehangen werden solle, als ohne dessen Seegen und Glücks-Verleyhung solches alles den Menschen nicht retten, noch vor Gefahr bewahren kan, sondern vielmehr zu grösserm Unglück und Unseegen ausschlagen muß; Also auch Sie Ihres Orths in diesem allen mit Ihrem Vertrauen in keine Wege von Gott absetzen, und selbiges auch im geringsten Theil auf die äuserliche Mittel fallen lassen sollen, damit sie nicht darob in desselben Zorn und Unseegen gerathen mögen: Gestalten Sie auch sich äusserst zu hüten, und mit aller Prudenz sich vorzusehen haben, daß Sie nicht etwan aus übriger Confidenz auf diesen oder einen andern

verwahrten Platz, und andern durch Gottes Seegen Ihnen etwan zufallende Mittel sich leichtlich bewegen lassen, ohne, unumgängliche Noth Ihrer rechtmässigen Defension sich mit benachbarten oder andern Potentaten in Unfriede und Feindschaft zu begeben, oder solche durch Aemulation und unnöthige Lacessirung zu veranlassen, als woraus leichtlich Ihrer allerseits Ruin entstehen und verursachet werden könnte.

Schließlichen thun wir auch dieses mit anhängen, daß, weil bißhero in unserm Hause nicht gestanden, noch nachgegeben worden, daß einige Gerade, so sonsten zwischen denen von Adel oder auch wohl denen Grafen gebräuchlich seyn mag, aus demselbigen gefolget werde; Als sollen auch unsere Söhne und Nachkommen noch ferner darüber festiglich halten, und zu keiner Auslieferung einiger Gerade-Stücke sich verstehen, wie denn ebenermassen in Succeßions-Fällen, da einer oder der andere von unsern Nachkommen eine oder mehr Töchtere, und keinen Sohn hinterliesse, Inhalts der Erb-Brüderung, keine Mobilien und Erbstücke, ausser die Ihnen zu Ihrer Ausstattung gewöhnlicher massen gegeben zu werden pflegen, oder die Sie von Ihren eigenen Müttern und Schwestern ererbet, Ihnen gefolget, sondern dieselben, bey Ihrem Deputat und Ausstattung zu bleiben angewiesen werden sollen.

Diese unsere Verordnung soll nicht in geringere Obacht von unsern Söhnen und Nachkommen genommen werden, als wenn sie zu der Zeit obangezogenes unsers Testaments und letzen Willens, in welchen wir uns darauf bezogen schon verfertiget gewesen, und von Worten zu Worten denselben einverleibet worden wäre; Gestalt sie ohne das, dieweil sie eine väterliche Dispoſition unter Kindern betreffend, in sich begreift, vermöge der Rechte an ihr selber, auch ohne berührte Relation eine dergleichen Kraft hat; So wollen wir auch, daß ein jeder unserer Söhne, sobald er seine Mündigkeit erreichet, über dieser Regiments-Ordnung einen eigenhändigen Revers, deme also nach zu leben, aushändigen, oder dieses eigenhändig unterschreiben, die übrigen Minderjährigen aber immittelst nichts destoweniger derselben zu leben schuldig seyn sollen.

Im Fall aber künftiger Zeit wegen allerhand Zu- und Veränderungs-Fällen von unsern geliebten Söhnen und Nachkommen vor gut und zu gemeiner Wohlfarth verträglicher befunden würde, sich in einem und andern Stück

anderergestalt zu vergleichen und durch gesamten Rath zu entschliessen, wollen wir Ihnen solches hierdurch nicht eingeleget noch verboten, sondern zu- und freygelassen haben.

Uhrkundlich haben wir deren drey Exemplaria, unter unserer eigenen Hand Subscription und Vordrückung unsers Fürstl. Secrets zu Pappier bringen, und zwey dem hiebevor in duplo von uns verfertigen letzten Willen beylegen, das dritte aber unsern Regierungs-Räthen zu desto besserer Nachricht zu stellen lassen.

So geschehen auf unserm Hause Friedenstein, am neundten Monats-Tage Novembris Anno 1672.

(L. S.)

Ernst, H. z. Sachsen.

Friedrich, H. z. S. Albrecht, H. z. S.
Bernhard, H. z. S. Heinrich, H. z. S.
Christian, H. z. S.

XII.

Erläuterung der Regiments-Verfassung den 27. Aug. 1674.

V. G. G. Wir Ernst, H. z. S. ꝛc.

Urkunden hiermit, demnach Wir Unserer den 9ten Novbr. 1672. begriffene Regiments-Verfassung fernerweit nachgedacht, und dieselbe in einem und andern Punct zur Beschleunigung der vorfallenden Geschäfte, und Erhaltung guter Einigkeit unter Unsern geliebten Söhnen, auch Erleichterung des dem Aeltesten zukommenden Directorii, zu erläutern für nöthig erachtet; So haben Wir zuförderst nochmalen diesem voranstellen wollen, daß zu Unsern sämmtlichen Fürstlichen Kindern das christliche und freundväterliche Vertrauen setzen, Sie wollen und werden zuförderst die von Uns so schrift- als mündlich beschehene treugemeinte Erinner- und Ermahnung gehorsamlich mit göttlichen Beystand, den Wir Ihnen zu ewigen und zeitlichen Heil wünschen, allezeit vor Augen haben, und im Herzen bewahren, vor allen Dingen sich in den Dienst des großen Gottes und Liebe des Nächsten finden laßen, ihn und sein Wort lieb haben, seinen Heiligen Dienst befördern, ob denen guten Anstalten und Ordnungen, so Wir, zumal auch bey Kirchen und Schulen in diesem Unserm Fürstenthum Gotha gemacht, und bey denen andern von Gott Uns in Unsern hohen Alter erst bescher[e]ten Fürstenthümern Altenburg und Coburg, wie auch Hennebergischen Landes-Antheil noch feste zu setzen, dergestalt schuldig halten, daß mit Ihnen andern zur Erkenntnis Gottes, auch seines Worts und Willens gebracht, und durch fleißige Treibung des Catechismus-Werks dahin geleitet und erhalten werden mögen. Und ist diesem nach hiemit Unser väterlicher Will und Meinung, daß nach Inhalt Unsers väterlichen Testaments und obberührter Regiments-Verfassung, dem Aeltesten in gemeinen Sachen auch allenthalben die Landes-Regierung zukomme, und die Handlungen und Schriften, unter dem Nahmen des regierenden, mit dem Zusatz: Vor Sich und wegen seiner andern Brüdere ausgefertigt werden und ergehen sollen. Und weil vorerwähnte

Unsere Verfaßung hierinnen in Buchstaben nur von Unsern Söhnen Meldung thut, selbige aber in denen Fällen, wo es sich füget, und Unseres Fürstlichen Hauses Verträge und Gewohnheit gemäß billig auch künftig unter denen Vettern statt findet; So wollen Wir solche Unsere Verordnung, Kraft dieses obbedeutetermasen auf dieselbige ausdrücklich mit erstrecket haben.

So viel nun die Reichs-Creys- und Landes-Angelegenheiten, wie auch Insgemein die wichtigen Regiments- und Cammersachen und die deshalben ergehendte Verordnungen anlanget, soll es zwar dabey sein Bewenden haben, was hiervon, in jetzt gedachter Unserer Regiments-Verfaßung, §. Jedoch mit dieser Special- und ausdrücklichen Bedingnüs ꝛc. enthalten, daß nemlich der Aelteste in denenselben nach der Sachen notturft Seine Fürstlichen Brüder billich mitt zu Rath zuziehen, und mit ihrem Gutbefinden die Resolutiones zu fassen und ergehen zu lassen, allein die schriftl. Communicationes mit denen Abwesenden, nach dem selbige viel Zeit wegnehmen, undt darüber die Sachen nicht allein aufgehalten, sondern auch oftmals, wann etwa die Meinung nicht deutlich genug exprimiret, oder recht eingenommen, mehr pflegen verwickelt zu werden, sollen dem Aeltesten anheimb gestellt seyn, der Sich diesfalls noch Gelegenheit der Zeit undt Sachen, zu bezeigen wissen wird, daferne aber etwas veränderliches in Unserm Fürstlichen Hause vorgenommen werden sollte; als mit Verpfändung oder Veräuserung der Aembter und Güther, sonderbare Begnadigung, dadurch die Cammern oder deren Einkünfte merklich geschwächt werden, Aufrichtung neuer Pacten und Verträge mit Anverwandten und Benachbarten, und dergleichen, Das soll alles mit gesammbter Einwilligung und Zuthun Unserer sämmbtlichen lieben Söhne und Nachkommen geschehen, und resolvirt, und ohne solche Einwilligung oder der meisten stimmen zu Keiner Wirklichkeit geschritten werden.

Daß außer der gemeinen Fürstlichen Hoffstadt, so jedesmal bey dem Directore und Aeltesten seyn soll, an denen beyden andern Residenz-Orten, dergleichen, doch engere Hofhaltung möge angestellet, und aus gesammter Lande Einkünften verführet werden, davon in §. bey solchem Deputaten ꝛc. meldung geschiehet, solches befinden Wir nunmehr vermittelst anderweites nöthiges Uberleg- und Erwägen, aus vielen triftigen ursachen bedenklich und kostbar. Und weilen Wir es auf Freundbrüderliche Ver-

gleichung gestellet, zumal aber Uns vorbehalten, selbsten hierin noch ein Gewisses zu verordnen, so ist hiermit Unser väterlicher Will und Meinung, daß es bey der einen gesammten Hofhaltung bey dem ältesten zu laßen, undt die andern Jüngern, auf Maas und Weise, wie in der Verfaßung begriffen, sich solcher mit zugebrauchen. Gleichwohl bleibt Ihnen unverwehrt, an einem andern Ort im Lande sich aufzuhalten und eine Zeitlang alda zu verharren; welchen Falls Sie aber von Ihren Deputat zu leben und Ihren Fürstl. Unterhalt daher zu nehmen. Undt wirdt nicht allein zu Erleichterung des Aeltesten, sondern auch nicht ohne nutz seyn, daß Falls ein oder ander bey ein oder andterer Residenz sich enthält, Er diejenige, was in dem §. zu welchem End ꝛc. begriffen, mit beobachte. Jedoch soll, was allda wegen der unterschrifft desjenigen, so von einem Herrn zu unterschreiben, gemeldet wird, wie auch in §. die Aemter und alle andere Special-Rechnungen ꝛc. daß ein ander Herr auch mit zu unterschreiben, weil solches allerdings ins Directorium einläuft, und leichtlich confusion verursachen könnte, unterbleiben: es wäre denn, auf vorgehende freundbrüderliche Vergleichung von dem ältesten dirigirenden Herrn, nach Gelegenheit der Sachen umbständte und nottdurfft, denen jüngern Brüdern deßen etwas committiret und überlassen wordten. Wie es denn in alle Wege die beständige meinung behält, daß dem Aeltesten als Dirigirenden und Directorn kein Ein- oder Vorgriff wieder Unsere Verfaßung geschehen, noch die Regierungs-Händel, so vor Ihn gehörig, von Ihme abgezogen werden sollen.

Also auch in dem §. Käme es aber zu dem Fall ꝛc. unter andern gemeldet wird, da einem oder dem Andern gewiße Aembter zu seiner Administration und nießung, anstatt Deputats angewiesen würden, Ihme die Annehmung eines Privat-Raths nicht zu verwehren; so wollen Wir solches dahin verstanden wißen, daß dergleichen Administratio vermittelst freundbrüderlicher Vergleichung, undt zwar nur uff gewisse Zeit, geschehen solle. Dahero denn auch ohnnöthig, daß derselbe einen sondterbahren Privat-Rath annehme; Eß bleibet ihm aber frey, eines und des Andern verpflichteten Gemeinen-Raths zu seinem Behufe sich zu bedienen.

Hiernächst sind Wir erinnert, welchergestaldt Wir in Unsern wichtigsten Sachen, einige alß Geheime-Räthe ge-

brauchet, und weil Gott Unß mit mehreren Fürstenthumen und Landten befallen laßen, so erachten wir nöthig undt nützlich, daß zu solchem ende auch hinfüro dergleichen geschehe. Undt will von Nöthen seyn, daß Unsere vorhandtene Geheime=Raths=Instruction durchgangen, uff Unsere mehr gedachte Regierungs=Form mit eingerichtet, und gewisse persohnen absonderlich darauf sowohl dem Aeltesten regierenden, alß auch denen Uebrigen gesammbten Herrn pflichtbar gemacht werden.

Welchergestalt Wir Unsern geliebten Söhnen ein gewißes Deputat verordtnet, undt wegen der durch Gott vermehrten Lande erhöhet, besaget Unsere oftmals gedachte Verfaßung: Die Weilen Wir aber Unsere geliebte Tochter, Fräulein Dorothea Marien, über dasjenige was allda gemeldet, auch noch ferner väterlich zur bedencken gemeinet; Als wollen Wir, daß derselben undt zu Anschaffung eines Ahndenckens Drey Tausendt Thaler gezahlt, undt zu Ihrer freyen nützlichen Disposition überlaßen, dann auch zu Ihren beßeren Fürstl. Auskommen Ihr Deputat jährlich mit einem Billigen vermehrt werden solle.

Schließlichen wie sich sonst der gesammten Räthe und Bedienten halber selbsten verstehet, daß dieselbe aus den gemeinen Einkünften, besoldet werden sollen; also hat es auch mitt denen schickungen und Gesandschaften keine andere Meinung, als daß dieselbe, wie auch was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrschafften und Gesandten gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen undt Intraden, ohne Veringerung eines undt des Andern Deputats zu nehmen. Womit Wir also Unsern vorigen letzten Willen undt Verordtnung erläutert, undt was daselbst enthalten, das hierin gesetzten Puncten zuwider laufet, dasselbe hiermit geändert, undt auf obangezielte maße erkläret, und vermehret. Im übrigen aber auf vorbedeutete Unsere vorige Verordnungen Uns bezogen haben wollen, der Zuversicht, daß Wir solches alles von Uns väterlich und wohl gemeinet, undt mit der Zeit nach Gelegenheit der in Gottes Händen stehenden Fälle, einem sowohl als den Andern zur Statten kommen mag, also Unsere geliebten Söhne und Nachkommen sich derselben allenthalben in guter Eintracht undt Vergnügsamkeit gemäs bezeigen werdten.

Gestalt Wir dann diese Verordnung, als Unsern letzten Willen und von eben den Kraften gehalten haben

wollen, als ob wäre dieselbe Unserm Fürstl. Testament und der darauf erfolgeten Väterlichen-Regiments-Verfaßung wörtlich einverleibet.

Zu Uhrkundt dessen allen haben Wir diese Unsere väterliche, mit guten vernünftigen Bedenken verfassete Verordnung eigenhändig unterschrieben, undt mit Unserm Fürstl. Secret wißentlich bekräftigen lassen, auch selbst Unsern anwesenden Canzlarn und Räthen versiegelt überreichet. So geschehen auf Unserm Hause Friedenstein den 27ten Augusti Im Jahr nach Unsers allein seeligmachenden Heilandtes Christi heilwerthigen Geburth, Ein Tausend Sechs Hundert, Vier und Siebenzig.

XIII.

Beständige Cammertaxe.	Mfl.	gl.	pf.
1.			
Bey Fürstlicher Hofküche.			
1 Pfund Rothwildpret . . .	—	—	8
1 — Rehwildpret . . .	—	—	8
1 — Schwarzwildpret . .	—	1	4
1 Hase	—	8	—
1 Auerhahn	—	10	—
1 Birkhahn	—	5	—
1 Rebhuhn	—	1	—
1 Trappe	—	12	—
1 wilde Ente	—	2	—
1 Lerche	—	—	1
1 Wachtel	—	—	6
1 Pfund Rindfleisch	—	1	—
1 Rindszunge	—	5	—
1 Rindsfuß	—	1	—
1 Pfund Unschlitt	—	2	—
1 — Schöpsenfleisch . . .	—	—	10
1 — Schweinefleisch . . .	—	1	4
1 — Schmeer	—	2	—
1 — Rothwurst . . .	—	1	3
1 Stück Bratwurst . . .	—	1	—

Beständige Cammertaxe.	Mfl.	gl.	pf.
1 Pfund Speck	—	2	—
1 — Kalbfleisch . . .	—	—	10
1 Kalbskopf	—	1	3
1 Kalbsgekröse	—	1	9
1 Pfund Hecht	—	2	6
1 — Karpfen	—	1	8
1 Stück Forellen	—	1	—
1 Maas Mengfische . . .	—	3	6
1 Pfund Aal	—	3	6
1 Schock Krebse	—	2	—
1 Metze Mehl	—	5	—
1 Metze Salz	—	2	—
1 Schock Eyer	—	8	—
1 alte Huhn	—	2	6
1 junge Huhn	—	1	6
1 Kapphahn	—	8	—
1 Ganns	—	6	—
1 Pfund O. Butter . . .	—	2	—
1 Stuck Schafkäse	—	—	1
1 Maas Milch	—	—	6
1 Klafter Holz	2	—	—
1 Stutz Kohlen.	—	6	—
2.			
Bey der Silberkammer.			
1 Pfund Zinnswachs . . .	—	8	—
1 — Zinnsunschlitt . . .	—	3	—
1 Eimer Königsberger Wein . .	3	1	—
1 Eimer Landwein	2	—	—
1 Eimer Bier und Essig . . .	—	11	6
1 Eimer Weinessig	3	15	—
1 Malter Waitzen	3	6	8
1 Malter Rocken	2	5	6
1 Malter Gerste	1	10	6

XIV.

Instruction

Vor eine Fürstin als Landesmutter was sie bey Hof sowohl bey denen Fürstl. Kindern und deren Erziehung als auch sonsten zuthun.

tempore Ernesti.

---

1. Aufsicht auf die Kinderzucht.

Vors erste hätte sie fleißig Aufsicht auf der sämmtlichen Kinder, sonderlich aber der Fräulein und der gar kleinen Auferziehung zu haben: daher sie dann nicht allein oft Erkundigung darüber einzuziehen, sondern auch selbst zu ihnen zu kommen, und etwan die Woche einmal die Kinderstube zu besuchen und zu vernehmen, wie es in einem und anderem hergehe, und ob auch denen Ordnungen, welche sowohl vor die Kinder als dero Bedienten verfasset sind, eigentlich nachgelebet werde: Zu dem Ende dann Ihro ein kurzer Auszug deren darinnen enthaltenen Puncten verfertiget und zugestellet werden soll.

2. Betstunden mit den Kindern.

Insonderheit aber, hat sie sonderlich in Unserer Anwesenheit anzuordnen, daß die Betstunden, sowohl in der Kirche, als in Dero Gemach, mit den Kindern zu rechter Zeit gehalten und besuchet werden mögen.

3. Nachfragen nach dem Lernen.

Immaßen sie dann auch, wie bishero mit gutem Nutz geschehen, die Kinder aus der Predigt zu examiniren, auch zuweilen nachzufragen, wie sie sich im lernen verhalten, und was sie sonderlich von den teutschen Sachen, so mit ihnen getrieben werden, begriffen.

4. Kleider und Weißzeug schaffen.

Wenn denselben etwas an Kleidern oder weisen Zeug gebricht, hat sie jemand aus der Cammer zu sich kommen zu lassen, und davon zu reden, wie aufs füglichste das Alte verbeßert, oder Neues geschaffet werden möge:

Welches sonderlich zu beobachten, wann zur Zeit des heiligen Christs oder Niclastags für die sämmtliche Kinder, die Nothdurft ein solches erfordern wollte.

Und weilen Schaden und Abgang zu verhüten, nichts dienlicher ist, als daß die Verzeichnis und Inventaria richtig gehalten werden; auch allbereit denen Söhnen und Töchtern, so schreiben und rechnen können, dieselbe beides über ihre Kleider und andere köstliche Sachen in Aufsicht zu haben, anbefohlen worden, als wäre bisweilen Nachfrage zu halten, ob es geschehen, auch jährlich einmal zuzusehen, ob dasjenige so davon oder dazu kommen, der Gebühr nach ab oder dazu gethan sey: Zu dem Ende sie dann auch eine Abschrift von gedachten Inventarien von ihnen zu fordern hätte. 5. Der Kinder Inventaria.

Wie nicht weniger auch zu Zeiten Erkundigung zu thun, ob und wie der Kinder Quartalgelder angeleget, und berechnet werden. 6. Quartalgelder.

Hiernächst erfordert die Nothdurft auf das Frauenzimmer, und die darein gehörige Personen ein sorgfältiges Auge zu haben, und zu Zeiten Nachfrage zu halten, ob der Frauenzimmer-Ordnung Folge geleistet, oder aber etwas darwider vorgenommen werde, damit sie, nach Befindung der Mängel, zu Rede und Vorhaltung thuen, oder andere thunliche Mittel zur Besserung ergreifen könne. 7. Aufsicht auf das Frauenzimmer.

Weil auch die Apothek gewissen Personen aus dem Frauenzimmer untergeben ist, als hat sie mit zuzusehen, wie darinnen hausgehalten würde: auch zu erinnern, daß von Märkten zu Märkten die bedürfende materialia hineingeschaffet, und in richtige Verzeichniß gebracht würden: Insonderheit daß dasjenige, so man von Marzepan, Pfefferkuchen Lattwerge, allerley Zuckerbrod und dergleichen selbst machen, oder zu machen lernen kan, wie zum Theil bisanhero nützlich geschehen, auch hinführo durch die Frauenzimmers Personen zum Vorrath gemachet, und was dazu erfordert wird, aufgezeichnet, und in die Cammer übergeben werde. 8. Auf die Apotheke und Verschaffung Vorraths.

9 Auch mit Neen und Wirken. Ebenermaaßen ist auch dahin zu sehen, daß, sowohl den Müßiggang zu vermeiden, als auch einen Vorrath von allerhand andern Sachen zu schaffen, beydes den Kindern und Mägdlein etwas zu nähen, wirken und dergleichen unter die Hände gegeben, und was dazu erfordert wird, bey Zeit zur Hand gebracht werde.

10. Wegen des Hofwesens die Zeit bey Kirchen und Betstunden. Wegen des gemeinen Hofwesens, hat sie, wenn Wir abwesend oder sonst mit wichtigen Geschäften beladen, zu beobachten, daß zuförderst die Kirch und Betstunden sonderlich von den Frauenzimmers Personen zu rechter Zeit und fleißig besucht werden: Desgleichen auch anzuordnen, daß zu rechter Zeit angerichtet und Mahlzeit gehalten werde. Welches alles auch in den Aemtern und auf Reisen also zu halten.

11. Zedel des täglichen Aufgangs Ferner hat sie die Zedel des täglichen Aufgangs in Küche, Keller, Silberkammer und Futterboden zu durchsehen und gegen das Verzeichnis des ordentlichen Aufgangs und der Personen, so gespeiset werden, zu halten.

auch die Küchzedel zu durchsehen. Gleichergestalt hat sie auch die Küchzedel alle Mahlzeiten zu übersehen, solches auch wohl durch eine von den ältesten Töchtern, bey der Tafel verrichten zu lassen. Und damit es auch bey den andern Tischen mit der Speisung richtig zugehe, kan sie jemanden mit den Küchenzedel dahin schicken, und nachsehen lassen.

12. Verzeichniße über allerhand Viehe. Und weil Wir auch etlichen von Unsern Kindern, das Verzeichnis über das Rind- und Schaafvieh, Besetzung und Fischung der Teich, Feder und ander Wilpret durch alle Aemter zustellen lassen, damit sie sehen, was von einem oder dem andern einkommt oder einkommen soll, auch nothdürftige Erinnerung thun, daß ein jedes von den obgesetzten Sachen zu sammt Butter und Käse zu rechter Zeit, und nach jedes Orts Pächten zu Unserer Hofstatt geliefert, oder der Ueberschuß ins Geld gerichtet werde: als hätte sie auch die Aufsicht dabey zu haben, und zu verordnen, daß dem

Butter und Käse das alles zu rechter Zeit einkomme.

nachgelebet, und die Nothdurft bey der Cammer erinnert werden möge.

Gestalt dann auch darauf zu dencken, daß die Nothdurft von Obst beides frisch und gewelckt zu gebrauchen wie auch Haselnüß aus den Aemtern eingeschaffet, und in den Keller unter dem Kornhause, darin ein Gerüst zu machen, gebracht werden: darüber dann die Hofmeisterin zur Aufsicht und sonsten eine bequeme Person zum täglichen Auslesen des faulenden Obsts verordnet werden kan. 13. Obst.

Ferner werden ihr die Haupt-Inventaria über allen Vorrath an Silbergeschirr, Tapezereyen, weisen Zeug, Betten, Vorhänge und Zinnwerk, sowohl auf den Aemtern, als bey der Hofstatt untergeben, damit sie anorden könne, daß alles im Stand und Richtigkeit erhalten, und nichts dabey verabwendet werde: Derowegen dann solche Inventaria alle Jahr zu durchgehen, und was ordentlich davon, oder dazu kommen, richtig dabey verzeichnen zu lassen. 14. Haupt-Inventaria über allerhand Geräthe.

Im Fall nun bey Ausrichtungen etwas von Silber oder anderem Geräthe, herauszugeben, so hätte sich der Hofmeister vorher bey Ihr anzumelden und über dasjenige, so ihm abgeredtermaaßen, nachgefolget wird, ein Scheinlein von sich zu stellen. 15. Wie es bey Ausrichtungen damit gehalten.

Weil aber die Inventaria solches Geräths im Stande zu erhalten erfordert wird, daß man dasjenige, so sich täglich abnützet, wiederum zeitlich ersetze, und die dazu gehörigen materialien an die Hand schaffe, als wäre hiebey in Acht zu nehmen, daß entweder das weise Zeug oder Leinwand in den Märkten geschaffet, oder auch wohl durch zeitige Einkaufung des Garns, oder Bauung des Flachses rathsamlich wider gezeuget werde. Deßwegen denn in der Cammer nothdürftige Erinnerung zu thun. Aus dieser Ursache kan sie der Hofmeisterin auch befehlen, daß sie durch die Bettmeisterin, die Federn bey der Hofstatt zusammen bringen, und zu Vermehrung des Bettwerks anwenden lasse. 16. Inventaria in Stand zu erhalten Und die Nothdürfe zeitig anzuschaffen.

17. Fremde Gewächs und Blumen. Ueber die fremden Gewächs und Blumen, wird ihr auch die Aufsicht überlassen: zu dem Ende dann der Abriß des Gartens, daraus die Ordnung der Kräuter und Gewächs zu sehen, verfertiget, auch von Doctor Volken, das Verzeichnis der fremden Kräuter und Blumen ausgeantwortet werden solle.

18. Eigen Geld und Sachen. Was endlich ihr eigen Geld und Sachen betrift, wird ihr anheim gestellt, ob sie dero Kinder einem die Rechnung und Verzeichnis darüber zu halten, anvertrauen wolle.

XV.

Verordnung

Weßen sich Unsere von Gottes Gnaden Ernsten Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. Erbare und liebe Getreue Sabina von Sallfeldin Hofmeisterin und Johann Mylius, Hof-Inspector, nebst dem Cammerdiener und Cammer-Mägdlein, gegen Unsern freundlichen lieben Sohn Johann Ernsten, und elteste Tochter Elisabethen, erzeigen und verhalten sollen.

Demnach Wir in der Furcht des Herrn reiflich erwogen und Uns aus dem geoffenbarten Worte Gottes durch göttliche gnädige Verleihung wohl zu berichten wißen, was Uns und Unser herzliebsten Gemahlin als den natürlichen und leiblichen Eltern, gegen Unsere liebe Kinder für ein hohes Amt von der allmächtigen Majestät Gottes aufgetragen, und auf beständige gnugsame Verantwortung und Rechenschaft in Unser Gewissen insinuiret und eingeschoben ist, also und dergestalt, da Wir nicht allein mit aller möglichen Vorsorge, Treu und Fleiß zu Unsern lieben Kindern setzen, und Dieselbe in Dero unmündigen Jahren, durch treuherzige Erinnerung und Ermahnung durch Uns selbst persönlich oder auch durch andere beschehen, zu wahrer Gottesfurcht und zu aller Zucht und christfürstlichen Tugenden und Gebärden, auferziehen und anhalten, oder zu ihren Schaden zu sehen, schweigen, oder etwas versäumen würden, daß Uns solches nicht allein in Unserm Gewißen für Gott zu tragen, viel zu schwer fallen würde, sondern daß Wir Uns auch für Unser getreuen Landschaft der Nachläßigkeit und Schuld mit gnugsamer Antwort nicht zu entschütten wissen, zumalen Uns selbsten wohl bekannt, was vor ein unwiederbringliches Nachtheil einem ganzen Lande aus böser Erziehung Fürstlicher Kinder zuzuwachsen pfleget.

Haben derentwegen Gewißens, Amts und Nothwendigkeit halben, keines weges umgehen noch unterlassen können, diese gegenwärtige Verordnung von Auferziehung und Anführung Unsers Sohnes und ältesten Tochter, auf vorhergehende reife Berathschlagung Unser geist- und weltlichen Räthe, auffsetzen und verfertigen zu laßen: Und ist Unser ernstliches und gnädiges Begehren, und befehlig, daß sowohl die Hofmeisterin, Praeceptor und Hof-In-

spector, als auch andere, so Wir Unsern Sohn und Tochter zugeordnet, derselben in allen Puncten, treulich und bestes Fleißes nachkommen sollen, wie sie das nicht allein gegen Uns, als natürlichen Eltern, sondern auch für Gott, als dem ernsten gerechten Richter, der gewißlich ein genaues väterliches Auge auf die Jugend hat, und deshalben einige Versäumung oder Verleitung zu seiner Zeit nicht wird ungeahntet lassen, in ihrem Gewissen zu verantworten haben.

Gemeine Ordnung

Wie Unser Sohn und Töchter zur Zucht und Erbarkeit anzuführen sind.

I.

Wollen Wir daß mit Schlafengehen und Aufstehen diese gewiße Zeit und Ordnung gehalten werde: Nemlich Unser Sohn und Töchter sollen alle Morgen, Winters- und Sommerszeit, um Sieben Uhr aufstehen, und mit Anziehen, Waschen, Beten, Singen keinmal über dreyviertel oder zum längsten eine ganze Stunde zubringen, abends aber durchs ganze Jahr um acht Uhr sich wieder ausziehen laßen, und darmit, wie auch mit Beten, Singen und Waschen über eine halbe Stunde nicht zubringen, auf daß sie allezeit um halbweg Neune oder aufs längste um 9 Uhr zu bette gehen.

II.

Wenn Unser Sohn ausgezogen, soll der Cammerdiener seine Kleider alle abend umkehren, säubern und ordentlich zusammen legen, des Morgens aber, ehe Unser Sohn aufstehet, inwendig und auswendig wohl und sauber mit der Bürsten auskehren, dergleichen soll auch mit Unser Tochter Kleidung von ihrem zugeordneten Cammermägdlein, in Acht genommen werden.

III.

Wenn Unsre Sohn und Töchter erwachen und aufstehen wollen, und gleich aus dem Bette steigen, desgleichen abends, wenn sie sich niederlegen wollen, und gleich ins Bette steigen, sollen sie sich allezeit mit Fleiß christlich

segnen, mit diesen Worten: Das Walt die heilige Dreyfaltigkeit, Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der heilige Geist. O Herr Jesu Christe, in deine Hände befehl ich dir mein Leib und Seele, du hast mich erlößt, Herr du treuer Gott, durch dein theures Blut, dafür sage ich dir Lob und Dank in alle Ewigkeit, Amen!

Und hierauf sollen mit Fleiß die Hofmeisterin, Praeceptor, der Cammerdiener und Cammermägdlein, welche Unsern Sohn und Tochter aufwecken und niederlegen, acht geben, und wo es nöthig, deswegen Erinnerung thun, damit die christliche Ordnung bey Unserer Ungnade keinmahl verbleibe.

IV.

Alsbald sie mit gedachtem christlichen Segen aufgestanden, soll ein jedes, sowohl Unser Sohn als Unsere Tochter, alle morgen auf seinen Leibstuhl gehen, desgleichen auch des abends thun, ehe sie sich zu Bette legen und sich befleißigen, daß dieses nicht vergeblich geschehe, welche Ordnung und Gewohnheit, Ihnen sonderlich dazu dienet, damit der Leib offen behalten, und viel Krankheiten verhütet werden. Und sollen der Cammerdiener und Cammermägdlein wohl Achtung darauf geben, da aber zwey, drey, vier oder fünf Tage sich eine Verstopfung erzeigen wollte, sollen sie es der Hofmeisterin ja nicht verschweigen, die wird dann dem Medico solches zu vermelden wissen.

V.

Nachdem sollen Unserm Sohn vom Cammerdiener und Unser Tochter vom Cammermägdlein ordentlich und reinlich die Kleider angeleget werden.

VI.

Alsbald sie angethan darinne man nicht soll säumig seyn, soll der Cammerdiener Unserm Sohn, und das Cammermägdlein Unserer Tochter, weil sie wegen zarten Alters noch selbst sich nicht reinigen können, die Hände sauber abwaschen; die Angesichter aber sollen sie mit einem saubern weißen naßen Tüchlein reinigen, nachmahls auch den Mund mit einem saubern frischen Brunnenwaßer, welches allezeit frisch geholet soll werden, und Winterszeit ein wenig

überschlagen, wohl ausspielen laßen, und sonderlich mit dem dazu geordneten Instrumentlein die Zungen wohl reinigen, desgleichen auch die Zähne mit einem saubern naßen tüchlein und dazu geordneten Pülverlein über den andern Tag wohl abreiben.

Gleichergestalt sollen abends, wenn sie zu Bette gehen wollen, und ehe das ordinari Gebeth geschehen ihnen beyderseits die Hände und Mund wohl gewaschen und gereiniget werden. Wie denn auch gute Achtung darauf zu geben, daß ihnen die Ohren rein und sauber seyn.

VII.

Wenn Unser Sohn und Tochter nun also allerding angethan und gewaschen sind, sollen sie in Beyseyn der Hofmeisterin (welche nicht hinter, sondern auf der Seite neben Sie treten und gute Achtung darauf geben soll) züchtig mit gefaltenen Händen ohne herum Gaffen und dergleichen Uebelstand beym Gebeth, für den Tisch stehen, hinter ihnen aber der Cammerdiener und das Cammermägdlein, und sollen also ihr Gebeth zu Gott thun, in der Maaße, wie es die sonderbare bestellte Beth- und Gesangordnung, welche am Ende dieser Verordnung zu befinden, vermag und ausweiset, und darinnen gar keine Aenderung ohne Unser Vorwissen gemacht werden. Sonderlich aber wollen Wir, daß fleißig dahin soll gesehen worden, damit die Psalmen und Sprüche und andre Gebethlein, welche Unser Sohn und Tochter kennen oder noch lernen werden, fertig im Gedächtniß behalten, und nichts davon vergessen werde.

VIII.

Wir wollen auch, daß unter solchem Gebeth und Gesang nicht allein der Cammerdiener und Cammermägdlein, so hinter Unserm Sohn und Tochter gleichfalls züchtig stehen sollen, sondern auch die andern Personen, als die Hofmeisterin, oder die sonst in der Stuben seyn möchten, nicht hin und wieder gehen, nicht mit einander schwatzen, zum Fenster hinaus gucken, aus und einlaufen, oder sonst ärgerliche Händel fürhaben. Vielmehr sollen sie gleichermaaßen mit Andacht und Stille dem christlichen Gebeth zuhören, und zugleich auch mit bethen und singen, dann die heilige Dreyfaltigkeit mit den heiligen Engeln dem christlichen Gebeth selbst gegenwärtig beywohnen, um welcher

Majestät willen billig alle Gottesfürchtige Christen, mit sonderer Andacht Reverenz und Zucht sich, wenn und wo man bethet, erzeigen sollen. Zu dem, daß durch solche Händel, wenn man unter den Gebeth schwatzet, oder sonst hin und her gaffet, die Jugend sehr geärgert wird und von den Alten bald lernet das Gebeth, daran doch uns Menschen die höchste Wohlfarth gelegen, auch gering achten. Es soll auch Unser Sohn und Tochter, wenn es von Nöthen, unter dem Gebeth angesprochen und vermahnet werden, daß sie mit Fleiß auf alle und jede Wort des ganzen Geberhs merken, dieselbe fein langsam, deutlich und vernehmlich aussprechen, die Hände fein züchtig zusammenlegen, und empor heben, still stehen, gerade vor sich sehen, und nicht mit den Augen und Gedancken hin und herflattern, dadurch Gott nicht geehret, sondern zum Zorn bewogen wird.

IX.

Und weil Unser Sohn und Tochter bishero ihre Morgen-Suppen gehabt, lassen Wir dieselbe auch noch passiren, nemlich, daß sie alsobald, wenn es Acht Uhr ist, ihre Frühsuppen einnehmen, doch daß darauf kein Fleisch sey, oder sie darauf nichts trincken.

X.

Frühe um Neun, nachmittage aber um zwey Uhr, sollen Unser Sohn und Tochter im Bethen, Lesen, Singen und dergleichen Uebungen vom Hof-Inspectore angeführet und unterrichtet werden, nach Unser gemachten Verordnung, welche unten beygefügt ist.

Vor der Lection aber soll er unten befindliches kurzes Gebeth einmal Unsern Sohn, das andere mahl Unsere Tochter laßen bethen. Von Acht aber bis halbweg Neun frühe morgens, und von halbweg Vier bis Vier Uhr soll der Cammerdiener mit Unserm Sohn, das Cammermägdlein aber mit Unser Tochter die Wort des Catechismi, Sprüche, Psalmen und geistliche Gesänge, wiederholen, welche der Hof-Inspector kurz vorhero mit ihnen getrieben, zu dem Ende denn jederzeit nach geendigter Lection, er ihnen Anzeigung thun soll, was mit Unserm Sohn und Tochter aus den Catechismo zu wiederholen sey, nach unten befindlichen absonderlichen Ordnung.

XI.

Und damit Unser Sohn und Tochter neben dem, was sie ordentlich zu lernen haben, auch ihre kindliche ordentliche recreation und Kurzweil haben mögen, dadurch beyde die Gesundheit und Lust zum lernen erhalten und befördert wird, wollen Wir, daß sie alle Tage vor Eßens des Morgens eine halbe und des Abends eine ganze Stunde frey seyn sollen, und kindliche Kurzweil mit Tockenspielen und dergleichen treiben mögen. Doch soll mit Fleiß verhütet werden, daß dabey nichts Unhöfliches oder Böses mit unterlaufe.

XII.

Es soll auch zu Zeiten Unserm Sohne und Tochter nachgegeben werden, zu Uns in Unser Gemach oder zu der Frau Mutter zu gehen, jedoch daß sie jederzeit zuvor um Erlaubniß gebührlich bitten. Auch sollen sie für und nach eßens zu Sommerzeit auf Unserm Saal oder in die Taffelstuben geführt, und sonderlichen Unserm Sohne mäßige exercitia vergönnet werden, doch sollen die heftigen Bewegungen, als Laufen, Springen rc. nach dem Eßen nicht geduldet werden, weil solches der Gesundheit sehr nachtheilig.

XIII.

Alsbald man zu Tische klopfet, soll der Cammerdiener Unsers Sohns, und das Cammermägdlein Unser Tochter Kleider ehe sie zu Tische gehen, sauber auskehren, und nochmals an Händen und unter Augen, sauber waschen.

XIV.

Es soll auch insonderheit die Hofmeisterin Fleiß ankehren und darauf merken, daß nicht allein, wie obgesaget, Unser Sohn und Tochter vor und nach eßens fein züchtig und sittsam mit Andacht das Gebeth für dem Tische nach Unser gemachten Ordnung verrichte, sondern auch sich hernach unterm Eßen also erweisen und geberden, wie Fürsten Kindern eignet und wohlanstehet, insonderheit daß sie fein aufrichtig und gerade sitzen, nicht eine Achsel hängen mit den Armen auf den Tische liegen, selbst in die Schüßel greifen und nehmen, was ihnen geliebet, die Hände be-

schmutzen, die Finger lecken, mit dem Munde schmatzen, unhöflich Schlucken, und dergleichen. Und sonderlich soll für allen andern, ihnen nicht gestattet werden, zu grose Bißen einzuschieben, den Mund zu voll zu nehmen, auch daß sie nicht zu geitzig hineineßen. Auch soll die Speise ihnen fein auf den Teller klein geschnitten werden, die sie dann im Munde wohl sollen zerkauen, damit der Magen dieselbe desto beßer verdauen könne.

Und weil die Jugend im Eßen das rechte Mittel nicht zu treffen weis, so soll fleißig dahin gesehen werden, damit sie nicht zu viel, auch nicht zu wenig eßen.

Desgleichen sollen sie angemahnet werden, daß sie zu den Speisen, und sonderlich zu Fleisch und Fischen wohl Brod zu eßen, welches zur Dauung sehr dienlich, sollen sich auch gewöhnen, an gelinde und verdauliche Speisen, als Suppen, Gemüße und dergleichen, Und soll sich hierinnen die Hofmeisterin nichts irren laßen, da Unser Sohn, sowohl auch Tochter fürgeben wollen, als wollten sie von dieser oder jener Speise nicht, sondern was ihnen zur Gesundheit nutz ist, dazu sollen sie angewiesen und gehalten werden. Sie sollen sich auch gewehnen, daß sie nicht zu frühe trinken, auch nicht starke Tränke thun lernen, denn dadurch die Natur sehr geschwächet wird, und sonst zu allen argen gedeyet: Es soll auch ihnen nicht nachgegeben werden, daß sie über die Nothdurft von erwachsenen Früchten, Aepfeln, Birn, Kirschen ꝛc. wie auch Zucker, Honig eßen, denn auch solches der Gesundheit sehr entgegen. Sonderlich aber soll über Tische ihnen durch ein einfältig Gespräch angezeiget werden, daß unser Herr Gott, der im Himmel wohnet, und alles erschaffen hat, Speise, Trank und Kleidung aus Gnaden bescheret, deswegen jedermann, Ihm dafür gehorchen, danken und dienen soll.

XV.

Alsbald Unser Sohn und Tochter vom Tische in ihre Gemache kommen, sollen sie allezeit mit einem frischen Brunnenwaßer den Mund rein ausspülen, das dienet zu Erhaltung guter Zähne und gutes Athems.

XVI.

Um zwey Uhr wie oben gedacht, sollen die ordinari lectiones, als Lesen ꝛc. wieder angehen, bis um 3 Uhr, nach Inhalt der sonderbaren hierunter gefasten Ordnung.

XVII.

Nachdem aber allezeit Gottes Ehre und die Seligkeit den Vorzug billig hat, und haben soll. So ist Unser ernstlicher Befehl, daß hierinne beede Unsere Hofmeisterin und Hof-Inspector nebst dem Cammerdiener und Cammermägdlein ihren möglichen Fleiß fürwenden sollen, daß oftgedachte Unser Sohn und Tochter zuförderst zu wahrer Furcht Gottes, bey allen fürfallenden Gelegenheiten und zu rechter Wißenschaft, Verstand und Uebung (doch nur so viel die zarte Jugend annoch leiden will) Unsers heiligen Catechismi Lutheri treulich angewiesen und geleitet werden.

XVIII.

Und weil nach der wahren Furcht Gottes und rechten Erkenntniß Christi der nächste grad seyn soll, die Anleitung zu allen christfürstlichen Tugenden und Sitten. Als wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich und gnädiglich, daß beede die Hofmeisterin und Hof-Inspector nebst andern Zugeordneten Unsern lieben Sohn und Tochter zu allen Fürstlichen Tugenden und aufrichtigen erbaren Gemüth und Sitten, Insonderheit 1.) zu der erbaren Schamhaftigkeit und züchtigen Keuschheit, beede in Worten, Gebehrden und Werken, mit sonderm Fleiß anweisen und gewähnet werden, dieselbe lieb und hoch zu halten. In Erwegung des gemeinen Sprüchworts: Wo keine Scham, da ist auch keine Ehre, und wenn sie dennoch etwan ein garstig oder unflätig Wort reden, sich entblösen ꝛc. soll ihnen solches erstlich verwiesen und künftig sich dafür zu hüten untersaget werden.

2) Ueber voriges, was schon von der Reinigkeit befohlen worden, sollen Unser Sohn und Tochter allmählich gewehnet werden, daß sie ihre Kleider zu rathe halten, nicht muthwillig besudeln, beschleppen, beschmutzen, zerreißen, auf die Erde werfen. Auch sollen sie sich selbst nicht im Gesichte oder an Händen verunreinigen, oder andere Dinge, Tische, Bänke, Bücher und dergleichen verunsaubern, die Nase voll Unflat behalten, oder mit der Hand denselben abnehmen, oder an den Ermel wischen. Wenn nun etwan dergleichen Unsauberkeit an ihnen verspüret würde, soll ihnen dieselbe gewiesen und sie davon abgemahnet werden.

3) Sollen Sie zur göttlichen Tugend der beständigen Wahrheit fleißig gewehnet und angehalten werden, damit sie in keinem Wege auch die geringste Falschheit und Unwahrheit nicht fürnehmen, und ein Ding anders reden, es sey aus Schimpf oder Ernst, als es an ihn selbst ist. Denn sehr viel daran gelegen ist, daß sonderlich Fürstliche Kinder aller Lügen und Unaufrichtigkeit von Herzen feind werden, als dem leidigen Teufel, dem Anfänger und Vater aller Lügen und Unwahrheit selbst. Wenn sie dennoch etwas gethan haben, als gegreinet, sind ungehorsam gewesen, und dergleichen, sollen sie dasselbe nicht leugnen, noch auf andere schieben, sondern wie es an ihm selber ist, richtig bekennen, und hergegen was nicht ist, auch nicht reden. Und so Unser Sohn oder Unsere Tochter sich in einem oder dem andern der Unwahrheit befleißigen wollten, sollen sie von der Hofmeisterin, oder Hof-Inspectore nach Gebühr deßwegen angesehen und gestraft werden, Inhalt des 30 Punct. Es soll auch das Schwören Ihnen keinesweges gestattet werden, sondern allein beym Ja, wo es Ja ist, und Nein, wo es Nein ist, verbleiben. Sie sollen auch, soviel dieses Kindische Alter faßen und begreifen mag, gewehnet werden, daß sie lernen fein bedachtsam reden, und daher sich erst wohl bedenken, so sie etwas fragen, oder auf etwas antworten wollen, was, und wie sie es nemlich verständlich vorbringen mögen. Ueber das soll ihnen nicht nachgesehen werden, zu plaudern was und wenn sie wollen, sondern sollen lernen zu rechter Zeit stillschweigen, fürnehmlich beym Gebeth und bey der Uebung des Gottesdienſts, es sey daheim oder in der Kirchen. Wie auch, wenn Wir, als natürliche Eltern, oder andere Vorgesetzte etwas befehlen, oder anzeigen, oder sie sonst von andern gefraget werden, sollen sie stille zuhören, was ihnen gesagt wird, und wo es nöthig, darauf ihre Antwort mit bescheidenen Worten geben.

4) Dieweil auch junge Leute beedes im Reden und auch in andern Bewegungen des Leibes allerley Unart und böse Uebel anstehende Geberde pflegen an sich zu nehmen, als mit Stammlen, Verschluckung der Wörter, Ausstreckung der Zungen, das Maul krümben, scheel sehen, wiederbellen, und dergleichen Verziehung; so soll hierinnen guter Fleiß gehalten werden, daß solche Ungebehrde im Reden, Gehen, Stehen ꝛc. nicht einwurzele, sondern abgeschaft und corrigiret werden.

5) Weil auch die Ehrerbietung die Jugend sonderlich zieret und schmücket, sollen Unser Sohn und Tochter treulich dahin gewiesen werden, damit sie in Worten, Gebehrden und Wercken, gegen jedermann, nach Standes Gebühr, und sonderlich denen, so ihnen vorgesetzt und sonst und neben ihnen zu seyn pflegen, ehrerbietig sich erzeigen. Dazu denn sonderlich gehöret, die Höflichkeit in Gebehrden, daß sie sich freundlich gegen andere erweisen, nach Gelegenheit sie Grüßen, ihnen die Hände geben, sich Neigen, und sonderlich, wenn man Ihnen was giebet, daß sie dafür dancken lernen, und was sonsten hierbey mehr in Acht zu nehmen, als daß sie andern Fürstlichen Personen die Hände küßen, sie gebührlich anreden, und mit andern gebräuchlichen Ehrerbietungen ihnen begegnen.

6) Für allen Dingen sollen sie zum willigen Gehorsam angehalten werden, daß sie zu jedem Wincken und Begehren, unserer, als natürlichen Eltern, wie auch anderer ihnen vorgesetzten, als der Hofmeisterin, Hof-Inspectoris etc. bald und ohne alle Säumnis, Sie haben vor, was sie wollen, bereit seyn, ihrem Begehren nachzukommen. So oft nun zu ihnen gesagt wird, laßets bleiben; sitzet oder stehet still, gebts Meßer her, legt das hin, sagt der Frau Mutter das und das, kommt bald wieder rc. soll man sie darzu anhalten, daß sie nach dem Befehl thun, und den eigen Willen brechen. Liese sich aber ein eigen Wille oder Ungehorsam vermerken, so soll solchem auf Art und Weise, wie bey dem 30 Punct gemeldet wird, gesteuert werden.

7) Die Gerechtigkeit soll Ihnen auch bekannt und beliebig gemacht werden, daß sie fremde Dinge nicht vor sich selbst anrühren, nicht nehmen, nicht verbergen, es geschehe gleich mit Ernst oder Schimpf auch niemanden nichts zu Trotz und Verdruß thun. Sonderlich soll Ihnen durchaus nicht verstattet werden, daß Unser Sohn Unsere Tochter, oder hinwiederum dieselbe ihm, mit Schlagen, Stoßen, Verunnahmen, Schelten, unziemlichen Gebehrden, Worten einiges Leid und Wiederwärtigkeit zufüge, oder daß eines dem andern etwas wolte nehmen, als Speise, Bücher, Kindersachen, Tocken rc. oder eines des andern von seinem Ort wegtreiben und dergleichen.

8) Ueber das sollen sie zur Lieb und Gutthätigkeit gewehnet werden, daß sie andern von dem, was Sie haben, gerne geben und mittheilen, und wenn sie solches thun, soll man sie loben, und also mit Fleiß dahin arbeiten, da-

mit sie nicht geitzig, neidisch und mißgünstig werden, sauer sehen und greinen, wenn eines etwan was bekommt, welches das ander nicht hat. Wir wollen auch gnädige Verordnung thun, daß Unserm Sohn und Tochter jederzeit, wenn sie ausgehen, oder geführet werden, etwas gewißes von Gelde soll zugestellet werden, davon sie aufstoßenden armen Leuten geben sollen.

9) In der Geduld sollen sie auch geübet werden, damit sie bald von Jugend auf, ehe die affecten zu tief einwurzeln, ihren Willen brechen, und sich selbst im Zaum halten lernen. Darum man mit nichten zuviel mit ihnen zärteln und liebkosen, noch ihnen alles geben soll, was sie für sich thun wollen, und wo sie kurz um ihren eigenen Willen wollen haben, und ihnen nicht wehren laßen, auch mit Gewalt nach einem Dinge schreyen, weinen, und sich ungeberdig deswegen stellen, wie sonderlich Unser Sohn bisweilen solche Unart von sich spüren läßet. Ingleichen wenn sie wollten schmollen und zürnen, so es ihnen nicht nach Willen gehet, und ihnen ihre Unart nicht verstattet wird, und sie also Halsstarrigkeit von sich sehen laßen, sollen sie der Gebühr und Verbrechen nach, vermöge des unten befindlichen 30. Puncts, ernstlich angesehen und gezüchtiget, und also bey Vermeidung unser schweren Ungnade ihnen eigen Wille und Halsstarrigkeit nicht verstattet werden. Worzu denn auch sehr dienlich, wenn man dasjenige was sie mit Gewalt haben wollen, beyseit thut, nachdem sie zuvor mit Worten davon abgemahnet worden, hergegen aber sie auf etwas anders, darzu sie sonderliche Lust und Beliebung haben, bringet, oder sie an einen andern Ort führet; so werden sie von ihren eigensinnigen Vorhaben bald abstehen, und wohl merken, daß sie auf ihre Vorgesetzte Achtung sollen haben, und nicht was ihnen vorkommt, sondern was gut befunden, ihnen müsten belieben laßen.

Damit es aber doch nicht die Meinung hat, als wenn man ihnen durchaus nichts zulaßen solte, wozu sie Lust und Liebe haben, sondern wenn sie etwann vor sich spielen wollen, soll man ihnen anmuthige Kurzweil verschaffen, und nachgeben, die ihren Augen, Ohren und andern Sinnen lieb ist, denn das hilft zur Gesundheit des Leibes nnd Gemüths!, ausgenommen, was wieder Gottesfurcht und gute Sitten streitet. Doch soll hiebey auch dieses in Acht

genommen werden, daß Unser Sohn und Tochter jederzeit zuerst gebührlich darum bitten sollen, was sie gern haben oder fürnehmen wollen, ehe ihnen dasselbe gegeben oder verstattet wird. Inmaaßen von solcher Art und Weise, wie nemlich in solchen und dergleichen Fällen, mit den Kindern zu verfahren, ein eigener tractat soll aufgesetzet und ausgeantwortet werden.

XIX.

Demnach die unleugbare Erfahrung bezeuget, daß kein Befehl, Gebot, oder Vermahnung so kräftig bey der Jugend ist, als das Exempel derer, so solche Befehl und Ermahnung thun. Als erfordert die Nothdurft, daß beede die Hofmeisterin und Hof-Inspector nebst dem Cammerdiener und Cammermägdlein, mit ihren guten Exempel in Gottesfurcht und andern christlichen Tugenden auch erbaren Gebehrden und heilsamen Worten selbst fürgehen, und den Weg bereiten, denn sonst das Sprichwort lautet: Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum. Es stehet einem Lehrer übel an, wenn er nicht selbst bleibt auf der Bahn. Denn dergestalt, was ein jeder mit der rechten Hand in nützlicher Unterweisung bauet, das zerbricht er wieder mit der linken mit bösen ärgerlichen Leben. Derowegen begehren Wir ernstlich und wollen, daß sie beede Hofmeisterin und Hof-Inspector nicht allein Unsern Sohn und Tochter, und den Cammerdiener und Cammermägdlein vor dem Schwören und andern Untugenden und Uebelstande treulich verwarnen, sondern auch sich selbst mit sonderm Fleiß für allen ärgerlichen Reden, Singen, Gemählden, Werken und Gebehrden hüten und fürsehen, so lieb ihnen Gottes und Unser Huld und Gnade ist. Und sonderlich wenn etwan andere Leute in Unsers Sohns oder Tochter Gemach kommen, soll mit Fleiß verhütet werden, damit nicht von solchen Sachen geredet oder gehandelt werde, so denselben anzuhören, und anzusehen, ärgerlich seyn oder böse Exempel geben möchten. Wie denn auch nicht leichtlich jemand in Unsers Sohns oder Tochter Gemach geführet und gelaßen werden soll, der nicht hinein gehöret.

XX.

Weil auch Kinder immer etwas wollen zu schaffen haben, denn junges Blut kan nicht lange Stillsitzen oder

stehen, Inmaßen denn ihnen solches sehr gut und nützlich zur Gesundheit ist, Müßigang aber zum höchsten schädlich, und eine Veranlaßung zu vielen Untugenden ist: So sollen derentwegen die Hofmeisterin, wie auch nach Gelegenheit der Cammerdiener und Cammermägdlein, es Unserm Sohn und Tochter nicht wehren, wenn sie etwas vor sich, doch daß es nicht wieder Zucht und Erbarkeit lauft, davon oben Meldung geschehen, vornehmen, auch dabey nicht etwan Gefahr ist, als mit Meßern, Gläsern und dergleichen umzugehen, sondern vielmehr Ihnen Anlaß darzugeben, und sehen das, was sie solchergestalt thun, wenn es schon kindisch ist, etlichermaßen mit Verstand geschehen möge. Zum Exempel: Wenn etwan Unsere Tochter Nähen, die Docke anziehen, mit Kreiden schreiben ꝛc. Der Sohn aber mit einem kleinen Wagen oder Schlitten fahren, oder mit andern seinen Kindersachen spielen, in Büchern Bilder suchen und dergleichen fürnehmen wollen, wie denn mehr Arten solcher kindischen Händel und Kurzweil sollen verzeichnet gegeben, und ein Bericht hiervon ausgeantwortet werden, sollen sie ihnen sagen, so und so müste es gemacht werden, und schickte sich fein. Denn wer mit Kindern umgehen soll und sie zu rechte führen, der muß oft selbst kindisch lernen handeln, damit er ihre Gemüther desto mehr an sich ziehe, und sie zum kindlichen Gehorsam, desto williger mache, doch ist dabey mit Fleiß zu verhüten, damit man sie durch Zärtelung nicht verwöhne und muthwillig mache, daß sie hernach vor ihren Vorgesetzten keine rechte Scheu mehr tragen.

XXI.

Damit aber Unserm Sohne und Tochter außer den ordinar Stunden, nicht nur kurzweilige Kindersachen zugelaßen, sondern auch zugleich nützliche und zur Pflanzung der Gottesfurcht erbauliche und doch anmuthige Dinge mit Ihnen mögen vorgenommen und gleichsam spielweise getrieben werden: So wollen Wir, daß die Hofmeisterin, wie auch der Cammerdiener und Cammermägdlein Ihnen gemahlte und geschnitzte Bilder, sowohl auf geistliche und weltliche Dinge gerichtet, welche Wir ihnen ausantworten laßen wollen, neben dem Bericht, wie damit zu verfahren sey, einfältig und mit freundlichen Worten bekannt machen sollen, also daß sie Ihnen Vormittage die Bilder von geistlichen Sachen, Nachmittage aber die Bilder son-

derlicher Personen, oder von andern weltlichen Dingen, vorlegen, und nach der beschehenen Anweisung Sie befragen, was ein jedweders sey? was es bedeute? auch wohl nach Gelegenheit Ihnen solche, allein damit zu spielen, zustellen, jedoch daß hierbey gute Achtung darauf gegeben werde, damit solche nicht zerbrochen, zerrissen oder sonsten beschmutzet, sondern zu rechter Zeit auch an ihren gehörigen Ort wieder beygeleget werden.

XXII.

Weil auch den Kindern leicht und anmuthig feine nützliche und kurze Historien anzuhören und zu faßen, vor allen andern aber sonderlich die biblischen Historien billig den Vorzug haben und behalten werden sollen, als begehren Wir, daß beyde die Hofmeisterin, als auch der Cammerdiener bey Unserm Sohn, das Cammermägdlein aber bey Unsrer Tochter, die verzeichnete biblische Historien sollen einfältig, kürzlich und deutlich vorsagen und zwar nach der Art und Weise, wie sie Ihnen beschrieben, gegeben werden sollen.

XXIII.

Es ist auch bey den Kindern nichts kräftigers, und das da mehr zur Tugend und Frömmigkeit beweget, als wenn man ihnen vom Himmel und desselben großen Freude und Herrlichkeit saget, und wie allein die Frommen, die an den Herrn Christum glauben und ihn lieb haben, dahinein kommen würden: Hingegen von Sünden und Untugenden nichts heftiger abschrecket, als wenn man Ihnen die Hölle und derselben Grausamkeit oft beschreibet, und wie die Unglaubigen und Bösen, ungehorsame Kinder dahinein würden geworfen werden: So soll derentwegen oft und viel mit Unserm Sohn und Tochter, sonderlich wenn es die Nothdurft erfordert, als beym Ungehorsam, Halsstarrigkeit von Himmel und Hölle einfältig geredet werden, und sonderlich dabey der Herr Christus, der mit seinem Leiden und Sterben den Himmel erworben und aus der Hölle erlöset, wohl eingebildet werden, damit sie von Jugend auf denselben lernen lieb und werth haben und sich sein trösten. Zu welchem Gespräch dann gar dienlich seyn werden die abgemalten Historien, als darinnen von Christi Geburth, Leiden und Sterben rc. auch Meldung geschicht.

XXIV.

Damit auch Unsers Sohns und Tochter Verstand geschärfet, das Gedächtniß geübet, und sie von natürlichen und in gemeinen Leben üblichen Dingen, so viel das kindliche Alter zuläßet, zu fragen und zu reden Ursach haben, sollen oft gemeldete Personen ihnen hiervon einfältigen Bericht geben nach vorfallender Gelegenheit, als daß sie lernen wissen und nennen die elementa, Erde, Wasser, Luft, Feuer ꝛc. Item Regen, Schnee, Eiß, Wind, Bäume, Kräuter, Thiere, Fisch, Vögel ꝛc. Item was weis, schwarz, roth ꝛc., welches Sonn und Sterne sind, Tag, Nacht, Wochen, Winter, Sommer ꝛc., die Officiere zu Hof bey Amt und Nahmen nennen, Item die Zahlen Eins, Zwey, Drey, Vier ꝛc., welches Ding dick, breit, lang, hoch ꝛc., davon ein absonderlicher Bericht soll aufgesetzet und ausgeantwortet werden.

XXV.

Wenn nun Unser Sohn und Tochter ihre Antwort auf vorgelegte Fragen thun, oder aber sonst vor sich etwas reden wollen, und befunden wird, daß sie entweder die Buchstaben oder aber die Syllaben und Worte nicht recht aussprechen, als für l. r. brauchen, oder sonst die Syllaben verschlucken, sollen sie mit Fleiß dahin angehalten werden, damit sie die Buchstaben, Syllaben und Worte scharf und eigentlich aussprechen lernen, wie hievon unten in der absonderlichen Ordnung Meldung geschicht.

XXVI.

Und damit Unser Sohn und Tochter am Leibe oder sonst keinen Schaden empfahe, so wollen Wir, daß sie niemals alleine oder eins von ihnen, absonderlich ohne eines andern Beysepn im Gemach gelaßen werden, noch alleine daraus gehen mögen: Sondern allezeit bey Unserm Sohne der Cammerdiener, bey Unser Tochter das Cammermägdlein seyn, und fleißig Aufsicht haben.

XXVII.

Mit dem ordinari Baden und Waschen soll wöchentlich diese Ordnung gehalten werden, nemlich daß sie alle

vierzehn Tage auf den Sonnabend nach 3 Uhr Nachmittage am Kopfe gewaschen werden; alle vier Wochen aber sollen sie baden und soll mit Unserm Sohne der Cammerdiener, mit der Tochter aber die Hofmeisterin oder Cammermägdlein in der Badestuben seyn.

XXVIII.

Da sich auch nach Gotteswillen eine Schwachheit oder etwas anders, das Uns zu wißen von Nöthen, sich mit ihnen würde zutragen, soll Uns solches alsobald zu wißen gethan, und Unsers Bescheids gewartet werden, welches auch Unserm Hof-Medico zu vermelden, und anzuzeigen ist.

XXIX.

Und damit desto fleißiger Unsers Sohns und Tochter Gesundheit in Acht gehalten werde, soll nicht allein bey Tage darauf gemerket, sondern auch der Cammerdiner, als welcher etwas langsamer zu Bette gehet, als Unser Sohn, allezeit, wenn er sich zur Ruhe leget, nach Unserm Sohn im Bette sehen, welches auch in der Nacht einmahl, und dann des Morgens frühe, wenn er aufstehet, wieder geschehen soll, wie er nemlich im Bette lieget, sonderlich zu Winterszeiten, daß er nicht blos liege, auch soll Ihm das krumme ungestalte Liegen nicht gestattet werden, desgleichen soll auch das Cammermägdlein bey Unser Tochter thun.

XXX.

Weil auch keine gute Anstalt bey der Kinderzucht kann fortgesetzet und erhalten werden, ohne gebührlichen Gehorsam und sondere fürgesetzte Strafe gegen dem Verbrecher; So wollen Wir Unserm Sohne und Tochter ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie beyde die Hofmeisterin und Hof-Inspector (wie auch nach Gelegenheit auf seine maße den Cammerdiener und Cammermägdlein) so an Gottesstatt von Unsertwegen, als Ihren Eltern, Ihnen zugeordnet und über sie gesetzet, lieb und werth halten, ihnen auch kindlichen und gebührlichen Gehorsam leisten und gerne folgen, wie das vierte Geboth nicht allein erfordert, sondern auch den Gehorsamen herrliche Verheisung thut. Im Fall sie sich aber ungehorsam und widerspenstig erzei-

gen würden; so achten Wir für eine hohe Nothdurfft, begehrens auch hiermit ernstlich, daß Unserm Sohne und Tochter hierinnen nicht nachgesehen werde, sondern sobald eines von ihnen etwas Böses thut, sollen die Hofmeisterin und Hof-Inspector es ihnen Anfangs mit Worten gebührlich verweisen und sie vermahnen, daß sie es einstellen, wo dieses nicht verfanget, sollen sie dieselbe treulich warnen und mit der Strafe bedrohen. Der Cammerdiener und Cammermägdlein aber sollen ihnen bey solcher Verbrechung melden, wenn sie ihnen nicht wollten sagen und wehren laßen, daß sie es wollen der Hofmeisterin und Hof-Inspectori anzeigen, auch wohl Uns selbst als den Eltern, und Wir alsdenn gewiß die Bestrafung folgen lassen würden, doch sollen hierbey ungestümme Worte und zornige affecten, unzeitige objurgation oder Schelten vermieden werden, damit sie nicht bestürzt oder verbittert werden oder daraus eine knechtische Furcht faßen und geärgert werden. Darneben kan man sie auch wohl sonsten mit Worten zu Schanden machen, daß man ihnen zurufet, wenn sie was verbrochen, ey schämet euch: pfuy, daß stehet häßlich, die Bettler und Bauern verziehen sich also, was will der Herr Vater und die Frau Muter darzusagen ꝛc. Sehen sie nun, daß sich Unser Sohn oder Tochter bald erholen und zur Beßerung anlaßen, so sollen sie dieselben auch bald über eine Weile loben, denn mit vernünftigen zeitlichen Schelten und loben, kan man viel bey den Kindern ausrichten. Auch kan man ihnen wohl was verheißen, welches beym Lernen oder Unterweisung auch sehr dienlich zum Fleiß und Aufmerken, inmaßen Wir denn die Verordnung thun wollen, daß ihnen bisweilen praemia oder Geschenke des Fleises und Wohlverhaltens sollen gereichet werden.

Wollte aber dieses alles nicht verfangen, so soll hierauf die Züchtigung solchergestalt folgen.

Wo das Verbrechen nicht zu gros, sollen sie an einen gewißen Ort in dem Gemach auf eine Viertel oder halbe Stunde gleichsam in Gehorsam geleget werden, von denen sie nicht ehe dürfen weichen, bis sie aus dem Gehorsam gelaßen werden, Abbitte gethan, und Beßerung zugesaget haben, welches letztere auch geschehen soll, wenn sie mit der Ruthen gezüchtiget werden. Wenn aber das Verbrechen gros, oder sonst der Muthwill und Ungehorsam will herschen, soll ohne alles Verschonen die Züchtigung mit der Ruthen geschehen, doch soll hierinnen gebührliche Bescheidenheit gebrauchet und mit Ernst verhütet werden, damit

sie nicht etwan an den Orte des Leibes, dabey Gefahr ist, gestrichen werden, als wenn man sie wollte mit der Ruthen über den Kopf und ins Angesicht streichen, und dergleichen. Es soll auch alles Schlagen mit der Hand oder andern Instrumenten, wie nichts wenigers alles Fluchen und Zunahmen bey der Züchtigung nachbleiben.

Vergeblich ists, wenn man saget, es sey ein Kind und verstehe es nicht, denn eben derentwegen sollen es die Erwachsenen beßer verstehen und den Bösen nicht nachsehen. Doch soll man hinwiederum auch wohl zusehen, daß man Unsern Sohn und Tochter nicht unnöthiger Weise zum Zorn reitze, sondern können sie dahin gebracht werden, daß sie endlich keine Verwarnung und Strafe achten, auch alle Liebe gegen ihre Zugeordnete verliehren, zu dem und denn auch man nicht alles soll zu genau nehmen, sondern viel geringe errata oder Fehler übersehen, sonst macht allzuscharf schärtig. Auch soll man sonderlich dahin sehen, daß sie so viel auf die Worte als die Schläge geben, welches denn geschehen kan, wenn sie auf geringe errata und Ungehorsam ihnen mit vernünftigen Warnungen und Ernst bescheidenen Strafworten zu rechter Zeit begegnen, indem sie ihnen denn fürnemlich Gottes ernsten Willen und Unsern als der Eltern, beweglich fürhalten sollen.

XXXI.

Wenn über Verhoffen auch auf dieses alles keine Beßerung folgen würde, soll es Unsern Hofprediger, der ohne das die Inspection über Unsern Sohn und Tochter mit haben soll, angezeiget, und wohl nach Gelegenheit gar an Uns gebracht werden, damit bey Zeiten solchem Unheil möge vorgebauet werden.

XXXII.

Damit wir nun nicht allein jederzeit gründliche Nachricht haben mögen, wie sich Unser Sohn und Tochter verhalten, sondern auch auf erheischende Nothdurf gebührliche Verfügung thun können, den eingerißenen Mängeln zu begegnen und Beßerung anzurichten, wollen Wir ernstlich, daß von der Hofmeisterin und Hof-Inspectore alle Wochen des Sonnabends ein richtig Verzeichniß gemachet werde, was Unser Sohn und Tochter die Woche über vor grobe Fehler sowohl bey den ordinari Stunden, also auch

sonsten begangen, sonderlich soll hiebey auf diejenigen Fehler und Verbrechen gesehen werden, darinnen sie wieder alle Abmahnung und Straf beharren, und eine Gewohnheit damit machen wollen.

XXXIII.

Weil Unser Sohn noch zart und jung ist, und derentwegen dahin zu sehen ist, damit er nicht allzulang bey dem Lernen aufgehalten, und dahero Verdruß bey ihm erwecket werde, soll er bey obgesezten Stunden etwas ehr, als Unsere Tochter, bis auf Unsere fernere Verordnung dimittiret und weggelassen werden.

XXXIV.

Endlich wollen Wir, weil Unser Sohn und Tochter noch etwas jung und zart, und damit sie zum Lernen nicht allzuverdrossen werden möchten, daß der Hof-Inspector sich nicht so eben an obgesetzte Zeit und Stunden binde, sondern eine zeitlang auch wohl nur eine halbe Stunde Nachmittage informiren, nachdem er siehet, was die Gelegenheit mit Unserm Sohn und Tochter leiden will, gleichfalls bis auf Unsere fernere Verordnung.

Gebeths-Ordnung.

Auf alle Tage frühe und abends, wie auch vor und nach Essens. Darinnen folgendergestalt soll verfahren werden.

I.

des Morgens frühe.

1) Ich dancke dir mein himmlischer Vater 2c.
2) Vater Unser.
3) Der christliche Glaube ohne Auslegung.
4) Die heiligen zehen Gebot Gottes.
5) Drey oder vier Gebet mit der Auslegung soll Unsere Tochter beten, das folgende mahl wieder etliche,

und folgen, so viel von der Auslegung Lutheri noch zur Zeit gelernet und sie ferner lernen wird.

6) Den einen Tag ein Psalm nach der Ordnung so sie gelernet, des andern Tages aber

7) Ein Spruch aus der Bibel.

8) Ein Reimgebetlein nach der Ordnung.

9) Der Herr behüte unsern Ausgang und Eingang.

10) Mit dem Morgengesang soll endlich geschloßen werden.

II.

Des Abends.

1) Ich danke dir ꝛc.

2) Vater Unser ꝛc.

3) Den christlichen Glauben.

4) Soll Unsere Tochter ein Psalm, Unser Sohn aber einen Spruch beten, des folgenden Tages sollen sie umwechseln, also daß Unser Sohn einen Psalm, Unsere Tochter hingegen einen Spruch bete.

5) Der Herr behüte Unsern Ausgang ꝛc.

6) Soll endlich mit dem Abendgesang geschloßen werden.

III.

Vor Essens zu Mittag und Abends.

1) Die gewöhnlichen Tischgebethe, wie sie im Catechismo stehen, als, Aller Augen ꝛc. Herr Gott Vater erbarm dich Unser ꝛc. Vater Unser ꝛc. Herr Gott himmlischer Vater ꝛc.

2) Der Mensch lebet nicht allein ꝛc. Matth. 4.
Trachtet am ersten ꝛc. Matth. 6.

IV.

Nach dem Essen.

1) Die gewöhnlichen Gebete, als danket dem Herrn ꝛc. Herr Gott Vater im Himmel ꝛc. Vater Unser ꝛc. Wir dancken dir ꝛc.

2) Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ 2c. sonderlich des Abends.

3) Unsere Tochter ein Psalm und Unser Sohn aber einen Spruch nach der Ordnung, und soll hiemit auch umgewechselt werden, daß auf folgende Mahlzeit unser Sohn den Psalm, unsere Tochter aber den Spruch bete.

4) Kan auch wohl mit einem Tischgesang geschlossen werden 2c.

Ordnung

Auf die ganze Wochen gerichtet, nach welcher itziger Gelegenheit des Alters unser lieber Sohn und Tochter in der Gottesfurcht Vormittage von 9 bis 10 Uhr, und Nachmittage von 3 bis 4 Uhr, ausgenommen des Mittwochens und Sonnabends Nachmittage von Hof-Inspectore sollen informiret und unterwiesen werden.

I.

Von Unserm Sohn.

Soll der Inspector mit einem dazu geordneten Gebet die Unterweisung jederzeit anfangen, daß Gott darzu seine Gnade und göttlichen Segen geben wolle.

II.

Weil auch bisher noch immer befunden wird, daß die Ausssprechung etlicher Buchstaben, Syllaben und Wörter Unserm Sohn noch schwer ankommt, soll der Inspector mit allem Fleiß sich bemühen, daß er solchem Mangel, so viel immer möglich, abhelfe, und ihn zur rechten Ausrede der Buchstaben, Syllaben und Wörter gewöhne, nach Inhalt des 7. cap. des gedruckten speciaIn und sonderbaren Berichts.

III.

Mit Beybringung der Buchstaben und darauf folgenden Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Singen, soll er nach obangedeuteten Methodo oder gedruckten Special-Bericht verfahren.

IV.

Soll er ihm die schönsten Hauptsprüche, Psalmen der heiligen Schrift einen nach dem andern aus beygefügten Verzeichniß vorsagen und fein deutlich lernen laßen. Nach Inhalt des 11. capit. des gedruckten Special-Berichts §. 315. et seq.

V.

Wenn er in obgesetzten Stücken als Lesen, Schreiben und dergleichen angeführet, alsdenn soll von Uns ferner Verordnung geschehen wie mit Ihme in der Unterweisung weiter zu verfahren seyn wird.

Von Unserer Tochter.

VI.

Hierauf soll mit Unserer Tochter der Inspector ferner wegen Buchstabirens, Lesens, Erklärung des Catechismi, Sprüche, Psalmen, Singen, auch künftiger Anführung im Schreiben nach dem oft berührten gedruckten Methodo verfahren.

VII.

Er soll auch Unserer Tochter ferner etwa ein Viertel- oder eine halbe Viertelstunde vor Ausgang der ordinari Stunde nach der Ordnung etwas aus dem Catechismo von der Auslegung Lutheri, nach dem Methodo, so lange, deutlich verständlich und langsam vorsagen, bis sie ein Hauptstück nach dem andern, und endlich den ganzen Catechismum Lutheri richtig gefaßet.

Dergleichen soll auch mit Psalmen, Sprüchen und Gesängen, doch daß Vormittage der Catechismus, Nachmittage aber Sprüche und Psalmen oder die Gesänge fürgenommen werden.

Insgemein.

I.

Wenn sonderbare große Festage und die Fastenzeit mit einfallen, soll er die darauf dienliche Sprüche und Ge-

sänge nach beygefügtem Verzeichniß etwan 14 Tage oder 3 Wochen vorher mit unserm Sohn und Tochter die obgesetzte Zeit und auf obgedachte Weise an statt anderer Sprüche und Psalmen fürnehmen.

II.

Was er mit Unserm Sohn und Tochter aus dem Catechismo von Sprüchen, Psalmen und Gesängen getrieben, soll er jederzeit vermöge des 10 Puncts nach geendigter Lection dem Cammerdiener und Cammermägdlein anzeigen, damit der Cammerdiener mit Unserm Sohne, und das Cammermägdlein mit Unserer Tochter solches ferner treiben können, wie folgende Ordnung erfordert.

III.

Wenn Unser Sohn und Tochter in obgenannten Stücken, dermasen angeführet worden, daß sie darinnen fortkommen können, soll er Sechs Wochen vorher, ehe nemlich solche Stücke, als Lesen, Sprüche und dergleichen zu Ende gebracht, davon Unserm Hofprediger Anzeigung thun, damit sodann anderweit zeitige Anstalt gemacht werden könne.

IV.

Er soll Unserm Sohn und Tochter mit Fleiß darzu anführen und gewöhnen, daß sie rechten Bericht geben können, wenn sie befragt werden, was sie in der kurz vorhergehende Stunde aus dem Catechismo von Sprüchen u. d. g. gelernet haben.

V.

Gleichwie jedesmahl die lectiones mit dem Gebet anzufangen, wie oben gedacht, also sollen sie auch gleichfalls mit dem Gebet geschlossen werden.

Ordnung

Nach welcher der Cammerdiener Unsern Sohn, und das Cammermägdlein Unsere Tochter früh von 8 Uhr, bis halbweg 9 und nachmittage von halbweg 4 bis 4 Uhr, zum Beten, Singen, Erklärung des Catechismi, der Sprüche und Psalmen anführen sollen.

Von Unserm Sohn.

I.

Soll der Cammerdiener die ganze Woche durch früh Morgens auf obgesetzte Zeit dasjenige aus dem Catechismo Lutheri mit Unserm Sohn fürnehmen wiederholen und ihm daßelbe fester ins Gedächtnis bringen, was der Hof-Inspector zuvor mit demselben getrieben, und ihm dem Cammerdiener davon Anzeigung gethan, darbey aber auf Maße und Weise verfahren wie er der Hof-Inspector, nemlich nach dem gedruckten Methodo oder Special-Bericht.

II.

Nachmittage, ausgenommen des Mittwochens und Sonnabends, soll der Cammerdiener auf ernannte Zeit von halbweg 4 bis 4 Uhr, nach Gelegenheit, auch wohl nur Anfangs eine Viertelstunde, mit den biblischen Sprüchen, Psalmen, Gesängen rc. auf beschehene Andeutung des Hof-Inspectoris gleichfalls, wie obgedacht, bey Unserm Sohne verfahren.

Von Unserer Tochter.

Das Cammermägdlein soll bey Unserer Tochter mit dem Catechismo, Sprüchen, Psalmen, Gesängen rc. zu ebenmäßiger Zeit und auf gleiche Art in Unser Tochter Gemach auf Anzeigung Unsers Hof-Inspectoris verfahren.

Ordnung

Nach welcher Joachim Meyer Alumnus Gymnasii allhier Unsern lieben Sohn und Tochter von 10 bis halbweg 11 Uhr in denen hierzu verordneten nützlichen und gebräuchlichen Bildern anführen und unterrichten soll.

I.

Soll er alle Tage, ausgenommen den Sonnabend, die drey Bilder, das erste von des Menschen Verderbung, das andere von seiner Erlösung und Wiederbringung, das dritte von den Mitteln darzu, mit Unserm Sohn und Tochter folgendermaßen von 10 bis halbweg 11 Uhr treiben, daß er ihnen erstlich die Sprüche, darauf sie sich gründen, fertig beybringe, auf Art und Weise, wie in vorhergehender Ordnung zu sehen, nemlich nach dem teutschen gedruckten Special-Bericht. 2) hierauf soll er das erste Bild vornehmen, und nach vorgeschriebenen Methodo ihnen dasselbe nach der blosen Wissenschaft bekannt machen, daß sie wissen, was ein jedes, dabey eine Zahl zu finden, sey. 3) Wenn solches gefast, soll er auf den Verstand gehen, und eines jeden Bedeutung so lange vorsagen, bis sie den rechten Verstand des ganzen Bildes richtig haben. 4) Wenn nun das erste Bild völlig gefaßet, nimmt er das andere auch vor, und verfähret damit auf jetztgedachte Weise damit. 5) Und denn hernach gleichfalls mit dem dritten.

II.

Wenn nun diese drey Bilder ganz absolviret und gefasset, soll er die grosen Bilder, wie in der Bilderschule zu finden, vornehmen, und mit einem nach dem andern auf gleichen Schlag verfahren, bis sie ganz zu Ende bracht.

III.

Des Sonnabends auf obgenannte Zeit, soll er die Figur oder Bilder, so auf des folgenden Sonntags Evangelium gerichtet, nach vorgeschriebener Art und Weise mit Unserm Sohn und Tochter treiben, und ihnen dadurch, soviel immer möglich, die Summe oder Inhalt des Evangelii beybringen.

Ordnung

Was die Hofmeisterin nebst dem Cammerdiener und Cammermägdlein außer den ordinari Stunden, vor nützliche Uebungen mit Unserm Sohn und Tochter treiben sollen.

Alldieweil schon oben p. 20. 21. 22. 23. 24 und 25 zur Gnüge Meldung und Bericht geschehen, was nemlich außer den ordinar Lectionen mit Bildern und dergleichen bey Unsern Sohn und Tochter von der Hofmeisterin auch Cammerdiener und Cammermägdlein soll getrieben werden; Ingleichen, was ihnen sonsten zu thun oblieget, so Unser Sohn und Tochter kindische Kurzweil fürnehmen, als werden sie hierbey zu obigem Bericht gewiesen, daß sie mit allem Fleiß und Ernst nach demselben in allen verfahren sollen.

XVI.

Verordnung

Wornach sich Unser von Gottes Gnaden Ernstens, Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg ꝛc. geliebte Kinder, Elisabeth Dorothea, Johann Ernst, Sophia und Johanna, außer den Stunden, in welchen die geordneten exercitia nicht mit Ihnen getrieben werden, zu richten, auch was die Hofmeisterin nebst den andern Dienern und Dienerin hierbey in Acht zu nehmen und zu thun. *)

I.

Insgemein bey dem Gebet.

1.) Sollen sie an dem gewöhnlichen Ort fein züchtig vor den Tisch treten,

2.) Ihre Hände falten und aufheben, solche auch, so lange sie beten, also behalten und sich mit höchsten Fleiß hüten, ja nicht unter dem Gebet mit den Fingern zu spielen, oder andere Ungeberden zu treiben.

3.) Die Augen etwas niederschlagen und gleich für sich sehen, und sich durch keinerley Ursache lassen bewegen, mit den Augen herum zu sehen.

4.) Sollen sie mit etwas erhobener und deutlicher Stimme das Gebet verrichten, und, wie beym Anfang sie die Stimme erhoben, also sollen sie auch bis zum Ende damit fortfahren und die Stimme weder sinken noch mehr erheben.

5.) Sollen sie mit herzlicher Andacht jedesmal das Gebet verrichten, und dabey bedenken, daß beten nichts anders sey, dann mit dem lieben Gott selbst reden, deswegen die Worte und das Gebet von Herzen sollen geschehen, damit die Andacht um so vielmehr möge erwecket werden, auch darbey sich erinnern, daß Gott durchaus kein Gebet gefalle, wo der Mund nur allein rede, und das Herz nicht darbey und mit gutem Bedacht und Aufmerksamkeit verrichtet wird, und derentwegen auf die Worte eigentlich Achtung geben, die sie im Gebet Gott fürbringen. Solten

*) Eine dergleichen Verordnung wurde unter des Herzogs Hand und Siegel, jedoch nicht so vollständig, wie die jetzige, den 1. Febr. 1649. erlassen.

ihnen beym Gebet andere fremde Gedanken beyfallen, sollen sie solchen nicht nachhängen, sondern dieselben lassen fahren und allein auf das Gebet andächtig bedacht seyn.

6.) So oft der Nahme Jesus bey dem Gebet vorfällt, oder der heiligen Dreyfaltigkeit gedacht wird, sollen sie jedesmahl mit gebührender Ehrerbietung die Knie fein sittsam beigen.

7.) Wenn ihr zwey oder auch wohl drey das Gebet, nach Beschaffenheit der Umstände zu verrichten haben; sollen sie fein züchtig und in guter Ordnung neben einander sich stellen und unvermerkt bis zum Ende des Gebets also verbleiben.

8.) Die Abend- und Morgen-Gebete aus der Wasserquelle, sollen die, welche Lesen können, mit Andacht, Aufmerksamkeit deutlich und langsam ebenfalls mit herzlicher Andacht lesen.

9.) Sollen sie die Wörter im Gebet fein völlig aussprechen, daß man alle Syllaben, sonderlich die letzte fein und deutlich vernehmen könne.

10.) Wenn eines von Unsern Kindern ein Stück von dem Gebet laut spricht, sollen die andern dasselbe heimlich, auch vor sich nachbeten.

Was in vorgehenden Puncten beym Gebet in acht zu nehmen anbefohlen worden, sollen sie bey allem Gebet als des Morgens, Abends, beym Tisch, in der Kirchen, vor der lection und sonsten jedesmal zu gehorsamer Uebung bringen und denselben fleisig nachkommen.

Insonderheit.

1.) Sobald sie des Morgens gewaschen oder gereiniget sind, sollen sie obbeschriebenermaßen ihr Gebet fein und andächtig verichten, darauf sie dann sonderlich vollends richtig sollen angezogen werden.

2.) Beym Tischgebet vor dem Essen, wann ihnen Wasser gegeben worden, sollen sie alsbald ohn alles herum Laufen, und Gewäsch, wie obgedacht, sich vor den Tisch stellen: welches auch nach dem Essen zu beobachten, da sie so lange bey dem Tische zu erwarten, bis alles abgenommen, darauf sie aufstehen, und sich an den Ort, da ihnen Wasser gegeben wird, verfügen, und sodann, wie izt gedacht ohn alles herum Laufen und Plaudern wiederum für den Tisch stellen sollen. Was ferner bey dem Mittags- und Abendessen in acht zu nehmen, wird hernach gemeldet werden, tit. III.

3.) Wenn das Abendgebet der Gebühr nach verrichtet, sollen sie alsbald ohne alles ferner Spielen und Vorhaben, sich zur Ruhe begeben, und den gewöhnlichen Segen dabey mit Andacht gebrauchen.

II.

So oft ein Gesang gesungen wird, sollen die, welche lesen können, ob ihnen derselbe schon möchte bekannt seyn, zu desto beßerer Aufmerkung, das Gesangbuch, sonderlich bey den Abendbetstunden in Händen haben, den Gesang selbst aufschlagen und aus dem Buche singen.

2.) Sollen sie mit lauter Stimme den vorhabenden Gesang mit singen und in keine Wege die Stimme fallen laßen.

3.) Sollen sie unter dem Singen nicht inne halten, sondern den ganzen Gesang mit singen.

4.) Sollen sie unter dem Singen gar nicht herumgaffen, oder etwas anders fürnehmen; sondern bedenken, daß Singen nichts anders sey, als eine Art des Betens derentwegen sie auch, gleichwie im Gebete, gute Achtung auf die Worte im Gesange geben, und nicht nur mit dem Munde, sondern mit den Herzen singen, und alles dasjenige, was oben bey dem Beten insgemein anbefohlen worden, sollen sie auch bey dem Singen fleißig in Acht nehmen.

III.

Bey dem Mittags- und Abendessen.

1.) Sobald das Gebet vor dem Essen gesprochen, soll Unser Sohn und Töchtere ein jedes an seinen Ort sich unverzüglich verfügen und auf seinen Stuhl setzen, auch die ganze Mahlzeit über, fein gerade und aufgerichtet sitzend bleiben.

2.) Unsere Kinder sollen mit nichten selbst in die Schüssel greifen, sondern erwarten, was ihnen von dem Pagen, der ihnen jedesmal vorschneiden soll, an Speise dargereichet wird.

3.) Sollen sie auch sonst über Tisch sich aller Höflich- und Reinlichkeit befleißigen, nicht herum gaffen und nach allen, was vorgehet, oder sich reget, sehen, nicht unnütze plaudern und waschen, sich aller Unsauberkeit und Befleckung der Hände, der Kleider und Tischtuchs, Vergießung

des Geträncks; Item des vielen Stocherns mit dem Messer im Munde oder andern Spielen mit demselben oder Löffeln, mit allem Fleiß enthalten; wie auch andere übel anstehende Gebehrden mit Auflegung der Arme, Zurücklegung oder Niederschlagung des Hauptes, unziemliches und lautes Gelächere, Auffsperrung des Mundes bey Annehmung oder Käuung der Speise, mit Schmatzen und dergleichen vermeiden.

4.) Sollen sie einander nicht selbst reformiren vielweniger ohne Noth eines und den andern verklagen, damit alles Gezänke, sonderlich über Tisch möge nachbleiben.

5.) Wenn auch eines von Unsern Kindern entweder aus der biblischen Historien oder sonst etwas gefragt wird, soll keines vor dem andern antworten, noch eines dem andern ins Wort fallen.

6.) Wofern endlich auf Unsern oder Unserer herzliebsten Gemahlin Befehl oder Erlaubnis sie mit zur Tafel gezogen werden, sollen sie sich darbey aller wohlanstehenden Gebehrden befleissigen, und wenn entweder von Uns selbsten, oder von jemand anders durch Zuwinken oder dergleichen Anzeigung gegeben wird, sollen sie solches also balden ändern und abstellen.

IV.

Die Bedienten, als Hofmeisterin, Praeceptor, Cammerdiener, und Cammermägdlein.

1.) Sollen sie mit höchstem Fleiß dahin sehen, daß obgesetzten Punkten unverbrüchlich von Unsern Kindern nachgelebet werde.

2.) Und im Fall ein oder das andere Kind etwas darwider handeln würde, solches darvon abmahmen und zur Gebühr anhalten.

3.) Welches nun zum andern mahl darwider handelte, und zwar so viel man vermerket, aus Unachsamkeit oder Versehen, sollen sie noch einsten deswegen Abmahnung thun.

4.) Würde dann zum drittenmahl verstoßen werden, sollen die Cammermädgen oder Hofmeisterin hiervon Anzeigung thun, welche ein Strich anschreiben soll laßen, maßen auch der Praeceptor und Cammerdiener solches zu beobachten: worbey dann in Acht zu nehmen, daß Cam-

merdiener und Cammermägdgen vor sich und aus eignem Gutachten keinen Strich auslöschen sollen.

5.) Wofern aber zum erstenmahl solche verspüret werden, daß eines oder das andere muthwillig darwider handeln würde, sollen sie strax zum erstenmahl, was anjetzo anbefohlen, zu werke stellen.

6.) Wenn etwa augenscheinlich aus den Gebehrden und andern Umständen wahrgenommen würde, daß sie sich auf die beschehene Anmahnung widerspenstig und ungehorsam erweisen, sollen denselben drey Striche angeschrieben werden. Auch mag der Cammerdiener nach Bewandnis des excesses Unserm Sohn wohl vor sich Striche anschreiben und ihn mit Gehorsam oder wohl gar mit der Ruthe strafen.

7.) Nach verspürter groben Halsstarrigkeit soll die Hofmeisterin, so es eins von Unsern Töchtern antrift; dafern es aber Unsern Sohn anlanget, der Praeceptor, nach geendigtem Gebeth, die Züchtigung mit der Ruthe fürnehmen oder mit Gehorsamsitzen bestrafen, auch nach Beschaffenheit der Sachen Unserm Hofmeister und Hofprediger davon Bericht thun, welche sollen arbitriren, ob nicht noch ferner mit dem Gehorsam sitzen oder Essen über des Niclas Tafel beym Ofen, solche Widerspenstigkeit anzusehen sey.

8.) Solte sodann auch darauf keine Besserung folgen, sollen sie Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin unverzüglich unterthänigen Bericht thun: damit Wir sodann fernere Anordnung machen können, wie dem Ungehorsam mit Ernst zu steuern. Wobey dann dieses zu beobachten, daß woferne es die hohe Nothdurft nicht erfordere, soll davon Anfangs Unserer herzgeliebten Gemahlin Eröfnung geschehen, ehe es an Uns gebracht wird. Und mag nach Gelegenheit der Sache so etwan periculum in mora und es keinen Verzug leidet, eines aus ihrem Mittel solche Eröffnung thun und gnädigen Bescheids gewarten.

9.) Sollen sie sich selbsten mit Beten und Singen, wie auch fleißiger Aufmerkung, was aus der Bibel gelesen und des Nutzes wegen vorgebracht wird, andächtig erweisen, und also Unsern Kindern mit gutem Exempel vorgehen, und aller andern Verrichtung sich unter dem Gebet enthalten, auch an den Kindern selbst mit Anziehen oder Anstecken nichts vornehmen.

10.) Sollen sie auch verwehren und gänzlich verhüten, daß unter dem Singen und Beten niemand in den Gemächern aus- und eingehe, oder eines und das andere hinaus-

rufe: hätte ja jemand diesfalls etwas zu verrichten; so soll es bis nach geendigtem Gebet und Gesang verspart werden.

11.) Was das Gebet, Psalmen, Sprüche, Gesänge anlanget: sollen sie sich eigentlich nach der von Uns gemachten Ordnung richten, und davon im geringsten nicht abschreiten.

12.) Weil sich nach der Abendsbetstunde Unsere Kinder nicht alsbald zur Ruhe begeben, sollen sie dieselbe ihr Abendgebet eher nicht verrichten lassen, als bis es Zeit schlafen zu gehen: damit also nach dem Gebet Unsere Kindern weiter nichts vornehmen, sondern sich strax zur Ruhe begeben.

13.) Weil bey dem Abend- und Morgengebet bey Unserm Sohne sein Cammerdiener allein aufwartet, soll derselbe, wo großes Verbrechen vorgehet, es dem Praeceptor förderlichst anzeigen, welcher denn, wie oben gemeldet, seine Schuldigkeit in Acht zu nehmen wissen wird.

14.) Soll die Hofmeisterin Unsern Töchtern Morgens und Abends das Gebet zugleich verrichten lassen; damit nicht wann eins betet, das andere was anders vor hat, die Andacht hierdurch möchte verhindert werden.

15.) Wenn Unsere Kinder zu den Lectionen oder Betstunde, oder den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, in Unserer herzliebsten Gemahlin Gemach sich verfügen, auch hernach wiederum in ihre Gemächer sich finden wollen, sollen jedesmahls der Cammerdiener und Cammermägdgen aufwarten und sie an gehörigen Ort begleiten; auch die Hofmeisterin sich bey solchen christlichen Uebungen zugleich mit einstellen.

Bey der Betstunde nach dem Abendessen.

1.) Soll es mit Bezeigung bey solcher Betstunde, welche eine halbe Stunde nach der Mahlzeit anzustellen, im Beten und Singen, wie obgedacht gehalten werden, ausgenommen, daß, da sie sonsten bey dem Gebet stehen, sie allhier fein züchtig über den Tisch sitzen und die Bücher vor sich haben.

2.) Was gesungen oder gelesen soll werden soll einem jedweden unter Unsern Kindern, welche lesen können, der Praeceptor ehe der Anfang gemacht wird, aufzuschlagen Anzeigung thun.

3.) Soll ein Gesang gesungen werden, da dann ein Absehen auf das Sonntags Evangelium und Epistel soll gehalten werden; wie auch dieses in Acht zu nehmen, dafern ein Gesang vorhanden, der sich auf den vorhabenden biblischen Text schicket, soll derselbe gebraucht werden.

4.) Soll er eine biblische Historien aus des Beyers Auszug auf einmahl vornehmen, fiel aber eine lange mit ein, soll dieselbe eingetheilet und nur ein Stück davon auf einmahl vorgenommen, und das übrige bis auf folgende Betstunden verspahret werden. Und damit Unser Sohn zum fertigen Lesen gelangen möchte, denselben vornehmlich lesen lassen, auch darbey zu sehen, daß er fein deutlich und völlig die Wort ausspreche.

5.) Unter dem Lesen, sollen Unsere Töchtere fleißig aufmerken, was gelesen wird: damit sie auf hernachmahliche Befragung, die Historien können hersagen; wie denn ebenfalls Unser Sohn fleißig Achtung darauf geben solle, was er lieset, damit er die Historien auch fasse und hernach Bericht davon geben könne.

6.) Soll der Praeceptor nach vollbrachtem Lesen, ein jedes fragen, was sie davon behalten, und wofern sie nicht alles begreifen, daßelbe ihnen nochmahls mündlich vorsagen.

7.) Soll er ihnen kürzlich die nothwendigsten und ihnen am nützlichsten Lehren daraus vorhalten und dabey absonderlich ein Absehen haben, auf diejenigen Unarten, die sich an Unsern Kindern wollen vermerken lassen, als Hoffart, Falschheit, Neid, Rachgier, Trägheit, Eigenwille, Unachtsamkeit, auch sie daraus fragen, ob sie solche gefaßt, und bey solchen Fragen nach Möglichkeit sie auf dasjenige weisen, was sie aus der vorgebrachten Historie und Nutzen antworten sollen, und damit Unsere Töchter sich darbey um so viel mehr der Gebühr nach erzeigen: soll die Hofmeisterin fleißig auf sie sehen, und alles Uebel verhalten, verhüten und verwehren.

8.) Soll darauf ein Abendgesang gesungen und mit dem gewöhnlichen Segen, den eines nach dem andern von Unsern Kindern hersaget, die Betstunde geschlossen werden.

9.) Soll der Praeceptor Sonnabends und andere heilige Abend, anstatt der biblischen Historien, das Evangelium lassen herlesen und die Lehren nach Anleitung der Fragstücke des Pancratii über die Evangelia heraußer ziehen, und nach Gelegenheit etwas weiter ausführen, sonderlich wo eine kömmt, die vor Unsere Kinder nöthig und nützlich

ist. Des Sonntags zu Abend sollen die gewöhnlichen Episteln gelesen und gleichfalls die Lehren daraus kürzlich angeführet werden, wie bey den Evangelium.

10.) Bey übler Verhaltung sollen die gradus in Acht genommen werden, wie sie oben berühret worden.

11.) Wann aber ein Fest vorhanden soll er acht Tage zuvor, die Festfragen des Rosini, anstatt der biblischen Historien mit ihnen in der Betstunde treiben und sollen sich die Anwesenden darbey erweisen, wie oben beym 10 Punct unter dem Titel von Verhalten der Bedienten, befohlen worden.

Beym Kirchengehen und Besuchung der Predigten.

1.) Sobald Unsere Kinder in die Kirche kommen, soll ein jedes ein Vater Unser zu dem lieben Gott beten, daß er ihnen Gnade geben wolle, damit sie die Predigt fein andächtig anhören, und was gutes daraus behalten und lernen mögen.

2.) Sollen sie sich im Sitzen und Stehen fein sittsam und erbar, als vor Gottes Angesicht erweisen und alle Ungebehrden mit höchstem Fleiß vermeiden.

3.) Sollen sie auf alles dasjenige, was bey dem Gottesdienst mit Beten, Singen, Lesen, Predigen rc. vorgehet, gute Achtung geben und aller fremden Gedanken sich entschlagen.

4.) Sollen diejenigen, so lesen können, aus den Gesangbüchern und den gewöhnlichen formularen der Kirchengebet fleißig mit singen und beten, und die Evangelia und Epistel mit lesen.

5.) Unter dem Orgeln und musiciren, sollen sie die ihnen aufgeschlagene Gebet mit Andacht aus ihren Büchern lesen.

6.) Bey der Predigt sollen sie stehend fleißig merken, wovon der Eingang sey und ob in der Predigt nur ein oder mehr Stücke zu handeln vorgenommen werden, und dieselbe fleißig ins Gedächtnis fassen und damit desto oft solches von ihnen geschehen möge, sollen sie jedesmahls den Text vor sich haben und darin sehen.

7.) Sollen sie nichts weniger bey einem jeden Stück Achtung geben, wie daßelbe abgehandelt wird, und was darbey vor Lehren vorgebracht werden, wie hiervon in dem publicirten Special-Bericht mit mehreren zu sehen.

8) Woferne Unser Sohn durch den Cammerdiener zur Andacht unter dem Gottesdienst angetrieben und von der Unachtsamkeit und andern unziemlichen Beginnen abgemahnet wird, soll er alsbald sich gehorsamlich erweisen: welches dann auch Unsere sämmtliche Kinder um so viel mehr thun sollen, daferne Wir oder Unsere herzliebste Gemahlin selbsten mit einem oder dem andern Zeichen zur Aufmerksamkeit und Andacht anmahnen.

9) Wenn Sie aus der Predigt kommen, sollen sie sich vor sich selbst erinnern was in der Predigt fürgefallen und ehe nichts anders in Sinn oder sonst wirklich vornehmen, bis daß entweder Wir oder Unsere herzliebste Gemahlin die Predigt mit ihnen wiederholet und was sie daraus behalten, erforschet haben. Damit aber Unsere Kinder desto bessere Antwort bey dem Examine der Predigt geben können, soll der Cammerdiener mit Unserm Sohne, die Hofmeisterin aber mit Unsern Töchtern, bald nach dem Gottesdienste, die gehörte Predigt wiederhohlen und sie daraus befragen, darbey aber ihnen die Antwort nicht strax fürsagen, sondern sich selbst lassen darauf besinnen und wo sie sich nicht finden können ihnen Unterricht thun. Nach gehaltenem Examine der Predigt sollen Unsere beyden ältesten Kinder die Predigt in das darzu gehörige Buch kurz und summarisch einschreiben.

Bey den Betstunden in der Kirche:

Sollen sie sich auch darbey still und sittsam erweisen und andächtig mitsingen und beten.

Außer den Lectionibus oder denen Stunden, in welchen sie sich zu ergötzen und nachgesetzte Exercitia zutreiben.

Nach dem Eßen und zwar Nachmittage:

Mögen Unsere Kinder sowohl nach dem Eßen, als auch zur andern Zeit zwischen den Lectionen und wenn sie Ferien haben, beysammen seyn, und etwas nach ihrem Belieben zu ihrer Ergötzlichkeit fürnehmen, auch wohl nach Gelegenheit des Wetters auf erlangte Erlaubniß von Uns oder Unser herzliebsten Gemahlin, oder in Unserm Abwesen, Hofmeister, Hofmeisterin oder Hofprediger, in dem Saal oder in der Gallerie bey der Kirchen, jedoch ohn alles heftiges Springen, Laufen und unziemlichen Bewegungen sich erlustiren. Ueber das, sollen sie sich mit höchstem Fleiß vor allen Zank, Zorn, Anfahren, Schelten, Verunnahmen Verachten, Vernichten, Stoßen, Schlagen, Reißen, Wegnehmung dessen, was das andere hat, und aller andern

übel anstehenden Gebehrden und Bezeigungen hüten, und hingegen sich fein brüderlich und schwesterlich in Fried und Einigkeit begehen, so lieb ihnen Gottes Huld und Gnade ist, und gerne wollen, daß Wir ihnen mit väterlicher und respective mütterlicher Liebe und Wohlmeinung sollen zugethan seyn und bleiben und darbey wohl erwegen, daß es fein und lieblich ist, wenn Brüdere und Schwestern einträchtig bey einander wohnen und daß Gott selbsten da wohne und verheiße Segen und Leben immer und ewiglich. Und insonderheit zu Erhaltung brüderlicher Einigkeit eines das andere um dasjenige bitten und ansprechen, was es beym Spielen und sonst gern haben wollte. Diese Erinnerung, wegen Fried und Einigkeit sollen Unsere Kinder, so oft ihr etliche oder auch nur zwey beysammen seyn, es sey in ihren Gemächern, oder anderswo, ernstlich und treulich in Acht nehmen, bey Vermeidung eines oder mehr Strichs, nach Gelegenheit des Verbrechens.

2) Wofern nun die Bedienten werden wahrnehmen, daß etwas von einem und dem andern von Unsern Kindern, wider den vorigen Punct gehandelt werde, sollen sie dieselben darvon abmahnen, zur Besserung anweisen und hierinnen in allen Verfahren, wie unter dem Titul von Verhalten der Bedienten nach dem 2. 3. 4. 5. 6. 7 und 8. Punct anbefohlen worden: Welches denn auch bey allen andern nachgesetzten Stücken in schuldige Obacht soll genommen werden. Denn im Fall Wir spüren oder erfahren solten, daß eines oder das andere von den Bedienten, Unsern Kindern, in ihren Unarten und üblen Verhalten mit Stillschweigen wolten nachsehen und angehörigen Orts nicht anzeigen, wollen Wir gegen dieselbe Unser ungnädiges Mißfallen mit großem Ernst gewißlich zu verstehen geben, auch nach ergangenen nothwendigen Erinnerungen und nicht erfolgter Besserung, mit scharfer Strafe ansehen, oder nach Gelegenheit wohl gar ihrer Dienste entlassen urlauben.

Nach den ordentlichen Lectionen.

1) Sollen Unsere Kinder je zu Zeiten, sonderlich wenn sie sich wohlgehalten, auf abermahliges erlangtes Erlaubniß, Sommerszeit bey gutem Wetter in den Garten, oder wiederum auf den Saal und auf die Gallerie sich zu belustigen spatziren geführet werden; doch daß sie sich darbey aller Sittsamkeit befleißigen, und ein jedes gegen den andern also bezeige, wie es gern wollte, was es dieselbe gegen ihn selber thun sollte.

2) Hierbey sollen die Bedienten mit höchstem Fleiß verhüten, daß Unsere Kinder durch heftiges Springen und Laufen nicht etwan zu sehr sich erhitzen oder auf die Hitze bald trinken, oder wenn Früchte im Garten anzutreffen, nicht so viel davon lassen essen oder sonsten was ungesundes geniesen.

3) Wenn sie aber nicht spatziren geführt werden, wie auch sonsten, so sie Ferien haben, soll Unsere älteste Tochter entweder Würken oder Nähen oder Sticken lernen, und darbey auf dasjenige wohl merken, was ihr gezeiget wird, und fleißig nachmachen: Unser ältester Sohn aber, wenn er allein ist, soll er zu Zeiten mit den kleinen geschnitzten Männerchen, so zu dem Regiment gehörig, etwas vornehmen, dabey ihm der Cammerdiener Unterweisung, nach der dießfalls gemachten Ordnung, geben, und darneben verwehren solle, daß er von denselben nichts zerbreche und allezeit wieder an gehörigen Ort stelle: Oder es soll Unser ältester Sohn die Kupferbücher vornehmen, sich darinnen umsehen und die Zeit vertreiben. Würde aber derselbe bisweilen etwas vor sich sonsten zu spielen oder zu mahlen und dergleichen vornehmen, soll ihm dasselbe auch nicht gewehret seyn; nur daß dabey nichts Ungebührliches vorgehen möge.

Weil Wir auch verordnet, daß Unsere älteste Tochter und Sohn von dem Mahler im Reißen sollen angeführet werden; sollen Sie entweder zugleich mit einander, oder ein jedes absonderlich in seinem Gemach sich in dieser Uebung Mittwochs und Sonnabends zur bestimmten Zeit von Ein bis Zwey Uhr unterrichten lassen: Wie wir dann inskünftige Verordnung thun wollen, daß Unsere älteste Kinder in der Music und Rechnen zur gewissen Zeit sollen unterrichtet werden; darbey Sie sich dann auch willig, fleißig und der Gebühr nach zu bezeigen haben.

Diese jetzt berührte Exercitia sollen so lange mit ihnen getrieben werden, bis sie durch Gottes Segen mehr Jahr erreichen und derselbe Gnade verleihen wird, daß sie andere gute Materien mit Nutz lesen und tractiren können.

4) Wenn Unsere Kinder mit einander spielen, soll ein Tag um den andern eines von den dreyen grösten das Spiel führen, und die andern demselben folgen: doch soll dasjenige, das das Spiel führet, nichts Läppisches oder Ungebührliches angeben, und fürnehmen, sich auch darbey freundlich und verträglich gegen die andern erweisen.

5.) So aber die andern kleinen Geschwister ihren Spiel beywohnen, sollen die Großen denselben mit Gedult etwas nachsehen, und auf ihr Begehren, von ihren Sachen etwas folgen lassen; damit sie nicht zu Zorn und Widerwillen gereitzet werden. Machten es aber die Kleinern mit Wegnehmen ihrer Sachen so grob, sollen sie ihnen selbst solche nicht wiedernehmen; sondern wer von den Bedienten dabey ist, soll den Kleinen die Sachen abnehmen und dem rechten Besitzer wiederum zustellen.

6.) Da auch auf Erlaubnis Unser und Unserer herzliebsten Gemahlin (Sintemal ohne Erlangung deßelben keines von den Bedienten eigenen Gutachten, ein fremdes Kind nicht zu zulaßen; wie ihnen dann deswegen ein absonderlich Verzeichnis soll ausgeantwortet werden) Kinder aus der Stadt entweder mit Unsern Töchtern, oder auch Söhnen zugleich, oder mit einem jedweden absonderlich zu spielen zu ihnen kommen werden: Sollen Unsere Kinder mit denselben nicht umgehen, als müßen sich jene ganz nach ihren Willen richten; sonderlich wenn sie älter, als die Unsrigen seyn; sondern sollen ohne respect, als gleiche im Spielen mit ihnen umgehen bey Straf eines Schmitzes an der Tafel; deswegen denn die Bedienten gute Aufsicht hierbey haben sollen.

7.) Wie nichts weniger sollen auch die Bedienten, welche sich eben dazumahl bey Unsern Kindern befinden, mit Fleiß zu sehen, daß die fremden Kinder ja nicht unerbare, schändliche, ärgerliche, nichtswürdige und Unsern Kindern nichts angehende Dinge vorschwatzen oder vornehmen.

Würde aber eines von den fremden Kindern dem zuwider handeln, und sich auf Erinnern nicht wollte ändern; soll es nicht mehr zu Unsern Kindern gelaßen und ihren Eltern deswegen Anzeige gethan werden.

8.) Auf die Sonn- und Festtage sollen die Spiele also angestellt werden: daß Unsere Kinder (sie sind vor sich alleine, oder andere fremde Kinder bey ihnen) die angehörte Predigt nicht darüber ausschwitzen oder vergeßen, und demnach kein Spiel vornehmen, bis vorher von Uns oder Unserer herzliebsten Gemahlin sie aus derselben examiniret worden, und sollen auf solche heilige Tage keine Spiele von Gastereyen, sondern nur von geistlichen Sachen, Kirchengehen, biblischen Historien, vorgenommen werden: Insonderheit könnten sie mit einander aus den gewöhnlichen Evangeliis verfertigten Gesängen miteinander singen, und die Emble-

mata, so ebenfalls auf die evangelische Texte gerichtet, ansehen und einander daraus fragen.

9.) So oft obberührtes Spielen von Unsern Kindern unter sich alleine oder zugleich mit andern getrieben wird, soll jedesmahls von den Bedienten zum wenigsten eine Person darbey seyn, und inspection halten: damit ja nicht etwas wider Unsere diesfalls gemachte Verordnung gehandelt werde; zu dem Ende dann dasjenige, so die Inspection hat, zur selben Zeit ganz nichts anders vor sich soll nehmen, und hätten deswegen die Bedienten unter sich immittelst eine Eintheilung zu machen: damit eines um das andere, dem Spiel gewiß beywohne; als entweder der Cammerdiener, oder von den Mädgen, oder von den Jungfrauen, oder Hofmeisterin.

10.) Sonderlich aber Achtung darauf zu geben, daß ein jedes Kind wisse, was sein ist, damit es zur selben Zeit spielet, wobey denn Unsern ältesten Kindern bey Straf eines Strichs, daß keines dem andern das Seinige, ohne Ansprechen und Erlaubnis, nehme: davon oben auch Bericht geschehen.

11.) So oft sie auch sonst zusammen kommen, einander begegnen, oder sonst eine Zeitlang beysammen seyn, als bey dem Lernen, Beten, Kirchgehen, Essen, Spazierengehen und dergleichen, sollen sie sich gegen einander ehrerbietig, freundlich, höflich und sonst aller Gebühr nach in Worten, Gebehrden und andern Bezeigungen verhalten.

Nach dem Abendessen.

Wenn die obberührte Abendbetstunde gehalten, soll Unser ältester Sohn herunter in sein Gemach geführet werden, alda er etwas zu seiner recreation auf eine halbe Stunde vornehmen kann; darauf dann das Abendgebet folget. Unsere Töchter aber verbleiben in ihren Gemach und mögen dergleichen thun, wie von Unserm Sohn ist erwähnet worden; zur Sommerzeit, wenn das Wetter gut, mögen sie auch wohl auf erlangte Erlaubnis im Garten spazieren gehen.

Insgemein wegen vorgeschriebener Ordnung.

Wenn fremde Herrschaft bey Unserm Hofstaat sich befindet, oder Wir auf Aemter verreisen, und Unsere Kin-

der mitnehmen, soll in allen und jeden dieser vorgeschriebenen Ordnung, sowohl von Unsern Kindern, als auch den Bedienten unverbrüchig nachgelebet werden.

V.

Was Unserer Töchter Hofmeisterin über voriges noch absonderlich beobachten sollen.

1.) Die Hofmeisterin soll des Tages über bey Unsern Töchtern im Gemach sich aufhalten, und zu jeder Zeit, so viel möglich, auf dieselben ein wachsames Auge haben und wahrnehmen, wie sie sich verhalten. Im Fall sie was Unziemliches vermerket, ihnen deswegen gebührlich zureden und sie zur Besserung anhalten.

2.) Wenn Unsere Töchter zum Nähen, Stricken, Wirken, Stücken, oder dergleichen angeführet werden, und dieselben wollen sich dabey verdrossen, ungehorsam, unwillig oder sonst verweißlich erzeigen, die Arbeit beschmutzen oder muthwillig verderben und solche übel verhalten, wird der Hofmeisterin angesagt, oder sie vermerkte selbst, soll sie ihnen dasselbe Anfangs mit glimpflichen; hernach auch mit ernsten Worten, oder auch wohl gar nach Beschaffenheit des Alters thätlicher Strafe verwehren.

Und damit dießfalls Unserer Töchter täglicher Fleiß oder Unfleiß wohl möge wahrgenommen werden, soll sie alle Tage die verfertigte Arbeit anschauen, und nach Befindung die Nothdurft erinnern.

3.) Beym Morgen- und Abendgebet, wie auch der Betstunde, nach der Abendmahlzeit, soll sie allezeit sich persönlich finden, und dabey fleißig zusehen: damit nicht allein die von Uns vorgeschriebene Gebetsordnung des erwähnten Morgen- und Abendgebets, welches sie selbst soll verrichten lassen in gute Acht genommen werde; sondern auch unsere Töchter sich andächtig und sonst der Gebühr nach erweisen.

4.) Wenn der Gottesdienst auf Predigttage und bey den Betstunden zu besuchen ist, soll die Hofmeisterin zur rechten Zeit Unsere Töchter zu Unsrer herzliebsten Gemahlin Gemach führen und dabey dasjenige wohl in Acht nehmen lassen, was in vorgeschriebener Verordnung anbefohlen worden.

5.) Mittags und zu Abends soll sie über Unserer Kinder Tische essen, und unter der Mahlzeit ein fleißiges Aufsehen haben, daß Unsere Töchter nicht zu viel essen oder trinken, oder sonst etwas Unserer gemachten Verordnung zuwider begehen.

6.) Will eine und die andere Ungebehrde und Unart, bey Unsern Töchtern, Unserer Verordnung zu entgegen bis anhero einreissen wollen; soll sie mit höchstem Fleiß und Ernst darob seyn: damit solche unverzüglich abgestellet und sie dagegen zu christfürstlichen und tugendlichen Verhalten eifrig angehalten und gewöhnt werden.

7.) Sofern wegen Essens und Trinkens über Unsrer Kinder Tische etwas vorfiele, daß eine unumgängliche Nothdurft erforderte, daß deswegen Erinnerung geschehen müste, soll sie solches unsäumlich Unserm Hofmeister eröffnen, welcher darauf die Gebühr zu verfügen hat.

8.) Wenn Unsere Töchter auf erlangte Erlaubnis von Uns oder Unserer herzliebsten Gemahlin, mit zur Tafel gehen, soll sie gleichfalls, so viel sichs leiden will, unter dem Tafel halten auf sie Achtung geben, und wo bey ihnen etwas tadelhaftes gespüret wird, nach Gelegenheit entweder bald mit winken oder dergleichen ihnen Anzeige geben, oder hernach in Dero Gemach sie deswegen erinnern.

9.) Unsern Töchtern soll sie in keinerwege verstatten, daß sie ihres Gefallens in dem Gemach auf und ab; oder bald in die Cammer, bald gar vor die Stuben hinaus laufen.

10.) Auf die Cammermägdgen soll sie ebenfalls fleißige Aufsicht haben, ob sie ihre Schuldigkeit bey Unsern Töchtern, Unserer gemachten Verordnung nach, auch thun, und sonsten sich eines stillen, ehrbaren, frommen und gottseligen Lebens befleißigen, und im widrigen Fall, ihnen den Mangel entweder alsobald, oder nach Gelegenheit der Sachen und Umstände, absonderlich im geheim weisen und sie zu ihrer Schuldigkeit und Besserung vermahnen. Wofern aber darauf keine Aenderung erfolget, soll sie die Anmahnung noch einsten ernstlich fürnehmen, und bey abermahliger nicht verspürter Besserung Unserm Hofmeister und Hofprediger davon Eröffnung thun, damit derselbe die strafbare Person sodann könne fürnehmen und mit Bedeutung, daß sie der beharrliche Excels endlich an Uns und Unsre herzgeliebte Gemahlin vorbringen müssen, die Vermahnung zur Besserung möge gethan werden. Wolte

solches auch nicht verfangen, soll Uns oder Unsrer herzgeliebten Gemahlin davon Bericht erstattet werden,

11.) Wann die Cammermädgen wollen ausgehen (welches ohne ihre Erlaubnis nicht geschehen soll) und sich deswegen bey ihr anmelden, soll sie ihnen solches eher nicht nachgeben, es erfordere denn solches die unvermeidliche Nothdurft.

12.) Den Cammermädgen soll sie befehlen, daß sie Unsere Töchter zur rechten bestimmten Zeit aufwecken und aufstehen lassen, solche auch reinlich anziehen, des Abends hinwiederum zur verordneten Zeit ausziehen und die Kleider recht beylegen und nach geschlossenem Gebet, Unsere Töchter zur Ruhe bringen.

13.) Sie soll auch allemal bey Unsern Töchtern in der Cammer schlafen und zusehen, damit demjenigen was oben in Unserer Verordnung versehen, möge unverbrüchlich nachgelebet werden.

14.) Wenn Unsere Töchter etliche ihrer Kleider, entweder, daß ihnen solche zu klein, oder sonst nicht mehr zu gebrauchen, ablegen, soll sie dieselben an einem gewissen Ort verwahrlich aufheben: damit auf bedürfenden Fall man derselben habhaftig werden könne.

15.) Schließlich soll sie auf die ganze von Uns verfertigte Verordnung, Unsere Töchter und deroselben Cammermädchen betreffend, ihr unablässiges Auffsehen haben: damit derselben weder von Unsern Töchtern, noch den Cammermädgen, noch jemand anders, in einerley Wege, zu entgegen gehandelt werde.

Dieser Unserer Verordnung wollen Wir sowohl von Unsern Kindern, als auch den Bedienten, in allen Puncten, bey ob angeregter Strafe, unabbrüchig, ernstlich nachgelebet wissen; unter andern um dieser Ursachen willen: damit so viel möglich bey Unsern Kindern der Müssigang, welcher eine Ursach und Ursprung aller Laster und des bösen Feindes Polster ist, eifrig verhütet, und hingegen bey allen Gelegenheiten, auch so viel möglich unter den Spielen zur Frömmigkeit, Zucht und Erbarkeit und andern nützlichen Sachen denselben Anleitung gegeben werde.

Und damit solche Ordnung im frischen Gedächtnis behalten werde, soll dieselbige alle Quartal abgelesen werden.

Zu Urkund haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm fürstlichen Secret bedrucken lassen. So gegeben auf Unserm Hause Friedenstein, den 15ten September 1649.

(L. S.)

Ernst, H. z. Sachsen.

XVII.

Verordnung

Wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Ernst Herzogen zu Sachsen rc. geliebte Kinder insgesammt benebst denen von Uns ihnen zugeordneten Bedienten erzeigen und verhalten sollen.

Demnach Wir in des Herrn Furcht reiflich erwogen, und Uns aus dem geoffenbarten Wort Gottes, durch göttliche Gnadenverleihung wohl zu berichten wissen, was Uns und dann auch hiernächst Unserer herzgeliebsten Gemahlin, als den natürlichen und leiblichen Eltern wegen Unserer geliebten Söhne und Töchter, für ein hohes Amt von der göttlichen Allmacht aufgetragen, und dabey sehr schwere Verantwortung und Rechenschaft, in Unser Gewissen insinuiret und eingeschoben ist, also und dergestalt, da Wir nicht mit aller möglichen Vorsorge, Treu und Fleiß zu Unsern geliebten Kindern setzen, um dieselben sonderlich in Dero unmündigen Jahren, durch gute Anstalt und treuherzige Unterweisung, Erinnerung und Ermahnung durch Uns selbst persönlich oder auch durch andere zur wahren Gottesfurcht, und zu aller Zucht und fürstlichen Tugenden, Sitten und Wohlverhalten auch andern fürstlichen Personen höchstnöthigen und geziemenden Wissenschaften, Sprachen und wohl anstehenden Exercitiis und Uebungen auferziehen, anführen und anhalten, hergegen alles dasjenige, was ihnen an Leib und Seele nachtheilig und schädlich und allen gottesfürchtigen Menschen, insonderheit Standespersonen nicht ziemend nach Möglichkeit abwenden,

und verhüten helfen, daß Uns solches für Gott in Unserm Gemüthe zu tragen und dessen dießfalls gedräuete Strafe zu erwarten, viel zu schwer fallen würde, auch Wir Uns vor Unserer getreuen Landschaft deren Nachläßigkeit, Versäumniß und übler Auferziehung, mit gnugsamer Antwort nicht zu entschütten wissen, zumahlen Uns selbsten wohl bekannt, was vor ein unwiederbringliches Unheil einem ganzen Lande, aus böser Erziehung fürstlicher Kinder zuwachsen pfleget.

Haben derentwegen Gewissens, Amts und Nothwendigkeit halben, keinesweges umgehen noch unterlassen können, diese gegenwärtige Verordnung von nützlicher Auferziehung und Aufführung Unserer geliebten Söhne und Töchter, auf vorgehende reife Berathschlagung Unserer geist- und weltlichen Räthe auffsetzen und verfertigen zu lassen, und ist unser ernstliches und gnädiges Begehren und Befehl, daß sowohl Unsere geliebten Kinder, als auch die ihnen von Uns zugeordnete Bediente und denen die Aufsicht anvertrauet, Deroselben in allen Puncten treulich und bestes Fleißes nachsetzen sollen, wie sie das nicht alleine gegen Uns, als natürlichen Eltern, sondern auch zuförderst für Gott als dem ernsten gerechten Richter, der gewißlich ein genaues und scharfes Auge auf die Jugend hat, und deshalben sowohl derselben muthwilliges Widerstreben und Verübung der groben Untugenden, als auch Verleitung und Versäumung derselben zu seiner Zeit nicht wird ungeahndet lassen, in ihren Gewissen zu verantworten haben.

I.

Von der Gottesfurcht.

Dieweil dann für allen andern Dingen die Uebung der wahren Gottesfurcht allen und jeden Menschen, sie seyn hohen oder niedrigen Standespersonen nicht allein höchstnöthig, sondern auch unwidersprechlich sehr nützlich ist, denn dieselbe hat ja die Verheisung dieses und des zukünftigen Lebens, Gott will sie sowohl hier zeitlich als dort ewig aus väterliche Gnade reichlich belohnen; Zudem hat auch der allgütige Gott Uns Christen so viel große herrliche und unaussprechliche Wohlthaten an Seel und Leib väterlich erwiesen, wie auch noch erweiset, und in Ewigkeit erweisen will, daß wir billig daher Ursach zu nehmen aus

dankbarem Gemüth ihm in wahrer Gottseligkeit eifrig zu dienen und glaubigen kindlichen Gehorsam zu leisten; So ist dannenhero zuförderst dieses Unser ernster Wille und beständige eifrige Meinung, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter (so viel nach eines jeden Alter durch göttliche Gnaden Verleihung geschehen mag) von Jugend auf ihr ganzes Herz und Sinn, auf die ungefärbte wahre Gottseligkeit, mit freywilligem Geiste und unverrücktem Gemüthe wenden, und aus dem geoffenbarten heiligen Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften zu befinden, hiernächst auch aus dem daraus gezogenen lieben Catechismo Lutheri und andern heilsamen Büchern, nicht nur in der allein seligmachenden unverfälschten reinen evangelischen lutherischen Lehre treulich und fleißig sich unterweisen lassen, und solchergestalt wohl fassen und lernen sollen, wie sie an Gott Vater, Sohn und heiligen Geist recht zu glauben, und nach den heiligen zehen Geboten Gottes in ihrem ganzen Leben ihr Thun und Lassen, recht anzustellen; sondern sie sollen auch in der That und Wahrheit dasjenige, was sie dießfalls erlernet, zu Gott seliger Uebung bringen, und sich derentwegen ihres allerholdseligsten Erlösers Jesu Christi und seines heilbringenden theuren Verdiensts und der damit erworbenen Gnade Gottes, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und des ewigen Lebens, in herzlicher fester Zuversicht erfreulich trösten, und hiernächst ihm in rechtschaffener kindlicher Furcht, inbrünstiger christlicher Geduld, Liebe und unbeweglichen Vertrauen und Hoffnung, mit einem heiligen, gerechten und unsträflichen Leben zu schuldiger Dankbarkeit aus willigem Gehorsam eifrig dienen; hingegen alles dasjenige mit rechtem Ernst hassen, und als lügenhaftig, irrig und ungöttlich verwerfen, was den heilsamen Worten Unsers Herrn Jesu Christi und der Lehre von der Gottseligkeit einigermaaßen zuwider läuft, solches habe auch einen Nahmen oder Schein, wie es wolle, es mögen dasselbe die abgöttischen Papisten, oder die falschglaubigen Calvinisten und dergleichen andere verführerische schädliche oder sonst sichere und gottlose Leute fürgeben und auf die Bahn bringen; auch sollen sie bey allen ihrem Beginnen und Vorhaben an allen und jeden Oerten ihnen immer sowohl einbilden und beherzigen, daß der große Gott vom Himmel, Vater Sohn und heiliger Geist, ein allwissender, allgegenwärtiger und gerechter Herr sey, der auf aller und jeder Menschenkinder Gedanken, Wort und

Werk genau merke und das Ansehen der Menschen nicht achte, sondern wer ihn fürchtet und recht thut, der sey ihm angenehm: Im Gegentheil aber sey er feind allen scheinheiligen und andern muthwilligen Sündern, sie seyn gleich hoch oder niedrig, reich oder arm, und vergelte einem jeglichen nach seinen Werken, strafe die Gewaltigen gewaltig, wenn sie nicht in seiner Furcht wandeln.

Aus diesen Gründen wollen Wir Unsere geliebten Söhne und Töchter aus treuen väterlichen Herzen für aller Gottlosigkeit und heuchlerischer Gottesfurcht eifrig gewarnet und hergegen ihnen sämmtlich hart eingebunden haben, daß sie Gott dem Herrn die ganze Zeit ihres Lebens aus glaubigen Herzen, in rechter kindlicher Furcht dienen, und was seinem heiligen Willen zuwider, so lieb ihnen seine Huld und Gnade, ernstlich fliehen sollen; Hiernächst soll auch die emsige Betrachtung des allwissenden, allgegenwärtigen und gerechten Gottes, Unsern geliebten Söhnen und Töchtern insonderheit einen stetswährenden heiligen Antrieb und Ursach geben, der edlen Tugend, der herzlichen Demuth, welche Gott und Menschen gefällig, eifrig nachzujagen und sich derselben zu jederzeit zu befleißigen, und dahero um keinerley Dinges willen, viel von sich selbst halten, und sich über andere aus hoffärtigem Sinn erheben, vielmehr in ihren Augen gering seyn, und sich keinerley Gutes, dargegen alles Schadens und Unheils, für Gott werth achten sollen. Denn je höher man ist, je mehr man sich soll demüthigen, so anders einem Gott und Menschen sollen hold seyn, in herzlicher Erwägung, daß Gott der Herr nicht darum einen Menschen, in einem höhern Stande habe lassen gebohren werden, oder vor vielen andern erhöhet, und mit zeitlicher Ehre und Gütern begnadet, daß er dannenhero solle Ursach nehmen, andere geringere Standespersonen zu verachten, in Geberden, Worten und Werken hoch herzufahren, zu praſſen und zu pralen, auf niemand etwas zu geben oder einige Einrede zu leiden, vielmehr ungemeistert alles nach seinem eigenen Kopf zu machen, weder auf den allerhöchsten Gott noch einige Menschen etwas zu geben; sondern daß sie mit dem Könige David aus demüthigen Herzen sprechen lernen sollen, ich will noch geringer werden vor dem Herrn. Item der Gerechte schlage mich freundlich, oder strafe mich, wann ichs nicht recht mache, das wird mir so wohl thun als ein köstlicher Balsam auf meinem Haupte. Oder mit jenem frommen Potentaten: Ich bin ein Mann wie ein

anderer Mann, alleine daß mir Gott die Ehre gann. Zu solcher Niedrigkeit ihres Gemüths und eifriger Vermeidung des schändlichen Hochmuths, sollen sich Unsere geliebte Söhne und Töchter für allen Dingen, sowohl ihre zeitliche als auch ewige Wohlfarth anreitzen lassen; denn was hoch ist unter den Menschen, das ist ein Greul für Gott, sagt der Herr Christus selbst, und deutet damit an, welcher hoffärtige und von männiglich hochgehalten seyn, oben aus und nirgend an will, dem sey Gott feind, und widerstrebe ihm: Sintemahl er auch die Gewaltigen vom Stuhl stößet, und zerstreuet die hoffärtig sind, in ihres Herzens Sinn; hergegen erzeiget er den Demüthigen Gnade und erhöhet sie zu seiner Zeit, nicht allein in diesem Leben, sondern er will sie auch zu rechter Zeit aus Gnaden zu den ewigen Ehren bringen, und zu himmlischen Königen und Fürsten machen. Die von Uns ihnen zugeordnete Bediente sollen auch Unsere geliebte Kinder bey allen vorfallenden Gelegenheiten, eifrig zur wahren Gottseligkeit und derselben Uebung anweisen, und zwar nicht nur durch mündliche Unterweisung und Erinnerung, sondern auch mit unsträflichen und unärgerlichen Verhalten reitzen und locken, sintemahl gute Exempel sonderlich bey der Jugend viel Gutes richten, da im Gegentheil ärgerliches Leben die unschuldigen Herzen zum Bösen leitet, und schändlich verführet, dannenhero der Herr Christus das grausame Wehe denen dräuet, welche auch nur die Geringsten von den Kindern ärgern. Maaßen dann auch Wir Unsers Orts mit schwerer Ungnade und Bestrafung unfehlbar gegen diejenigen, sonderlich aus den Bedienten werden verfahren, von welchen Wir zuverläßige Nachricht erlanget, daß eines oder das andere, Unsern Söhnen und Töchtern mit Worten oder ärgerlicher Bezeigung, Anleitung zum Uebelverhalten gegeben: davon unten ein mehreres.

2.

Vom Gebet insgemein.

Unter andern Uebungen der wahren Gottseligkeit ist nicht die geringste, sondern vornemste, wenn sich ein Christ bey dem lieben Gebet der Gebühr nach verhält.

Darum wollen Wir, daß Unsere geliebte Kinder, ihnen das Gebet höchst sollen lassen angelegen seyn, auch alles dasjenige, was darbey dem lieben Gott mißfällig oder

der Andacht im Gebet Hinderung bringet, ernstlich vermeiden, hergegen dasjenige eifrig beobachten, so das Gebet zieret und zur Andacht beförderſam ist, und nachgesetzte puncta, es sey des Morgens und des Abends oder bey Tisch, oder in der Kirchen, oder bey der absonderlichen Betstunde, oder vor und nach der Lection und sonsten, es werde das Gebet ohne= oder aus dem Gebetbuche gethan, wohl in Acht nehmen, als nemlich:

1.) Sollen sie dasselbe jedesmahl mit gläubiger, herzlicher Andacht verrichten, und darbey wohl bedenken, daß Beten nichts anders sey, dann mit dem lieben Gott selbst reden, welcher ihm keineswegs, das Gebet gefallen lasse, wo der Mund nur allein und nicht das Herz zugleich mit guter Aufmerksamkeit und Bedacht dasselbe verrichtet, und derentwegen auf die Worte, der sie sich im Gebet gebrauchen, genau Achtung geben, damit sie solche fein verständlich, langsam, deutlich und unverstümmelt Gott vorbringen und zu solchem Ende sollen sie ihre Gedanken zusammen halten, und woferne etwas fremdes ihnen einfallen möchte, solchen nicht nachhangen, sondern bald fahren lassen.

2.) Sollen sie das Gebet, wie es der Ordnung nach lautet zu sprechen, mit etwas erhobener und vernehmlicher Stimme, vom Anfange bis zum Ende verrichten.

3.) Wenn iher zwey oder mehr nach Beschaffenheit der Umstände zugleich ihr Gebet thun, sollen sie fein sittsam und in guter Ordnung neben einander sich stellen, und bis zu Ende des Gebets also unverrücket verbleiben.

4.) Wenn nach der Ordnung eines von Unsern geliebten Kindern ein Stück von dem Gebet laut spricht, sollen die andern neben dasselbige auch vor sich heimlich nachbeten.

5.) So oft der Nahme Jesus Christus, des heiligen Geistes, oder der heiligen Dreyfaltigkeit, bey dem Gebet vorkommet, sollen sie mit gebührender Ehrerbietung die Knie beugen, auch sich sonsten feiner, sittsamer und demüthiger Gebehrden unter dem Gebet befleißigen, die Hände recht falten und aufheben, hergegen aller Ungebehrden, als Herumgaffens mit den Augen, Reibens und Kratzens des Haupts, unnöthigen Jähnens und Rauſſerns, bald nahe bald ferne vom Tisch zu treten, Händespielen oder Niedersinkens, Stossung eines andern, unfreundliches Ansehens, Achselhängens und dergleichen sich enthalten, in Erwägung, daß solche unziemliche Gebehrden, bey dem Gebet sehr übel stehen, und eine schlechte Andacht anzeigen.

Was dießfalls wegen Verrichtung des Gebets anbefohlen worden, soll auch gutes Theils bey dem Singen, welches nichts anders als eine Art des Gebets ist, in Uebung gebracht werden, worbey dann über voriges auch dieses insonderheit zu merken.

1.

Sollen diejenigen von unsern geliebten Kindern, welche Lesen können zu desto besserer Aufmerkung allezeit, ausgenommen, wenn nach der Mahlzeit ein Danklied gesungen wird, den vorhabenden Gesang, ungeachtet ihnen derselbe sonst bekannt, in ihrem eigenen Gesangbuche, welches zu dem Ende ein jedes zur Hand haben soll, aufschlagen, und daraus singen, und solches auch mit mittelmäßiger Haltung der Stimme an einander, ohne umschweifende Gedanken oder auf etwas anders zielende Geberde, singen.

2.

Nicht mit allzu starker oder allzu gelinder Stimme verrichten, oder aber wohl gar bey dem Gesange eine gute Zeit stillschweigen, und immittelst eines dem andern mit Gebehrden oder Worten, fremde Dinge zu verstehen geben, oder sonst andere Dinge vornehmen.

Wir wollen auch, daß die von Uns verordnete Bediente, denen es zustehet, nicht alleine über obigen allen fleißig halten, sondern auch ernstlich verhüten, daß unter dem Gebet und Singen von ihnen selbst oder andern ja nichts vorgenommen würde, so Unsern Kindern einig Hinderniß am Gebet, oder Anlaß zu fremden Gedanken und dergleichen Beginnen geben könnte, insonderheit soll nicht verstattet werden, daß hin und wieder oder aus und einzugehen, schwatzen, zum Fenster hinausgucken, oder Vornehmung anderer Dinge, vielmehr sollen alle Anwesende gleichermaaßen mit Andacht und Stille, das Beten und Singen mit verrichten, in gottseliger Betrachtung, daß die heil. Dreyfaltigkeit mit den heiligen Engeln, dem christlichen Gebet und Singen selbst gegenwärtig beywohne, um welches Majestät willen billig alle gottesfürchtige Christen mit sonderbarer Andacht, Reverenz und Zucht, wenn und wo man betet, sich zu erzeigen haben, zu dem daß durch solche Händel, wenn man unter dem Gebete schwatzet, oder andre dergleichen Dinge vor hat, die Jugend sehr geärgert wird, auch von den Erwachsenen bald lernet,

das Gebet, daran doch Uns Menschen sehr viel gelegen, auch geringe achten.

3.

Von dem Morgen- und Abendgebet.

1) So bald Unsere geliebte Kinder, so ihren Verstand so weit erlanget, daß sie Morgens frühe entweder vor sich aufwachen, oder durch andere aufgewecket werden, sollen sie nicht straks an irrdische zeitliche Dinge gedenken, oder aber mit andern davon anfangen zu reden, sondern ihres Herzens Gedanken zu Gott richten und ihm Dank sagen, daß er sie durch den Schutz seiner heil. Engel, die Nacht über behütet, und ihn darneben anrufen, daß er sie den Tag über, vor allen Leibes und Seelen Schaden gnädiglich bewahren wolle.

2) Wenn sie aufstehen, welches, so viel die, so sechs oder mehr Jahre ihres Alters erreichet, antrifft, nach 6 Uhren, diejenigen aber so fünf Jahre alt und ordentliche Lection mit ihnen getrieben wird, um 7 Uhr geschehen soll, und gleich aus dem Bette steigen, oder gehoben werden, desgleichen Abends, wenn sie sich niederlegen, welches um 9 Uhr geschehen solle, sollen sie sich allezeit christlich segnen, mit diesen Worten: Das Walte die heilige Dreyfaltigkeit, Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist. O Herr Jesu Christe in deine Hände befehle ich dir mein Leib und Seele, du hast mich erlöset, Herr du treuer Gott, durch dein theures Blut, darvor sage ich dir Lob und Dank in alle Ewigkeit, Amen. Und hierauf sollen mit Fleiß diejenigen Bedienten, welche beym Aufstehen und Niederlegen ihrer Schuldigkeit nach seyn, Acht haben, und wo es nöthig, deswegen Erinnerung thun, damit diese christliche Ordnung bey Unserer Ungnade, niemahls aus Acht gesetzet werde. Welche von Unsern geliebten Kindern aber wegen noch zarten Alters des obgesetzten Seegens Worte, noch nicht vor sich selbst können sagen, denenselben sollen von den Bedienten solche beym Aufheben und Niederlegen, bis sie solche lernen, vorgebetet werden.

3) Bey An- und Ablegung der Kleider, sollen Unsere geliebte Kinder, so es Alters halben thun können, des Morgens einen Morgen- des Abends, einen Abend- und andere christliche Gesänge singen.

4) Sobald des Morgens Unsere geliebte Kinder richtig angethan und gewaschen sind, sollen Unsere Aeltere ein jedes absonderlich, im Beyseyn derer Bedienten, welche der Verordnung nach, dem Gebet beyzuwohnen schuldig, in seinem Gemach vor dem Tische, den gewöhnlichen Morgensegen, Vater Unser, Glauben, und einen Psalm sprechen, und sich darauf bey den Tisch setzen, aus dem Catechismo ein particul hersagen, nebst etlichen Sprüchen, vermöge zu Ende beygefügten sonderbaren Verzeichnis; endlich aus dem Hauskirchbüchlein, Arends Paradiesgärtlein, Habermann oder Wasserquelle, den Morgensegen vor sich mit herzlicher Andacht lesen, die andern, welche auch den Catechismum und kurzen Begriff, den christlichen Unterricht von den 12 Lehrpuncten neben einer ziemlichen Anzahl Sprüche und Psalmen gefasset, auch das Lesen begreifen, sollen gleichfalls jede ihr Morgengebet, wie obstehet, zugleich mit einander in ihrem Gemach ablegen, und von den Sprüchen und Psalmen und Catechismo, kurzen Begriff und den christlichen Unterricht eines um das andere etwas hersagen, und also auch wechselsweise aus den Gebetbüchern das Gebet lesen. Wo aber eine Ungleichheit der Wissenschaft an Unsern geliebten Kindern sich ereignet, soll ein jedes absonderlich sein Gebet nach der am Ende beygefügten Verordnung verrichten. Die aber Alters halber noch wenig oder schier gar nichts von Morgensegen, Vater Unser, oder dergleichen gefasset, sollen mit Fleiß darauf merken und nachsagen, was ihnen dießfalls von denen Bedienten vorgesprochen wird, bis sie mit der Zeit vor sich selbst das Gebet verrichten können.

5) Ueber obgesetzte Stücke sollen diejenigen, welche Lesen können, ein Kapitel, oder wo dasselbe zu lang, ein particul aus der Bibel, nachdem sie vorhero das gewöhnliche Gebetlein: Herr Jesu Christe, von dem allein ꝛc., gesprochen, nach der Ordnung lesen, sich auch darbey des allhier gedruckten biblischen Handbüchleins, nach Anleitung der Vorrede gebrauchen, und allezeit vorher die Eintheilung eines jedweden Capitels lesen, und wenn ein Stück zu Ende, den in gedachtem Büchlein befindlichen Nutzen auch mitnehmen und ihnen wohl einbilden, und sollen die Bedienten, nach Endigung des Capitels, fragen, was sie sowohl von dem Text, als auch angeführten Nutzen behalten, von den kleinern soll nur etwan ein Spruch, oder so eine Historie vorgelaufen, etwas daraus gefraget werden.

6) Was aber das Abendgebet betrifft, welches ehe nicht als kurz vorher, wenn sich Unsere geliebte Söhne und Töchter wollen zur Ruhe begeben, zu verrichten, soll zwar auch alles wegen andächtigen Singen, Beten auch andern christlichen Bezeigungen darbey, was bey dem Morgengebet jetzo gesaget worden, wohl wahrgenommen werden, was aber dasjenige so zu beten und zu singen anlanget, soll damit, nach hinten beygefügten sonderbaren Gebets-Ordnung verfahren, und nach Vollendung des Gebets, ohne alles fernere Spielen oder andere Vornehmen Unsere Kinder zur Ruhe gebracht, und der gewöhnliche Segen darbey gebraucht worden.

7) Damit auch von Unsern Töchtern, welche in einem Gemach beysammen seyn, keine die andere in ihrem Gebet möge hindern, soll Unsere älteste Tochter für sich absonderlich des Morgens und Abends ihr Gebet nach hinten angesetzter Verordnung, andächtig verrichten, hernachmahls Unsere andere Töchter, worbey dann höchstes Fleißes zu verhüten, daß keines, zu welcher Zeit es nicht betet, unter des Andern Gebet etwas vornehmen soll, welches einige Hinderung der Andacht bringen möchte.

4.

Von den ordentlichen gemeinen Betstunden.

1) Bey allen Betstunden, sowohl in der Kirche, als die in dem Gemach gehalten werden, sollen Unsere Kinder sich andächtig aufmerksam und stille erweisen, auch alle Ungeberde und anderes fremdes Beginnen und Gedanken, und alles dasselbe, was kurz vorher bey dem Gebet übel anstehen, das verboten worden, ernstlich vermeiden.

2) Insonderheit sollen alle die andern auf dasjenige fleißig Achtung geben, was eines aus ihrem Mittel von Uns oder Unser herzgeliebten Gemahlin gefraget, oder aber von demselben geantwortet oder gelesen wird.

3) Die Abendbetstunde, welche in des Frauenzimmers oder in Unserer geliebten Tochter Gemach zu halten, soll nach dem Abendessen länger nicht als anderthalb Stunden nach der Abendmahlzeit aufgeschoben, und sodann ohne fernern Verzug angefangen werden.

4) Alsdann Unsere geliebte Kinder sich an gehörigen Ort sittsam finden, und sobald ohne ferneres Gespräch oder Vornehmung fremder Sachen sich auf ihre hierzu gesetzte

Stühle niederlassen, und zu der Betstunde gefast halten sollen.

5) Ehe zu singen angefangen wird, sollen Cammerdiener oder Pagen und dergleichen Bediente alle zum Singen gehörige Bücher herbeygeschafft haben, damit jedes von Unsern geliebten Kindern, auch die den Gesang können, aus selbigen singen mögen, zu welchem Ende dann das Lied, welches gesungen werden soll, vorher anzudeuten, damit entweder Unsere geliebten Kinder selbst, oder denen, die solches nicht können, die Bedienten es aufsuchen mögen.

6) Darauf dann der Bediente, welcher von Uns hierzu gnädig verordnet, das Lied, wie es die Sonn- und Festtage, oder Jahrszeit erfordert, anfangen und gar aussingen, oder wo es lang ein oder mehr Vers zum Beschluß oder Betstunde sparen, womit denn Unsere Söhne und Töchter, so lesen können, des Sonntags ein Stück der Epistel sammt derselben Erklärung aus der neuen Postil, so durch Unsere Ordnung verfertiget und gedruckt, vor den Festtagen aber die Fragstücke Rosini, die Fastenzeit über die Passions-Predigten, und alle Sonnabend das gewöhnliche Evangelium nebst der Auslegung, aus jetzt besagter Postill, in den Werkertagen aber ein particul aus Beyers Auszuge der biblischen Historien, aus izt berührten Büchern lesen sollen.

7) Wenn nun der erwähnte evangelische und epistolische Text sammt der Auslegung zwar in einer Betstunde nur die Hälfte oder ein oder zwey Stück gelesen, solle derjenige, so die Betstunde hält, eine Erforschung anstellen, was sie daraus behalten, insonderheit bey denen Erwachsenen nach den Stücken, und was oben mehr wegen Behaltung der Predigten anbefohlen worden, bey denen aber, die noch zarten Alters sind, sich begnügen lassen, wenn sie nur in etwas dieses, was vorkommen, nachsagen können.

8) Denjenigen Nutzen an Lehr, Vermahnung, Trost und Warnung, welche nach Anleitung einer jeden Lection aus obgedachtem Extract der biblischen Historien aufgesetzet worden, soll derjenige Bediente, so die Betstunde hält, fein deutlich vorlesen.

9) Nächst diesem durch Nachfragen, gleich wie oben bey Verlesung der Postill geschehen, erforschen, ob dieselben sowohl auf den Text selbst, als den angeführten Nutzen, fleißig Achtung geben, und zu dessen Erfahrung erstlich nach den vornehmsten Umständen des Textes, hernach auch

nach dem angeführten Nutzen fragen, auch begnüget seyn, wenn ein jedes jedoch nach der Ordnung nur von einem Nutzen kann Bericht geben.

10) So die Zeit erfordert, daß die Festfragen Rosini in den gewöhnlichen Betstunden abzuhandeln sind, sollen dieselbige drey Tage vorher vorgenommen und nach Gelegenheit etwa die Hälfte oder weniger vorlesen, kürzlich erkläret und was sodann davon behalten, von Unsern geliebten Kindern nach Beschaffenheit des Alters wieder gefordert werden.

11) Was insonderheit die Fragen von dem Leiden Christi antrifft, sollen dieselben in der Marterwoche nach ob vorgeschriebener Art gehandelt werden.

12) In während diesem Lesen, Erklären und Erforschen soll keines von Unsern geliebten Kindern weder Ungebehrde, Winkung, Schüttelung mit den Beinen, Schlafen, unzeitiges reformiren und plaudern, von sich sehen und hören lassen, auch nicht nach eigenem Willen einigermaaßen vorschreiben, was bey solcher Betstunde zu thun, sondern sich in allem zu dem bequemen, was derjenige so die Betstunde hält, vornimmt.

13) Wenn nun also obgesetzten Puncten ein Gnüge geschehen, und abermahl ein Abend= oder ander kurzer Gesang oder Verslein gesungen, soll eines von Unsern geliebten Kindern, welches die Ordnung betrifft, die gewöhnlichen Gebetlein sprechen, die andern mit andächtiger Demuth dieselbe heimlich nachbeten, und also die Betstunde geschlossen werden.

14) Worbey letzlich den Bedienten, welche Unsern geliebten Kindern zugeordnet seyn, ernstlich anbefohlen wird, daß sie nicht allein selber den gewöhnlichen Betstunden zu jeder Zeit mit herzlicher Andacht beywohnen und hierdurch gute Exempel geben, sondern auch unter währender solcher Betstunde keinesweges fremde Dinge fürnehmen sollen.

15) Schließlich soll die Betstunde also eingerichtet und gehalten werden, daß sie in einer Viertelstunde oder zum längsten in anderthalb Viertelstunden in allem geendiget werden.

16) Darauf dann der Cammerdiener oder Page die Handschuhe und Hüthe Unsern geliebten Söhnen wieder langen, selbige aber nach genommenen gebührenden Abschied sich wieder in ihr Gemach finden, und allda nach Verfließung einer Viertelstunde das Abendgebet, wie oben von

dem Morgengebet Unsere Verordnung saget, verrichten sollen.

5.

Was vor, bey, und nach dem öffentlichen Gottesdienst in Acht zu nehmen.

Unsere geliebte Söhne und Töchter sollen ihnen ja wohl einbilden, daß an Besuchung und rechtschaffener christlicher Uebung des öffentlichen Gottesdienstes sehr viel gelegen sey. Denn bey der Versammlung der Glaubigen hat Gott versprochen mit allen Gnaden gegenwärtig zu seyn, und zu der Handlung seines heiligen Worts und den hochwürdigen Sacramenten seinen reichen göttlichen Segen und Gedeihen zu verleihen, damit dadurch die Anwesenden zum Bekenntniß Gottes und also zum wahren seligmachenden Glauben und christlichen Verhalten befördert, und darinnen je mehr und mehr gestärket und gegründet, und zur Erlangungung der ewigen Seligkeit richtig angeführet werden möge: darneben will derselbe das herzliche Gebet, welches einmüthiglich und gleichsam mit einem Munde zu ihm verrichtet wird, gnädiglich erhören und ein sonderbares Wohlgefallen an der Glaubigen Lob und Dank haben, so man ihm mit Beten und Singen gibt. Dieweil aber Gott der Herr aller Heucheley spinnen feind und also auch übel damit zufrieden ist, wenn man nur mit dem Munde zu ihm nahet, und das Singen und Beten verrichtet, und ihm sonst blos zum äusserlichen Schein mit Anhörung seines Worts und Gebrauch der heiligen Sacramente dienet, das Herz aber fern von ihm ist, Als wollen Wir, daß auch bey solchem hohen Werk sich Unsere geliebte Kinder christlich und Gott wohlgefällig erweisen, wozu denn sehr dienlich seyn wird, daß sie dasjenige mit Fleiß wahrnehmen, was vor, bey und nach verrichteten Gottesdienst, Unserer bald folgenden Verordnung nach, einem jedem seinem Alter und Verstande nach, oblieget.

5.

Vor dem Gottesdienst.

1) Sobald das erste Zeichen mit dem Glocken zum Gottesdienst gegeben wird, sollen sich Unsere geliebte Kin=

der erinnern, welchermaaßen durch solchen Glockenschlag, sie Gott der Herr gleichsam aufmuntern lasse, herzlich zu bedenken, wie sie ihm bey der öffentlichen Kirchenversammlung mit Beten, Lesen, Singen, Anhörung seines heiligen Worts und dergleichen angenehmen Dienst leisten, und sich im wahren Christenthum weiter anführen und stärken lassen sollen.

2) Hiernächst sollen die, welche lesen können, in ihren Gemächern, ein Gebet, aus dem Haus-Kirchbüchlein Habermanns, Arends Paradiesgärtlein oder dergleichen Gebetbüchlein, so auf die Sonn- oder sonderbare Festtage gerichtet, um Heiligung des Sabbathtages und rechter Anhörung und Erhaltung des göttlichen Worts, oder was sonst auf die sonderbaren Festtage von Gebetlein zu befinden, mit herzlicher Andacht lesen.

3) Wenn ausgeläutet wird, sollen sie allerseits aus ihren Gemächern fein sittsam, nach Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach sich begeben, und Unsere geliebte Söhne vor demselben aufwarten, Unsere geliebte Töchter aber, sich darein jedwede an ihren gewöhnlichen Ort, mit kindgehorsamlicher Ehrerbietung, verfügen, auch daselbst so lange stille stehen, und alles Gewäsche, Ungeberden, Herumlaufen oder Gaffens, Winkens, Stoßens und dergleichen übelanstehenden Dinge, ernstlich meiden.

4) Gleichfalls sollen sie, indem sie also, wie jetzt gedacht, zu Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach sich begeben, denen so sonsten in dem Vorgemach aufwarten, mit geziemender Reverenz, nach Standesgebühr begegnen, welches auch bey anderer Gelegenheit von ihnen soll beobachtet werden.

5) Wenn aber fremde fürstl. Personen, bey Unserer Hofstatt vorhanden seyn, sollen bey Uns, Unsere geliebte Söhne und Töchter, um Verordnung, was Wir wegen der Aufwartung verfügen wollen, sich gebührend angeben, dergleichen soll auch geschehen, wann Wir oder Unsere herzgeliebte Gemahlin dieselben an fremde Orte mit Uns genommen.

6) Nachdem Wir Uns nun in die Kirche zu erheben in Werk begriffen seyn, sollen sie in gewöhnlicher Ordnung, Unsere geliebten Söhne kurz vor Uns, die Töchter aber bald nach Unserer herzgeliebten Gemahlin, nach dem Alter, sittsam gehen, und sobald sie aus dem Gemach kommen, denen Anwesenden abermahls gebührende Ehrerbietung erweisen, auch unter Weges nach der Kirche sich alles Redens,

Herumgaffens, Lachens und anderer dergleichen übelanstehender Dinge, gänzlich enthalten, und ein jedwedes an seinen gewöhnlichen Ort gehen und treten.

Bey dem Gottesdienst.

1) Hierauf, wann Wir und Unsere herzgeliebte Gemahlin Uns auch an Unsern gewöhnlichen Ort begeben, soll ein jedwedes von Unsern geliebten Kindern, mit inbrünstiger Andacht das heilige Vater Unser beten, und Gott um Gnade, ihm wohlgefällig zu dienen, demüthig anrufen, auch bey dem ganzen Gottesdienst nicht vergessen, daß sie da vor Gottes Angesicht sich befinden, der auf alle ihre Gedanken, Worte und Vorhaben, ein emsiges Auge habe, und nicht daran vergnüget sey, so man nur mit blosen Worten und Gebehrden ihm dienet, sondern fordere einen innerlichen herzlichen Dienst.

2) Wann nun bey dem Gottesdienst die Choral-Gesänge gesungen, die Episteln und Evangelien verlesen und die gebräuchlichen Kirchengebete gesprochen werden, sollen Unsere geliebte Kinder, welche lesen können, jedesmahl den gedruckten Text vor sich haben, damit sie desto andächtiger mit singen und beten, auch auf die Worte desto besser aufmerken mögen: den Kleinern aber sollen jederzeit die Bedienten die Worte eines jeden Commatis vorsagen, damit sie auch den Gesang richtig mit singen lernen. Eben das sollen sie auch bey andern, sowohl Sonn- Fest- als Wochen-Predigten, wie auch denen Betstunden, so entweder in der Kirche, oder in Unserm oder in ihren Gemach gehalten werden, nicht unterlassen.

3) Die Collecten, so vor dem Altar pflegen gelesen zu werden, sollen sie gleichfalls mit herzlicher Andacht nachsprechen.

4) Auf die Predigt sollen sie alle fleißig merken, den Text im Buch vor den Augen haben, und die etwas erwachsen, daraus behalten, was Unsere diesfalls publicirte Verordnung in dem Special-Schulbericht erfordert, die noch unerwachsene aber sollen zum wenigsten auf die Eintheilung der Predigten wohl Achtung geben und selbe ins Gedächtniß fassen. Die Kleinen aber so reden können, sollen entweder aus dem Text etwas, oder aber ein angeführtes Sprüchlein, oder nach Gelegenheit die propositionem oder Summam der Predigt fassen, und ihnen wohl

einbilden, worauf dann die damahlige gegenwärtigen Bedienten sie sollen weisen, und ihnen vorsagen, merket das Sprüchlein, und dergleichen.

Wenn nun die Bedienten wahrnehmen, wie sie denn fleißig darauf Acht zu haben, daß eines oder das andere, unter der Predigt, wie auch Beten und Singen, fremde Dinge wolle vornehmen, sollen sie dieselben alsbald ermuntern und zur Andacht und Aufmerksamkeit anmahnen.

5) Damit nun Unsere Söhne und Töchter das gepredigte Wort, desto höher lernen achten und mit rechtem Ernst mögen anhören, sollen sie ihnen fest einbilden, daß der Prediger an Gottesstatt und auf dessen Befehl das göttliche Wort verkündige und sey dannenhero nicht Menschen, sondern des allerhöchsten Gottes sein Wort, was aus heiliger göttlicher Schrift, da öffentlich ihnen vorgebracht werde, derowegen dasselbe keinesweges zu verachten, vielmehr mit glaubigen gehorsamen Herzen aufzunehmen, und zur gottseligen Uebung zu bringen, wo man anders der gerechten Strafe Gottes nicht wolle gewärtig seyn.

6) So oft unter dem Singen oder Predigen des Nahmens Jesus, oder der heil. Dreyfaltigkeit gedacht wird, sollen Unsere Söhne aus herzlicher Demuth und Liebe zu dem Herrn ihrem Gotte, ihre Häupter entblößen.

7) Wenn das Nachtmahl des Herrn gehalten wird, sollen Unsere geliebte Kinder nicht allein auf alles was darbey gelesen und gehandelt wird, ihr fleißiges Absehen haben, sondern auch daebey wohl bedenken, daß solch Abendmahl von dem Herrn Jesu Christo selber zur Beförderung der Menschen Seelenheil und Seligkeit auch herzlicher Liebe eingesetzet worden, und daß darbey vermöge der Einsetzungsworte Christi, das ist mein Leib, das ist mein Blut, nicht nur Brod und Wein, sondern vermittelst deroselben zugleich der wahre wesentliche Leib und Blut Christi gegenwärtig zu essen und zu trinken, seines bittern Leidens und Sterbens darbey recht zu gedenken, dargereichet werde.

8) Woferne auch eines und das andere von Unsern Söhnen und Töchtern, das hochwürdige Abendmahl selbst mit empfahen wollen, sollen sie sich darbey unter andern des Hauskirchbüchlein und des Berichts von der Buße und heil. Abendmahl aus dem christlichen Unterricht von den 12 Lehrpuncten wohlgebrauchen und daraus heilsamen Unterricht nehmen, wie sie sich wegen der Beicht und Nießung des hochheiligen Abendmahls Gott wohlgefällig zu

verhalten haben, so auch der Hofprediger ihnen absonderlich zuspricht, sie aus den hierzu nothwendigsten Stücken examiniret, und darbey eine und die andere erheischende christliche Ermahnung, Erinnerung und Unterricht ertheilet, sollen sie sich zu solchem allen willig und bereit lassen finden, und was diesfalls zu ihrer Erbauung und Besserung im Christenthum vorgebracht wird, mit sanftmüthigen willigen Herzen auf- und annehmen.

9) Alldieweil auch öffentlich in der Kirche, Kinder getauft, verlobte Personen zusammen gegeben, die zum Predigtamt Berufene, zu ihrem Amt ordiniret werden, als sollen Unsere geliebte Kinder, bey einer jeglichen solchen Handlung, wenn sie gegenwärtig seyn, ihre gottselige Gedanken und Betrachtung haben.

I.

Bey dem Sacrament der heiligen Taufe, daß die ganze heil. Dreyfaltigkeit allda, wie wohl unsichtbar gegenwärtig sey, und mit dem Kinde, so getauft wird, einen herrlichen tröstlichen Gnadenbund aufrichte, von Sünden es reinige und zum Gnaden-Kinde und Erben des ewigen Lebens mache. Dargegen das Kind verspreche, an Gott Vater, Sohn und heiligen Geist zu glauben und sein ganzes Leben nach Gottes Willen anzustellen, und wie dergleichen auch mit ihnen, in ihrer zartesten Kindheit wäre vorgangen.

Nächst diesem sollen sie sich auch erinnern, warum sonderliche Taufpaten, bey solcher Kinder Taufe gegenwärtig seyn, nemlich einmal darum, daß sie an des Kindes statt, dem lieben Gott, wegen rechten Glaubens und christlichen Lebens müßen Zusagungen thun, nebst dem zu dem Allerhöchsten um des Kindes Wohlfarth, und daß ihm die Taufe zur Seeligkeit möge dienlich seyn, eifrig rufen und beten. Ueberdaß auch auf bedürfenden Fall Zeugniß zu geben haben, daß das Kind im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit rechtmäßiger Weise getauft worden, und letztlich bey zunehmenden Jahren, das Kind nach erheischender Nothdurft seiner gethanen Taufpflicht, oder dessen was bey seiner Taufe vorgelaufen zu erinnern, und zur Besserung anzunehmen.

Ferner

2.

Bey der Copulation der neuen Eheleute, daß Gott der Herr den heiligen Ehestand selbst verordnet, und eingesetzet und damit die angehende Eheleute den göttlichen Seegen an Leib und Seel möchten erfreulich empfinden, würden solche nicht allein vor der Copulation, drey Sonntage an einander in das öffentliche Kirchengebet mit eingeschloßen, sondern auch bey der Copulation der Allmächtige von denen anwesenden Hochzeitgästen und dem Prediger durch ein andächtiges Gebet um zeitliche und ewige Wohlfarth angerufen und ihnen auch von einem jeden insonderheit aus wohlmeinenden Herzen Glück und alles Gutes gewünschet.

Ferner

3.

Bey der Ordinirung der Kirchendiener, daß der allgütige Gott die Kirchendiener ordentlicherweise zu dem Lehramt lasse berufen, daß sie den Menschen aus heiliger Schrift seinen Willen verkündigen, und die heiligen Sacramente nach seiner Ordnung handeln und austheilen, und also durch solchen ihren Dienst, dieselbige zu seiner seligmachenden Erkenntniß, wahren Buße, lebendigen Glauben, christlichen Leben, treuer Abwartung ihres Berufs sollen vorbringen, und ihnen also zur Erlangung der ewigen Seligkeit beförderlich seyn, ingleichen daß solche gewöhnliche Ordinirung der Kirchendiener, von den heiligen Aposteln ihren Ursprung habe, und bis auf gegenwärtige Zeit, damit man wissen möge, welche einen ordentlichen Beruf zum Predigtamt erlanget, in der christlichen Kirche bräuchlich gewesen, auch ihren sonderlichen Nutzen habe, sonderlich weil darbey der allwissende Gott, um Erhaltung des heiligen Predigtamts uud seines seligmachenden Worts, auch daß er sein Gnaden Gedeihen reichlich darzu geben wolle, herzlich angerufen wird.

11) Wegen des Orgelns und Instrumental-Musik, sollen Unsere geliebte Kinder diese Gedanken haben, daß solches Orgeln und Musiciren darum in der Kirchen bey öffentlicher Versammlung gebraucht werde, damit hierdurch die Anwesenden zu desto meherer Andacht aufgemuntert

und gereitzet, und also Gottes Lob desto reicher ausgebreitet werden möchte.

11) Wofern das Orgeln oder Instrumental-Musiciren bey dem Gottesdienst etwas lange sich verziehen würde, ist nicht unrathsam, daß Unsere geliebte Kinder, welche lesen können, eines oder das andere Gebet, so entweder auf die Sonn- oder damahligen Festtage gerichtet, in ihrem Gebetbuch auffsuchen und lesen.

12) Im Gemeinen sollen Unsere geliebte Kinder bey jetzt erwähnten göttlichen Handlungen, insonderheit bey den Predigten, Beten, Singen und dergleichen in der Kirchen, davon schon etwas gemeldet, sich andächtig, demüthig, aufmerksam, stille, züchtig und sittsam erweisen und keines dem andern einigermaaßen an seiner Andacht hinderlich seyn, und zu fremden Gedanken oder andern Beginnen, einige Veranlassung geben, als durch Schwatzen, Schlafen, Anlachen, Anstoßen, Spielen mit den Händen, Füßen und Kleidern, über das Buch hinsehen, Maulkrümmen, Kopfschütteln, Sauersehen, Beinstrampfeln oder Baumeln, Weinen und unziemlich Beginnen, sondern vielmehr eines dem andern durch gottseliges Verhalten erbaulich und besserlich seyn.

13) So ferne auch sie durch die Bedienten bey verspürenden Mangel zur Andacht und Aufmerksamkeit, an, und von andern unziemlichen Beginnen abgemahnet werden, sollen sie alsobald solcher Anweisung unverzügliche willige Folge leisten, und solches so viel ehe thun, wenn Wir oder Unsere herzgeliebte Gemahlin entweder mit Zeichen oder Worten ihnen dießfalls Anzeige geben.

14) So etwan ein sonderliches Fest zu feyern mit einfällt, sollen Unsere geliebte Kinder sonderlich wohl erwägen, was der große Gott vom Himmel vor eine sonderbare große Wohlthat, deren Gedächtniß an solchem Tage gehalten wird, uns Menschen väterlich erzeiget hat, und ihm davor von Herzen schuldiges Lob und Dank sagen. Hierzu sind die Festfragen Nachmittage zugebrauchen.

Nach vollendetem Gottesdienst.

1) Wenn nach vollendetem Gottesdienst Wir aus der Kirche nach Unserm Gemach Uns begeben, sollen Unsere geliebte Kinder auf vorgeschriebene Art und Weise, wie bey dem Kirchengehen vorher gemeldet, vor Uns die Söhne und nach Unserer herzgeliebten Gemahlin die Töchter

gehen, und sich alsobald in Deroselben Gemach verfügen, auch insgesammt sich vor sich selbst erinnern, was in der Predigt vorgefallen und eher nichts anders im Sinn oder sonst wirklich vornehmen, bis sie aus der Predigt erforschet worden.

2) So nun entweder von Uns selbsten oder Unserer herzgeliebten Gemahlin oder einem andern, dem es von Uns aufgetragen wird, von der kurz vorher gehaltenen Predigt, und dem was sie daraus behalten, Examen und Nachfrage angestellet wird, sollen sie darbey vernünftig, bescheidentlich und bedachtsam antworten, und zwar nach dem Unterschied des Alters, von denjenigen Dingen, die sie Unserer vorgeschriebenen Verordnung nach bey der Predigt billig haben in Acht zu nehmen. Wann nun also eines aus ihrem Mittel gefraget, sollen die andern Anwesenden unterdessen stille seyn.

3) Sobald nun eines nach dem andern dießfalls seine Schuldigkeit abgeleget, und mit ihm das Examen geendiget, soll es alsobald in sein Gemach sich wieder finden, und daselbst die Predigt schriftlich in das darzu verfertigte Buch, umständlich sauber, rein und mit gutem Bedacht einschreiben, entweder noch desselben Tages oder aber in folgenden beyden Schreibstunden oder die etwas fertig fortkommen können, bald unter der Predigt.

4) Im Fall Wir Uns neben Unserer geliebten Gemahlin ausser Unserer Hofstatt anderswo aufhalten, sollen diejenigen von Unsern geliebten Kindern, welche Wir bey Uns haben, eben das, was vor, bey und nach dem Gottesdienst oben gesetzet, gestalten Sachen nach, in Acht nehmen.

5) Ingleichen was wegen des Gottesdienstes auf Sonn- und Festtage, Vormittag dießfalls anbefohlen, demselben soll ganz unverbrüchlich bey Besuchung des nachmittäglichen Gottesdienstes, wie auch der Wochenpredigten, ausser dem daß die Wochenpredigten nicht aufgeschrieben werden sollen, nachgelebet werden.

Was bey Besuchung des Gottesdiensts zu thun, wenn entweder Wir oder auch Unsere herzgeliebte Gemahlin zugleich verreiset.

1) Obschon Wir abwesend, Unsere herzgeliebte Gemahlin aber zugegen ist, sollen doch Unsere geliebte Kinder

welche sich gegenwärtig bey Unserer Residenz befinden, ob vorgeschriebene Puncte in allem so vollkömmlich nachleben, als wann Wir zugleich auch zur Stelle wären.

2) So aber Wir und Unsere herzgeliebte Gemahlin beyderseits verreiset, sollen Unsere geliebte Kinder auf vorhergehendes Andeuten Unsers Hof- oder Stallmeisters oder wer sonst bey Hof dasmal dirigiret, daß die Zeit des Kirchengehens vorhanden, in guter Ordnung, also daß Unsere Söhne voran, und Töchter folgen, in die Kirche sich erheben, und darbey wie auch unter und nach dem Gottesdienste alles was dießfalls oben anbefohlen worden, mit Fleiß, gleich als wären Wir oder Unsere hergeliebte Gemahlin anwesend, beobachten, auch dem Examini und Nachfrage der Predigt demjenigen, dem Wir es aufgetragen, mit geziemender Bescheidenheit sich untergeben, und hernachmahls die Predigt gleichfalls aufschreiben.

3) Wofern eines oder mehr von Unsern geliebten Kindern sich zugleich neben Uns mit auf der Reise oder an einem fremden Ort befinden thäten, sollen sie demjenigen, was in dieser Unserer Verordnung von Anhörung des göttlichen Worts, und was mehr darzu gehöret, ingleichen vom Gebet und andern löblichen Verhalten befohlen worden, gleichergestalt mit Ernst nachkommen, als wenn Wir Uns neben ihnen bey Unserer Hofstatt befinden thäten.

6.

Von Ehrerbietigkeit und Gehorsam.

Weil Kinder insgemein und insonderheit fürstliche Kinder unter andern christfürstlichen Tugenden herrlich zieret, wenn sie ihren sowohl leiblichen, natürlichen fürstlichen Eltern, als auch denen von denselben ihnen Vorgesetzten respective kindliche Ehre und schuldigen Gehorsam williglich erweisen, zu dem auch die göttliche Allmacht, solchen frommen Kindern in dem vierten Geboth vom langen Leben auf Erden und Wohlergehen herrliche Verheißung gethan, als wollen Wir hiermit von Gottes und Unsers väterlichen Amts wegen Unsern geliebten Söhnen und Töchtern ernstlich eingebunden haben, daß bey aller Begebenheit aus kindgehorsamen Herzen Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin mit geziemender Ehre sie begegnen, und solches nicht allein mit äusserlichen Gebehrden und Worten, sondern aus unverdrossener Vollbringung Unsers Wil-

lens und allerhand Wohlverhaltens jederzeit darthun. Hergegen ernstlich alles dasjenige fliehen und meiden sollen, was Uns als ihren natürlichen fürstl. Eltern zu einigen Unwillen, Ungnade und Verdruß möge Anlaß und Ursach geben, und darbey ihnen ernstlich zu Gemüthe führen, daß sie nächst Gott von Uns das Leben, Kleider und ihren Unterhalt haben, auch nach Möglichkeit Wir Uns ihre zeitliche und ewige Wohlfarth zu befördern Uns hoch lassen angelegen seyn, als wie sie solche herzliche väterliche und mütterliche treue Vorsorge, Gut- und Wohlthaten nimmermehr gnugsam mit kindlichem Dank und Dienst zu verschulden vermögen.

2) Wofern auch eines oder das andere aus ihrem Mittel, was sonderbares, daran etwas gelegen, vorzunehmen gewillet, sollen sie dessen keineswegs ohne Unser Vorwissen und Gutheißen sich unterfangen, sondern solches vorher gebührend an Uns oder Unsere herzgeliebte Gemahlin und zwar bitt- oder nach Gelegenheit fragens- nicht aber begehrensweise bringen; wenn sie nun vor solchen oder andern Dingen Uns oder Unsere herzgeliebte Gemahlin wollen ansprechen, sollen sie in Unsere Gemächer ungemeldet sich nicht straks begeben, sondern vorher sich gebührend anzeigen lassen.

3) Ob nun gleich des Vorhabens nicht von Wichtigkeit, sollen sie zur Anzeigung des schuldkindlichen Vertrauens zu Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin, solches in eigener Person Uns entweder schrift- oder mündlich eröffnen, und Unserer Antwort darüber gewärtig seyn, es erforderten es denn die Umstände, daß durch andere ihr kindgehorsames Suchen anzubringen vor bequemer geachtet wird, betreffe es aber nur zulässiiges Spielen oder dergleichen geringe Dinge an, sollen sie bey ihren Vorgesetzten ehe sie was vornehmen, darum gebührlich ansuchen und um Erlaubniß bitten.

4) So auch entweder auf Erfordern oder erlangter Erlaubniß in Unser Gemach Unsere geliebte Söhne und Töchter sich begeben, sollen sie darinnen gleichfalls wie oben anbefohlen worden, wann sie in Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach sind, sich sittsam, stille, fromm, und ehrerbietig erzeigen, auch so eben dazumahl sich jemand anders bey Uns befindet, und Wir mit demselben Gespräche halten, sich keineswegs unterfangen, ehe und zuvor etwas bey Uns anzubringen, bis Wir ihnen deswegen Anzeigungen geben, zu welchem Ende diejenigen Bedienten,

welche auf die noch gar Unerwachsene warten, die Anvertraute von Unsern Kindern so lange zurück halten sollen, bis izt angeregte Anzeigung von Uns geschehen. Wenn auch Wir oder Unsere herzgeliebte Gemahlin einem oder andern was schenken, sollen sie aus kindgehorsamer Ehrerbietigkeit davor gebührend Dank sagen, und dabey allezeit mehr auf das Gemüth dessen, so etwas verehret, als auf die Gabe selbst sehen, die andern aber, welche zu solcher Zeit mit keinem Geschenk versehen werden, sollen deswegen nicht sauer sehen, zürnen, noch diejenigen, so begabet worden, neiden, vielmehr sich dahin bemühen, damit Wir durch ihr Wohlverhalten Anlaß nehmen, sie ebenmäßig zu begaben.

5) Ingleichen sollen sie auch denen von Uns ihnen Vorgesetzten schuldigen Respect und Folge leisten, und ihren Anmahnungen zum Guten unverweigerlich nachkommen, hergegen wenn sie von ihnen von unziemlichen Beginnen abgemahnet, oder nach Gelegenheit der Umstände gestrafet werden, mit Geduld es nicht anders, als ihnen zum Besten gemeinet, aufnehmen und sich bessern.

So oft nun demnach zu ihnen gesaget wird, lasset es bleiben, sitzet oder stehet stille, und gerade, gebet das und das her, leget jenes hin, gebet Achtung auf das und das, schweiget still, und dergleichen, sollen sie alsobald nach solchem Geheiß thun, ihren eigenen Willen brechen, und in keine Wege das Maul aufwerfen, ließe sich aber bey einem und dem andern ein Ungehorsam durch Sauersehen einen Trotz oder Unruhe spüren, Verwegern, Murren, oder in andere Wege der eigene Wille vermerken, soll solchem allem auf Art und Weise, wie unten gemeldet wird, gesteuert werden.

6) Gleichfalls sollen sie auch insgemein gegen jedermann nach Standesgebühr, in Worten, Geberden und Werken ehrerbietig sich erzeigen, darzu dann sonderlich gehöret die Höflichkeit in Sitten und Geberden, als daß sie sich gegen andere freundlich erweisen, nach Gelegenheit sie grüßen, ihnen die Hände geben, Reverenz machen, andern fürstlichen Personen die Hände, auch respective den Rock küssen, sie gebührlich anreden, und mit anderer gebräuchlichen Ehrerbietung ihnen begegnen, danken lernen, so ihnen was gegeben wird, und dergleichen.

7) Wann auch eines oder das andere von Unsern Söhnen, Töchtern aufs Land oder an fremde Oerter von Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin mitgenommen

werden, sollen sie daselbst sich in allen Thun und Lassen wohl in Acht nehmen, vor sich von niemanden ohn Unser Vorbewußt etwas fordern oder begehren, einigen Unfug nicht anfangen, oder sich sonsten in Geberden, Worten und Werken einigermaaßen bezeigen, daß Wir daher Beschimpfung und Sorgniß haben, auch Ursach ergreifen mögen, wegen der Fehler sie mit Ernst anzusehen, wie dann auch ihre Zugeordnete an solchen Orten ein stetes Auge auf Unsere Sohne und Töchter haben, und so lieb ihnen Unsere Gnade ist, alle Ungelegenheit nach möglichstem Vermögen verhüten helfen sollen, und im Fall ihr Ein- und Zureden oder ander Ernstes Ansehen nichts würde verfangen, alsobald Uns oder Unsere herzgeliebte Gemahlin unterthänig Eröffnung thun.

8) So es die Gelegenheit giebt, daß mit Unser oder Unserer herzgeliebten Gemahlin Consens bey Unsern geliebten Söhnen, Töchtern sich alte verständige Leute, sie seyn wer sie wollen, befinden, sollen dieselben auf derselben Weise und erfahrne Reden fleißig merken, nicht viel vor sich darzu sagen, sondern mit wenig Worten, so es die Noth erfordert oder von ihnen begehret wird, ihre Meinung eröffnen, und also auch hierinnen das vierte Geboth in Acht nehmen, und das Alter, von dem sie viel Gutes sehen, lernen und erfahren können, gebührlich ehren, und weil im Gegentheil aus Unverstand junge Leute oftmals dasjenige vorbringen oder fürnehmen, welches sonderlich fürstl. Kindern höchst nachtheilig und ärgerlich oder doch sonsten zu nichts nütze ist: als wollen Wir, daß Unsere geliebte Kinder, ohne Beysenn derer ihnen Zugeordneten mit ihnen nicht sollen reden, noch Gelegenheit suchen, mit denselben viel Gemeinschaft zu haben, wenn sie auch gleich hohes Standes wären. Befehlen auch hiermit ernstlich den Bedienten, daß sie solche Conversation Unsern Kindern nicht sollen nachsehen, und wenn auch jemand von Unsern andern Bedienten oder aber von Fremden sich unternehmen wollte, mit Unsern Kindern zu reden, sollen die Bedienten darbey bleiben und anhören, was vor Gespräch gehalten wird, und im Fall dasselbige Unsern Kindern ein Aergerniß geben möchte, oder aber, wenn insgeheim mit denselben zu reden, sie sich unterfingen, sollen die ordentliche Bedienten mit guter Manier, Unsere Kinder von solchen Leuten wegführen, nach Gelegenheit auch sonst mit Einreden und Widersprechen verwehren, damit das ärgerliche Gespräch nicht fortgesetzet werden möchte. Dieses soll

auch insonderheit beobachtet worden, wenn Unsere geliebte Söhne und Töchter an andern Orten sich befinden.

9) Wann nun über Verhoffen und angewandten Fleiß der Bedienten, Unsere geliebte Kinder auch selbst vermerken würden, daß andere sie wollten zum Bösen mit ärgerlichen Gespräch und anderen Anreitzungen verleiten, sollen sie denselben nicht allein mit geziemenden Ernst wiedersprechen, und sie ihres ungöttlichen Beginnens erinnern, sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen Uns oder Unsere herzgeliebte Gemahlin darin kindgehorsamliche Eröffnung thun, oder zum wenigsten ihren Vorgesetzten deswegen Bericht erstatten und solches bey Unserer höchsten Ungnade und ernsten Einsehen, darbey aber sich zu hüten, daß sie nicht aus Affecten und Unwillen gegen einige Personen oder vorsetzlicher Verschweigung etzlicher Umstände oder Zuthun dessen, was nicht darbey vorgelaufen oder Verkehrung der Worte, den Handel Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin und Vorgesetzten vorbringen.

7.

Von Liebe und Freundlichkeit.

1.) Weil die Liebe des Nächsten die höchste Tugend ist, und dem großen Gott überaus wohlgefällig, so man andern mit freundlichen liebreichen und sanftmüthigen Geberden, Worten und Werken begegnet, und ein jedweder sich befleißiget, dasjenige andern anzuthun, was er will, daß ihm dieselbe erzeigen sollen, so wollen Wir, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter auch sich diesfalls christfürstlich erzeigen, und der ungefärbten Liebe, Sanftmuth und Freundlichkeit aus glaubigem Herzen, unverrückt befleißigen, und demnach nicht allein sich unter einander selbst, als natürliche Brüder und Schwestern, inbrünstig lieben, einträchtig mit einander umgehen, und keines das andere, obs schon älter wäre, um welcher Ursach es auch immer seyn möge, mit zornigen Anschauen, Maulkrümmen und dergleichen feindseligen Geberden, oder auch mit verdrüßlichen zornigen Worten, als mit Verwünschen, anzüglichen spöttischen Reden, Schelten oder Verunnahmen, am allerwenigsten aber mit Schlagen, Stosen, Kratzen, Beisen und dergleichen unfreundlichen Bezeugungen einigermaaßen vorsetzlich beleidigen, noch jemanden etwas zu Troz thün, das andere von seinem Orte wegtreiben, oder es neiden, wenn es etwas vor andern hat, oder bekommt,

oder wegen seines Wohlverhaltens gelobet und geehret wird, solches mit unziemlichen Geberden und Worten zu verstehen geben, und nur Ehre und Ruhm wollen allein haben, sondern vielmehr sich der Geduld und Sanftmuth, Liebe und Freundlichkeit, gegen einander befleißigen, und einander alles Gutes gönnen, wünschen und anthun, dergleichen sollen sie auch gegen andere verträglich, sanftmüthig, geduldig und holdselig sich erzeigen, und mit Niemanden in ein Wortgezänke sich einlassen. Da auch aus menschlicher Schwachheit in einem und dem andern eines von Unsern Söhnen oder Töchtern wider obgesetztes gehandelt, und sie entweder unter sich selbst oder mit andern in Unwillen gerathen, sollen sie also bald willig und bereit seyn, mit dem Beleidigten sich wieder christlich zu versöhnen, da dann der Beleidigte nach der 5ten Bitte seinem Beleidiger die Schuld gern vergeben und also weder dem heimlichen noch öffentlichen Zorn und Haß keinesweges Raum bey sich geben, vielweniger sich einigermaßen an demselben rächen und ihm Schaden zufügen soll.

2.) Zur christlichen Liebes-Uebung gehört unter andern auch das herzliche Mitleiden gegen diejenigen, so entweder am Leibe oder an der Seele Noth leiden, darum wollen Wir, daß Unsere Söhne und Töchter keinesweges schadenfroh seyn sollen, und sich über andere Leute Unglück erfreuen, vielmehr sich gegen sie barmherzig, ihnen willfährig zu rathen, zu helfen und zu trösten, erweisen, welches auch zu beobachten, wenn eines oder das andere von den Geschwistern wegen seines Verbrechens bey Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin in Ungnade ist, oder sonsten Strafe leiden muß.

3.) Sofern sie auch vermerken sollen, daß etliche unter ihnen selbst oder auch nach Gelegenheit andere in Mißverstand und Unwillen gegen einander gerathen, sollen sie sich friedfertig erweisen, und dahin bemühen, daß aller Unwillen zwischen denselben aufgehoben und hergegen Friede und Einigkeit wieder gestiftet werde, so wird der Gott des Friedens bey ihnen wohnen und bleiben.

4) Sollen sie auch sich wohl vorsehen, damit durch vorwitziges Steigen und Klettern, Springen, Laufen und Rennen, Gauckeln mit Stecken und Stangen und dergleichen sich wegen ihres gesunden Leibes selber nur nicht in Gefahr stürzen.

5.) Wann nun die Bedienten an Unsern Söhnen und Töchtern etwas würden verspüren, daß sie sich unter ein-

ander, oder mit andern, mit Hader oder Zank, Haß und dergleichen wollten vorthun, sollen sie ihnen solches unverzüglich untersagen, und keinesweges verstatten.

6.) Wir befehlen auch sonderlich Unsern Söhnen hiermit ernstlich bey dem höchsten Gehorsam, den sie Uns von Gottes wegen schuldig zu leisten sind, daß sie sich vor dem schädlichen und schändlichen Laster des Volltrinkens nicht allein itzt in ihren unmündigen Jahren, sondern auch hernach, ja die ganze Zeit ihres Lebens aufs allerfleißigste und eifrigste hüten und vorsehen, und sich daran vieler Leute böse Gewohnheit, die auch leider unter Fürstl. Personen gerathen, nicht hindern noch ärgern, auch keine Freundschaft, Gunst oder Abgust, wie hoch sie auch seyn mag zu Trunkenheit bewegen lassen, vielmehr dabey auf Gottes ernstliche Gebothe und Unser als ihren von Gott bescherten Herrn Vater, endlichen Willen und Befehl sehen, auch darbey beherzigen sollen, daß Leib und Seele, Gut und Ehre bey dem Laster der Trunkenheit, leichtfertiger, vorsetzlicher, muthwilliger und trotziglicher Weise in höchste Gefahr und äuserstes Verderben gesetzet, auch hierdurch vielen andern Lastern und Untugenden gleichsam Thür und Thor aufgesperret werde, ja es ist keine Sünde so groß, darzu der böse Feind einen trunkenen Menschen nicht verführen mag.

Wie leichtlich entstehet doch unter vollen Leuten neidische Mißgunst, böser Argwohn, grausamer Hader und Zank, Schelten und Schmähen, Schlagen und Raufen, Mord und Todschlag ꝛc. wie ärgerlich und schändlich erzeiget sich mancher beym Trunke, in Geberden, Worten und Werken, dessen er sich hernach schämen muß, wenn er wieder nüchtern worden? Ein ander offenbahret solche Heimlichkeit, daran viel und aber viel gelegen. Der dritte verthut sich dermaaßen mit Aufschneiden, daß andere die es hören, ihn als einen Grossprecher wohl auslachen, und nichts von ihm halten, darum neben Unsern ernstlichen Befehl Wir auch das väterliche Vertrauen zu unsern Kindern haben, sie werden Uns und zuforderst Gott im Himmel diessfalls die Zeit ihres Lebens willigen Gehorsam leisten, und ihre zeitliche und ewige Wohlfarth wohl in Acht nehmen.

7.) Weil auch vor allen Dingen höchstnöthig, daß Unsere Söhne und Töchter von Jugend auf, ehe die Affecten zu tief einwurzeln, sich zu der christlichen Tugend der Geduld gewöhnen und ihren Willen brechen, und sich selbst

in Zaum halten lernen, als ordnen und befehlen Wir hier mit denselben, daß sie ihr Gemüth von Jugend auf im Zaum lernen halten, und den entstehenden zornigen Bewegungen nicht nachhängen sollen, wann von andern ihnen Leides oder Widriges zugefüget wird, sie mögen gleich darzu Ursach gegeben haben oder nicht, denn haben sie es um andere nicht verschuldet, daß sie ihnen Unrecht anthun, haben sie es nach dem Zeugniß des heil. Apostels Petri, vor eine sonderbare Gnade bey Gott zu achten, so sie um des Gewissens willen zu Gott um einer gerechten guten Sache willen, das Uebel vertragen, und das Unrecht um Wohlthat willen leiden und erdulden; haben sie aber andere zu der Beleidigung veranlasset, sollen sie ihnen selbst die Schuld beymessen, und dem Zorn und Ungeduld keinesweges Raum geben, vielweniger mit Murren, Schelten, Uebung eigener Rache an Gott und ihren Nechsten sich noch weiter vergreifen, denn so insgemein allen Christenmenschen gebühret, daß sie mit Geduld an ihren Nächsten etwas vertragen und verschmerzen, vielmehr wird solche Verträglichkeit von denen erfordert, welche Gott vor andern in einen hohen Stand gesetzet hat, zumahlen dieselbe mit vielen Leuten umzugehen haben, und kann sogleich nicht zugehen, es läuft bald hie bald dort Unrecht und Beleidigung mit unter. Solcher Zähmung des Gemüths oder das Brechen ihres eigenen Willens, sollen sie sich auch befleißigen, indem sie entweder dieses oder jenes vorzunehmen gemeinet, und darum bey Uns oder der Frau Mutter oder auch ihren Zugeordneten ansuchen: oder aber so sie sonst etwas begehren, es sey dasselbe an sich selbst zuläßig oder nicht, gut oder böse, und bekommen darbey eine abschlägige Antwort: Da müssen sie ihren Sinn ändern nicht sauer darzu sehen, vielweniger ungeduldige Worte oder wohl gar Heulen und Greinen von sich vermerken lassen, sondern von ihren Begehren und Vorhaben willig abstehen, und ihnen wohl einbilden, daß jungen Leuten, die noch nicht verstehen, was ihnen Nutz oder Schaden bringet, nichts nachtheiligers sey, als so sie nur ihres eigenen Willens leben, und nur alles thun oder haben wollen, so ihnen gefällig. Ingleichen befehlen Wir denen Bedienten, daß sie oder auch andere mit ihnen nicht zärteln oder liebkosen, noch ihnen alles geben und nachlassen sollen was sie begehren, oder vor sich thun wollen, so sie auch kurz um ihren eigenen Willen wollen haben, ihnen nicht wehren lassen, und mit Gewalt darnach schreyen,

weinen, und sich deswegen ungeberdig und eigensinnig stellen, eine zeitlang zörnen und schmollen wollen, so es ihnen nicht nach Willen gehet, und ihrer Unart nicht nachgesehen wird, sollen sie in solchen ihrem bösen Sinn und Halsstarrigkeit keinesweges gestärket, sondern der Gebühr und Verbrechen nach, vermöge des unten befindlichen §. ernstlich angesehen und gestrafet werden.

8.) Worzu dann unter andern sehr dienlichen, wenn man dasjenige, was die Kinder, welche noch zarten Alters sind, mit Gewalt haben wollen, bey Seite thut, hergegen aber sie auf etwas anders, darzu sie Lust und Beliebung haben, bringet, oder sie an einen andern Ort führet, sintemahl die Erfahrung bezeuget, daß sie solchergestalt von ihrem eigensinnigen Vorhaben, gemeiniglich selbst abstehen, und wohl bemerken lernen, daß sie nicht auf ihren eigenen Sinn bestehen dürfen, sondern demjenigen müssen nachkommen, was ihnen von ihren Zugeordneten gewiesen wird, womit es aber keinesweges die Meinung hat, als wenn ihnen durchaus nichts zugelassen sey, worzu sie Lust und Beliebung tragen, sondern wenn sie etwan vor sich was Guts oder Ergetzung begehren und spielen wollen, soll man ihnen anmuthige Kurzweil verschaffen oder nachgeben, die ihren Augen, Ohren und andern Sinnen lieb ist, dann solches hilft zur Gesundheit des Leibes und Erquickung des Gemüths, doch ist hierunter alles dasjenige verboten, was wider Gottesfurcht und gute Sitten streitet.

8.

Von Zucht und Erbarkeit.

1.) Es sollen auch Unsere Söhne und Töchter züchtig und schamhaftig in Gedanken, Geberden, Worten und Werken sich erzeigen, im Gegentheil alle leichtsinnige Kleidungen, Entblösungen oder dergleichen unerbares Beginnen ernstlich fliehen, auch nicht zuhören, wenn andere ihnen ärgerliche schandbare Dinge erzählen wollen, sondern es ihnen vielmehr verweisen und anzeigen, daß Christus das Wehe gedräuet hat, denen, die sonderlich junge Leute ärgern, und solcher Leute Gemeinschaft sich gänzlich entschlagen, und des gemeinen Sprüchworts erinnern, wo keine Schaam, da ist auch keine Ehre. Wofern sie auch an andern etwas unschaamhaftiges wahrnehmen oder ärgerliche Gemählde vorkommen, sollen sie die Augen darvon

abwenden, die Bedienten sollen auch soviel möglich verhüten, davon auch oben etwas gemeldet worden, daß ja nichts ärgerliches Unsern Söhnen und Töchtern möge vorkommen, sie selbst auch sollen ihrer wohl wahrnehmen, damit Unsere geliebten Kinder sie ihres Orts, weder mit Geberden, Worten noch Werken einig Aergerniß oder Anstoß geben, sondern vielmehr sie anreitzen, daß sie für allen Dingen die Ehrbarkeit, Schaamhaftigkeit und Zucht jederzeit lieb und hoch halten lernen, und dannenhero ihnen nicht verstatten, daß sie auch selbst vor sich etwas garstiges oder unflädiges reden sich entblösen oder sonst dergleichen thun.

9.

Von der Gerechtigkeit und Arbeitsamkeit.

1.) Weil in dem menschlichen Leben viel Ungelegenheit verhütet und gutes Vernehmen gestiftet wird, wenn man der löblichen Tugend der Gerechtigkeit nachjaget, und niemanden einigerlei Gestalt zu berücken und zu bevortheilen suchet; Als wollen Wir, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter, in ihren ganzen Leben und Wandel gerecht und unvortheilhaftig sich unter einander und sonsten gegen jedermann erweisen, und vor allen Dingen sich höchstes Fleißes hüten, damit sie an niemands Haab und Gut Gewalt üben, in Erwägung, daß Gott ein Rächer über alles vortheilhaftige sey.

2.) Und vor allen Dingen sollen sie sich vor der Wurzel alles Uebels, dem schädlichen verdammlichen Geitz, so lieb ihnen Gottes Huld und ihre Seeligkeit ist, hüten, und ja ihr Herz an zeitlich Geld und Gut nicht hängen lernen, vielmehr sich an dem begnügen lassen, was ihnen Gott durch seinen Seegen und Vermittelung bescheret, dann es ist nach S. Pauli Worten, ein großer Gewinn, wer gottseelig ist, und lässet ihm begnügen.

3.) Insonderheit sollen sie niemanden etwas nehmen oder verstecken oder verbergen, es sey an Speise, Büchern oder Spielsachen, Tocken oder dergleichen, es geschehe gleich mit Ernst oder Schimpf, oder sonsten durch Tausch und dergleichen anderwege, ihn darum betrügen, vielmehr helfen daß ein jedweders das Seinige unbeschädiget behalte und gebrauche.

4) Ueberdaß sollen sie sich der christlichen Gutthätigkeit, sonderlich gegen Arme und Dürftige gewöhnen, und derentwegen von dem, was sie haben, andern gerne etwas mittheilen, und damit diesen vor denselben desto füglicher nachgelebet werden möge, wollen Wir Verordnung thun, daß ihnen zu jederzeit, wenn sie ausgehen, fahren oder reiten, etwas gewisses von Geld soll zugestellet werden, davon sie aufstosenden armen Leuten geben mögen, was aber wichtige Dinge anlangen thut, dieselbe sollen ohne Unser oder Unser herzgeliebten Gemahlin Wissen und Verwilligung sie nicht weggeben, noch auch jedermann stracks glauben und folgen, wann ihnen andere etwas abschwatzen wollen.

5) Was einem jeden von Unsern Söhnen und Töchtern zuständig, dasselbe sollen sie in guter Verwahrung behalten und keinesweges, so viel an ihnen ist, geschehen lassen, daß etwas darvon entfremdet oder muthwilliger Weise verderbet werde, zu welchem Ende dann diejenigen, welche schreiben und lesen können, das darüber verfertigte Verzeichniß nach Gelegenheit ersehen und wahrnehmen sollen, ob es auch noch alles vorhanden, so auch etwas nicht mehr nütz oder von ihnen gebraucht werden kann, oder sonsten wegen ihrer Sachen eine Aenderung vorgehet, sollen sie solches in den Verzeichniß entweder selbsten, oder durch andere einschreiben lassen.

6.) Sie selbst auch sollen dahin bedacht seyn, wie sie ihre Kleider und andere Sachen, nicht etwan selber beschmutzen, zerreissen, auf die Erde werfen oder sonsten vernichten, sondern vielmehr dieselben wohl zu Rath halten. Jngleichen auch die Tische, Bänke, Wände, Thüren, Bücher und dergleichen nicht verunsaubern, den Unflat aus der Nasen an die Ermel wischen, oder sonst mit dergleichen verderblichen Gewohnheiten an den Jhrigen schaden thun.

7) Weil auch Müßiggang aller Laster Anfang ist, sollen sich Unsere Söhne und Töchter, sonderlich die etwas erwachsen, davor eifrig hüten, damit sie durch denselben als des Teufels Hauptkissen, dem höllischen Geiste nicht Anlaß und Gelegenheit an die Hand geben, zu versuchen, ob er sie nicht zu Vollbringung Sünde und Laster möge reizen und bewegen, vielmehr allezeit etwas nützliches vornehmen, und sich von Jugend auf arbeitsam und etwas nützliches zu verrichten gewöhnen, auch unverdrossen er-

weisen, indem was Wir ihnen wegen Lernens oder andern Uebungen vorschreiben oder vorgeben lassen, nicht weniger auch was Wir ihnen über voriges werden auftragen und befehlen, damit sie allgemagsam ein jedweders nach seiner Art auch lernen etwas zu verrichten, und demjenigen was Ihnen zuständig wohl vorstehen, und dasselbe nützlich gebrauchen.

8.) Wenn die Unsern Kindern zugeordnete Bediente sollen verspüren, daß eines unter ihnen dem andern das Seinige wollte nehmen, sich vortheilhaftig erweisen, oder zu dem Geitz und Kargheit Zuneigungen haben, und dahero nur alles vor sich allein zu haben und zu besitzen oder zu genießen begehren, oder dem Müßiggang nachhangen, und dergleichen Unarth an sich vermerken lassen, sollen sie mit höchstem Fleiß daran seyn, damit sie dieselbe von solchen unziemlichen Dingen abführen und hergegen zu demjenigen gewöhnen, was im Gegentheil von Uns verordnet und befohlen worden, oder aber auch sonsten die christliche Schuldigkeit und Billigkeit erfordert.

10.

Von der Wahrheit und Aufrichtigkeit.

1.) Weil der wahrhaftige Gott der Lügen zum höchsten feind, hergegen aber ein Liebhaber der lautern Wahrheit ist, über das auch bey Menschen das Lügen, sonderlich wenn solches an hohen Personen vermerket wird, die höchste Schande ist, auch die Lügen und Falschheit von dem Vater der Lügen dem leidigen Teufel ihren Ursprung haben; so wollen Wir dannenhero, daß Unsere Söhne und Töchter solche Laster, als den höllischen Feind selber, haßen, und fliehen, hergegen aber sich der göttlichen Tugenden, der beständigen Wahrheit eifrig befleißigen sollen, also daß sie nicht einigermaaßen, es gehe auch worinnen es immermehr wolle, mit Unwahrheit oder Falschheit sollen umgehen, und ein Ding anders reden oder sich anders stellen, es geschehe gleich aus Schimpf oder Ernst, als die wahre Beschaffenheit mit sich bringet.

2.) Wenn sie demnach etwas unrechtes geredet oder begangen haben, als: geweinet, sich ungehorsam erwiesen oder sonsten dasjenige vorgehabt, das sich nicht gebühret, und werden deswegen befraget, sollen sie solcherley keinesweges leugnen oder bemänteln, noch auf andere schie-

ben, sondern wie die Sache an ihr selber ist, aufrichtig und offenherzig bekennen; dergleichen sollen sie sich auch der Wahrheit befleißigen, wenn sie wegen anderer ihres Thuns oder Lassens Bericht und Zeugniß zu geben haben.

3.) Da nun eines oder das andere von Unsern Kindern diesem sollte zuwider handeln, sollen die Bedienten ihnen solches zum höchsten verweisen, und nach Gelegenheit ferner verfahren, wie unten unter dem Titul von Handhabung dieser Unserer Verordnung, Versehung gethan wird.

4.) Wenn Unsere geliebte Söhne und Töchter jemanden was zu versprechen Vorhabens seyn, sollen sie darbey nicht unbedachtsam und liederlich verfahren und sich damit übereilen, oder in eines jedweden Begehren also bald willigen, oder mehr zu sagen, als sie zu halten vermögen, oder aber auch gesinnet seyn. Was aber mit reifer Erwägung, auch nach Gelegenheit auf Unser oder Unserer herzgeliebten Gemahlin erlangten Consens andern versprochen worden, demselben sollen sie so viel in ihren Kräften steht, unverbrüchlich nachsetzen, und ihre Zusage erfüllen, zumalen über einem Worte, so sonderlich Fürstl. Personen versprechen, so steif und feste soll gehalten werden, als wenn anderer ewegen sonderbarer Versprechung Brief und Siegel von sich gestellet.

5.) Der Gleißnerey, Schmeichlerey und falschen Liebkoßens, sollen sie auch bey sich keinen Raum oder Statt geben, sondern wie die äußerlichen Geberde und Worte, also soll auch ihr Herz und Gemüth beschaffen seyn, weil Gott und andere aufrichtige Menschen einen Greul an den Falschen und Heuchlern haben.

6.) Wenn sie auch von einem und dem andern aus ihren Mitgeschwistern oder auch nach Gelegenheit andern Leuten etwas sehen und hören, oder von andern Leuten deswegen Bericht erlangen, sollen sie davon nicht viel Sagens machen, vielweniger mit anderer Gebrechen oder Unfall sich kützeln und hergegen sich fromm machen wollen, am allerwenigstens von dem was vorgegangen, etwas wegnehmen, oder darzu legen, und also dasselbige verkehrt, verstimmlet, oder mit einem Zusatz vorbringen, dessen auch oben Erwähnung geschehen, dem Nächsten dadurch einen bösen Nahmen und Gerüchte, oder bey andern sich verhaßt zu machen, auch wohl gar demjenigen, der was unrechtes geredet oder gethan haben soll, die Sache anders aufdringen wollen, als sich selbige im Wahrheitsgrunde verhält,

weil sonsten dadurch große Mißverstände und andere Ungelegenheiten erwachsen.

7.) Insonderheit wollen Wir ihnen hiermit ernstlich untersaget haben, daß keines unter ihnen sich soll gelüsten lassen, von jemanden, vornehmlich aber seinen eigenen oder der andern Geschwister Bedienten in geheim oder öffentlich verkleinerlich zureden, sie dadurch in Verachtung zu bringen, oder verhaßt zu machen, und so eines von Unsern Kindern dem zuwider handeln würde, sollen sie andern, so es von ihm hören, ihren Vorgesetzten, von welchem die Rede nicht gewesen, Bericht erstatten.

8.) Wir wollen und befehlen auch ferner, daß Unsere geliebte Kinder eines dem andern seine Gebrechen nicht schimpflicher oder gehäßiger Weise aufrucken oder auf gleichmäßige, unziemliche Weise deswegen sie verklagen, oder aber auch um nichtswürdige Dinge willen, bey Uns, Unserer herzgeliebten Gemahlin oder denen Vorgesetzten alsobald Klage führen sollen; vielmehr so viel sichs leiden will und das Gewissen zugiebt, eine Sache lernenzum besten kehren und den nächsten entschuldigen. Was aber grobe ärgerliche Excess seyn, sollen keinesweges verschwiegen, entschuldiget, bemäntelt und verduschet werden, sondern deswegen entweder denen Vorgesetzten oder Unserer herzgeliebten Gemahlin oder nach Gelegenheit Uns, unverzüglicher Bericht erstatten werden.

9.) Wir wollen auch keinesweges gedulden, daß Unsere Söhne und Töchter, eines das andere aus selbst angemaßter Macht und Gewalt, über andere unzeitiger weise wegen ihres Thuns und Vorhabens solle reformiren, sonderlich wenn es in Gegenwart anderer Leute auch nicht mit gebührender Bescheidenheit und andern Zeichen der Wohlmeinung geschiehet, erfordert es aber der Sachen Nothdurft, daß das nothwendig wegen seines unziemlichen Verhaltens müste erinnert werden, soll solches entweder absonderlich in geheim oder doch in anderer Gegenwart mit guten Glimpf und wo möglich ohne alle Beschimpfung geschehen. Sintemahlen Gott dem Herrn solche christliche Erinnerung und Erbauung keinesweges zuwider, sondern vielmehr von ihm in seinen Worte eifrig geboten ist; so erfordert es auch sowohl die gemeine christliche, als auch die sonderbare brüderliche und schwesterliche Liebe.

10.) Weilen auch wo viel Worte und Plaudern ist, gewißlich sich viel Sünden und insonderheit Lügen und Un-

wahrheit befinden, wollen Wir daß Unsere Söhne und Töchter alles unnütze Gewäsch und Plauderey höchstes Fleißes fliehen, und nicht von allen demjenigen, entweder unter sich selbst oder in Gegenwart anderer Leute, was ihnen in Sinn und Mund kömmt, oder sie von andern gehöret haben, viel Redens und Schwatzens machen, sondern im Gegentheil sich vielmehr stille und verschwiegen verhalten und bedenken sollen, daß sie, als junge Leute, noch nicht viel gelernet und verstehen, und daher lieber andern, die erfahrner und geschickter seyn, als sie, hören reden, davon auch oben gemeldet, und wo sie ja etwan was zu fragen oder auf etwas zu antworten haben, sollen sie darbey mit gutem Bedacht verfahren und ihre Meinung oder Wissenschaft fein verständlich, deutlich, völlig, kurz und unzerstümpelt vorbringen. Wo sie aber von einer oder der andern Sache ganz keine Wissenschaft haben, oder solche nicht recht und gründlich verstehen, sollen sie sich nicht unterwinden, entweder aus liederlichen oder hoffertigen Gemüthe, bey andern ihnen selbst dadurch ein Ansehen zu machen, als wüsten und verstünden sie alles, ein Gespräch anzufangen, auch wohl gar andern ins Wort zu fallen, und ob schon der Augenschein es gebe, daß sie keine rechte Wissenschaft und Verstand von der Sache hätten, doch kurzum ihr Vorgeben vertheidigen und Recht haben wollen, und den Unmuth gegen den zu vermerken geben, der sie dießfalls auf die Wahrheit geführet, und damit dieselben Unserer väterlichen Erinnerung und Befehl hierunter fleißig nachsetzen mögen, sollen sie beherzigen, daß Wir Menschen am jüngsten Gericht vor ein jedes unnützes Wort sollen Rechenschaft geben.

11.) Es sollen auch sonsten Unsere Söhne und Töchter bey allen Begebenheiten das Laster des schändlichen Aufschneidens oder Pralens, mit vielen und mehr Worten, als sichs in der That verhält, gänzlich meiden, zumahlen Gott dem Herrn nicht allein solches zum höchsten zuwider, sondern auch bey jedermann eine Anzeige eines leichtsinnigen Gemüths ist, und bringet solche Verachtung mit sich, daß niemand von einem solchen Aufschneider etwas hält, oder auch seinen Worten Glauben zustellet, wenn er gleich bisweilen die Wahrheit redet, vielmehr lacht jedermann seiner, und machet bey andern ein Mährlein aus ihm. Ingleichen sollen sie auch dasjenige, welches andere Leute mit Aufschneiderey an- und vorgebracht, nicht nachsagen und ausbreiten, auch nicht solchen pralenden Vor-

geben, Glauben zustellen, noch dasselbe bey andern zu vertheidigen sich unterfangen, vielmehr alle Sachen in ihren Gesprächen also erzählen und beschreiben, wie sie an und vor sich selbsten sind, und was der Wahrheit ungemäß scheinet, mit Verschwiegenheit vergraben seyn lassen.

12.) Wie nun Unsere Söhne und Töchter oben gedeutermaaßen sich vor der Lügen, Falschheit, Aufschneiderey und dergleichen ernstlich zu hüten, also sollen sie auch ihnen feste einbilden, daß diejenigen die schädlichsten Leute sind, welche ihr Leibes und Seelen Verderben suchen, so alles gut heißen und loben was sie thun und alles tadeln und schelten was sie versprechen, und ihnen mißfällig, dieselbe rühmen, denen sie günstig, hergegen die verachten und schmähen, von denen sie wenig halten, auch ihnen in allen, was ihnen nur beliebet zu gefallen seyn, ja wohl gar sich unterfangen dürfen, von Gehorsam, Erlernung nützlicher Dinge und dergleichen ihre Gemüther abzuwenden, mit Vorgeben, was sie sich ihnen von dem und dem wollten lassen einreden, der viel geringer, als sie und nicht verstünde, wie man mit Herren Kindern sollte umgehen, warum sie sich mit Lernen der und der Dinge also wollten plagen lassen, die ihnen doch nicht nützlich und nöthig; Warum sie sich wollten in andre Wege so und lassen einschränken und nicht vielmehr ihres eigenen Willens leben, denn solche schmeichlerische verfluchte Leute durch solche ihre Bezeigungen nichts anders suchen, als ihre Gunst zu haben und Gewinn davon zu tragen, hergegen sollen sie mit denen, welche aufrichtig und offenherzig sagen und bekennen, was recht oder unrecht, und zu loben oder zu tadeln ist, ohne Ansehung der Person am liebsten zu thun haben, und umgehen, sintemahle dieselben es mit ihnen treulich und aufrichtig meinen.

13.) Dieweil auch die schädliche Gewohnheit leichtlich zu schwören oder mit betheuerlichen Worten etwas vorzubringen, nicht allein eine Sünde wider das andre Gebot, sondern auch eine gewisse unfehlbare Anzeigung eines solchen Gemüths ist, dabey keine Gottesfurcht oder rechte Treue zu finden, so sollen sich demnach Unsere Söhne und Töchter keinesweges an das Schwören, vielweniger an den schändlichen Mißbrauch des göttlichen Nahmens durch Fluchen, Verwünschen und dergleichen gewöhnen, sondern allein beym Ja, wo es Ja, und Nein, wo Nein ist, verbleiben.

II.

Von Bezeigungen, vor- bey- und nach dem ordentlichen Tafelhalten.

Vor der Mahlzeit.

1.) Zu der Zeit, welche die Sonn- und Festtage nach dem Predigtschreiben, die andere Tage aber, wie auch, wenn sonst Ferien seyn, nach geendeter Lection bis zu der Mahlzeit übrig, mögen Unsere geliebte Kinder wohl eine mäßige Bewegung des Leibes in denen ihnen determinirten exercitien und Uebungen vornehmen.

2.) Dieweil auch Wir etliche von Unsern geliebten Kindern pflegen mit zur Tafel zu nehmen, die andern aber an ihrem gewöhnlichen Ort die Mahlzeit halten, als wollen Wir daß diejenigen, so Wir zur Tafel ziehen, warten sollen, bis ihnen deswegen auf Unsern Befehl Andeutung geschehe.

3.) Sobald nun die Zeit des Tafelhaltens herzukommt, sollen sich zeitlich die Söhne vor- die Töchter aber in Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach einfinden, und sich darinnen, wie oben von dem Kirchgehen angedeutet worden, der Gebühr nach erzeigen, und

4.) was daselbst wegen der Ordnung und anderer Bezeigungen bey dem Kirchen gehen, gesetzet, auch bey dem Begleiten nach der Tafelstuben verrichten.

5.) In der Tafelstuben soll jedes an seinen gewöhnlichen Ort treten, und darbey abermahl mit Geberden und andern denjenigen Stücken nachleben, welche oben bey dem Aufwarten vor- oder in Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach sich befinden, auch Uns, Unserer herzliebsten Gemahlin, der anwesenden fremden Herrschaft, wie auch eines dem andern und denen so von Uns zugleich mit zur Tafel gezogen werden, sowohl im Hingehen, wenn Wasser gegeben werden soll, als auch nach dessen Verrichtung beim Abgehen, nichts weniger wenn sie sich auf beschehenes Andeuten zu der Tafel an ihren gewöhnlichen Ort und nach der Tafel wiederum an vorige Stelle begeben und abermahl Wasser nehmen, mit gebührender Reverenz und Ehrerbietung begegnen.

6.) Wenn das Gebet vor der Tafel gesprochen wird, soll ein jedes vor sich die Worte heimlich und andächtig

mit beten, und darbey alles dasjenige, was bey dem Gebet übel steht, davon oben Meldung geschehen, ernstlich meiden.

7.) Nach vollbrachtem Gebet, wenn sie auf Erfordern hin zu der Tafel gehen, sollen Unsere geliebte Söhne den Hut und Handschuhe, die Töchter aber ihre Muffe und Handschuhe von sich geben, und sich hernach fein sittsam an den ihnen gezeigten Ort niedersetzen.

8.) Welche von Unsern Kindern aber an ihrem gewöhnlichen Ort essen, sollen sich alle daselbst 1.) zu rechter Zeit, auf beschehene Anzeige, sammlen, 2.) nach ihrem Alter sittsam, stille und züchtig an gewöhnliche Orte treten, und ihnen Wasser geben lassen, auch darbey keines dem andern auf einigerley Weise Verdruß anthun, sondern vielmehr mit aller Ehrerbietung einander begegnen, hierauf auch gleichfalls nach dem Alter 3.) alsobald ohne eines Herumschweifen oder Vornehmen anders Beginnens vor den Tisch sich begeben, und darbey wohl bedenken, daß sie Gott den Herrn durch andächtiges Gebet um Benedeihung seiner bescherten Gaben an Essen und Trinken anzurufen schuldig und benöthiget seyn, 4.) welches nun die Ordnung betrift, soll den Anfang mit Beten ohne alle Säumniß machen, auch keines demselben deswegen Eintrag thun, darauf dasjenige, so an der Ordnung folget, fortfahren solle, und also förder gänzlich ausgebetet werden. 5.) Diejenigen so der Ordnung nach nicht laut beten, sollen eben dasselbe heimlich mit Andacht wie auch oben Vorsehung geschehen, nachsprechen, 6.) darauf sich dann ein jedweders an seinen Ort sittsam und stille mit Ablegung geziemender Ehrbezeigung sowohl gegen einander, als auch andere die zugleich mit und neben ihnen essen, sich setzen sollen.

Bey der Mahlzeit.

1.) Sollen Unsere geliebte Kinder sich jedesmahl bey der Mahlzeit herzlich erinnern, daß die gegenwärtige Speiß und Trank milde Gaben des allgütigen Gottes im Himmel sind, deswegen dieselbe in seiner Furcht und herzlichen Danksagung zu genießen.

2.) Nachdem auch allezeit hundert Augen auf ein Fürstenkind, dahergegen auf gemeiner Leute Kinder nur zwey acht haben, als sollen sie sich unter der Mahlzeit, wie

auch sonsten, nach erheischender Nothdurft zu jederzeit mit Geberden und andern Bezeigungen, wie es Fürsten Kindern eignet und wohl anstehet, jedesmal erweisen, insonderheit fein aufrichtig und gerade sitzen, nicht eine Achsel hängen, mit dem Arm auf dem Tische liegen, aus Unvorsichtigkeit die Trinkgeschirr umstosen, selbst in die Schüssel greifen und nehmen was ihnen beliebet, die Hände oder andere Dinge beschmutzen, die Finger oder Messer ablecken, mit dem Munde schmatzen, oder ihn weit aufsperren, schnauen, unhöflich schlucken, das Tellertuch oder Messer und dergleichen unter den Tisch lassen fallen, seltsame Geberden mit den Händen, Munde, Augen und Füßen treiben, eines dem andern aus Fürwitz von seinem Orte etwas wegnehmen, oder andern in die Rede fallen, sich selbsten anmaßen, vergebens lautes oder heimliches Geschwätz und unziemliches und lautes Gelächter zu treiben, nachfragen nach unnöthigen Dingen, närrischen An- oder Auslachen und gehäßigen Reformiren, und Anklagen, Entdeckung eines sonderlichen Wohlgefallens, wenn das andere gestraft wird, neidisches Mißfallen, wenn eins vor den andern was sonderliches von der Tafel geschickt bekommt, andere fürnämlich Fremde oder welche was sonderlich an sich haben, oft und lange ansehen, mit den Aufwärtern sowohl laut als heimliche Gespräche anfangen, oder etwas vor sich, ohne Befragung derer, dem es Amtswegen gebühret, befehlen, das Messer mit Brod zugleich unhöflicher weise zum Munde thun, von dem Brod beisen, auch wohl die Hand lange damit bey dem Munde haben, oder dasselbe zergrümeln, die Grumen mit Finger oder Messer heraus grübeln, dasselbe nur brechen, auf dem Rande des Tellers schneiden, mit dem Messer, Broddeckeln, Trinkgeschirre, auch wohl den Speisen und dergleichen spielen, an Gräthen und Knochen nagen, mit dem Messer auf dem Teller krübeln oder klingeln, die Speise nicht zerschneiden, sondern mit den Händen zerreissen, von allen Essen nehmen, sonderlich an fremden Orten.

3) Sollen sie die Speise, als Fleisch und dergleichen, die es Alters halber können, fein in bequeme Stücklein zerschneiden, dieselbe hernach im Munde, doch nicht forne, wohl zerkauen und also nicht große Stücke einschlucken, noch allzugeitzig essen, vielweniger den Mund auf einmal mit allzuvieler Speise anfüllen, denn solches nicht allein sehr übel stehet, sondern auch zum Theil der Gesundheit höchst schädlich ist.

4.) Sollen sie auch zu den Speisen und sonderlich zu dem Fleisch und Fischen wohl Brod essen, weil solches zur Dauung dienet, hierneben vor andern Speisen diejenigen, welche gelinde und leicht verdaulich, als Suppen, Gemüße und dergleichen gerne zu sich nehmen, hergegen aber in Genießung der erwachsenen Früchte, als Aepfel, Birn, Kirschen, Pflaumen rc. wie auch Zucker, Honigsäfte, Käses, sich mäßigen. Wofern sie auch etwas von Confecte oder Obst ihren andern Geschwistern, so nicht bey der Tafel gewesen mitbringen, oder vor sich behalten wollen, sollen sie dasselbige nicht bey sich stecken, sondern jemanden von den Bedienten überreichen, solches an gehörigen Ort zu bringen.

5.) Sollen sie bey der Mittags- und der Abendmahlzeit sich mit der Speise nicht also überfüllen, daß sie dadurch verdrossen und zur Verrichtung ihrer Gebühr ungeschickt werden, jedoch sollen die Bedienten hierbey auch zusehen, daß Unsere Söhne und Töchter, soviel essen und trinken, damit der Hunger und Durst gestillet, und der ganze Leib seine nothdürftige Nahrung haben möge.

6.) Wofern auch wird vermerket werden, daß die Speisen in der Küche übel bereitet, nicht gar gekocht oder gebraten oder versalzen worden, sollen die Bedienten, so Unsern geliebten Kindern vorgesetzet, deswegen an gehörigen Ort Erinnerung thun, im Fall aber solches nichts verfangen würde, Unserm Hofmeister oder in dessen Abwesen dem Stallmeister unverzügliche Eröffnung hiervon wiederfahren lassen. Sintemahl große gefährliche Krankheiten von solchen übel zubereiteten Speisen leichtlich erwachsen können.

7.) Sie sollen auch nicht starke Tränke thun, oder sonsten das Trinkgeschirr zu lang im Munde halten, oder aber allzuzeitig bey der Mahlzeit, bis sie eine gute Nothdurft gessen, trinken, weniger ihre Trinkgeschirr voller Brocken, ausgenommen wenn Prezeln vorhanden, machen, und solche mit dem Löffel oder auf andere unhöfliche Weise herauslangen, oder auch nur Bissen eintauchen.

8.) Wie wohl es nicht rathsam, daß sonderlich junge Leute sich an das Trinken zwischen der Mittag- und Abendmahlzeit gewöhnen, wollen Wir jedoch geschehen lassen, daß sie bisweilen zur Sommerszeit, weil durch die Wärme und Bewegung viel Feuchtigkeit verzehret wird, wie auch sonsten, wenn großer Durst sich findet, um ein Trünklein gebührlich mögen ansuchen.

9.) Nach der Abendmahlzeit, wann kein sonderlicher Durst vorhanden, sollen Unsere Kinder sich des Trinkens ganz enthalten, wo sie aber Durst spüren, mögen sie ungefähr eine Stunde vor dem Schlafengehen ein Trünklein thun.

10.) Wenn Wir oder Unsere herzgeliebte Gemahlin eines oder das andere anreden, sollen sie in kindlicher Demuth ihre Antwort fein bescheidentlich und laut darauf thun, ingleichen auch auf Unsers oder auch wohl ihrer Vorgesetzten beschehenes Winken, oder andere Anzeigung, dasjenige bald ändern, was Unrichtiges bey ihnen vorgeht. Da auch jemand anders, so sich bey Unserer Tafel befindet, es sey von fremder Herrschaft oder andern, so neben ihnen sitzet, mit ihnen zu reden anfangen würde, sollen sie bescheidentlich, vernünftig, kurz und deutlich mit ihrer Antwort sich darauf vernehmen lassen, auch als junge Leute lieber andere Verständigere und Erfahrnere hören reden, als daß sie von sich viel Worte machen wollen, davon auch oben Vorsehung gethan worden, oder wann, (dessen Wir Uns doch nicht versehen thun) was Unziemliches vorbracht wird, ihr Mißfallen anzeigen, und ihnen höflich wiedersprechen, oder gar stille schweigen, und den Vorgesetzten hernach davon Anzeige thun. Auch sollen sie sich mit denen, welche ihnen nur von Hunden, Pferden, Jagden, Büchsen, Degen und dergleichen Dingen viel vorsagen wollen, nicht in weitläuftige Gespräche einlassen, in Erwegung, daß damit die Zeit nur vergebens zubracht und wenig Nutzen daraus genommen wird, über das sollen sie bey solchem angestellten Gespräch oder aber, wenn sie vor sich ein oder die andere Frage zu thun vor die Nothdurft erachten, das Gespräch nicht zu weitläuftig machen, sonderlich aber dasselbe bald einstellen, wenn Wir ihnen einige Anzeige thun, oder geben lassen.

11.) Wann fremde unbekannte Personen sich bey Unserer Tafel befinden, sollen sie dieselbe nicht allenthalben besehen, und immer die Augen nach ihrem Gesichte oder auf ihre Kleidung und Geberden werfen, vielweniger sie etwa gar auslachen, und dergleichen übel anstehendes vornehmen.

12.) Wann etwas sonderliches an Essen oder Confect aufgesetzet wird, sollen sie davon nicht unter sich ein sonderlich Gespräch darüber anstellen.

13.) Sie sollen sich auch nicht unterfangen, ohne Unser oder Unserer herzgeliebten Gemahlin sonderbare Erlaub-

niß andern eines zutrinken oder Bescheid zu thun, noch weniger aber sich mit jemanden, ob es schon an sie begehret würde, in Brüder- oder Schwesterschaft einzulassen, auch dabey wohl beherzigen, daß sonderlich heutiges Tages, das Brüderschaftmachen nicht allein sehr gemeine sey, sondern auch ihrer wenig es recht bedenken und verstehen, was rechte herzliche und vertraute Brüderschaft mit sich bringe, wie sie nemlich auf Einstimmigkeit der Gemüther in Befleißigung der Tugend und Erbarkeit und Beystandes in allen billigen und christlichen Dingen, nicht aber, daß einer dem andern nach gemachter Brüderschaft nichts dürfe versagen, ob es schon wider Gott und gute Sitten laufet, bestehe.

14) Diejenigen Bedienten, welche mit Unsern Söhnen und Töchtern zu essen pflegen, sollen sonderlich auch über den bisher anbefohlenen Puncten, mit unnachläßigem Fleiße halten.

Nach der Tafel.

1) Welche von Unsern geliebten Kindern bey Unserer Tafel sich befinden, sollen, so bald aufgehoben wird, von ihren Stühlen aufstehen, und von den Bedienten die Hüte, Handschuh und dergleichen empfahen, die Töchter bey der Tafel stehen bleiben, die Söhne aber hinter Uns und Unsere herzgeliebte Gemahlin treten, was aber geschehen soll, wenn fremde Herrschaft vorhanden, hiervon wollen Wir jedesmahl absonderlich Befehl ertheilen.

2) Sollen etliche von Unsern Söhnen, sonderlich die etwas erwachsen, von den Bedienten Unsere und Unserer herzgeliebten Gemahlin Handschuh und Muff zu sich nehmen, und Uns dieselbe mit kindlicher Ehrerbietung überreichen.

3) Darauf sollen sie sich wieder an ihren Ort, wo sie zu stehen pflegen, fein sittsam und mit Ablegung geziemender Reverenz erheben, und das Gebet, so nach der Tafel gesprochen wird, heimlich mit inniglicher Andacht nachsprechen und unter solchen Beten ihrer wohl wahrnehmen, daß ihnen weder Müffe, Hüte noch Handschuh entfallen, noch weniger aber etwas in den Mund nehmen und kauen, mit dem Muffe, Hute, oder dergleichen Dinge spielen, sich oder andere Leute besehen, auf die Zehen treten, oder andere dergleichen Ungeberde oder Ding, derer oben gedacht, an sich sehen und vermerken lassen.

4) Nach gesprochenem Gebet sollen sie in gleicher Ordnung und ob vorgeschriebener Art, nach Unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach folgen und dasjenige beobachten, was oben von dem Aufwarten deshalben §. angeordnet.

5) Woferne nun von Uns, oder Unserer herzgeliebten Gemahlin wegen långerer Aufwartung, oder sonderbaren Verrichtung nicht etwas anbefohlen wird, sollen sie mit geziemender Ehrbezeigungen ihren Abtritt nehmen, und begleitet von ihren Bedienten (welche hierzu bestellet, und deswegen im Vorgemach darauf warten sollen) sich in ihr Gemach begeben.

6) Auch alsbald darauf mit einem frischen Brunnenwasser den Mund rein ausspülen, so ihnen zur Erhaltung guter Zähne und guten Athems dienlich.

7) Welche aber an ihrem gewöhnlichen Ort das Mittagsmahl gehalten, sollen obige Tischregeln auch in Acht nehmen, ausgenommen, daß wenn aufgehoben worden, auch die etwas Erwachsenen aufstehen, jedweder an seinem Ort stehen bleiben, und von Bedienten ihnen nach der Ordnung Wasser geben lassen, und darauf die Hände eines nach dem andern trocknen und bey solcher Verrichtung nicht herumlaufen und sich bücken, einander bespritzen oder spielen, sondern stillschweigen und aller Sittsamkeit sich befleißigen sollen. Im Fall auch die Unsern geliebten Kindern vorgesetzte Bediente von solchen und dergleichen übelanstehenden Dingen, an Unsern Kindern etwas vermerken, sollen sie dieselben bald davon abmahnen, auch nach Gelegenheit des Verbrechens deswegen einen Strich, zur Anmerkung darauf gehöriger Ahndung und Strafe, an die Tafel schreiben, oder gar wirkliche Bestrafung ergehen lassen. Wofern das Uebelverhalten an Einem oder dem Andern Unserer zu Jahren gekommenen geliebten Kinder verspüret werden möchte, sollen die ihnen Vorgesetzten nach Gelegenheit entweder alsobald geziemende Abmahnung thun, oder aber, sobald sie in ihr Gemach kommen, die Gebühr erinnern.

8) Wenn nun nächst diesem das gewöhnliche Gebet, nach gehaltener Mahlzeit, zu thun, sollen sie vor allen Dingen wohl bedenken, daß die genossenen Gaben an Speise und Trank, sie von dem mildreichen Gott empfangen, und die christliche Schuldigkeit erfordere, daß sie demselben nicht allein mit dem Munde, sondern auch aus Herzensgrunde Lob und Dank sagen, und soll derentwegen sich ohn allen Verzug und andern unziemlichen Beginnen, ein

jedweder an seinen Ort, vor den Tisch oder Tafel treten, und welches die Ordnung betrifft, mit dem Gebet den Anfang machen, dem dann die andern hernach gleichfalls folgen und nach der Ordnung ihr Gebet verrichten, und zwar auf Art und Weise, wie oben §. von dem Gebet insgemein angedeutet worden, was aber jedesmahl gebetet werden soll, besaget hinten die absonderliche Ordnung von dem Tischgebet, über welcher dann die Bediente, denen es von Uns aufgetragen ist, allezeit mit Fleiß halten sollen.

9) Nach vollendetem Gebet sollen Unsere Kinder das Danklied, welches nach jetzt gedachter Ordnung zu gebrauchen, auf Art und Weise wie oben §. beym Singen gemeldet, andächtig mitsingen, und ist hierbey nicht nöthig, daß solches aus dem Buche geschehe, weil solche Lieder ohnedas gutestheils ihnen schon bekannt, doch soll der Bediente, so das Gebet und Singen dirigiret, das Gesangbuch in Händen haben.

10) Darauf dann Unsere Töchter sich etwa bey die Fenster, züchtig und stille stellen, die Söhne aber mit geziemender Ehrerzeigung, den Abschied nehmen und sich in ihr Gemach wieder finden, und alsdann jeder, der es mit Ausspülung des Mundes, was §. 6. unter dem Titul nach der Tafel gedacht, in Obacht nehmen sollen.

11) Vor= bey= und nach der Abendmahlzeit, soll alles dieses, was bey der Mittagsmahlzeit verordnet, auch von Unsern geliebten Kindern und Dero Bedienten benebst noch diesem, was jetzo straks folget, gehalten und fleißig observiret werden: nähmlich, der Page, so vorgeschnitten und mit dem Lichte bis in das Gemach aufwartet, soll mit Unsern geliebten Söhnen, sich in kein Gespräch einlassen, oder lange darinnen verziehen, sondern sobald sich wieder heraus in seinen gehörigen Ort begeben, es wäre denn derjenige Page, welchen Wir sonst Unsern geliebten Söhnen zur ordentlichen Aufwartung bestellen lassen, derselbe mag wohl im Gemach bleiben, aber was des Sprechens halber verboten auch seines Orts in Acht nehmen.

12) Was auf die Sonn= und Festtage zwischen dem Gottesdienst und Mahlzeiten vorzunehmen, davon handelt unten der sonderbare Titel von den Erquickstunden.

12.

Was zu thun, wenn Wir oder Unsere herzgeliebte Gemahlin alleine und nicht öffentlich Tafel halten.

1) Sollen diejenigen von Unsern Kindern, welchen auf Unsern Befehl deswegen sonderbare Anzeige gethan wird, daselbst, wo wir allein Tafel halten, zu rechter Zeit aufwarten, und sich darinnen wie ob anbefohlen, der Gebühr nach mit Geberden und andern bezeigen.

2) Wenn es Zeit ist, daß Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin, sowohl vor als nach der Mahlzeit, das Handwasser zu reichen, soll von den Erwachsenen jegliches mit kindlicher Ehrerbietigkeit das Seine dabey verrichten.

3) Diejenigen aber, welche Wir, oder Unsere herzgeliebte Gemahlin befehliget, bey der Tafel zu bleiben, sollen nach dem Alter ordentlich vor die Tafel treten, und das gewöhnliche Gebet thun, und zwar so viel einem jedweden nach der Ordnung darinnen zukommt, die andern aber sich in ihre gehörige Orte verfügen und nach der Tafel wieder aufwarten.

4) Bey der Mahlzeit sollen sie sich also erweisen wie oben unter dem Titel bey der Mahlzeit anbefohlen worden.

5) In dem übrigen bleibet es in allem, gestalten Sachen nach, auch dabey, was oben unter dem Titel nach der Mahlzeit bereits verordnet worden.

13.

Von den Lectionibus.

1) Wie sonsten insgemein die liebe Jugend ihre jungen Jahre nicht besser und fruchtbarlicher anwenden kann, als wenn sie neben Erlangung des seligmachenden göttlichen Erkenntnisses und unnachlässiger eifriger Uebung in der wahren ungefärbten Gottseligkeit sich höchstes Fleißes dahin bearbeitet und bemühet, daß sie in allerley Künsten und Sprachen, guten Sitten, und sonderlich was ein jedweder in seinem Amt mit der Zeit thun soll, und andern nützlichen und ersprieslichen Dingen, fürnemlich die männlichen Geschlechts seyn, eine rühmliche Wissenschaft überkommen, und also dasjenige fassen und lernen, kraft dessen sie ihrem Nächsten, nichts weniger auch ihnen selbst, können

guten Nutzen schaffen und bedienstlich seyn, also ist vielmehr insonderheit bey denen Kindern, welche aus hohen Geschlecht entsproßen, solches sehr nöthig und ersprießlich, darum wollen und begehren Wir ernstlich, daß Unsere geliebte Kinder sowohl Söhne als Töchter ihre junge Jahre nicht vergeblich und unfruchtbarlich zubringen, vielmehr ihnen höchst sollen lassen angelegen seyn, daß sie neben dem, so ihnen zur Uebung ihres Christenthums und Erlangung der ewigen Seeligkeit heilsam und nöthig, auch der guten und wohlbedachten Anweisung, so Wir ihnen durch die hierzu verordnete Bediente geben, und nützlichen Unterricht ertheilen lassen, wie sie in denen Stücken so auch fürstlichen Kindern rühmlich und wohlanständig, insonderheit in Künsten, Sprachen und andern Dingen, und was ihr Stand erfordert, eine gute Wissenschaft und Verstand erreichen mögen und können, dessen erfreulichen Nutzen, fürnehmlich, so sie zu ihren mündigen Jahren kommen, erst sich wird ereignen und offenbar werden, denn da werden sie wohl verstehen, welchermaaßen sie sich löblich und rühmlich zu erzeigen, damit sie ihrem Nächsten, auch wohl Land und Leuten, gleichfalls auch ihnen selbst werden können beyräthlich seyn, und allerley Gutes richten und stiften. Was aber zu solchem Behuf Wir mit ihnen durch die hierzu bestellte Bediente mit rechter dexteritaet, Treu und Fleiß auch nach welcherley Art solches nach dem unterschliedlichen Alter und erlangten Profectuum zu gewißer Zeit, bis Unsere geliebte Söhne auf die Universität nach Unserer Verordnung sich begeben, wollen getrieben wissen, nehmlich Catechismum, den kurzen Begriff, Sprüche, Psalmen, Lesen, Schreiben, Compendium Theologiae, linguam Latinam, Rechnen, Historica, Ethica und Politica axiomata und discursus, wie auch endlich etwas ex jure publico und privato, nichtweniger Mahlen, Music und dergleichen, dasselbe besagen die hinten beygefügte Tabellen und vorgeschriebene methodische Beschreibung.

2.) Demnach auch zu mehrer Faßung und Gebrauch der lateinischen Sprache sehr dienlich und bequem, wenn man sich in derselben mit Reden wohl übet, als wollen Wir, daß solche nützlich Exercitium diejenigen von Unsern Kindern, welche besagte Sprache ziemlich verstehen, ihnen lieb und hoch anbefohlen sollen seyn lassen, und zu solchem Ende, sowohl in ihren Gemächern mit denen so gleichfalls die Sprache verstehen, als auch wenn sich sonsten diesfalls

Gelegenheit zuträget, lateinisch reden, zu füglicher Erlangung dieses Unsers Willens sollen die Bediente selbst ihre Sachen in lateinischer Sprache vorbringen, auch nach Gelegenheit der Umstände Unserer Söhne, mit ihren Anbringen nicht hören, wo sie nicht dergleichen thun, wobey dann die Bedienten sollen zufrieden seyn, wenn schon Unsere geliebte Kinder ihre Reden nicht zierlich formiren, sondern sich nur schlechtes Latein gebrauchen, und wo sie anstoßen, erst nach vorgebrachter Rede, die vorgelaufene Fehler, mit freundlichen Worten anzeigen, wie dann solch Exercitium beym Spatzierengehen nach Gelegenheit auch bisweilen über Tische soll getrieben, und die Bedienten Unsern Kindern bisweilen eine bekannte kurze Historiam die kurz vorher bey der Lection vorgelaufen, erzählen lassen, darauf sie daraus um Erlangung mehrers Verstandes willen, eines und das andere denkwürdiges Fragen, und zugleich von derselben Nutzen, und zwar wo es sich thun läßt alles in lateinischer Sprache Erinnerung thun sollen; damit aber bey dem Essen wegen des Exercitii der lateinischen Sprache ein Verdruß bey Unsern Kindern nicht möge erwecket werden, sollen sich die Bedienten deswegen mäßigen und hergegen Anlaß nehmen, von andern feinen geist- und weltlichen Dingen nützliche Gespräche zu halten.

3.) Damit diejenigen, welche Alters halber noch zart und jung seyn, beym Lernen nicht allzulang aufgehalten, und daher ein Verdruß bey ihnen möge erwecket werden, sollen die Bedienten welche die Information verrichten, dieselbe etwas eher aufhören lassen, sonderlich des Nachmittags.

4.) Auch lassen Wir es zwar nochmals darbey sein Bewandniß haben, daß sie alle Morgen entweder eine Suppen, oder ein jedes ein frisches Ey, oder etwas von guter frischer Butter mit Semmeln oder Brod genießen, damit aber sie nicht zum Lernen verdrossen und unlustig werden, verbieten Wir ihnen hierbey ernstlich, daß sie über obgesetztes zu solcher Zeit sonst nichts mehr an Speise zu sich nehmen, noch auch etwas trinken sollen.

5) Dieweil es auch der Gesundheit sehr ersprießlich, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter, alle Tage vor Essen eine halbe Stunde frey und ihre Erquickung haben mögen, damit der Appetit zum Essen daher möge wachsen und von dem Magen desto eher die Speise angenommen und verdauet werde, als sollen die Bedienten ihre Verrichtung mit denselben darnach anstellen und endigen.

14.

Von etlichen sonsten zur guten Zucht und Sittsamkeit sonderbaren nöthigen Stücken.

1.) Demnach eine sonderbare Zierde bey Jungen und bey Alten die Reinlichkeit ist, hergegen sehr heßlich, sonderlich bey fürstlichen Kindern, wenn sie unsauber und säuisch sind; Wollen wir dahero, daß Unsere geliebten Söhne und Töchter, sonderlich im Gesichte und Händen, nicht liederlich sich besudlen, und wo es etwa aus Versehen geschehen, sich bald wieder mit Wasser saubern und reinigen, wäre es aber bey der Mahlzeit, soll solches entweder mit dem Teller- oder Nasetuch geschehen, keinesweges aber sollen sie die beschmutzte Finger, Messer und dergleichen mit der Zungen ablecken, insonderheit, soll solches Reinigen auch alle Tage Morgens und Abends geschehen, und gleichwie oben unterm Titul nach der Mahlzeit befohlen worden, mit einem frischen Brunnwasser den Mund ausspülen, von welchen bald ein mehrers.

2.) Alsbald Unsere Söhne und Töchter vorm gedachten christlichen Seegen aufgestanden, sollen sie alle Morgen auf ihren Leibstuhl gehen, desgleichen auch des Abends, ehe sie zu Bette gehen, thun, und sich befleißigen das dies nicht vergeblich geschehe, welche Ordnung ihnen sonderlich darzu dienet, damit der Leib offen behalten und viel Krankheiten verhütet werden, und sollen die Cammerdiener und Cammermägdlein auch Cammerfrauen wohl Achtung darauf geben, ob eine Verstopfung des Leibes sich erzeigen wollte, und solches sodann die Cammerdiener dem Hofmeister oder dem, der an dessen statt ist, die Cammermägdlein und Cammerfrauen aber, der Hofmeisterin, die solches dann auch an den Hof-Medicum zu bringen hat, ungesäumt anzeigen.

3.) Nachdem sie nun auf ihren Leibstuhl gewesen, sollen ihnen des Morgens ihre Kleider ordentlich und reinlich angelegt werden, wobey in Acht zu nehmen, daß welche etwas erwachsen, dieselben die Bedienten lassen ein Versuch thun, wie sie sich selbst und allein anziehen können.

4.) Alsbald sie angethan, darinnen man nicht soll säumig seyn, sollen die Cammerdiener Unsere Söhne und die Cammermägdlein Unsere Töchter, welche wegen zarten Alters noch selbst sich nicht reinigen können, die Hände sauber abwaschen, den andern aber Becken und

Gießkannen, da sie es selbst thun können, vorhalten, die Angesichter aber sollen sie mit saubern weißen nassen Tüchlein reinigen, nachmals auch den Mund mit einem saubern frischen Brunnenwasser, welches allezeit frisch geholet worden, und Winterszeit ein wenig überschlagen soll, wohl ausspülen lassen, und mit den dazu gehörigen Instrumenten reinigen, ingleichen auch die Zähne mit einem saubern nassen Tüchlein, und darzu geordneten Pülverlein über den andern Tag wohl abreiben lassen.

5) Gleichergestalt soll des Abends, daferne sie auf ihren Leibstuhl gewesen, und ehe sie das ordinar Gebet verrichten, das Hände- und Mundwaschen geschehen, darneben gute Achtung gegeben werden, daß ihnen allezeit die Ohren fein rein und sauber seyn.

6) Alsbald zur Tafel geklopfet wird, sollen ihnen die Cammerdiener und Cammermägdlein ihre Kleider, ehe sie noch zu Tische gehen, sauber auskehren, und nochmahls sie jedesmahls an Händen, und wenns Noth ist, auch unter den Augen waschen.

7) Dieweil auch zur Erhaltung guter Gesundheit sehr dienlich, daß man sich nach der Luft und Wetter richtet, als wollen Wir, daß ihre Gemächer zu der Zeit, wenn eingeheizet pflegt zu werden, weder zu kalt noch zu warm, sondern in einer temperirten Wärme gehalten, auch die bösen Dämpfe bey hellem klarem Wetter täglich zum wenigsten eine Stunde geöffnet werden sollen, ingleichen sollen die Fenster in der Slafkammer des Tages offen, des Nachts aber zugehalten werden.

8) Demnach auch durch den Gestank der Leibstühle und Nachttöpfe das Gehirn sehr verletzet, und demselben wegen continuirlichen übeln Geruch allgemachsam eine solche Alteration und Veränderung zugezogen wird, daraus dermahleinst große Beschwerung des Leibes erwachsen thut, ob es schon nicht sobald empfunden wird, als wollen Wir, daß Unsere Söhne und Töchter ihre Betten ferne von den Leibstuhl haben sollen.

9) Da auch nach Gottes Willen Unsere geliebten Söhne und Töchter eine Schwachheit in sich wahrnehmen, sollen diejenigen, derer Verstand sich so weit erstrecket, solches keinerley Wege verschweigen, sondern bald ihren ordinar Bedienten davon Eröffnung thun, welche sodann ferner entweder Unserm Hofmedico oder nach Gelegenheit

der Schwachheit Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin unverzüglich eigentlichen Bericht erstatten, überdas sollen die Bedienten so Tag so Nacht auf die Gesundheit unserer Söhne und Töchter unverdrossene Aufsicht haben, und wenn derentwegen dieselben zur Ruhe gelanget, sollen sie, sonderlich wenn sie sich ingleichen zu schlafen legen wollen, nach ihnen im Bette fleißig sehen, auch wohl solches in der Nacht ein oder mehrmahl thun, und denn des Morgens früh, wenn sie aufstehen, gute Achtung haben, wie sie im Bette liegen, fürnehmlich, ob zu Winterszeit sie sich nicht etwan entblößet haben, oder allzu krumm liegen, und nach Befindung gebührende und nothwendige Verfügung thun.

10) Woferne sie auch den Speichel von sich zu geben haben, (welches ohne erheischende Noth nicht geschehen soll) sollen sie sich auch darbey der Höflichkeit befleißigen, und solchen sonderlich in Gegenwart anderer Leute nicht vor sich in das Gemach werfen, sondern etwas sich auf die Seite wenden, und solchen darauf nach Gelegenheit ohne sonderbares Geräusche austreten.

11) Der Gesundheit ist es auch sehr schädlich und nachtheilig, ingleichen stehet es über alle Maaße sehr übel, wenn sich junge Leute an das krumm Sitzen, Stehen, Achsel- und Haupthangen, unhöflich Anlehnen und dergleichen gewöhnen, derentwegen sollen Unsere Söhne und Töchter dießfalls ihrer selbst schonen und wahrnehmen und sich vor dergleichen ernstlich hüten und vorsehen.

12) Wenn eins oder das andere Unflat in der Nase vermerket, derowegen oben auch etwas Erwähnung geschehen, sollen sie denselben nicht nach sich ziehen, oder in sich schlucken, oder lange in der Nase behalten, denn solches ein großer Uebelstand und der Sprache sehr hinderlich ist, sondern durch Schneutzen unverzüglich vermittelst des Schupftuches von sich thun, und dergestalt die Nase reinigen.

13) Weil auch das unzeitige und öftere Jähnen, sonderlich wenn es unter dem Gebeth oder andern nützlichen Uebungen geschiehet, ein Zeichen eines trägen und verdrossenen Gemüths ist, sollen Unsere Söhne und Töchter dergleichen von sich nicht vermerken lassen, vielmehr in allen nützlichen Dingen sich hurtig und unverdrossen erweisen.

14) Es ist auch bekannt, welch ein großer Uebelstand es sey, wenn sonderlich hohe Standespersonen im Reden

sich nicht der Zierlichkeit, sondern groben bäurischen Art gebrauchen; dannenhero wollen Wir, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter ihrer dießfalls wohl wahrnehmen und an feine wohllautende Wörter im Reden sich gewöhnen.

15) So ist es auch unläugbar, daß Verschwiegenheit Jungen und Alten sehr wohl anstehet, und bey andern Leuten Gunst und geneigten Willen zu wege bringet, derentwegen wollen Wir, daß Unsere geliebten Söhne und Töchter sich derselben zu jederzeit befleißigen, und nicht straks bey andern Leuten davon reden sollen, wenn sie etwas von andern vernommen, sonderlich so ihnen etwas im Vertrauen entdeckt worden, vielmehr dasselbe bey sich behalten, und ihnen hiervon Syrachs Wort wohl einbilden: "Hörest du was Böses, das sage nicht nach, denn Schweigen schadet dir nicht, du sollst weder Freund noch Feind sagen, und offenbare es nicht, wo du es ohne böse Gewissen thun kannst, denn man höret dir wohl zu und merket darauf, aber man hasset dich doch gleichwohl", davon auch schon etwas Meldung gethan worden.

16) Damit nun Unsere geliebte Söhne und Töchter vorberührte Tugenden und andere erzählte nothwendige Stücke zu jederzeit in fleißige Obacht nehmen, die Untugenden hergegen, wie auch die andern übel anstehenden Dinge eifrig fliehen, wollen und befehlen Wir den Bedienten, sonderlich den es Amts halber zukommt, daß sie bey aller Begebenheit dahin sich bemühen sollen, wie sie die Tugenden durch mögliche Herausstreichung und Lob derselben, sammt derer daraus wachsenden Nutzbarkeiten, ihnen mögen lieb und angenehm machen, im Gegentheil gegen die obbeschriebene und andere Laster und Unarten durch Vorstell- und Abmahlung derselben Abscheulichkeit und daraus entspringenden Unheils einen Haß und Ekel in sie pflanzen.

15.

Von Erquickung des Leibes und Gemüths.

1) Demnach zur Erhaltung der Gesundheit des Leibes auch Erquickung des Gemüths sehr dienlich, daß Unsere geliebte Söhne und Töchter, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, eine Bewegung vornehmen, als wollen Wir, daß zwar sie derselben auch gebrauchen, jedoch aber soll darbey alle Violenz und gar zu große Heftigkeit gänzlich

vermieden werden, denn gleichwie die mäßige Bewegung die natürliche Wärme vermehret, die Glieder bekräftiget und stärker macht und sonsten viel Nutzen bringet, als in dem Gegentheil die allzuheftige Leibesbewegung den Leib zu sehr austrocknet und erhitzet, die Glieder schwächet, und sonst viel Schaden bringet. Im Frühling soll dieselbe etwas stärker, im Sommer aber, sonderlich bey großer Hitze, mäßiger geschehen, wie auch vor dem Essen mehr Bewegung, als bald nachdem Essen, zu vergönnen ist, auch besser, daß solches unter freyem Himmel an einem luftigen, als verschlossenem verdumpften Orte vorgenommen werde.

2) Zur Sommerszeit mögen Unsere Kinder bey gutem Wetter auf erlangte Erlaubniß entweder von Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin, warum sie denn jedesmahl kindgehorsamlich sich zu melden und zu bitten haben, in Garten oder dergleichen Orten spatzieren gehen, woferne aber weder Wir noch Unsere herzgeliebte Gemahlin gegenwärtig, sollen dieselbe, und zwar die Söhne bey dem Hofmeister oder bey dem der an dessen statt ist, auch nach Gelegenheit Hofprediger, die Töchter aber bey der Hofmeisterin, gebührend dießfalls um Erlaubniß ansuchen, obgesetzter Punct soll auch von Unsern geliebten Kindern beobachtet werden, wenn sie etwan nach vollendetem Gottesdienst, Lectionen oder sonsten ausgehen wollten.

3) Im Winter oder wenn sonsten das Wetter unlustig, mögen Unsere Söhne mit ihren Bedienten auf dem Saal, Tafelstuben, in der Gallerie ꝛc. sich erlustigen;

4) Bey solchem Ausgehen und Erlustigung, sollen zum wenigsten bey Unsern Söhnen, ihre Cammerdiener, bey den Fräulein die Hofmeisterin (so nicht ganz unumgängliche Hindernisse vorhanden) neben ihren Cammermägdlein aufwarten, und auf dieselbigen immerzu ein fleißiges Auge haben, und nicht nachgeben, daß sich dieselbe sonderlich nach dem Essen, heftig bewegen, noch besage dessen, das oben verordnet, noch auch unter dem Gehen Ungeberden gebrauchen, sich zerren, zanken, stosen, einander hönisch aufziehen, anfahren, oder dergleichen unziemlich Beginnen an sich vermerken lassen, sondern sich darbey, wie auch sonsten allezeit, ehrerbietig, sittsam erweisen, vornehmlich aber freundbrüderlich und schwesterlich in Fried und Einigkeit sich begehen, so lieb ihnen zuförderst Gottes Gnade, und hernach auch Unsere und Unserer herzgeliebten Gemahlin Huld ist, insonderheit wohl

erwägen, daß es nach des Königs Davids Ausspruch fein und lieblich ist, wenn Brüder und Schwestern einträchtig beyeinander wohnen, denn daselbst verheißt der Herr Seegen und Leben, immer und ewiglich. Zu Erhaltung solcher Einigkeit ist das sehr fördersam und dienlich, wenn eines das andere um dasjenige bittet und anspricht, was es beym Spielen und sonsten gern haben will. Auch sollen die mehr Erwachsenen den Kleinern etwas zu gut halten, und mit Geduld übersehen lernen, und von ihren Sachen auf Begehren etwas folgen lassen, damit sie nicht ohne Noth zum Zorne und Wiederwillen gereitzet werden, machten sie es aber mit Wegnahmen ihrer Sachen, oder in andern Fällen zu viel und grob, sollen sie ihnen dieselbe nicht selbst wieder nehmen, sondern von den Bedienten, so darbey sind den Kleinern abgenommen und dem rechten Besitzer wieder zugestellet werden. Auch sollen sie nicht nach ihren Gefallen Kirschen oder andere Gartenfrüchte geniesen dürfen. Ueber das sollen die Bedienten Unsern Söhnen etwan feine anmuthige Historien und zwar denen so Latein verstehen lateinisch: danebenst selben Nutz und Gebrauch vorsagen, auch Gelegenheit nehmen, von Bäumen, Kräutern oder andern Dingen so ihnen als unbekannt zu handen stosen, nützlichen Unterricht, sonderlich von derselben Nutzen zu geben, wozu sie denn diejenigen Berichte, welche auf Unsern Befehl hievon aufgesetzet, werden zu gebrauchen haben, sonderlich darbey allezeit das Absehen dahin richten, die wahre Furcht und Liebe Gottes jemehr und mehr in sie zu pflanzen, welches letztere auch wegen unserer Töchter von der Hofmeisterin und andern Bedienten zu Werke gerichtet werden soll, sollten aber auch andere Personen, welche unsere geliebten Kinder nicht zugeordnet, bey solchen Spazierengehen zugleich sich befinden, sollen die ordentliche Bediente keinesweges nachsehen, daß Unsere geliebte Kinder ohne ihrer Beyseyn mit denselben in ein Gespräch sich einlassen, welches auch sonsten bey anderer Gelegenheit zu beobachten, wie oben befohlen.

5) Gleichfalls sollen die Bedienten, bey solchen Spaziergehen jedesmahl der Zeit wohl wahrnehmen, damit Unsere geliebte Kinder nicht etwa zu lange aussenbleiben, und darüber dasjenige, so in ander Wege, vermöge Unserer Ordnung, ihnen zu verrichten oblieget, verabsäumen, und zu solchem Ende sammt ihnen zeitig sich wieder in ihre Gemächer, sonderlich aber auf Sonn- und Festtage, sobald das erstemahl zum Gottesdienst geläutet wird, verfügen.

6) Dieweil auch der Gesundheit sehr schädlich, wenn auf Erhitzung ein Mensch bald einen starken Trunk thut, oder sich in kühle Luft begiebet, sollen die Bedienten solches höchstes Fleißes bey Unsern Kindern verhüten.

7) Diesem obgesetzten soll auch, gestalten Sachen nach emsig nachgesetzet werden, wenn Unsere geliebte Kinder auch nach des Mittags Gottesdienst auf erlangte Erlaubniß ausgehen;

8) Es soll keins von Unsern Söhnen und Töchtern in der andern ihrer Geschwister Gemach aus eigenen Antrieb und Gutachten sich verfügen, sondern vorher allezeit erst Erlaubniß erlangen.

9) Was insonderheit vor Exercitia bey den Erquickstunden nach den Lectionen oder wenn sie sonsten Ferien haben, vor die Hand zu nehmen, davon ist hinten ein sonderbarer Bericht zu finden.

10) Wenn sie aber nicht Spatziren geführet werden, wie auch sonsten, so sie Ferien haben, sollen Unsere Töchter Wirken oder Nähen, oder Stricken, und darbey auf dasjenige was ihnen gezeiget wird, wohl merken, und solches nachmachen lernen.

11) Wann sie auch unter sich selbsten zuläßige Spiele treiben, sollen sie sich darbey der Redlichkeit und Aufrichtigkeit befleißigen, dargegen alle Betrügerey und Unwahrheit und andere unfürstliche und unerbare geschwinde Griffe, so in Spielen von etlichen zuweilen geübet werden, gänzlich meiden. Denn nicht vergeblich die Alten in Sprüchwort gesagt, daß eines jungen Menschen Gemüth und Redlichkeit an meisten in Spielen gemerket und erkennet werde.

12) So oft von Unsern Söhnen und Töchtern etliche zugleich mit einander spielen und Kurzweil treiben, soll jedesmahl zum wenigsten eines von den Bedienten dabey seyn, und Inspection halten, damit ja nicht etwas wider Unsere diesfalls gemachte Ordnung gehandelt werde, und zur selbigen Zeit ganz nichts anders zu verrichten vor sich nehmen, auch damit sie wissen mögen, wen unter den Bedienten die Ordnung wegen der Aufsicht betreffe, sollen sie deswegen eine Eintheilung unter sich selbsten machen, wann insonderheit die Kleinern von Unsern Kindern kindische Händel vornehmen und Kurzweil treiben, und die Bedienten dabey wahrnehmen, daß sie damit etwas ungeschickt

und ungeräumt verfahren, sollen sie ihnen sagen, so und so müssen sie es machen, so schickte sich es fein. (Denn wer mit Kindern umgehet und sie zu rechte führen soll, der muß oft selbst kindisch lernen handeln, damit er ihre Gemüther destomehr an sich ziehe und zum kindlichen Gehorhorsam sie desto williger mache, doch ist dabey mit Fleiß zu verhüten, daß sie nicht durch Verzärtlung verwöhnet werden, und die Scheu vor ihren Vorgesetzten fahren lassen.

16.

Von den Bedienten.

1) Ueber das was nach Gelegenheit oben bey einem und dem andern Punct wegen der Unsern geliebten Kindern Söhnen und Töchtern Zugeordneten von Uns verfüget worden, soll auch nun nachfolgendes unnachläßig in Acht genommen werden.

2) Wenn Unsere geliebte Söhne des Abends ausgezogen sind, sollen die Cammerdiener ihre Kleider umkehren und mit der Bürste säubern und an gehörigen Ort legen, welches auch die Cammermägdlein bey Unsern Töchtern zu beobachten haben.

3) Wenn Unsere geliebte Söhne und Töchter zu den Bethstunden oder sonsten in unserer herzgeliebten Gemahlin Gemach sich verfügen, auch hiernächst wiederum in ihre Gemächer sich finden wollen, soll jedesmahl die Hofmeisterin in dem Gemach, die Cammerdiener und Cammermägdlein in dem Vorgemach aufwarten, und selbige an gehörigen Ort begleiten.

4) Demnach die unleugbare Erfahrung bezeiget, daß kein Befehl, Gebot oder Vermahnung bey der Jugend so kräftig ist, als das Exempel derer, so solche thun, als erfordert die hohe Nothdurft, daß Unsern Söhnen und Töchtern, der Hofmeister, oder der an derselben Statt ist, die Hofmeisterin, Hofinspector, Präceptor nebst den Cammerdienern und Cammermägdlein, auch anderer Bedienten, mit guten Exempeln in Gottesfurcht und andern christlichen Tugenden auch erbarer Geberden und erbaulichen Worten selbst vorgehen, und gleichsam den Weg zu allem Guten hierdurch bereiten, denn sonsten das Sprichwort lautet, turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum, es stehet einem Lehrer übel an, wenn er nicht selbst bleibet auf der Bahn, oder was einer mit der rechten Hand durch

nützliche Unterweisung bauet, das zubricht er wieder mit der linken oder bösen ärgerlichen Leben.

Derowegen begehren Wir ernstlich, und wollen daß obgesetzte Personen nicht allein Unsere Söhne und Töchter von allen unerbaren und ärgerlichen Wesen sollen ab- und zu allen christ-fürstlichen Tugenden und Wohlverhalten eifrig anhalten, sondern auch sich selbst mit allem Fleiß vor Fluchen, Schwören, Schänden, Schmähen, Zanken und Hadern, Dräuen und Pochen, Buhlenlieder und andern groben Zoten und Possen, Saufen und Schwellgen, Hoffarth und leichtfertiger Kleidung, leichtsinnigen Spielen und Doppeln, Erzählung ergangener ärgerlicher Dinge, unflädigen Gemählden, schändlichen und schädlichen Büchern, als den Schriften falscher irrigen Lehrer und dergleichen ernstlich hüten, und solche Dinge Unsern Söhnen und Töchtern nicht lassen hören, oder sehen, auch nicht in ihrem Gemach vor sich einige Gasterey weder mit fremden Personen, oder unter sich selbst halten, oder anders vornehmen, so sich nicht geziemet, so lieb ihnen zuförderst Gottes und denn hiernächst auch Unsere Huld und Gnade ist, sonderlich aber, wenn etwa andere Leute in Unserer Söhne und Töchter Gemach kommen, soll mit Fleiß verhütet werden, damit nicht etwa ein Gespräch oder sonsten solche Sachen vorkommen, so einigermaaßen ihnen ärgerlich seyn möchten; wie denn auch nicht leichtlich jemand in ihre Gemächer sollen geführet, oder gelassen werden, welche nicht hierein gehören. Weil es auch viel Unraths nach sich zieht, wenn sich die Bedienten in ein Wortgezänk mit Kindern einlassen, Begehren wir derentwegen hiermit ernstlich, daß dergleichen mit Unsern Kindern von den Bedienten keinesweges geschehen solle, sondern wo etwas bedenkliches vorgehet, sollen die Cammerdiener, Pagen, Jungen, bey dem Hofmeister oder der an dessen Statt ist, oder andern Vorgesetzten, die Cammermägdlein und Frauen aber bey der Hofmeisterin dessen geziemende Erwähnung thun.

5) Es ist auch bey den Kindern nichts kräftigers und erbaulichers, und das mehr zur Tugend und Frömmigkeit beweget, als so man ihnen vom Himmel und desselben großen Freude und Herrlichkeit vorsaget, auch wie allein die Frommen, welche an den Herrn Christum glauben, und ihm gerne nach seinen Willen dienen, in denselben kommen werden, hergegen von Sünden und Untugend nichts heftigers abschrecken, als so man ihnen die Hölle und der-

selben Grausamkeit beschreibet, und darneben anzeiget, welchermaaßen alle unglaubige und böse ungehorsame Kinder dahinein werden gestürzet werden, so soll derentwegen mit Unsern Söhnen und Töchtern oft und viel sonderlich wenn es die Nothdurft erfordert, von Himmel und Hölle einfältig und beweglich geredet, auch darbey sonderlich des Herrn Christi, der mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, den Himmel erworben, und Uns aus der Höllen erlöset, tröstlich vorgemahlet, und ihnen wohl eingebildet werden, damit sie von Jugend auf, denselben lieb und werth lernen haben, und sich sein trösten.

6) Damit auch Unserer Söhne und Töchter Verstand, sonderlich derer, die noch zartes Alters, geschärfet, das Gedächtniß geübet, und sie von natürlichen und in gemeinem Leben üblichen Dingen, so viel das kindische Alter zuläßet, zu fragen und zu reden Ursach haben mögen, sollen ihre Zugeordnete ihnen hiervon und sonderlich nach vorfallender Gelegenheit, einfältigen Bericht geben, zum Exempel sollen sie lernen kennen und nennen die Elementa, Erde, Wasser, Luft und Feuer, item Regen, Schnee, Eis, Wind, Bäume, Kräuter, Thiere, Fische, Vögel, item was weiß, schwarz, roth und dergleichen, welches die Sonne, Mond und Sterne sind, Tag, Nacht, Winter, Sommer, die Officiere zu Hofe, die Zahlen 1. 2. was in einem Dinge sey die Dicke, Breite, Höhe und wo Gelegenheit sich sonsten zuträget, sollen sie ihnen von gemeinen Sachen als Haushalten, Viehzucht, Mühlen, Ackerbau, Bericht thun, immaaßen auch oben schon etwas Meldung gethan worden.

7) Wenn nun Unsere Söhne und Töchter auf vorgelegte Fragen ihre Antwort thun, oder aber sonst vor sich etwas reden wollen, und darbey befunden wird, daß sie entweder die Buchstaben oder die Syllaben und Wörter nicht recht ausſprechen, als vor r. l. brauchen, oder die Syllaben verstecken, verstimmeln und dergleichen, sollen sie mit Fleiß dahin angehalten werden, damit sie die Buchstaben, Syllaben und Wörter scharf und eigentlich aussprechen lernen, wie davon nicht allein oben in dieser Unserer Verordnung etwas, sondern auch ein mehrers in Unsern publicirten Special-Bericht weiter Versehung geschehen.

8) Und damit ferner Unsere Söhne und Töchter an ihrem Leibe keinen Schaden leiden, oder sonsten ihnen

selbsten thun mögen, so wollen Wir, daß deren etliche niemals oder eines aus ihnen alleine, ohne jemands Beyseyn, im Gemach oder sonsten gelassen, daraus vor sich zu gehen oder die Stiege auf und abzusteigen, und dergleichen verstattet werden.

9) Ob schon gut und rathsam, daß die Jugend zu aller Speise gewöhnet, und dadurch die Dauungsglieder bekräftiget werden, auch die Speisen, dazu ein Mensch einen sonderlichen Appetit hat, und gerne isset, ihm gemeiniglich auch wohl zu bekommen pflegen, so wollen Wir jedoch, daß diejenigen Speisen, welche viel Blöhung, Aufdämpfen, Undauen und Cruditaet verursachen, entweder gar nicht, oder sparsam Unsern Kindern zu geniesen von den Bedienten sollen gestattet, ingleichen von Genießung schleimiger, oder geräucherter Fische, hart gesalzen oder nicht gar gekocheten oder übel und säuisch zugerichteten Fleisches oder Bratens, davon leichtlich ein Ekel entstehen mag, ingleichen Erbsen, Rettich, Zwiefeln, Sauerkraut, und dergleichen abgehalten werden.

10) Damit auch die zugeordneten Pagen und Jungen, wie auch die Cammermägdlein und Frauen, weder in Worten, Geberden und Werken böse Exempel geben, so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß beyde Hofmeisterin auf die Cammermägdlein und Frauen, der Hofmeister aber, oder der an dessen Statt ist, und der Präceptor auf die Cammerdiener, Pagen und Jungen genaue Achtung haben, daß dergleichen von ihnen nichts geschehe, und sonderlich die letztere in ihren Kleidern, sich reinlich und sauber halten, und da sie sich der Gebühr nach, nicht verhalten, sie mit Worten ernstlich ihrer Gebühr erinnern und nach Gelegenheit Unserm Hofprediger davon Anzeige thun, die Hofmeisterin aber soll gleichfalls bey verspürten unrichtigem Verhalten, die Cammermägdlein und Frauen zu ihrer Gebühr anmahnen, ohne ihr Verlaubniß keine ausgehen lassen und im Fall die Besserung nicht wird folgen, Unserm Hofmeister und Hofprediger davon Bericht erstatten, soll auch endlich wohl gar an Unsere herzgeliebte Gemahlin gebührend gebracht werden, welch eigenwilliges Ausgehen ohne das von Pagen und Jungen auch nicht soll vorgenommen werden.

11. Weil es zur Gesundheit sehr ersprießlich, daß die Luft in den Cammern Unserer Söhne und Töchter, son-

derlich alle Abend alteriret und verändert werde, sollen die Bedienten denen es befohlen, täglich eine Stunde vor dem Schlafengehen, durch das hierzu verordnete Rauchwerk, einen Rauch machen.

12) Dieweil auch allerhand große Beschwerungen aus Furcht und Schrecken der menschlichen Natur zuzuwachsen pflegen, sollen die Zugeordneten Unsere geliebte Söhne und Töchter bey Begebenheit nicht alleine ermahnen, daß sie nicht so leichtlich erschrecken oder unnöthiger Weise fürchten sollen, sondern so viel immer möglich verwehren, damit dieselbe zu solcherley, sonderlich durch abergläubische altväterische Vorbildungen, nicht mögen veranlasset, oder verursachet werden, im Fall auch sie werden wahrnehmen, daß eines oder das andere zur Traurigkeit und Melancholey sich sehr geneiget befindet, auch wohl gar solcher nachhänget, sollen sie dieselbe davon abmahnen und etwas vorzunehmen erinnern, nach Gelegenheit auch Unserm Hofprediger davon unsäumliche Eröffnung thun.

13) Wir wollen auch geschehen lassen, daß andere Kinder nach Gelegenheit der Zeit und Umstände zu Unsern geliebten Söhnen und Töchtern zwar mögen gelassen werden, jedoch aber sollen die Bedienten Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin vorher unterthänige Eröfnung thun, und Befehl erwarten, welcherley Kindern zu den Unsrigen ein Zutritt zu vergönnen. Wären auch etliche Kinder sonderbare Unarten schon bekannt, dieselben sollen dießfalls blos hin abgewiesen werden.

14) Weil auch öfters zu geschehen pfleget, daß Studenten sich anmelden und suchen, Unsere geliebte Söhne möchten doch ein Gedächtniß in ihr Stammbuch schreiben, wollen Wir solches so ferne geschehen lassen, wann nicht etwan was bedenkliches, wegen einer oder der andern Person, so sich dießfalls angiebet, vorfallen thut, deswegen dann der Hofmeister, oder der an dessen Statt ist, Hofprediger oder Präceptor arbitriren sollen.

15) Wann die Cammermägdlein des Morgens frühe aufgestanden, sollen sie sich des Aus- und Eingehens in der Schlafkammer, darinnen Unsere geliebte Töchter sich noch in der Ruhe befinden, so lange gänzlich enthalten, bis dieselbe auch aufstehen und sich in ihr Gemach begeben.

17.

Von Handhabung dieser Unser Verordnung *).

Weil auch keine gute Anstalt wegen der Kinderzucht sonderlich bey jungen Herrn und Fräulein mit Frucht kan in rechte Uebung gebracht und erhalten werden, wo nicht diejenigen auf welche sie gerichtet, sich gehorsamlich erweisen, oder im wiedrigen Fall wider die Ueberfahrer gebührende Strafe ergehet, so wollen Wir Unsern geliebten Söhnen und Töchtern hiermit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie nicht allein allen demjenigen was sie, vermöge dieser Unserer Verordnung (welche, darmit sie in stetigem guten Geständniß desto mehr verbleiben möge, jede halbe Jahr in ihrer und dero Fürgesetzten auch andern Vorbedienten Gegenwart öffentlich abgelesen, aufmerksam angehöret, auch sonsten fleißig von ihnen allerseits eingesehen, und betrachtet werden soll,) ja auch gutes theils des göttlichen Befehls selbsten zuförderst gegen Gott und hiernächst gegen Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin, als natürlichen Eltern zu beweisen schuldig und verpflichtet sind, mit allem Fleiß sollen nachkommen, sondern auch denselben Personen, welche Wir ihnen vorgesetzet haben, und daher an Eltern Statt sind, willigen Gehorsam und Folge leisten, sie lieb und werth haben, und nach Gelegenheit sich der Strafe, so sie wegen eines und des andern Verbrechens entweder mit Worten, oder sonsten wider sie vornehmen, willig und geduldig unterwerfen.

2) Die Vorgesetzten aber sollen mit höchsten Fleiß darauf sehen, und diesfalls bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, wissentlich und vorsetzlich nichts unterlassen, was zur Erhaltung dieser Unserer ernsten Verordnung dienlich und erspricslich, dann so Wir das Gegentheil erfahren werden, daß nemlich eines und das andere von den Bedienten Unsern Söhnen und Töchtern in ihrem Ungehorsam und Uebelverhalten nachsehen, und dießfalls an gehörigen Ort keine Anzeigung thun, wollen Wir gegen dieselbe Unser ungnädiges Mißfallen auf Art und Weise wie bey dem Beschluß angedräuet wird, zu erkennen geben.

*) Dieser Titel ist den 20. Dec. 1655. ausführlicher und mit noch mehrerm Unterschied besonders verfasset und unter des Herzogs Hand und Siegel publicirt worden.

3) Wann nun derentwegen eines oder das andere von Unsern Söhnen und Töchtern etwas wider Unsere] Verordnung wird handeln, sollen sie dieselbige anfangs davon gebührlich abmahnen.

4) Handeln sie aber zum andernmahl darwider und zwar so viel zu vermerken, aus Unbedachtsamkeit oder Versehen, sollen sie vorige Abmahnungen, wie wohl etwas ernstlicher, wiederholen.

5) Will solches auch nichts verfangen, sondern fahren in ihrer Unart fort, sollen die Cammerdiener und respective Cammerfrauen, wo es einen oder mehr von Unsern Söhnen betrift, dem Praeceptori oder Hofmeister, oder dem der an dessen Statt ist, auch nach Gelegenheit Hofprediger, die Cammermägdlein aber, so es unsere Töchter anlanget, der Hofmeisterin, auch wo es die Nothdurft erheischet, zugleich Unserm Hofprediger Anzeigung thun.

6) Worauf denn ihnen ein ernster Verweiß gethan, und dabey nach Gelegenheit, sonderlich wenn sie noch zarten Alters seyn, solcherley Arten können gebrauchet werden: Ey schämet euch, Pfuy, das stehet häßlich, grobe Bauern und ungezogene Kinder verziehen sich also, was wird der Herr Vater und die Frau Mutter dazu sagen, wenn man es ihnen anzeiget, werdet ihr es nicht lassen, so wird die Ruthe darauf folgen; oder nach Gelegenheit der Sachen soll ein Strich an die Tafel angeschrieben oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Gehorsam, setzen, das Verbrechen gestrafet werden, worbey aber, wie auch sonsten, alle ungestümme Worte und zornige Affecten, Verunnahmen und unziemliches Schelten soll vermieden werden, damit sie durch solcherley nicht bestürzet oder geärgert werden mögen.

7) Wird aber vermerket, daß Unsere Söhne und Töchter auf beschehene Anmahnung und Erinnerung sich bald erholen und zur Besserung sich anlassen, sollen die Hofmeisterin und andere Vorgesetzte, dieselben über eine kleine Weile, wegen solcher ihrer Besserung wieder loben, dann mit vernünftigen zeitigen Schelten und Loben kan man bey den Kindern viel Gutes ausrichten. Woferne sie aber im Gehorsam gesessen, sie daraus ehe nicht gelassen werden, bis sie vorher Abbitte gethan, und Besserung zugesaget haben, welches auch, wenn sie sonsten gestrafet worden, in Acht genommen werden soll. Wenn sie auch solcher Zusagung, wegen der Besserung, beständig nachkommen, mag denn auch wohl um sie destomehr aufzumuntern und zum Wohl-

verhalten zu bewegen, ein oder mehr Striche von der Hofmeisterin oder andern Vorgesetzten ausgelöschet werden.

8) Wofern aber aus ein oder der andern Anzeige, die Hofmeisterin, Hofmeister oder der an dessen Statt ist, oder Präceptor verspüren können, das Eines oder das andere vorsetzlich und muthwillig wieder diese Unsere Verordnung handeln wird, sollen sie stracks beim erstenmahl des Verbrechens, was kurz vorher wegen Anschreibung eines Strichs und Gehorsam anbefohlen worden, bewerkstelligen.

9) Wann auch etwan der Augenschein aus den Geberden, und andern Anzeigungen giebet, daß sie sich auf die ergangene An- oder Abmahnung wiederspenstig und ungehorsam erweisen, widerbellen, schelten, stoßen, dräuen, schreien, sollen sie denselben drey Striche auf einmal anschreiben, auch wohl gar die wirkliche Strafe mit der Ruthen, oder in anderwege mit langen Gehorsam setzen, Abschneidung der Erquickstunden und Ergötzlichkeit, welche sonsten dem Gehorsamen zugelassen wird, vorgehen lassen.

10) Welche Art und Weise zu strafen, auch sonsten bey vermerkbar grober Halsstarrigkeit und Verbrechens sollen vorgenommen werden.

11) Worbey aber wohl zuzusehen, daß mit Züchtigung der Ruthen eine Maaße und Bescheidenheit gebraucht werde, damit sie nicht etwan allzuhart oder an den Ort des Leibes, als in Gesicht, Rücken, Kopf oder dergleichen, weil darbey große Gefahr ist, gestrichen werden, wie Wir denn auch alles Schlagen, so mit der Hand, Stiel der Ruthen, Büchern, Stecken, oder dergleichen geschiehet, nichts wenigers das Stoßen, Werfen ungestümmes Weg- oder Herumreißen, und dergleichen unziemliche Arten, ernstlich wollen verbothen haben.

12) Wir wollen ferner daß die Bedienten emsig arbeiten sollen, damit Unsere Söhne und Töchter soviel auf die Worte, als Schläge geben sollen.

13) Auch mögen sie ihnen auch wohl was verheißen, wenn sie sich recht bessern würden, welches auch beym Lernen oder andern Wohlverhalten, geschehen kan, sie dadurch zu willigen Gehorsam zu bringen, maaßen Wir dann Verfügung thun wollen, daß ihnen bisweilen Prämien oder Geschenke, wegen Fleißes und Wohlverhaltens, sollen gereichet werden.

14) Nach Beschaffenheit der Sachen soll auch wohl an Unsern Hofprediger allein oder Hofmeister oder den, der an Statt dessen ist, zugleich Bericht erstattet werden,

welche sodann arbitriren sollen, ob noch ferner weit mit Gehorsam setzen oder Essen über der Nicols = Tafel, beym Ofen, Anhängung der Sau, unten Ansitzen beym Tische, und dergleichen Andungen gegen das Verbrechende zu verfahren sey.

15) Wenn nun auch hierauf keine Besserung folget, sollen der Hofmeister oder der an dessen Statt ist, und Hofprediger zugleich oder auch von denselben absonderlich Anfangs Unserer herzliebsten Gemahlin oder nach Wichtigkeit der Sachen Uns selbsten unterthänigen Bericht davon unverzüglich erstatten, damit Wir sodann ferner verordnung machen und den Unarten zeitig steuren können.

16) Vom schuldigen Gehorsam dieses Unsers ernsten Befehls, sollen sich die Bedienten weder durch unzeitige Barmherzigkeit, noch um Gunst und Genuß halben, noch durch verkehrtes Urtheil etlicher Leute lassen abwenden, wie es denn ein vergeblich Ding ist, wenn etliche Vorgeben, es ist ein Kind, und verstehet es nicht, mit der Zeit wird es wohl klüger und frömmer werden, sollte man so scharf mit ihnen verfahren, möchte sie es erzürnen und an seiner Gesundheit Schaden leiden, weil durch solcherley Art die Kinder in ihrem eigenen Willen und Ungehorsam dermaaßen gesteifet, und verhärtet werden, daß hernachmals schwer und aber schwer zugehet, sie von solcher eingewurzelten bösen Gewohnheit abzuführen, und auf das Gute zu bringen. Ueber das so haben Wir eben derentwegen solche Leute Unsern Kindern vorgesetzet, die es billig wohl verstehen sollen, was Recht oder Unrecht, und wie dem Bösen füglich und zeitig gesteuret werden möge.

17) Sie sollen sich aber darbey auch wohl wahrnehmen, daß Unsere geliebte Söhne und Töchtere, sie nicht unnöthiger und ungebührender Weise, als durch allzuhöhnische und stachlichte Reden, bitteres Vorrücken ihrer vorigen Gebrechen allzuscharfen Bestrafung, auch wohl um geringes Versehens halben, Versagung sonsten zuläßiger Dinge und Ergötzlichkeit, unnöthigen Wiedersprechen und Tadeln ihres Vorgebens, Verklagens, da es die Wichtigkeit der Sachen nicht erfordert, ingleichen so sie ihnen durchaus nichts auch die allergeringsten Dinge nicht übersehen, so es ingleichen ihnen nicht nach ihren Kopfe gehet, oder sie sonst voll Unmuths seyn, solchen ihren Unwillen leichtlich gegen sie auslassen, und durch solcherley oder auf andere dergleichen Art zu Zorn reitzen wollen, damit nicht eines oder das andere hierdurch dahin gebracht werde.

daß sie endlich keine Verwarnung oder Strafe achten, auch alle Liebe gegen ihre Zugeordnete fahren lassen.

18) Die Cammerdiener und Cammermägdlein sollen von den angeschriebenen Strichen, aus eigenen Gutachten und vor sich selbst nichts auslöschen.

19) Was insonderheit die ziemlich Erwachsenen aus Unsern Söhnen und Töchtern betrift, soll mit denenselben, wann sie ein Einsehen mit ihrem Uebelverhalten verwirket, nach der sonderbaren vorgeschriebenen Art verfahren werden, soll, wegen derselben, anstatt der wirklichen Bestrafung mit der Ruthen, ein und das andere thunliche Mittel, wann dieselbe ein Einsehen verwürket, gebraucht werden. Wir und Unsere herzgeliebte Gemahlin wollen auch auf erlangten unterthänigen Bericht wegen ihrer Ueberfahrung in einem und dem andern Wege, Unser ungnädiges Mißfallen wohl wissen zu vermerken zu geben und Ahndung ergehen zu lassen.

20) Damit auch zu rechter Zeit erfahren werde, wie sich Unsere geliebte Sohne und Töchter, sowohl im Lernen als auch sonsten in ihrem Thun und Lassen erweisen, soll Unser Hofprediger nicht allein öftere Gelegenheit suchen, deswegen bey den andern Bedienten Nachfrage anzustellen, sondern auch alle 14 Tage nach gehaltener Freytags-Predigt, eine Repetition dessen, was sie gelernet, halten, und dabey sonderbare Nachforschung thun, wie sie sich in ihrem Leben und Lernen erzeiget, auch die Tafeln, darauf die Striche pflegen geschrieben zu werden, fordern und anschauen, wegen der befundenen Striche fleißige Erkundigung einziehen, warum sie angeschrieben worden, und darauf der Verbrechung Beschaffenheit ihnen beweglich vorstellen und zu Gemüthe führen, nicht weniger, wo eines oder das andere der Striche zu viel hat, denselben eine Strafe dictiren, auch auf den Fall Unserer Gemahlin oder Uns selbsten davon unterthänigen Bericht erstatten.

Nach Gelegenheit auch bey den andern Bedienten nothwendige Anweisung und Erinnerung thun, und solches alles entweder vor sich alleine, oder dem Hofmeister, oder dem, der an dessen Statt ist, die Sache eröfnen, und zugleich die Gebühr verfügen, welche sich sowohl wegen des Lernens, als auch sonsten wohlverhalten, denselben soll er etwas oder anders angenehmes von Zucker austheilen, und darneben wegen solches ihres Fleißes und löblicher Erzeigung, loben und den andern zum Exempel der Nachfolge vorstellen.

Woferne Unser Hofprediger bey der angestellten Repetition und Nachfrage würde befinden, daß auf die ergangene Erinnerung und Bestrafung keine Besserung erfolget, soll er entweder neben Unserm Hofmeister, oder der an dessen Statt ist, oder Hofmeisterin, noch einen gradum vornehmen, oder nach Gelegenheit Unsere herzgeliebte Gemahlin oder auch gar Uns selbsten deswegen unterthänige Eröffnung thun. Letztlich soll er auch bey mehr berührter Repitition ein emsiges Aufsehen haben, ob auch nach dem vorgeschriebenen methodo die geordneten Lectionen bey der Information getrieben werden, und was Bedenkliches wegen der Lehrart vorfällt, solches förderlichst unterthänig an Uns bringen, und Unsere Anorduung gewärtig seyn.

Wir wollen auch, daß jedesmahl, nach Verfliesung eines Jahrs, ein solennisches Examen mit Unsern geliebten Söhnen und Töchtern von Unsern geist- und weltlichen Räthen, so Wir dazu deputiren, gehalten und darbey vorgenommen werde, ob und wie der vorgeschriebenen Lehrart nachgelebet worden, oder was sonsten nothwendig bey Uns unterthänig zu hinterbringen seyn möchte.

21) Ob nun auch gleich dem Hofmeister, oder dem der an dessen Statt ist, entweder von Unserm Hofprediger noch jemand anders wegen Unserer geliebten Kinder klageweise, etwas vorgebracht wird, und aber derselbe vor sich etwas strafbares an Unsern Söhnen wird verspüren, soll er deswegen bey ihnen gebührende Erinnerung thun, und sonsten damit verfahren, was dießfalls Unsere gemachte Ordnung erfordert.

22) Soferne auch Unserm Hofmeister oder dem der an desselben Statt ist, entweder von Unsern geliebten Kindern selber, oder jemanden von ihren Zugeordneten vorbracht würde, daß es entweder mit der Speisung oder Geträncke, oder dergleichen nicht recht zuginge, wie auch wann ihm Anzeige geschicht, was sonsten an Kleidung und andern Dingen Mangel vorfällt, soll er, was das erste betrift, zeitige Verordnung thun, wegen des andern aber Uns unthänige Relation erstatten, und Unsern Befehl erwarten.

Von Beschluß.

Dieser Unserer Verordnung wollen Wir sowohl von Unsern geliebten Kindern, als auch denen Bedienten unabbrüchlich, fleiß- und emsig nachgelebet wissen, Leben auch außer allem Zweifel, dieses Unser wohlgeneigtes christliches

Fürnehmen gefalle insonderheit dem allmächtigen Gott und wünschen darbey von Herzen, er wolle seine Gnade und Gedeien um Christi Willen reichlich verleihen, damit nicht alleine Unsere geliebte Söhne und Töchter diese Unsere väterliche Sorgfalt und Anstalt, welche auf ihr zeitliches und ewiges Wohlergehen angesehen, mit kindgehorsamen dankbaren Gemüth erkennen, sich derselben willig und gerne gemäß bezeigen, und in allen christfürstlichen Tugenden von Tage zu Tage, lobwürdig zunehmen mögen, welche gottseelige kindgehorsame Bezeigung Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin eine von der größesten Freude bringen, auch je mehr und mehr Anlaß geben wird, ihnen bey aller Begebenheit, mit wohlgewogener väterlicher und mütterlicher Gunst und Liebeszeichen erfreulich zu begegnen, sondern hiernächst auch Unserer geliebten Kinder zugeordnete Bediente, Kraft dieser Verordnung derselben Leibes und Seelen Wohlfarth mit unverdroßenen Fleiß unabläßig beobachten, alle Gefahr und Unheil nach Möglichkeit verhüten helfen, und sich in allem als frommen, treuen, gehorsamen, christlichen Bedienten von Gottes und Gewissens wegen zustehet, erweisen, und dergestalt Unserm in dieser Ordnung befindlichen ernsten Willen und Befehl unausgesetzt nachleben mögen, maaßen Wir dießfalls zu ihnen das gnädige Vertrauen haben, werden auch nicht unterlassen, die angewendete verspürte Treue und Gehorsam, mit Gnaden zu erkennen, zuförderst aber wird der allmächtige Gott es ihnen reichlich und väterlich zu vergelten, unvergessen seyn lassen, als welchem am besten bewust ist, wie viel Land und Leuten, seiner christlichen Kirchen und dem gemeinen Wesen daran gelegen, wann fürstliche Kinder zu allem Guten in wahrer Gottseligkeit erzogen und angeführet werden: Im Gegentheil daß der Schade und Unheil allzugroß, wenn dieselben durch Versäumniß oder unrechtmäßige Anführung übel gerathen.

Sollten Wir auch wider alles Verhoffen an einem und dem andern Bedienten Untreu, Nachläßigkeit und dergleichen sträfliches Beginnen vernehmen, werden Wir sodann, wie allbereit oben Erwähnung geschehen, gewiß demselben Unser ungnädiges Mißfallen, nach Gelegenheit auch wohl mit ernster Bestrafung oder gänzlicher Enturlaubung zu vermerken geben, fürnehmlich aber wird der gerechte Gott solches mit seiner eiferigen Rache in Zorn anthun, und das denen in solchen Fällen nachläßigen und ärgerlichen Personen gedrohete Wehe hart fühlen lassen.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diese reiflich bedachte und fleißige Berathschlagung gezogene Verordnung mit Unserm aufgedruckten Secret besiegelt, und mit eigener Hand unterschrieben ꝛc.

Nota. Diese Ordnung ist zum erstenmal publicirt und verlesen im Januar 1654. Folgendes Jahr ist ein Extract daraus gemacht und im Frühling 1655 verlesen worden.
Ferner ist eine Verordnung wegen der Handhabung gemacht und im Januar 1656 verlesen worden.
Im Jan. 1660. ist dieselbe wieder verlesen worden.

Verzeichniß der Titul so in dieser Ordnung zu befinden.

Eingang.

I. Von der Gottesfurcht.
II. Vom Gebet insgemein.
III. Vom Morgen- und Abendgebet.
IV. Von den ordentlichen gemeinen Betstunden.
V. Was vor, bey, und nach dem öffentlichen Gottesdienst in acht zu nehmen.
VI. Von Ehrerbietigkeit und Gehorsam.
VII. Von Lieb und Freundlichkeit.
VIII. Von Zucht und Erbarkeit.
IX. Von der Gerechtigkeit und Arbeitsamkeit.
X. Von der Wahrheit und Aufrichtigkeit.
XI. Von den Bezeigungen vor, bey, und nach dem ordentlichen Tafelhalten
als Vor der Mahlzeit
Bey der Mahlzeit
Nach der Tafel.
XII. Was zu thun, wenn Wir oder Unsere herzgeliebe Gemahlin alleine und nicht öffentlich Tafel halten.
XIII. Von den Lectionibus.
XIV. Von etlichen sonsten zur guten Zucht und Sittsamkeit sonderbaren nöthigen Stücken.
XV. Von Erquickung des Leibes und Gemüths.
XVI. Von den Bedienten.
XVII. Von Handhabung dieser Unserer Verordnung.
Vom Beschluß.

XVIII.

Von Handhabung der Fürstl. Kinder-Ordnung zu den 17. Titul solcher Ordnung gehörig.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, thun hiermit kund,

Wiewohl Wir zwar in der für Unsere sämmtliche geliebte Kinder ausgelassenen Ordnung im 17. Cap. Versehung gethan, was zu Handhabung derselben für Mittel zu ergreifen, und auf was Weise mit den Bestrafungen zu verfahren; so hat aber die Sache an sich selbst erfordern wollen, daß wegen des Unterschieds, so sich beydes unter Unsern geliebten Kindern des Alters halben, als auch unter derselben Vorgesetzten und Unterbedienten befindet, eine deutliche Erklärung eines und des andern Puncts gethan, und den Bedienten zu desto mehrerer Nachricht eingehändiget würde.

1) Weil demnach vors erste keine gute Anstalt noch Ordnung in gutem Gebrauch und Uebung erhalten werden kann, wo nicht diejenigen, so es angehet sich gehorsamlich erweisen, oder widrigenfalls mit gebührender Strafe angesehen werden. So wollen Wir Unsern geliebten Söhnen und Töchtern hiermit ernstlich auferleget haben, daß sie nicht allein allem demjenigen, welches sie, vermöge der ausgelassenen Ordnung, von Gottes wegen zuförderst in ihrem Christenthum und schuldigen Respect gegen Uns und Unsere herzgelibte Gemahlin, als ihren Herrn Vater und Frau Mutter, wie auch sonst in guten wohlanständigen Sitten und andern anbefohlenen nützlichen Uebungen und Verrichtungen zu thun schuldig und verpflichtet sind, mit allem Fleiß nachkommen, sondern auch denen Personen, welche ihnen von Uns vorgesetzet, und dahero an Eltern Statt sind, willigen Gehorsam und Folge leisten, sie lieb und werth haben, und ihren Strafen, welche sie mit Worten, oder auch Unserm Befehl nach wirklich vornehmen, sich willig und geduldig unterwerfen.

2) Auch sollen Unsere geliebte Söhne, in Abwesenheit ihrer ordentlichen Bedienten, denjenigen, welchen unter dessen die Aufsicht anbefohlen worden, ebenmäßigen willigen Gehorsam leisten, und ihren Abmahn- und Erinnerungen gern folgen. Welches auch Unsere geliebte Töchter, wenn in Abwesenheit der Hofmeisterin einer Jungfrauen die Obsicht aufgetragen wird, also beobachten sollen; in Betrachtung, daß ohne das die christliche Schuldigkeit erfordert, des Nächsten gute Vermahnungen, so aus christlichem wohlmeinenden Gemüthe herkommen, ob er gleich nicht eben eines Vorgesetzten Stelle verwaltet, wohl auf und anzunehmen. Die Bedienten aber, welche dergleichen Aufsicht verrichten, sollen keinesweges unterlassen, den ordentlichen Vorgesetzten nachgehends eigentlichen Bericht von Unserer geliebten Kinder Verhalten zu thun, damit darauf, nach der Sachen Beschaffenheit, die Nothdurft Unserer Verordnung nach, beobachtet werden könne.

3) Daferne nun eins oder das andere von Unsern größern Söhnen und Töchtern etwas wider Unsere Verordnung handeln würde, sollen dieselben von den Vorgesetzten anfangs gebührlich davon abgemahnet werden.

4) Handeln sie aber zum andernmahl darwider und zwar, so viel zu vermerken, aus Unbedachtsamkeit oder Versehen, sollen sie vorige Abmahnungen, wiewohl etwas beweglicher wiederholen. Würde dann darauf keine Aenderung folgen, sollen sie dieselben bedrohen, daß sie es bey dem nächst instehenden Freytags-Examen dem Hofprediger, oder wohl gar dem Herrn Vater und Frau Mutter anzeigen müssen.

5) Dafern aber eine muthwillige Ueberfahrung der Ordnung oder halsstarriges Fortfahren wider die geschehene Erinnerung, oder unmuthige trotzige Bezeigung auf die gethane Abmahnung sich verspüren lassen wollte, sollen die Vorgesetzten alsbald nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, wirkliche Ahndung ergehen lassen. Als: 1) daß sie dieselben eine Zeitlang im Gemach im Gehorsam setzen lassen; 2) ihnen etwas gewisses extra ordinarie zu arbeiten oder zu verrichten geben; 3) ihnen die Erquickstunden und Ergötzlichkeiten benehmen, und auf eine zeitlang verbieten. Dabey dann die Vorgesetzten beobachten sollen, daß sie die angesetzten Strafen ehe nicht erlassen, sie haben denn zuvor ihre Fehler erkannt, und auch deswegen Abbitte und Zusage der Besserung gethan. Sonderlich

da sie in der Kleinern Gegenwart sich eines unziemlichen oder sonst muthwilligen Beginnens unterfangen würden, solchenfalls auch die Bestrafung in der Kleinern Gegenwart vorgenommen werden soll. Werden sie auch die extra ordinari gegebene Arbeit zu verfertigen sich nachlässig erweisen, so soll täglich, so lange sie es aufschieben, etwas darzugethan werden, lassen sie es aber über acht Tage anstehen, so sollen sie alsdann aus dem Gemach eher nicht gelassen werden, bis es alles verfertigt sey. Insonderheit soll ihnen nicht verstattet werden bey Uns oder Unserer herzgeliebten Gemahlin, um Erlaubniß eines oder des andern Dinges anzuhalten, es sey denn, daß sie es ihren Vorgesetzten vorhero angezeigt und zu wissen gethan hätten.

6) Wenn nun dem Hofprediger, auf gehabte Erforschung beym Freytags-Examen, oder sonsten etwas strafwürdiges vorgebracht würde, soll er nicht allein einen scharfen ernstlichen Verweiß thun, sondern auch, da es Unsere Söhne betrifft, neben dem Hofmeister, oder der an dessen Statt da ist, arbitriren, ob vorgesetztermaaßen nach, wirklich Ahndung vorzunehmen, damit zu continuiren, oder die Sache an Uns zu bringen sey.

7) Im Fall aber wider besser Verhoffen, der vorhergesetzten Strafarten ungeachtet, keine Besserung folgen, sondern die Unarten vielmehr überhand nehmen wollten, so soll alsdann nicht allein mit dem Hofprediger fleißig, sondern auch wenn es Unsere geliebte Söhne betrifft, mit dem Canzlar, oder nach Gelegenheit mit einem Rath communicirt, auch nach Beschaffenheit der Sache Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin unverzügliche Eröffnung davon gethan werden, da Wir denn Unsere schwere Ungnade wider die muthwillige Verbrechende, nicht allein mit Ausschließung von der Tafel und Kirchstüblein, sondern auch auf andere Wege, als mit Verweigerung in Unser Gemach zu kommen, und Absonderung von Unsern gehorsamen Kindern, auch nach Gelegenheit mit Strafe in Unserer Gegenwart, oder zu Zurückziehung beschehener Begabungen; da aber das auch nicht sollte verfangen, andere Ahndung, nach Anleitung der heil. Schrift, dessen Wir doch lieber geübriget seyn möchten, ergehen lassen wollen.

8) Damit aber Wir Unsers Orts, sowohl von Unserer geliebten Kinder täglicher Anlassung, als auch der Vorgesetzten unverdrossenen Fleiß mehrere und gründlichere Nachricht haben mögen, so soll hinführo ein Tagbuch zu

halten angefangen werden, in welchen dero Uebelverhalten fleißig aufgezeichnet und Uns auf Begehren vorgeleget werden soll, damit dann die Vorgesetzten so lange anhalten sollen, bis man zu dero ernstlichen Besserung eine beständige Zuversicht fassen, und dessen unterschiedliche gewisse Anzeigungen verspüren und haben könne.

9) Inmaaßen auch hiermit den Vorgesetzten ernstlich und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, anbefohlen wird, daß sie wissendlich und vorsetzlich nichts unterlassen, was obgesetzte Unsere Verordnung erfordert, denn so Wir im Gegentheil erfahren sollten, daß sie Unsern Söhnen und Töchtern in ihren Ungehorsam und Uebelverhalten nachsehen, und deswegen die behörliche Anzeig und geziemende Ahndung nicht thun würden, wollen Wir gegen dieselben Unser schweres Mißfallen, allermeisten in der größern Ordnung mit mehrern enthalten, zu vernehmen geben.

10) Jedoch sollen sie auch bey den Abmahn- und Bestrafungen gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und alle ungestümme Worte, zornige Affecten verunnahmen und unziemliches Schelten vermeinen. Bey den Anzeigungen auch sich moderiren, daß es nicht das Ansehen habe, als ob sie aus Zorn und Unmuth gethan würden. Sie sollen auch Uns und Unsere herzgeliebte Gemahlin nicht aus Ungeduld um aller auch geringen Ursachen willen unversehens überlaufen, Unsere Söhne und Töchter zu verklagen, sondern der Sachen Beschaffenheit vorhero wohl erwegen, und da es die Sache und Zeit leidet, obgedachte Communication vorgehen lassen.

11) Wenn aber im Gegentheil verspüret wird, daß Unsere Söhne und Töchter sich gehorsamlich und wohl anlassen, sollen sie dieselben nicht allein alsobald, sondern auch hernach beym Examine, auch wohl bey Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin loben, da Wir denn nicht unterlassen wollen Unser gnädiges Wohlgefallen mit wirklicher Belohnung gewisser Gaben, nach Gelegenheit der Sachen, zu bezeigen.

12) Damit aber zu Unserer geliebten Kinder beständiger Erbauung und ersprießlicher Auferziehung die bequeme Mittel und Wege bedacht werden können, so sollen die Bedienten auf dero Zu- und Abneigungen sorgfältiger Achtung haben, sonderlich wie sie sich in dero Abwesenheit anlassen, fleißige Erkundigung halten, damit sie auf Erforderung gründlichen Bericht erstatten, Wir aber zu Beför-

derung und rechtzeitiger Treibung des Guten, und hingegen zu Verhinder- und Abstellung des Bösen, nothdürftige Mittel und Anlaß ergreifen, sie auch ihres Orts Unsere geliebten Kinder Besserung mit desto mehrerm Grund und Nachdruck suchen und treiben können.

13) Was aber Unsere kleinere geliebte Kinder anlanget sollen derselben Cammerdiener und Cammermägdlein auch Cammerfrauen in Abwesenheit ihrer Vorgesetzten, da eins oder das andere von denselben etwas wider Unsere Verordnung handeln würde, dieselben Anfangs gebührlich davon abmahnen.

14) Handeln sie aber zum andernmahl darwieder, und zwar so viel zu vermerken aus Unbedachtsamkeit oder Versehen, solle sie vorige Abmahnungen, wiewohl etwas ernstlicher wiederholen, mit Vermelden, daß sie es den Vorgesetzten oder gar dem Herrn Vater oder der Frau Mutter anzeigen müsten. Würde dann darauf keine Aenderung folgen, so sollen sie unverzüglich einen Strich anschreiben, jedoch sollen sie mit denen so noch zartes Alter sind noch länger in Geduld stehen, und wohl unterscheiden, ob es aus kindlicher Schwachheit, oder aus Trotz und Muthwillen geschehe.

15) Will solches auch nichts verfangen, sondern fahren in ihrer Unart fort, sollen die Cammerdiener und respective Cammerfrauen, wo es einen oder mehr von Unsern Söhnen betrift, dem Informatori, Praeceptori, Hofmeister, oder dem der an dessen Statt ist, auch nach Gelegenheit dem Hofprediger, die Cammermägdlein aber, so es Unsere Töchter anlanget, der Hofmeisterin, auch wo es die Nothdurft erheischet, zugleich Unserm Hofprediger Anzeigung thun.

Dafern aber ein Trotz, Wiederspenstigkeit, oder halsstarriges Fortfahren sich merken ließe, so sollen sie es alsobald dem Vorgesezten, so der nächste ist, anzeigen; oder in dessen Abwesenheit straks einen Strich mit einem NB. anschreiben, und dann bey der ersten Gelegenheit von solcher muthwilligen Wiederspenstigkeit den Vorgesezten Anzeigung thun, oder auf Erforderung der Noth, jemand von den Vorgesezten suchen, und immittelst das Widerspenstige in Gehorsam setzen, oder da keiner sobald anzutreffen, und die Sache von Wichtigkeit wäre, dieselbe gar vor Uns, oder Unserer herzgeliebten Gemahlin bringen.

16) Auf solche beschehene Anzeige, wie auch da sie selbst etwas Unziemliches wahrnehmen, sollen die Vorgesezten auf den ersten Fall der Unbedachtsamkeit und Versehens einen ernsten Verweiß thun, und darbey nach Gelegenheit, sonderlich wenn sie noch zartes Alters seyn, solche und dergleichen Arten brauchen: ey schämet euch, pfuy das stehet häßlich, grobe Bauern und ungezogene Kinder verziehen sich also, was wird der Herr Vater, oder die Frau Mutter darzu sagen, wenn man es ihnen anzeiget, werdet ihr es nicht lassen, so wird die Ruthe darauf folgen. Nach Gelegenheit der Sachen soll auch wohl ein Strich an die Tafel angeschrieben, oder da die Umstände, sonderlich wegen des Trotzes, darnach beschaffen, die wirkliche Strafe mit der Ruthe oder mit Gehorsam setzen gebraucht werden. Worbey aber auch sonsten alle ungestümme Wort und zornige Affecten, Verunnahmen und unziemliches Schelten vermieden werden sollen, damit sie durch solche Manieren nicht bestürzt noch geärgert oder verhärtet werden.

17) Wird aber vermerkt, daß Unsere Söhne und Töchter auf beschehene Abmahnung sich bald erholen, und zur Besserung anlassen, sollen die Vorgesezten dieselbe über eine kleine Weil wegen solcher ihrer Besserung wieder loben, denn mit vernünftigen zeitigen Schelten und Loben, kan bey den Kindern viel gutes ausgerichtet werden. Wofern sie aber in Gehorsam gesessen, sollen sie daraus nicht ehe gelassen werden, bis sie vorher Abbitte gethan und Besserung zugesaget haben, welches auch, wenn sie sonsten gestrafet werden, in acht genommen werden soll, wann sie auch solcher Zusage wegen der Besserung beständig nachkommen, mögen ihnen, sie desto mehr aufzumuntern und zum Wohlverhalten zu bewegen, ein oder mehr Striche von den Vorgesezten ausgelöschet werden. Die Cammerdiener und Cammermägdlein aber sollen vor sich keinen Strich auslöschen, sondern auf wieder erfolgtes Wohlverhalten sie nur vertrösten, daß sie es den Vorgesezten anzeigen wollten, welches denn auch hernach geschehen und solchermaaßen ein Strich ausgelöschet werden soll.

18) Wofern die Vorgesezten selbst aus ein und anderer Anzeige einen bösen Vorsatz und Muthwillen verspüren würden, sollen sie straks beym erstenmahl des Verbrechens einen Strich anschreiben, oder die Gehorsamsetzung vornehmen.

19) Wann auch eins oder das andere sich erkühnen sollte, in der Vorgesezten Gegenwart, auf die ergangene Abmahnung, sich wiederspenstig unmuthig und trozig zu erweisen, auch wohl gar wiederbellen, schelten, stoßen, dräuen und schreyen wollte, sollen sie demselben drey Striche auf einmahl anschreiben, auch wohl gar die wirkliche Strafe mit der Ruthen, oder in andere Wege mit langen Gehorsam setzen, Abschneiden der Erquickstunden und Ergötzlichkeiten in Spielen, Spaziergehen und dergleichen, welche sonsten denen Gehorsamen zugelassen werden, vorgehen lassen.

20) Welche Art und Weise zu strafen auch sonsten bey vermerkter grober Halsstarrigkeit und Verbrechens vorgenommen werden soll.

21) Worbey aber wohl zuzusehen, daß mit Züchtigung der Ruthen eine Maaß und Bescheidenheit gebraucht werde, damit sie nicht allzuhart, oder an einem Orte des Leibes als im Gesicht, Rück, Kopf und dergleichen, da es Gefahr bringen könnte, gestrichen werden. Gestalt Wir denn alles Schlagen, so mit der Hand, Stiel der Ruthen, Büchern, Stecken, oder dergleichen geschicht, nicht weniger das Stosen, Werfen, ungestümmes weg oder herumreissen und dergleichen unziemliche Arten, hiermit ernstlich wollen verboten haben.

22) Dafern nun obgedachter Strafen ungeachtet eine oder andere Untugend oder Uebelverhalten überhand nehmen wollte, so soll alsdann dem Hofprediger, Hofmeister, oder dem der an dessen Statt ist, unverzüglicher Bericht erstattet werden, welche sodann arbitriren sollen, ob noch ferner mit Gehorsam setzen, oder Essen über der Nicolstafel bey dem Ofen, Anhängung der Sau, unten an sitzen beym Tische und dergleichen Anthungen gegen des Verbrechende zu verfahren, oder sonsten ein bequemer Mittel den Unarten zu wehren, vorzunehmen sey.

23) Endlich, daferne über angewandten Fleiß keine Besserung folget, sollen der Hofmeister oder der an dessen Statt ist, und Hofprediger zugleich, oder auch einer von demselben, absonderlich, Unserer herzgeliebsten Gemahlin, oder nach Wichtigkeit der Sachen Uns selbst unverzüglichen Bericht erstatten, damit Wir sodann ferner Verordnung machen und dem Uebelverhalten zeitig steuren können.

24) Wir wollen ferner daß die Bedienten emsig dahin arbeiten sollen, damit Unsere Söhne und Töchter soviel auf die Wort, als Schläge geben sollen.

25) Hingegen wenn sie sich recht bessern, mögen sie ihnen wohl was verheißen, welches auch beym Lernen oder andern Wohlverhalten geschehen kann, sie dadurch zu willigen Gehorsam zu bringen, maaßen Wir denn Verfügung thun wollen, daß ihnen bisweilen praemia oder Geschenke wegen Fleißes und Wohlverhalten, sollen gereichet werden.

Zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bestärken und mit Unserm Canzley-Secret besiegeln lassen wollen.

Friedenstein, den 20ten Decembris Anno 1655.

(L. S.)

Ernst, H. z. Sachsen mppr.

XIX.

Memorial

Was zur Ekänntniß der Justitz-Sachen in denen eigenen Landen zu wissen nöthig.

1) Die Land-Charta über das ganze Fürstenthum. 2) Die Beschreibung der Landgränze. 3) Die Landstrasen nach den Aemtern und Gerichten eingetheilt. 4) Der zur Regierung verordneten Canzler, Räthe, Secretarien und anderer Canzley-Verwandten Zahl und Nahmen.

5) Der zum Hofgericht verordneter Personen: als Hofrichters, adelicher und gelehrter Assessoren sammt Pro. tonotary Anzahl und Nahmen.

6) Der in Schöppenstuhl sitzenden Personen, als: Decani und anderer Doctorum Zahl und Nahmen.

7) Die fremden Sächs. Schöppenstühle, da man sich je zuweilen pfleget der Urtheil zu erholen, als Wittenberg, Leipzig und Magdeburg.

8) Die zum Vormundschafts-Gericht verordnete Personen.

9) Der Schriftsassen Nahmen nach denen Geschlechtern und Alter, die Amtssassen und ihre Lehenbriefe, wie auch Extracta ihrer Unterschriftsassen Lehenbriefe.

10) Die Canzley-Lehen und in welch Amt ein jedes ratione executionis deputiret ist, die Mannschaft nach den Gerichten und Orten im ganzen Lande.

11) Die Austheilung der Canzley-Expeditionen zwischen den Secretarien, in einer Tabula begriffen.

12) Der Räthe und Secretarien Protocoll bey Verhörtagen.

13) Die Memorialbücher.

14) Das Tagbuch worein die Termine pflegen verzeichnet zu werden;

15) Die Registranda

1) Ueber die täglichen Briefe so eingetragen und die Bescheid darbey gezeichnet werden.
2) Ueber eines jeden Secretary Cabinet der Acten, so noch gebraucht und ventiliret werden.

3) Ueber die Justitzsachen im Archiv so erörtert, und nicht mehr zu täglichem Gebrauch nöthig.

16) Die Acta über die gehaltene Gerichts-Visitationes.

17) Die Ordnungen im Lande, als

1) Policey-
2) Canzley-Hofgericht-
3) Gerichts-
4) Vormundschafts-
5) Feuer-
6) Kindtauf-Hochzeit- und Begräbniß- wie auch Fluchen-Saufen- und Balgen-Patent.
7) Wald- und Forst-
8) Jagd-
9) Bergwerks-Ordnungen.
10) Der Schultheißen Instructions puncta.
11) Und dergleichen mehr, worauf die Oberaufsicht soll geschehen, auch in Tabellen.

18) Die Nachbarliche und dergleichen differentien durch alle Aemter.

1) Mit angränzenden Benachbarten und
2) Denen Untersaßen daselbst.

19) Die Aemter und bey einem jeden die Personen des

Beamten
Amtsschreibers
Richters
Pflegschreibers samt
Schultheißen in Dörfern.

20) Die Amtsbeschreibung, über alle und jede Aemter sammt den Urkunden darzu.

21) Die Bestallungen aller der Justiz bestellten Diener, als Canzler, Räthe, Secretarien und Canzleyverwandten.

item

Der Beamten, Amtsschreiber und Richter.

22) Der Gräflichen und Adelichen oder dergleichen Gerichtsort und Personen.

23) Der Städte Gerichts-Administration.

1) Wo der Rath allein die Jurisdiction hat, und
2) Wo der Beamte concuriret und wie weit.

24) Die Posten, wie sie durchs Land gehen, wann und wohin.

25) Statuta der Städte, Innungen der Handwerker im ganzen Lande wie auch ein Extract in einer Tabella.

26) Was aus denen Gerichten sowohl der Rügegerichtssachen also auch was jeder in seinen untergebenen Gerichten bey der Visitation befunden, fleißig durchsehen.

27) Die Vorbeschiedszeddul alle Wochen, Abschied- Urtheils- und Consens-Bücher.

28) Alle Bestallungen der Unterbedienten.

29) Aus allerley Verträgen, so in die Justitz laufet, hieher zu bringen.

II.

Wegen der gemeinen Land und Leute.

1) In der Herrschaft Henneberg.
2) Der Gemeinen Grafen und Herrn.
3) Der Stadt Erfurt und
4) Hohe Geleit zu Erfurt.

Caeteris paribus nach obigen.

XX.

Verzeichniß was vor Sprüche und Gebetlein Fräulein Elisabeth Dorothea kan, als nemlich wie folget.

Gebetlein.

1) O Gott du bist meine Zuversicht 2c.
2) O Lämmlein Gottes Jesu Christi 2c.
3) Ich armer Mensch gar nichts bin 2c.
4) Laß mich dein seyn und bleiben 2c.
5) O Herre Gott in meiner Noth 2c.
6) Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ 2c.
7) Wir danken Gott für seine Gaben 2c.
8) O Vater Allmächtiger Gott 2c.
9) Wir danken dir Herr Jesu Christ 2c.
10) Täglich Herr Gott wir loben dich 2c.

Sprüche.

1) Syrach am 50. Nun danket alle Gott 2c.
2) Ps. am 34. Der Engel des Herrn lagert sich 2c.
3) Lucas am 15. Es wird Friede seyn 2c.
4) Hiob am 19. Ich weiß daß mein Erlöser 2c.
5) Ps. 50. Opfere dem Herrn Dank 2c.
6) Apost. Gesch. 4. Es ist in keinem andern Heil 2c.
7) Römer 4. Christus ist um unserer Sünden 2c.
8) Matth. 6. Trachtet am ersten 2c.
9) Actorum 10. Von diesem Jesu zeugen 2c.
10) Joh. 14. Wer mich liebet, der wird 2c.
11) Luc. 16. Machet euch Freunde 2c.
12) Matth. 7. Es werden nicht alle 2c.
13) Pred. Sal. 12. Fürchte Gott und halte sein Gebot 2c.
14) 1 Joh. 1. Gott ist ein Licht 2c.
15) Joh. 3. Also hat Gott die Welt geliebt 2c.

16) Matth. 11. Kommt her zu mir alle ꝛc.
17) Ps. 73. Ach Herr wenn ich dich nur habe ꝛc.
18) 1 Cor. 15. Der Tod ist verschlungen ꝛc.
19) Matth. 4. Der Mensch lebet nicht allein ꝛc.
20) Luc. 2. Ehre sey Gott in der Höhe ꝛc.
21) Gal. 4. Da die Zeit erfüllet war,
22) Matth. 21. Saget der Tochter Zion ꝛc.
23) Luc. 2. Der Engel sprach zu den Hirten ꝛc.
24) Luc. 2. Da acht Tage um waren ꝛc.
25) 1 Joh. 2. Ob jemand sündigt ꝛc.
26) 1 Tim. 1. Das ist gewißlich wahr ꝛc.
27) Joh. 17. Das ist das ewige Leben ꝛc.
28) Esaias 53. Fürwahr er trug unsere ꝛc.

Verzeichniß der Psalmen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 11. 13. 15. 23. 30. 46. 51. 67. 91. 100. 117. 130. 131. 133. 134.

Verzeichniß der Psalmen, Sprüche und Gebetlein, so der junge Prinz Johann Ernst bisher gelernt hat, als:

1. An Psalmen.

1. 2. 3. 4. 5. 95. 117. 131. 133. 134. 141.

2. An Sprüchen.

Joh. 3. Also hat Gott die Welt ꝛc.
Das Blut Jesu Christi ꝛc.
Actor. am 4. Es ist in keinem ꝛc.
Ephes. 3. Christum lieb haben ꝛc.
Ps. 34. Der Engel des Herrn ꝛc.
Matth. 4. Der Mensch lebet ꝛc.
—— 6. Trachtet am ersten ꝛc.

Sprach 50. Nun danket alle Gott ꝛc. Lieber Herr Gott ꝛc. Weck uns ꝛc.

Ps. 73. Herr wenn ich nur ꝛc.

Matth. 11. Kommet her zu mir ꝛc.

Salom. 12. Fürchte Gott und ꝛc.

Matth. 5. Lasset euer Licht ꝛc.

Actor. 10. Von diesem Jesu ꝛc.

1 Timoth. 1. Das ist je gewißlich wahr ꝛc.

Joh. 14. Das ist das ewige Leben ꝛc.

Hiob 19. Ich weiß daß mein Erlöser ꝛc.

Weihnachtssprüche.

Luc. 2. Der Engel sprach zu den Hirten.

—— Ehre sey Gott ꝛc.

—— Uns ist ein Kind geboren ꝛc.

Gal. 4. Da die Zeit erfüllet war ꝛc.

Luc. 2. Und da acht Tage um ꝛc.

Jes. 53. Fürwahr er trug ꝛc.

Röm. 4. Christus ist um unserer Sünde ꝛc.

—— Der Todt ist verschlungen ꝛc.

3. Reim-Gebetlein.

1. Ach mein herzliebes Jesulein ꝛc.
2. Jesu du kleines Kindelein ꝛc.
3. Jesu mein Heiland ꝛc.
4. Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ ꝛc.
5. Laß mich dein seyn und bleiben ꝛc.
6. Hinunter ist der Sonnenschein ꝛc.
7. Wir danken dir Herr Jesu Christ ꝛc.

4. Geistliche Gesänge.

1. Aus meines Herzens Grunde ꝛc.
2. Nun laßt uns Gott dem Herrn ꝛc.
3. Christ der du bist der helle Tag ꝛc.

4. Von Gott will ich nicht lassen ꝛc.
5. Auf meinen lieben Gott ꝛc.
6. Allein zu dir Herr Jesu Christ ꝛc.
7. Vater Unser im Himmelreich ꝛc.
8. Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.
9. Meine Seel erhebe den Herrn ꝛc.
10. Der du bist drey in Ewigkeit ꝛc.
11. Gott der Vater wohn uns bey ꝛc.
12. Sey lob und Ehr mit hohen Preiß ꝛc.

Weihnachtsgesänge.

13. Gelobet seyst du Jesu Christ ꝛc.
14. Vom Himmel hoch ꝛc.
15. Der Tag, der ist so freudenreich ꝛc.
16. Das alte Jahr vergangen ist ꝛc.

Fastengesänge.

17. Wir danken dir Herr Jesu Christ ꝛc.
18. O Lamm Gottes ꝛc.
19. Christus der uns seelig macht ꝛc.

Auf Ostern.

20. Christ ist erstanden ꝛc.
21. Jesu Christus unser Heiland ꝛc.

Pfingsten.

22. Nun bitten wir den heil. Geist ꝛc.

XXI.

Examen der Fürstl. Kinder 4. Oct. 1648.

Commenius et Grammatica.

N. 477. Afflictis non auget afflictionem, ad potius solicitudinem minuere et adimere annititur et allaborat.

H. Johann Ernst hat solches 1) richtig exponirt, 2) Syntactice analysirt und constructiones hergesetzt, 3) Etimologiam resolvirt, die vornehmsten tempora in augeo, annitor, congugirt, auch ad imitationem, sententia veborrum mutatione sich exercirt.

Ist in allem wohl bestanden.

No. 480. Amicus diligit et in necessitatibus succurrit, subvenit et auxiliatur. Inimicus odit et insidiatur.

Fräulein Elisabeth hat ingleichen solches 1) richtig exponirt, 2) construirt, 3) Etymologiam resolvirt, und unter andern succurro, subvenio et auxilior zugleich coniugirt. Ingleichen hat H. Johann Ernst diese drey Verba allaboro augeo et minuo zusammen coniugirt. 4) Endlich auch mit Veränderung der Sentenz die Worte verändert:

Und ist gar wohl bestanden.

Ist den beyden Fürstl. Kindern ein kurz Argumentlein ad imitationem voriger Sentenzen gegeben worden: Wir wollen uns bemühen, unsere Feinde zu lieben und denselben nicht nachzustellen. Ist von Ihnen latine vertirt worden.

Fräulein Sophie und Johanne.

Fräulein Sophie hat das Evangelium uff nachkommenden Sonntag XIX. gehörig gelesen, wie auch die Epistel. Item im Lesebüchlein. Neh. 33. So wahr als ich lebe rc.

Jer. 2. Kehre um du abtrinniges Israel.

Frl. Johanne hat 1) Buchstaben hergesagt, 2) syllabirt in den ersten Syllaben.

Frl. Sophia hat recitirt das 1. Gebot, Item 2. 3. 4. 10. die Erklärung des 2. Artikels, die 3. Bitte, die drey Fragen von der Taufe, die Worte der Einsetzung des H. Nachtmahls.

Ist fertig befunden.

Frl. Johanna hat hergesagt d. 1. Gebot, Item 2. 3.

Ist noch zur Zeit nicht weiter gekommen.

H. Johann Ernst hat recitirt das 5 Gebot, Item 7. die Auslegung des 3. Artic. die 6. Bitte, die 4 Fragen von der Taufe, die 2. Frage im 6. Hauptst.

Aus dem kurzen Begriff haben beyde geantwortet:

Was und wie vielerley die Sünde sey? was Erbsünde? was der Glaube sey? wer den Glauben würke? wodurch der Glaube gewürket werde? wer der alte Adam sey? was Wiedergeburt und Erneuerung sey?

Fräulein Sophie hat recitirt den 12. Ps. Item 9.
Matth. 11. Kommt her zu mir ꝛc.
Matth. 6. Trachtet am ersten ꝛc.
Ps. 33. Herr wenn ich nur dich habe ꝛc.
Act. 4. Es ist in keinem andern Heil ꝛc.
Eccl. 12. Fürchte Gott und halte seine Gebote ꝛc.
1 Joh. 2. So Jemand sündiget ꝛc.

Fräulein Johanne hat recitirt:
1 Joh. 1. Das Blut Jesu Christi ꝛc.
Eccl. 12. Fürchte Gott ꝛc.
Act. 4. Es ist in keinem ꝛc.

Fräulein Elisabeth und H. Johann Ernst haben etliche bisher von 13. Jan. 1648. gelernte Sprüche recitirt.

Sind fertig befunden und haben viel Psalmen gelernt.

Fräulein Elisabeth hat historiam Danielis recitirt.

H. Joh. Ernst die historiam vom Traume Nebukadnezars ꝛc.

Ist wohl geantwordet.

Soli Deo gloria!

Anmerk. Dieses Protocoll ist zwar ohne Nahmens-Unterschrifft. Aus der Hand aber ist zu schließen, daß dasselbe vom Generals. D. Sal. Glaß abgefaßt worden ist.

XXII.

Unterthänige Relation, welcher Gestalt die Fürstl. Kinder in dem gehaltenen Examine befunden worden.

Den 9. Augusti anno 1645. war der Sonnabend für dem zehenden Sonntage Trinitatis, Vormittag von halb 9 bis eilff Uhr seind des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk ꝛc. vielgeliebte Kinder, Herr Johann Ernst, und Fräulein Elisabeth Dorothea von denen untergesetzten hierzu von S. Fürstl. Gnaden gnädig deputirten Personen aus denen Exercitiis, so bisanhero mit ihnen der Hof-Inspector, Johann Mylius, und Joachim Meyer, Gymnasii alumnus, getrieben, examiniret und folgendergestalt befunden worden:

Die sechs Hauptstücke des Catechismi Lutheri, sowohl den bloßen Textworten, als auch der Auslegung nach, kan das Fürstl. Fräulein richtig auswendig hersagen: Das Herrlein aber nur die bloßen Textworte nebst der Auslegung der vier Hauptstücke, als: der zehen Geboth, des christlichen Glaubens, der heiligen Tauffe und des hochheiligen Abendmahls. Sie haben auch bederseits auf eine und die andere fürgelegte Frage, auf den Verstand des Catechismi ziehend, feine Antwort zu geben gewußt, als: von der Sünde, dem alten Adam, woher die Sünde komme, vom Fall unserer ersten Eltern, von Christi Person, Leiden, Sterben und dergleichen. Sonderlich hat über das, das Fräulein eine und die andere Frage mit der Antwort aus dem kurzen Begriff der christlichen Lehre, recitiren können.

Viel schöne erbauliche Sprüche der heiligen Schrift, wie auch etliche Psalmen Davids nebst andern trostreichen Gebetlein können sie beederseits richtig auswendig, wie nichts weniger auch unterschiedliche geistreiche Gesänge, welche sie, sonderlich das Fräulein, in richtiger Melodie fertig auswendig hergesungen, immaßen von diesem allen beygefügtes Verzeichniß Meldung thut.

Im Buchstabiren kann das Herrlein ziemlich fortkommen, wenn es attent seyn will, daran es sehr mangeln thut, wie nicht allein bey dem Examine verspüret, sondern auch

von dem Inspectore darüber geklaget worden. Das Fräulein aber kann fast ohne einiges Anstoßen die Evangelia und Psalmen lesen; hat auch gar einen guten Anfang im Schreiben, und weiß nicht allein die Buchstaben zu mahlen, sondern auch die Wörter zusammen zu setzen. Des vergangnen Sonntags Evangelii Innhalt haben Sie beyderseits, nach Anleitung der Figur in Herrn Arends Postill befindlich, auf vorgelegte Fragen, fein wissen anzuzeigen; Ingleichen wegen eines und des andern Bildes aus der Bilderschule gute Rechenschaft und Bericht zu geben; welches auch geschehen aus denen Bildern, so auf die Bitten des Vater Unsers und dessen Verstand gerichtet seyn, wiewohl noch zur Zeit nur die Vorrede desselben, nebenst der ersten und andern Bitte mit ihnen getrieben worden, das andere ist vom Mahler noch nicht verfertiget.

Der grundgütige Gott verleihe seine Gnade und himmlisches Gedeien zu fernerer Erziehung und Information dieser und der andrer mit der Zeit heranwachsenden Kinder, damit sie in aller Zucht und Gottseeligkeit, auch andern Fürstlichen Personen wohlanstehenden Tugenden dermaßen angeführet und unterrichtet werden mögen, daß dannenhero die Fürstlichen Eltern, nebens andern hohen Anverwandten an ihnen herzliche Freude und Wonne erleben, auch Land und Leuten allerley Ersprießlichkeit an Seel und Leib zuwachse, durch Christum unsern Herrn, Amen.

Georg Franzke
S. Glassius
Christophorus Brunchorst.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Eintheilung dessen was die fürstlichen jungen Herren in denen von Dero Herrn Vaters Durchl. ihnen bey Hofe und auf dem Lande anbefohlenen Stücken zu verrichten haben.

Täglich

Insgemein.

1) Die Charten von dem Fürstenthum sich bekannt zu machen.

Bey Kirchen und Pfarrherren.

1) Das Verzeichniß und Nahmen der Geistlichen im Lande nach deren Superintenduren und Adjuncturen sich bekannt zu machen, daß es bey der Anwesenheit gebraucht werden könne.

2) Den Catalogum der Informandorum wie sie in die Classes eingetheilet, durch den Pfarrer sich geben zu lassen.

3) Nach den Büchern, so in die Kirchen gegeben werden, als der Bibel, Kirchenordnung, Kirchen-Agenda, Lutheri Postill, Hauspostill, Hauskirchbuch, Schul-Methodo, Lesebuch und dergl. und also auch nach denen Reposituren, vermöge der Disposition zu fragen.

4) Was die Geistlichen bey der Kirch-Schul-Disciplin auch ratione der Beamten und insgemein der Verbesserung, wie auch von ihrer Besoldung, zu erinnern angeben lassen.

(Herzog Friedrich) 5) Dem Examini der Geistlichen, auch dem tentamini derer die predigen wollen, beyzuwohnen.

Bey Schulen und deren Bedienten.

1) Den Schul-Methodum sich bekannt zu machen und denselben bey dem Ausreisen mitzunehmen.

2) Das Verzeichniß und Nahmen der Schulbedienten gleichfalls sich bekannt zu machen, sich desselben bey dem Ausreisen zu gebrauchen.

3) Die Schultabell sich bekannt zu machen, und jedesmal wie der Zustand der Schule ist, abzufordern.

4) Nach dem Mangel der Bücher zu fragen.

5) Die Schuldiener, was sie zu erinnern, angeben zu lassen.

Bey denen gottseligen Armen.

Nachzufragen ob solche Armen das Verordnete auch bekommen.

Bey Policey- und Regiments-Sachen.

1) Die Charten von denen Aemtern sich zu imprimiren.

2) Die Tabell vor die Beamten auch der Schultheißen Instruction sich bekann zu machen.

3) Nach denen Reposituren bey denen Beamten und Schultheißen zu fragen, ob die Titul und Fächer vorgeschriebenermaaßen observiret werden.

4) Nach den neulichsten Dorfrechnungen, ob sie fertig und abgehört, zu fragen, dabey sonderlich nach denen Verordnungen zu sehen, ob die verbotnen defecta vermieden werden.

5) Die Beamten und Schultheißen ihre Erinnerungen bey der Anwesenheit angeben zu lassen und solches hernachmals bey den Collegiis zu treiben.

6) Die Meister-Rollen von denen Hauptleuten abzufordern.

7) Nach dem Gewehr in den Dörfern bey der Anwesenheit zu sehen, ingleichen

8) Nach der Feuerrüstung, auch den Brunnen, Schwemmen und Wasserleitungen

9) Der Verwahrung derer Dörfer mit Graben und Schlagbäumen

10) Nach denen neuen Gebäuden so aufgangen auch neuen Unterthanen zu fragen.

11) Die mechanische Gebäude, als Mühlen-Hammer- und Schleifwerk und dergl. zu besehen, um recht zu urtheilen, wie sie ihre Bewegung und Wirkung haben.

Bey Forst- Jagd- und Bergsachen.

1) Die Holzanweisungen bey der Gegenwart zu sehen.

2) Den Küchenschreiber das einkommende Wildpret angeben zu lassen.

3) Nach den Jagdhunden aus dem Verzeichniß zu fragen.

Bey denen Cammergüthern.

1) Dieselben sich aus der Charten wohl bekannt zu machen.

2) Die öconomische Regeln ebenmäßig aus dem Aufsatz je zuweilen zu repetiren.

Bey Vorwerken vom Gesinde.

1) Wie viel Knechte zum Ackerbau gehalten werden.

2) Wie viel Mägde zum Vieh.

3) Nach beyderley Lohn.

Vom Rindvieh.

1) Ein Verzeichniß des Rindviehes jedesmahl zu haben, nach dem Unterschied des Melk- und Gelt-Viehes.

2) Wie viel Zinß von einer Melkkuh gegeben werde.

Vom Federvieh.

1) Nach der Gänse Zahl Futter und Federn zu fragen.

2) Also auch nach der Hühner Zahl Futter und Eyern.

3) Nach der Tauben Zahl, Futter und Jungen.

Bey dem Ackerbau.

1) Nach den Pferden und Ochsen zum Bestellen

2) Wie die Bestellung geschehen nach allerley Arthen

3) Wie die Felder eingetheilet und wo sie richtig gehalten werden

4) Nach der Düngung zu fragen.

5) Ums wie vielste gedroschen werde zu erkundigen.

Bey Gärten.

1) Nach den Bäumen, wie sie gewartet werden, zu sehen.

Bey Wiesen.

1) Daß die Holzbüsche ausgehauen

2) Die Graben geräumet werden.

3) Auch bey den sumpfichten mehr gemacht.

4) Nach dem Heu und wo es liegt zu fragen.

Bey Schäfereyen.

1) Wie stark die Schäferey beschlagen.

2) Den Vorrath abzählen zu lassen und den Abgang zu merken.

3) Nach der Fütterung Vorrath auch ob Stroh gefüttert werde, zu fragen.

4) Was vor die Milchnutzung gegeben werde.

Exercitia.

Fechten.

Wöchentlich

Bey Kirchen und Pfarrherren.

1) Der Information derer Erwachsenen aus dem Catechismo beyzuwohnen.

Bey der Hofstatt.

1) Des Schmidts-Rechnung sich zeigen zu lassen,

2) Die Verwahrung der Stadt nach der richten Eintheilung zu treiben.

Bey dem Bau.

1) Was an den Brunnen, so noch auszuführen geschehen.

2) Ingleichen bey den Minen Löchern so noch auszubringen.

3) Was an denen Treppen in die Gewölber ferner aufgeführet worden.

4) Was an denen Schnecken und andern Eingängen in die faussebrayen gearbeitet worden.

5) Was an Ausführung des Kellers unter dem Ballhause geschehen.

Bey Vorwerken.

1) Jemanden zum Aufheben zu verordnen.

Exercitia.

Reiten, Ballhauß, voltigiren, Fahnenschwingen – entweder mit einander oder jeder in seiner Stunde.

Reißen, Mathematica, Ausmessen, Grundlegen, Architectonica, Unterricht vom Propotional-Circul, Fortification, – wechselsweise alle 14 Tage.

Monatlich

Bey den Schulen und deren Bedienten.

1) In das Gymnasium zu fahren und nach den Lectionen zu fragen.

2) Das Convictorium zu besuchen.

Bey der Hofstatt.

1) Bey dem Zeughaus, Bibliothek, Kunstkammer, auch Rüst- und Modell-Kammer, auf die Maaße wie sie dieselben unter sich vertheilt, aus den Inventariis und Catalogis nach der Vermehr- und Minderung zu fragen.

2) Nach der Bibliothek Zustand auch wie sie vermehret und vermindert werde zu fragen.

3) In das Zeughaus zu gehen, und insgemein auf dessen Ordnung und Aenderung zu sehen.

4) In den Marstall nach der Ordnung und auch dem was zur Reuterey erfordert wird, nachzufragen.

5) Nach dem Gebäude bey dem Schloß durch die ihrigen sehen zu lassen.

6) Bey dem Zeughaus das Ausputzen des Gewehrs, und die Arbeit bey Stücken und Munition zu erinnern.

Bey Forst- Jagd- und Berg-Sachen.

1) Die monatliche Schneidemühl-Rechnung sich geben zu lassen.

2) Das Salzwerk zu Salzungen zu besuchen, oder den Extract abzufordern.

Bey Teichen.

Das Rohr im Abnehmen des Mondes hauen zu lassen.

Exercitia.

Stückschießen.

Piequen exerctium.

Mit der Mußqueten.

Kesselpauken.

Trummel.

Dasjenige was wöchentlich in exercitiis gelernet einmahl zu wiederhohlen.

Quartaliter

Bey Kirch- und Pfarrherrn.

1) Die Veränderungen bey den Kirchen-Aemtern angeben zu lassen und zu notiren.

Bey Schulen und deren Bedienten.

1) Die Veränderungen bey den Schuldiensten sich berichten zu lassen und zu notiren.

Bey denen Armen.

(Hrzg. Bernh.) Die Verordnung wegen der Allmosen des Herrn Vaters Gnd. zur Unterschrift vorzutragen.

Bey Polizey- und Regiments-Sachen.

1) Die Veränderung der Aemter sich geben zu lassen und zu notiren.

2) Also auch der Schultheißen in denen Dörfern.

Q. Trinit. Nach der Grenzen-Bezeichnung zu fragen.

Bey der Hofstatt.

1) Die Quartal-Verordnung unterschreiben zu lassen.

2) In das Küchamt zu gehen und nach desselben Ordnung zu fragen.

3) In den Keller zu gehen und nach dem Vorrath auch dem Gemäs und Eichten zu sehen.

4) In der Silberkammer nach der Ordnung mit Lichten und dergleichen zu fragen.

Bey Forst- Jagd und Berg-Sachen.

1) Nach denen Eintheilungen der Haasenjagden zu fragen, ob sie gehalten werden.

2) Nach den Salzlecken, ob sie noch gehen zu fragen.

3) Den Ertrag des Salpeter Zehendes abzuforden, ingl.

4) Das Zehende von der Botaschen.

Bey Gärten.

Nach den Pfropfen im Quartal Reminiscere zu fragen.

Bey der Cammer.

Soll jeglicher Herr die Trankfteuer-Rechnung wie sie fällt, abhören.

alle halbe Jahr

Bey Kirchen- und Schul-Sachen.

(Hrzg. Friedrich) 1) Die Special-Visitationberichte, so alle halbe Jahr einkommen, wenn sie examinirt werden beyzuwohnen.

(Herzog Albrecht) 2) Die Additiones der Superintendenten, Adjuncten, Pfarrer und Schuldiener des Herrn Vaters Gnd. zur Unterschrift vorzutragen.

Bey der Hofstatt.

1) Die Arbeit bey denen Münzen sich zeigen zu lassen, und ob alles noch in dem Stande.

2) Nach dem Inventario bey dem Garten zu sehen, was sich an Gewächsen vermindert oder gezeiget worden.

Bey Cammer-Sachen.

1) Den Getraide-Sturz alle halbe Jahr zu erinnern.

2) Soll Herr Albrecht die Andreae und Herr Bernhard Trinit. Landsteuer-Rechnung abhören.

Bey Forst- Jagd- und Berg-Sachen.

Die Knechte, was sie an Steinen, Kräutern und Pulver gesammlet angeben und liefern zu lassen.

Bey Teichen.

Die Fischereyen zu erinnern.

des Jahrs einmal

Bey Schulen und deren Bedienten.

1) Die Schultabell nach dem Examine sich geben zu lassen.

2) Die Anschickung der Bücher nach dem Examine zu erinnern.

(Hrzg. Friedrich)

Bey der Cammer.

1) Zwischen Mich. und Luciä die Cammerrechnung abzuhören.

(Hrzg. Friedrich.)

2) Soll jeder Prinz die Rechnung seiner Aemter abhören.

Bey denen Cammergütern Rindvieh.

Was vor Kälber das Jahr angebunden werden.

Ackerbau.

1) Den Jahrwuchs nach der Ernde angeben zu lassen *wie ingleichen*

2) Den Probdrosch

3) Auch was denn weiter gedroschen worden.

Wiesen.

1) Die Maulwurfshügel vor Frühling zu verziehen zu lassen.

2) Den Kümmel im Julio abnehmen zu lassen.

3) Den Jahrwuchs im Herbst angeben zu lassen.

Bey Inventarien der Aemter und bey Hof.

Die Inventaria einmahl durchgehen zu lassen, und die Vermehr- und Minderung zu notiren.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gelbke, Johann Heinrich,

Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent
eine historische Darstellung aus Acten und bewährten Druckschriften
gezogen und mit einem Urkundenbuche
Bd.: 3 : Urkundenbuch

Gotha 1810

Germ.sp. 158-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019190-4